



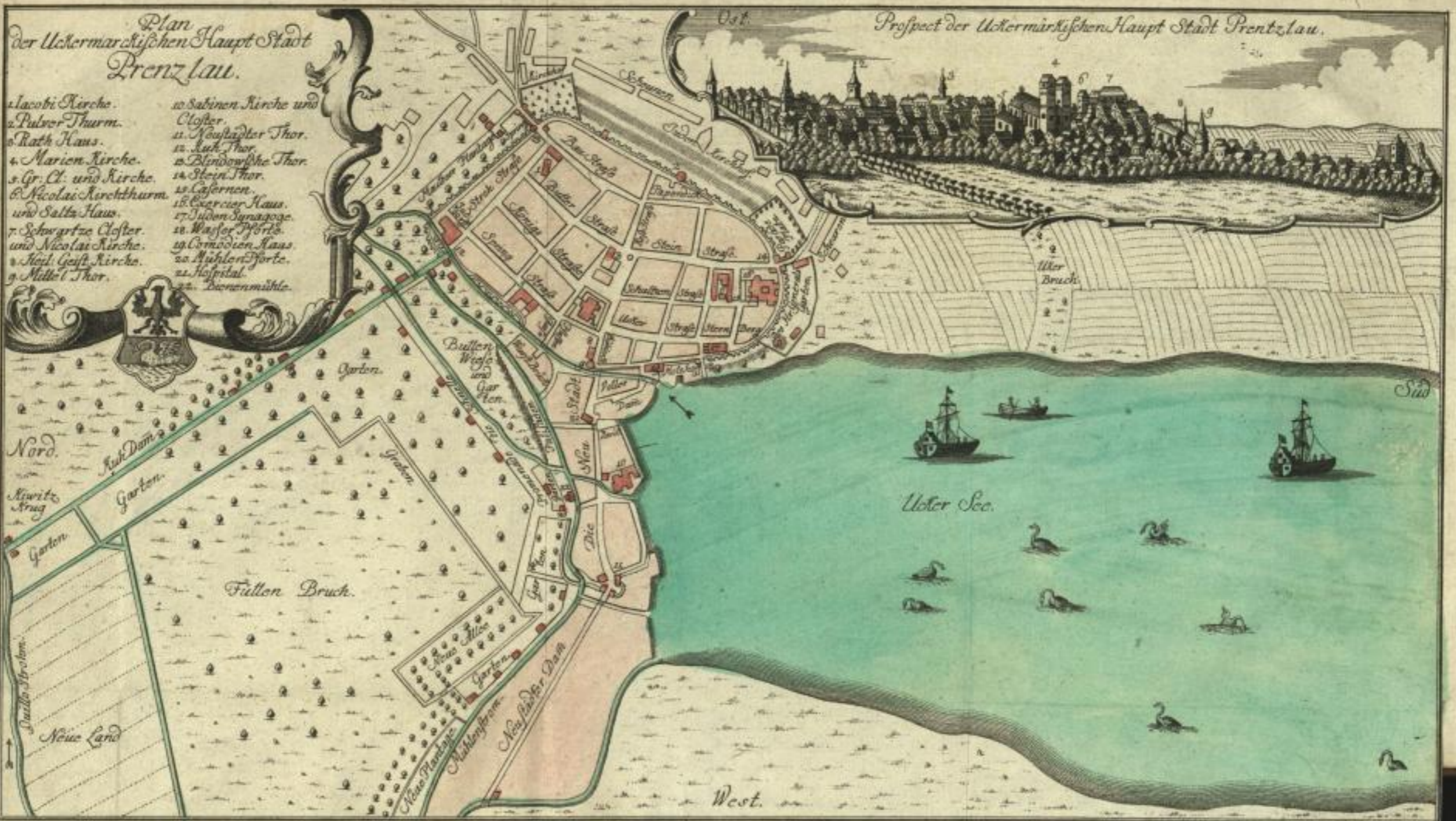
meerm.

H. Gem. 4th. 824.

Plan
der Uckermärkiſchen Haupt Stadt
Prenzlau.

Proſpect der Uckermärkiſchen Haupt Stadt Prenzlau.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Jacobi Kirche. | 10. Sabinen Kirche und
Cloſter. |
| 2. Pulver Thurm. | 11. Neuſtädter Thor. |
| 3. Rath Haus. | 12. Kuh Thor. |
| 4. Marien Kirche. | 13. Blindenſche Thor. |
| 5. Gr. Cl. und Kirche. | 14. Stein Thor. |
| 6. Nicolai Kirchthurm
und Salts Haus. | 15. Caſernen. |
| 7. Schwarzze Cloſter
und Nicolai Kirche. | 16. Exerzier Haus. |
| 8. Heil. Geiſt Kirche. | 17. Juden Synagoge. |
| 9. Mittel Thor. | 18. Waſſer Pforte. |
| | 19. Comödien Haas. |
| | 20. Kuhlen Pforte. |
| | 21. Hoſpital. |
| | 22. Dornenmühle. |



Verſuch
einer
Geſchichte
der
Ufermärkiſchen Hauptſtadt
Prenzlau,

von

Johann Samuel Seckt.

Aus Urkunden und andern authentischen Nachrichten.

Erſter Theil.

Neßt einem illuminirten Grundriß und Prospekt der Stadt.

Prenzlau, gedruckt bei Chriſtian Gottfried Nagoczyp. 1785.

290. 1/2

1719

1719

1719

1719

1719

Et pius est, patriæ facta referre, labor.

Ovid. l. 2, trist.

Johann Samuel Bach

Das Buch ist Eigentum der Universitätsbibliothek

1719

Das Buch ist Eigentum der Universitätsbibliothek

Das Buch ist Eigentum der Universitätsbibliothek

Der
Durchlauchtigsten Fürstin und Frau,
Frau
Friederike Luise,
Prinzessin von Preussen,

geborenen
Prinzessin von Hessen-Darmstadt &c.

seiner
gnädigsten Fürstin und Frau,

widmet den ersten Theil
des Versuchs einer Geschichte von Höchstdero

Waterstadt

ehrfurchtsvoll,
der Verfasser.

Erleichterung der Schulden

von dem Königl. Reichs-Rath

in der Provinz Sachsen

ausgegeben

am 17ten Junii 1781

in Halle

bei

dem Buchhändler

Durchlauchtigste Prinzessin,

Gnädigste Fürstin und Frau!

Wem könnte ich diesen ersten Theil einer Geschichte der Stadt Prenzlau wol mit grösserem Rechte untertänigst zu Füßen legen, als einer Fürstin, welche die Vorsicht zur innigsten Freude und zum besondern Glück aller Prenzlauischen Einwohner, in dieser Stadt hat geboren werden lassen?

Durchlauchtigste Prinzessin! ich erküme mich dieses Schritts in tiefster Submission, mit untertänigster Bitte: Ew: Königl: Hoheit wollen dies geringe

ge

ge Opfer meiner schuldigsten Ehrfurcht huldreichst anzunehmen geruhen. Glücklich werde ich seyn, wenn es Höchstdero gnädigen Beifalls nicht ganz unwert erfunden werden sollte.

Ich vereinige meine Wünsche mit den Wünschen aller getreuen Einwohner Prenzlauß, daß der Allerhöchste Ew: Königl: Hoheit bis zur höchsten Stufe menschlicher Jahre, zu aller Preussen und Hessen, besonders aber auch zu Prenzlauß Glück, im stets fortdauernden höchsten Wohlsenn erhalten wolle.

In tiefster Demut ersterbe ich

Ew: Königl: Hoheit

Prenzlau

den 28 August 1785.

untertänigst / gehorsamster Knecht.

Johann Samuel Seckt.

Vorbericht.

Es gehöret allerdings mit zu den Eigenschaften der menschlichen Natur, eine mit Achtung und Ehrfurcht verknüpfte besondere Neigung gegen das Alter zu hegen. Wir betrachten einen Greis mit Ehrerbietung, und sehen alte Ruinen mit einer Art stiller Achtung an. Worin vertiefen wir uns beim Lesen lieber, als in alte merkwürdige Geschichten, besonders, wenn sie unser Vaterland, oder wol gar unsere Vaterstadt, und unsere darin gelebte Voreltern betreffen?

Die Erfahrung bestätigt dieses zur Gnüge. Darf ich also wol befürchten, daß gegenwärtiger Versuch einer Geschichte der Ufermärkischen Hauptstadt Prenzlau, wenigstens von meinen Landsleuten ungelesen bleiben sollte? Darf ichs nicht um so weniger, da ich ihnen keine fabelhafte Legenden, sondern wahre dokumentirte Thatsachen nach der Zeitfolge möglichst vollständig erzäle?

Vorbericht.

So verspreche ich mir auch in Rücksicht der mit dergleichen Arbeiten verknüpften Schwierigkeiten von meinen Lesern eine billige Rücksicht. Denn man kann wol nicht in Abrede seyn, daß keine Thatsache besser und richtiger beschrieben werden kann, als von der man selbst Augenzeuge gewesen, und hat man sonach Ursache, alles, was vor unserer Zeit geschehen seyn soll, in Zweifel zu ziehen, wenn es uns weder von Zeitgenossen, noch sonst glaubwürdigen Männern mit beigebrachten Beweisen erzählt worden. Auch dürfen solche Erzählungen nicht erst in neueren Zeiten ohne Beweis ihres Auctentums an Tageslicht gekommen seyn, (wie die falsche Prophezeiung des Bruder Herrmanns, die erst zur Zeit des grossen Kurfürsten erschien,) sondern man mus sie schon damals, als sich die Sachen zutrug, oder doch bald nachher aufgezeichnet haben, ohne daß sie von den damaligen Zeitgenossen Widerspruch fanden; oder aber, es müssen solche durch unumstößliche glaubwürdige Dokumente, oder öffentliche Denkmäler bestätigt, auf uns gekommen seyn.

Wären die vorigen Jahrhunderte so reich an Schriftstellern, als das unsrige, und hätten besonders unsere Vorfahren nicht lieber Thaten gethan, als aufgezeichnet: so würden wir, besonders was die ältere Geschichte unsers Vaterlandes betrifft, nicht noch so sehr in Finstern tappen. Und von dem wirklich noch aufgezeichneten, was hat uns Unwissenheit, Barbarei, Aberglaube, Fanatismus und unglücklicher Zufall nicht geraubt, oder was bleibt aus menschlichem Eigensinn, Stolz, Bequemlichkeit, und andern kleinen Leidenschaften und Fehlern, nicht noch im Dunkeln begraben, oder wird aus unverzeihlicher Nachlässig-

lässig-

Vorbericht.

lässigkeit eine Speise der Würmer! Zudem ist es auch wol eine so ganz leichte Sache, alles zu einer Geschichte gehörige zu sammeln und aufzusuchen, das Wahre vom Falschen abzusondern, und alles genau zu prüfen, zu vergleichen, zu ordnen, und im Zusammenhange vorzutragen?

Auch gehöret eine gewisse Verläugnung seiner selbst dazu, um sich durch schiefe Urtheile über sein Vorhaben, oder wol gar durch demütigende Aeußerungen bei Ausführung desselben nicht irre machen zu lassen. Und endlich, finden wir auch bei aller angewandten Mühe, die vielleicht noch vorhandene, aber weit und breit zerstreute Hülfsmittel auf, die man vorzüglich nötig hat, um in das graue Altertum einzudringen? Bringe ich die Kosten, die immer mit solchem Unternehmen verknüpft sind, und wovon der Ersatz oft sehr ungewis ist, noch mit in Rechnung; so haben wir schon eine Schwierigkeit mehr. Denn ein voller Beutel ist nicht immer das Loos eines Schriftstellers, und ein Manuscript ist kein Pfandbrief. — —

Was mich eigentlich bewogen hat, mich dieser Arbeit zu unterziehen, ist eines Theils, weil man schwerlich eine Stadt von einigem Betracht finden wird, die nicht entweder ihres Altertums, ihrer Lage, ihrer Einwohner, ihrer Handlung, Gewerbe und Schiffart, auch ihrer natürlichen und künstlichen Seltenheiten wegen, oder der in ihrem Umkreise sich zugetragen merkwürdigen Glücks- und Unglücksfälle halber, oder auch um mancher dieser und noch anderer Ursachen willen zugleich, historisch beschrieben zu werden verdienen sollte. Der Geschichtschreiber

Vorbericht.

Schreiber eines ganzen Landes kann dieses aber weder vollkommen, noch im Zusammenhange von jedem Orte leisten. Dieses gehöret nicht in seinen Plan, und würde sein Werk zu Kammeelasten anschwellen. Er mus sich also mit einer bloß kurzen Anzeige der merkwürdigsten Epochen eines Orts, da, wo ihn der Gang seiner Geschichte darauf füret, begnügen. Wie viel Lokal-Merkwürdiges bleibt daher einem Chronikenschreiber nicht noch zu erzählen übrig! Wie manches nachzuholen und zu berichtigen, was der Geschichtschreiber des Landes übergangen oder unrichtig angefüret hatte! (wie ich hie und da in dieser Geschichte zeigen werde) Ihm ist es erlaubt ins Detail zu gehen, alles was ein Ort vor andern eigentümliches hat, anzuzeigen, und auch kleine Ereignisse, besondere Gewonheiten, und deren Entstehung zu erzählen, woraus man oft unserer Vorfahren Art zu denken und zu handeln am besten beurteilen kann; und wenn aus kleinen Ursachen grosse Erfolge entstanden sind: so ist es um so nötiger, auch diese kleine Veranlassungen anzuführen. Solche treu und gründlich geschriebene Stadt-Chroniken sind folglich zur Erläuterung und Berichtigung der Landesgeschichte allerdings von grossem Nutzen, und die sichersten Quellen zu einer künftigen möglichst vollkommenen Landeshistorie.

Die Stadt Prenzlau ist besonders aus der Brandenburgischen, Pommerschen und Mecklenburgischen Historie, wie auch aus der Geschichte des dreißigjährigen Krieges, wegen mancher merkwürdigen Begebenheit bekannt; daher ihre besondere Geschichte schon verdient gesamlet, und im Zusammenhange erzählt zu werden; welches Geschäfte ich andern Theils auch deshalb um so lieber unternommen habe, um dadurch einigermaassen meine

meine

Vorbericht.

meine Schuld für das in dieser meiner Vaterstadt genossene Gute, so viel auf der einen, und so wenig auf einer andern Seite es auch seyn mag, abzutragen.

So viel Mühe ich mir indessen auch beim Vortrag dieser Geschichte gegeben habe: so bescheide ich mich doch sehr gerne, daß solche nicht ganz fehlerfrei geraten sey, und wer nur die vorangezeigte Schwierigkeiten erwäget, wird mir hoffentlich deshalb Verzeihung angedeihen lassen, und die kleinen Lücken und Fehler übersehen, die aus Mangel hinlänglicher Nachrichten, besonders in den alten und mittlern Zeiten, und aus menschlicher Schwachheit entstanden sind.

Die Quellen, woraus ich bei Anfertigung dieser Geschichte besonders geschöpft habe, sind in dem Werke selbst angeführt. Von des hiesigen ehemaligen Predigers bei der Sabinenkirche Christoph Sürings hinterlassenen schriftlichen Nachrichten von Prenzlau, die Kehrberg in der Vorrede seiner Geschichte der Neumärkischen Stadt Königsberg, und Bekmann im ersten Theil seiner Beschreibung der Kurmark S. 384. anführen; habe ich nichts weiter auffinden können, als was selbiger in dem alten Kirchenbuche, unter dem Titel: Micro-Chronicon Curiae Sabiniano - Neostodiano - Primislavianae im Jahr 1668. aus alten Urkunden und andern glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen, welches größtenteils nur das Marien-Magdalenen-Kloster und die St. Sabinen-Kirche betrifft. Wo aber seine in Micro-Chronicon S. 21. selbst allegirte Stadt-Chronick hingekommen, habe ich leider nicht ausmitteln können. Desgleichen hat

hat

Vorbericht.

hat auch der vormalige hiesige Kaufmann, Administrator der Geistl. Salarien - Kasse, auch Stadtverordneter Herr Bartholomäus Bressel viele unsere Stadt betreffende merkwürdige Vorfällenheiten gesammelt, welche sein noch lebender Sohn besonders die letzte Schwedische Invasion betreffend, fortgesetzt hat. Es findet sich auch noch bei uns ein von dem ehemaligen hiesigen Hoffiskal Herrn Fuhrmann aus alten Autoren zusammen geschriebenes Fragment einer Ufermärkischen Geschichte. Auch haben mir die übrigen hiesigen alten Kirchenbücher manches Licht gegeben. Besonders hat mich die von dem hiesigen Hochlöbl. Magistrat mir gütigst erteilte Erlaubnis, den reichen Vorrat der rathäuslichen Urkunden zu benutzen, in den Stand gesetzt, mein Vorhaben auszuführen, wofür ich Demselben, so wie allen meinen übrigen Gönnern und Freunden, die mich sowol mit Ihrem Büchervorrat und ungedruckten Nachrichten, oder auf andere Weise bei meiner Arbeit gütigst unterstützet haben, meinen schuldigsten und ergebensten Dank hierdurch öffentlich abzustatten nicht unterlassen wollen.

Die Urkunden betreffend: so liefere ich viele, und besonders diejenigen, die schon anderswo in der Original - Sprache zu finden sind, übersetzt, weil ich diese Geschichte, zum Lesebuch sowol für Gelehrte, als Nichtgelehrte bestimmt habe, wie ich mir denn alle Mühe gegeben, solche getreu und so viel als möglich nach jezigem Stil zu verteutschen, auch die in den rathäuslichen Kopyarien befindliche Uebersetzungen in manchen Stücken zu berichtigen, als zum Beispiel in Nr. 12, wo Denarius durchgängig und unrichtig durch Silbergrossen übersetzt ist, und doch beständig Pfennig, oder Silberpfennig heißen sollte, wie
aus

Vorbericht.

aus Kaiser Karl IV. Landbuch von der Mark Brandenburg, in der von Sr. Excellenz dem würkl. Geheimen Staats und Kabinets - Minister Freiherrn von Serzberg besorgten Ausgabe, Seit. 5. Anmerk. 2. zu ersehen ist. Die in diesem Landbuch vorkommende Groschen sind keine Brandenburgische, sondern Böhmisches Groschen, die erst zur Zeit des Kaiser Ludwigs und seiner Söhne in der Mark eingeführt wurden; vor dieser Zeit prägte man daselbst nur Denarien oder Silberpfennige. Man sehe hierüber die lesenswerte Abhandlung des Herrn Kaufmann Adler zu Berlin, von den Münzämtern und der Münzverfassung in der Mark Brandenburg, im Historischen Protefeuille 7. Stück 1782. So steht auch in Nr. 15. sowohl in der lateinischen Abschrift als in der Uebersetzung beständig Thaler statt Talente. Man hatte zu der Zeit noch keine Thaler.

Von den alhier geprägten alten Silberpfennigen hat mir der hiesige Herr Bürgermeister Kasper verschiedene aus seiner Münzsammlung gütigst mitgeteilet, wovon meine Leser auch eine Abbildung bei diesem ersten Theil erhalten hätten, wenn der Mann, dem ich die Verfertigung derselben aufgetragen, mir wegen seiner übrigen Geschäfte hätte Wort halten können. Man wird also seine Neugierde in diesem Stücke schon bis zur Erscheinung des zweiten Theils versparen müssen, in welchem auch noch eines alhier geprägten kleinen kupfernen Pfennings Erwähnung geschehen wird.

Schließlich habe ich nur noch bemerken wollen, wie ich bloß die vorzüglichsten und merkwürdigsten Urkunden und Dokumente, theils zum Beweis, theils zum Beispiel, aus dem
(reichen

Vorbericht.

reichen rathäuslichen Schatz derselben habe abdrucken lassen, obwol den Diplomatikern vielleicht mit noch mehreren gedient gewesen seyn mögte; ich würde aber dadurch das mir vorgesezte Ziel noch weiter überschreiten müssen, und man wird schon aus der mässigen Anzahl der Pränumeranten ersehen, wie gut ich gethan, solches nicht entfernter auszustekken.

Prenzlau den 28ten August 1785.

Der Verfasser.

Ver-

Verzeichniß

der Herren Pränumeranten.

A.

- Herr von Ahlim, Erbherr auf Ringenwalde ic.
= Ackermann, erster Bürgermeister zu Freienwalde
= Anwandter, Justiz-Kommissarius zu Prenzlau.
= v. Arnim, Freiherr, Geh. Justizrath, Schloß- und Burggessener auf Boizenburg, und Zichow. ic.
= v. Arnim, Kammergerichtsrath u. Erbherr auf Blankensee.
= v. Arnim, Hauptmann u. Erbherr auf Sternhagen.
= v. Arnim, Erbherr auf Nechlin 2. Exemplar.
= v. Arnim, Erbherr auf Neuenfund ic.

B.

- = v. Barner, Major zu Prenzlau.
= de la Barre, Senator zu Strasburg.
= Baumann, Kammerer zu Prenzl.
= Baumann, Prediger bei der Nikolai-Kirche zu Prenzlau.
= Baumann, Handlungsbesitzer in Stettin.
= v. Berg, Hauptmann u. Erbherr auf Mittenwalde.
= Bergemann, Arrendator zu Pölsen.
= Bergemann, Arrendator zu Lommersdorf.
= Beyer, Stadtverordneter und Braueigner zu Prenzlau.
= Billich, Apotheker zu Prenzlau.
= Bluhm, Kaufmann zu Prenzlau.
= Bock, Braueigner zu Prenzlau.
= v. Bockelberg, Hauptmann beim Regiment von Wunsch zu Prenzlau.

- Herr Breichmann, Kaufmann zu Prenzl.
= Bröck, Besitzer von Annenwalde.
= Busch, Obergerichts-Assessor zu Prenzlau.

C.

- = Cavan, Kriegsrath u. erster Oberauditeur zu Berlin.
= Das Amt der Chirurgorum zu Prenzlau.
= Conrad, Perückenmacher zu Prenzlau.

D.

- = Devrient, Isaak, Kaufmann zu Berlin.
= Dilschmann, Stadt-Sekretär zu Wittstok.
= Dittmann, Arrendator zu Trampe.
= Drewitz, Kammerer zu Strasburg.
= Dröbner, Kaufmann zu Prenzlau.

E.

- = Eckhardt, Gelehrter zu Berlin.
= v. Eickstädt, Fähnrich beim Reg. v. Wunsch zu Prenzlau.

F.

- = Das Färbergewerk zu Prenzl.
= Fischer, Kirchenvorsteher u. Zinngießer zu Prenzlau.
= Fischer, Kaufmann zu Hagen in d. Grassch. Mark.
= Fischer, Amts-Chirurgus zu Prenzlau.
= Fließ, Prediger an der Sabinen-Kirche zu Prenzlau.
= Freischmidt, Bürgermeister zu Lemptin.

Herr

- Herr Friedel, Martin, Kaufmann zu Berlin.
- = Friedel, Kommerzienrath u. erster Buchhalter bei der Tobaks-Administration zu Berlin.
 - = Fuhrmann, Aktuaris der Stadtgerichte zu Prenzlau.
- Herr v. Holzendorf, Erbherr auf Jagow.
- = Horch, Geh. Sekretär beim Ober-Kollegio Mediko zu Berlin.
 - = Hundenburg, Kaufmann zu Passewalk.

J.

- = Jakob, Salomon, Ältester der Judentenschaft zu Prenzlau.
- = Janensky, Justiz-Direktor zu Wustow.
- = Jordan, Kaufmann zu Prenzlau.

K.

- = Kaltenbeck, Prediger zu Baumgarten.
- = v. Klübow, Deputirter der Uterm. Ritterschaft, auf Dedelow.
- = Knappe, Prediger zu Lützow.
- = Köhler, Bürgermeister zu Prenzl.
- = König, Regim. Chirurgus beim v. Wuthgenowschen Husaren Reg. zu Soldau in Ostpreussen.
- = Kolberg, Apotheker in Prenzlau.
- = Krohn, Kaufmann zu Prenzlau.

L.

- = Lähler, erster Bürgermeister zu Passewalk.
- = Lange, Bürgermeister zu Freienwalde.
- = Lau, Hofrath, Fiskal, und Justiz-Kommiss. zu Prenzlau.
- = v. Loeben, Major und Chef eines Landregiments zu Oranienburg.
- = Lorber, Kaufmann in Steutin.

M.

- = Das Maurergewerk zu Prenzlau.
 - = Meyer, Arrendator zu Eickstädt.
 - = Meyer, Arrendator zu Farenholz.
- Herr

G.

- = Gaffron, Kriegebrath zu Berlin 2. Exemplar.
- = Das Garnwebergewerk zu Prenzlau.
- = Gerke, Bürgermeister zu Strassburg.
- = Gilly, Senator zu Schwedt.
- = Gombert, Arrendator zu Wilsefow.
- = Granke, Gerichtsassessor u. Servisrendant zu Prenzlau.
- = Gressel, Organist sämtlicher Kirchen zu Prenzlau.
- = Grothe, Salzfaktor, zu Schönebeck bei Magdeburg.
- = Grothe, Altermann des Loosbäckergewerks zu Prenzlau.

H.

- = Haacke, Arrendator zu Drense.
- = Hahn, Marseilge-Seifenfabrikant zu Berlin.
- = Hagemann, Kammerath u. Beamter zu Oranienburg. 3 Exempl.
- = v. d. Hagen, Erbherr auf Schmiedeberg.
- = Happel, Aktuaris zu Eßknitz.
- = Hellwig, Magister u. Pagengouverneur zu Braunschweig.
- = Hempel, Kammergerichts-Sekretär in Berlin.
- = Herz, Doktor der Arzneigelahrtheit zu Prenzlau.
- = Hippe, Müllermeister zu Prenzlau.
- = Hohmann, Arrendator zu Prenzlau.

- Herr Müller, Schoßeinnemer zu Prenzlau.
 = Müller, Landschaftseinnemer zu Prenzlau.
 = Müller, Kaufmann zu Angermünde.
 = Müller, Eisenhändler zu Prenzlau.
 = Müller, Handlungsbestiffener zu Stettin.

N.

- = Das Radlergewerk zu Prenzlau.
 Madam Reddermann, Hofprediger-Witwe zu Prenzlau.
 Herr Regendant, Müllermeister zu Bredereich.
 = Rentwich, Prediger zu Herzfelde.
 = Nobiling, erster Holzverwalter zu Berlin.
 = Nobiling, Färber beim Lagerhause zu Berlin.
 = Nobiling, zweiter Holzverwalter zu Berlin.
 = Nobiling, Stadtverordneter und Kaufmann zu Prenzlau.

P.

- = von der Planitz, Major beim v. Wunschen Regiment zu Prenzlau.
 = Pöckel, Konrektor zu Prenzlau.
 = Prätorius, Kaufmann zu Prenzlau.

R.

- = Rasch, Arrendator zu Krenzow.
 = Rasch, Arrendator zu Stegelitz.
 = Raspe, Polizei-Bürgermeister zu Prenzlau.
 = Rathmann, Besitzer von Neu-Placht.
 = v. Raven, Lieutenant und Erbherr auf Holzendorf.
 = Rehfeldt, Doktor und Uferm. Kreis-Physikus zu Prenzlau.

- Herr Rehfeldt, Auditeur beim von Wunschen Regim. zu Prenzlau.
 = Reiche, Kammerath und Beamter zu Liebenwalde.
 = Reichhelm, Prediger und Prorektor zu Prenzlau.
 = Richter, Stadtverordneter und Amts-Chirurgus zu Prenzlau.
 = Röder, Kriegeskommisarius zu Berlin.
 = Rüger, Hospitalvorsteher zu Prenzlau.
 = Rühnick, Pensionair in Berlin.

S.

- = Schäper, Prediger zu Vertikow.
 = Scheibling, Landschafts-Ausreuter zu Prenzlau.
 = Schiffer, Doktor, Stadt u. Kolonie-Physikus zu Prenzlau.
 = Das Schlächtergewerk zu Prenzlau.
 = v. Schlippenbach, Graf, Hofmarschal, auf Schlos Schönermark etc.
 = Schlimbach, Kantor zu Garz.
 = von Schmaling, Kriegesrath zu Stettin.
 = Schmidt, Stadtverordneter und Bauherr zu Prenzlau.
 = Schmidt, Kaufmann zu Prenzlau.
 = Das Schneidergewerk zu Prenzlau.
 = von Schöufeldt, Oberforstmeister zu Dranienburg.
 = Schönwald, Doktor, Kreis und Stadt-Physikus zu Königsb. in der Neumark.
 = v. der Schulenburg, Graf, zu Strelitz 2. Exemplar.
 = Schulz, Polizei-Bürgermeister zu Pasetalk.
 = Schulz, Gerichtsaffessor zu Prenzl.
 = Schulz, Apotheker zu Prenzlau.
 Herr

Herr Schuster, Bürgermeister zu Stras-
burg.

- = Das Schumachergerwerk zu
Prenzlau.
- = Schwadke, Prediger bei der Ja-
kobi-Kirche zu Prenzlau.
- = v. Schwerin, Reichsgraf, auf
Schloß Wolfshagen &c.
- = Sebald, Prediger bei der Marien-
Kirche zu Prenzlau.
- = Sebald, Justiz-Kommissarius zu
Prenzlau.
- = Seger, Jakob, zu Berlin 2. Exem-
plar.
- = Sehmisdorf, Arrendator zu Züse-
dom.
- = Selle, Kaufmann zu Fürstenberg.
- = v. Siemen, Ritmeister und Soldi-
rektor zu Fürstenwalde.
- = Sohns, Rektor in Wittstok.
- = von Sparr, Reichsgraf, Haupt-
mann beim v. Wunschen Regiment
zu Prenzlau.
- = Stavenhagen, Dietrich, Kauf-
mann zu Anklam.
- = Steinbrück, Prediger zu Stettin.
- = Stilke, Justiz-Kommissarius zu
Prenzlau.
- = Stiffer, Direktor des Raths und
Stadtrichter zu Prenzlau.
- = Struve, Justiz-Kommissionsrath
u. Profonsul zu Prenzlau.

T.

- = Tack, Arrendator zu Milow.
- = Tancre, Bauältester u. Eigentü-
mer zu Prenzlau.
- = Termin, französischer Prediger zu
Gramzow.
- = Thiele, Lieutenant und Inspektor
beim Allauwerk zu Freienwalde.
- = Thielke, Arrendator zu Hohen-
Landin.
- = Tourbie, Stadverordneter und
Kaufmann zu Prenzlau.

Herr Tourbie, Gastwirt und Braueig-
ner zu Prenzlau.

- = Toussaint, Prediger der franzöf.
Kolonie zu Prenzlau.
- = Trammis, Senator zu Prenzlau.
- = Triest, Landschaftsbeinnehmer zu
Stettin.
- = Das Tuchmachergerwerk zu
Prenzlau.

U. V.

- = ein Ungeannter.
- = Ulrich, Kämmerer zu Prenzlau.
- = Völker, Kalkulator beim Militär-
Departement zu Berlin.

W.

- von Baldow, Premierleut. beim
Regiment v. Wunsch zu Prenzlau.
- = v. Wedel, Major u. Erb. a. Dauer.
- = v. Wedel, Hauptm. beim v. Ko-
walskischen Reg. zu Templin.
- = Wernike, Gastwirt und Klempner
zu Prenzlau.
- = Wiese, Arrendator zu Ziemkendorf.
- = Wiese, Arrendator zu Schmöln.
- = Wilkens, Apotheker zu Prenzlau.
- = von Winterfeld, Direktor beim
Uferm. Kreditwesen, Erbherr a. Spie-
gelberg.
- = v. Winterfeld, Hauptmann und
Erbherr auf Niden.
- = Wulfram, Kaufm. zu Prenzlau.
- = Sr. Excellenz der Herr General-Lieut-
enant von Wunsch, Chef eines In-
fanterie Regiments zu Prenzlau.

Z.

- = Zander, Prediger zu Lübbenow.
- = Das Zimmergerwerk zu Prenzl.
- = Zimmermann, Eigentümer des
grauen Klosters zu Prenzlau.
- = Zimmermann, Bürgermeister u.
Stadt-Sekretär zu Prenzlau.

In-

Inhalt.

Die Geschichte ist in Zwei Theile eingetheilt, wovon der Erste Theil Vier, der Zweite Theil aber Zwei Abschnitte enthält. Der Anhang liefert die zu jedem Theil gehörigen Urkunden und Beilagen.

Erster Theil.

- I. Abschnitt begreift den Zeitraum von Erbauung des alten Schlosses durch Pribislav, bis zu der darüber erlangten Herrschaft der Pommerschen Herzöge.
- II. Abschnitt enthält die Zeit der Pommerschen Herrschaft, bis zur Besiznung der Ufermark und der Stadt Prenzlau durch den Brandenburgischen Markgrafen, Johann I.
- III. Abschnitt erzählt die Begebenheiten der Stadt unter den Brandenburgischen Markgrafen aus Askanischem Stamm.
- IV. Abschnitt faffet die Geschichte unter den Baierschen und Rüsselburgischen Kurfürsten, bis auf Friedrich I. aus dem Hause Hohenzollen in sich.

Der Anhang enthält die zum ersten Theil gehörigen Urkunden und Beilagen.

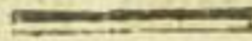
Zweiter

Zweiter Theil.

I. Abschnitt liefert die Historie der Stadt unter Kurfürst Friedrich I. und seiner Nachfolger bis auf jetzige Zeit.

II. Abschnitt schildert den jetzigen Zustand und Beschaffenheit der Stadt und ihrer Gegend in einer Topographischen Beschreibung.

Der Anhang giebt die zum Zweiten Theil gehörige Beweisstücker.



G e s c h i c h t e

der

S t a d t P r e n z l a u.

Erster Theil.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

Erster Abschnitt.

Von Erbauung des ehemaligen hiesigen alten Schlosses durch den Wendischen König Primislav, bis zur Pommerischen Herrschaft über die Ufermark und unsere Stadt.

§ I.

Um in der Geschichte unsrer Vaterstadt eine genaue chronologische Ordnung zu beobachten, fangen wir selbige billig von dem ersten Anbau und den ältesten uns bekanten Einwohnern derselben an, ohne uns jedoch zu weit in das graue Altertum zu verlieren, und die allerersten Bewohner eines so kleinen Erdraums aus dem Herodot, Julius Cäsar, Plinius, Strabo, Pomponius Mela, Tacitus, u. s. w. wie von einigen geschehen, herzuholen, welches wir bei Erzählung der Geschichte einer einzelnen Stadt für sehr überflüssig, bei Beschreibung ganzer Länder hingegen eben nicht ganz ohne Nutzen finden. Wir bleiben also blos bei den Slaven oder Wenden stehen. Dieses Volk kam schon in sehr späten Zeiten, und zwar nach der allgemeinen Meinung, im sechsten Jahrhundert aus Osten, von der Weichsel, folglich aus Pohlen und den benachbarten Ländern nach der Mark Brandenburg, und setzte sich nach und nach in diesen, so wie in den angrenzenden, von den alten teutschen Einwohnern, den Sennonen bei Gelegenheit ihrer Kriegszüge wider die Römer, größtentheils verlassenen Gegenden vest, welcher Nation denn auch die Stadt Prenzlau ihren Ursprung zu danken hat.

Ursprung
der
Stadt.

Denn ältere sowol, als die mehrsten neueren Märki-
schen Geschichtschreiber eignen die Erbauung des alhier auf einem
Berge, unweit der Ufer, in der Gegend des Pfarrhauses zu St.
Nikolai bei dem sogenannten schwarzen Kloster gestan-
denen alten Schlosses, dem Wendischen König Primislav
oder Pribislav im Jahr 1138. zu, und nemen dieses Schlos

von Erbauung des alten hiesigen Schlosses durch Primislav im Jahr 1138.

zur ersten Grundlage der nachher dabei angelegten und nach diesem Könige benannten Stadt Prinslav, oder wie wir jetzt schreiben, Prenzlau an. Indessen mögen auch wol schon vorher Wendische Familien ihre Hütten auf diesem, zur Fischerei und Jagd so vorteilhaft belegenen Platz aufgeschlagen gehabt haben; als worüber noch viele alte Sagen bei uns herum gehen.

S. Angeli annales Marchia, Seit. 81. Gundlings Brandeb. Atlas S. 233. v. Einems Jahrgeschichte der Mark Brandeb. S. 56. das Gr. Universal Lexikon 29 B. S. 310. Hübners Histor. Frag 6 Th. S. 470. und Grundmanns Ufermärksche Adelshistorie S. 6. die sich zum Theil wieder auf den Justus und Abraham Surius beziehen.

§ 2.

Die angegebene Lage dieses Schlosses wird bestätigt.

Daß auch das alte Schloß wirklich in der angegebenen Gegend gestanden habe, wird besonders dadurch bestärkt, daß noch zur Zeit des falschen Woldemars in eben dieser Gegend ein herrschaftlicher Hof, vermutlich der alte Schloßplatz, vorhanden gewesen, den dieser Alfterkürst im Jahr 1348, da er nach Prenzlau kam, der Stadt zum Geschenk machte, und wovon wir die Urkunde gehörigen Orts anführen werden. Auf diesem Hofe ist in der Folge wahrscheinlich der Prediger, Kirchen, und Küstergarten angelegt; denn es haben sich in diesen Gärten und auf dem Pfarrhofe, noch in ganz neuern Zeiten, beim Rajolen, viele tiefe und starke Fundamente gefunden, ein sicherer Beweis, daß vor Alters grosse Gebäude alhier gestanden haben.

§ 3.

Buchholzens Einwurf gegen Primislav wird beantwortet.

So einstimmig uns nun auch die vorangeführten Schriftsteller den König Primislav zum Erbauer dieses alten Schlosses zugestehen; so will uns doch Buchholz in seiner Brandenburgischen Geschichte solchen nicht einräumen. Er ist vielmehr mit den Pommerischen Schriftstellern der Meinung, die Ufermark habe schon vor und zu dieses Wendischen Königs Zeiten unter Pommerischer Herrschaft

schaft

schaft gestanden, und diese hätten sich wahrscheinlich bei einer zu dieser Zeit unter den Wenden ausgebrochenen Spaltung, der ihnen zunächst gelegenen Länder der Circipaner Wenden, die ienseits der Peene gewonet, der Tolenser, die diesseits dieses Flusses ihren Sitz gehabt, und der Uferer, die in der Gegend der Ufer ihre Wohnung aufgeschlagen hätten, und eigentlich zu den Stamm der Lutizer oder Wilzen mit gehörten, bemeistert. Dem zu Folge scheint er lieber einen Pommerischen Fürsten gleiches Namens mit unserm Primislav zum Erbauer dieses alten Schlosses annehmen zu wollen, ohne uns doch darzu thun, daß vor, oder zu dieser Zeit und bis zum Jahr 1188, da dieses Schlosses zuerst in einer öffentlichen Urkunde gedacht wird, ein Pommerischer Fürst, der Primislav geheissen, existiret hat, wie denn selbst Micrálus in dem Zeitregister des zweiten Buchs seines alten Pommerlandes keinen Pommerischen Fürsten dieses Namens anführet: Buchholz auch in seiner Mecklenburgischen Geschichte S. 157. und in seiner Beschreibung Heinrich Badeswieds S. 29. der allgemeinen Meinung beitrifft.

f. Buchholz Brandenb. Gesch. 1 Theil. S. 371. = 373.

S. 4.

Zwar bemerkt vorgedachter Pommerischer Schriftsteller bei Gelegenheit des Feldzuges des Markgrafen Gero wider die Wenden im Jahr 954. „daß die Rügianer und die Pommern an der Ufer diesesmal auch einbüßen müssen“, jedoch kann darunter nur die Gegend beim Ausflus des Uferstroms, oder bei Ufermünde, keinesweges aber die Ufermark zu verstehen seyn; denn ältere Schriftsteller, besonders Witichind und Angelus nennen hauptsächlich die Uferer, gegen welche schon der Kaiser Heinrich der Vogelsteller im Jahr 934, der Markgraf Gero ohngefähr im 955: das Jahr darauf aber der Kaiser Otto I. selbst zu Felde gezogen, ohne der Pommern dabei zu gedenken, welches doch wol geschehen wäre, wenn die Uferwenden damals schon unter Pommerischer Oberherrschaft gestanden, und nicht vielmehr ein besonderes ansehnliches Volk gewesen, welches seine eigene Fürsten gehabt, von welchen uns

Die Ufermark gehörte im Jahr 954 noch nicht zu Pommern.

sondern steht unter eigenen Fürsten.

auch die beiden Knees * oder Fürsten Nacco und Stoigneff zu dieser Zeit angegeben werden, die um das Jahr 956. den Feldherrn des Markgrafen Gero, Herrmann Billung bei Schwed, welches vor Alters Schwitleskrane hieß, zurückgeschlagen, als er sie dort überfallen wollte; wiewol sie nachher vom Marggraf Gero selbst in einem Treffen überwunden und Stoigneff auf der Flucht niedergehauen wurde. Nicht zu gedenken, daß der Name Pommern damals auch gar noch nicht existiret, sondern die Einwohner dieses Strich Landes, mit unter dem Namen der Lutizer und Wilzen begriffen wurden.

f. Angelus S. 50. Micrälins alt. Pommerl. 2 Buch. S. 37. 38. Pauli Einleit. in die Preuss. Staats Gesch. S. 29. Buchholz Brand. Gesch. 1 Theil. S. 287 = 292. Stavenhagens Anklamische Geschichte S. 21. S. 17.

S. 5.

war auch
vordem von
weiterm
Umfange,
als jetzt.

Die Herrschaft dieser Uferwenden erstreckte sich auch vor-
mals gewis viel weiter, als über unsere jetzige Ufermark, und es
gehörten unter andern vom jetzigen Pommern die Stadt Pasewalk,
Torgelow, Cummerow, Clempnow, Jamko, Stoltenburg mit
ihren umliegenden Gegenden, von Mecklenburg die Herrschaft Star-
gard und von der Mittelmark Liebenwalde mit umliegender Ge-
gend noch zu selbiger; wie solche denn auch von unserm Markgra-
fen Johann I. und dessen Nachfolgern in diesen Grenzen besessen
worden, die erstgenannten Dertex aber beim Abgange der An-
håltischen Markgrafen mit der ganzen Ufermark an Pommern ge-
kommen, und nachhero dabei geblieben sind.

f. Zacharias Zwanzig Increm. dom. Brandenb. Mscr. Tit. 12.
Cap. 1. und Grundmann S. 89 = 90.

S. 6.

Auch im
Jahr 1121.

Es schreibt auch Micrälins die Eroberung der Ufermark und
die Anlegung des Schlosses Primiſlav erst im Jahr 1121. und D. Cra-
mer

* Ein wendischer Knees herrschte über einen gewissen Strich Landes, doch unter
Oberherrschaft eines Großfürsten oder Crols.

mer 1128. dem Pommerischen Fürsten Wratislav I. zu, und lassen einige Zeit darauf die Einwohner daselbst, wie auch zu Pasewalk durch des Bischofs Otto von Bamberg Priester Stanislaus zum Christentum bekehren. Allein auch dieses wird durch keinen gleichzeitigen Schriftsteller bestätigt, vielmehr erhellet aus solchen, daß Pommern damals nur noch ein ziemlich kleiner Distrikt gewesen, und erst in neueren Zeiten unter Bogislaw I. und Kasimir I. erweitert worden.

noch nicht
Pommerisch

f. Micraelius 2 Buch § 68. 72. Cramers Pomm. Kirchen-
Hister. 1 B: S. 49. 57. Grundmann, S. 6.

§. 7.

Der bereits oben allegirte Brandenburgische Historiker und Kurfürstl. Rath Zacharias Zwanzig sagt zwar in seinen Incrementis Domus Brandenburgicæ, (ein bis jetzt noch ungedrucktes Werk,) und zwar P. I. Tit. 4. wo er von der Ufermark handelt, daß selbige vormals ein wesentlicher Theil des Herzogtums Vorpommern gewesen, jedoch ohne Bestimmung der Zeit, wann es unter solcher Herrschaft gekommen. Vielleicht daß er im siebenten Theil dieses in Absicht der Brandenburgischen Geschichte so nützlichen Werks, welcher besonders von Pommern handelt, etwas Bestimmteres davon aufgezeichnet, da ihm das Archiv zu Berlin offen stand; wir müssen aber bedauern, diesen Theil nicht in Händen zu haben, denn das auf unserer öffentlichen Bibliothek befindliche Exemplar dieser Handschrift, gehet nur bis zum fünften Theil, dagegen das in dem Königl. Archiv befindliche Original aus acht Theilen bestehet.

Zacharias
Zwanzigs
Meinung
von dem
Pommer-
schen Bes-
itz, ist uns
bestimmt.

f. Beckmanns Beschreib. der Mark Brandeb. 1 Theil. S.
342. und Delrichs Beiträge zur Brandeb. Geschich. S. 413.

§. 8.

Ein Fragment einer geschriebenen und aus alten Manuscrip-
ten zusammengetragenen Geschichte der Ufermark erzählt uns von
den ersten Bewohnern derselben und von Anlegung des alten Schlos-
ses alhier: „daß, als die hiesigen alten Wenden im Jahr 934
vom Kaiser Heinrich I. und im Jahr 955 von Otto I. bekriegeret

Ein ges-
schriebenes
Fragment
einer Ufers-
märkischen
Geschichte
wird alles
girt.

und verjagt worden, dieser Distrikt Landes zu Pommeren geschlagen und einverleibet sey, von wo dann anfänglich ums Jahr 1000. einige Fischer und Handwerksleute als Kolonisten hieher gekommen, und den Ort wo jetzt Prenzlau stehet, zu ihrem Wohnsitz erwälet, und die von den Wenden verlassene Hütten für sich zubereitet haben. Im Jahr 1105, (: ein zweites Exemplar dieses geschriebenen Fragments setzet das Jahr 1122. welches auch wol wahrscheinlicher ist:) wären indessen die Wenden mit ihrem König Primislav wiedergekommen, hätten diese Gegend aufs neue eingenommen, und sich im Jahr 1138 alhier angebauet, weil ihrem Könige die gesunde Luft und die lustige Situation wolgefiel, so, daß man diesen König Primislav für den rechten Stifter von Prenzlau halten müsse, von dem der Ort auch seinen Namen erhalten.

§. 9.

ist mit der
allgemeinen
Meinung
übereinstim-
mend.

Auch dieses stimmt denn ziemlich mit der allgemeinen und wahrscheinlichsten Meinung überein, daß nemlich Primislav der wirkliche Erbauer des hiesigen ehemaligen alten Schlosses gewesen, welcher Meinung wir auch um so lieber beitreten, da wir den Justus, Surius, Angelus, Gundling, Grundmann und andere, ja Buchholzen selbst in seiner Mecklenburgischen Geschichte S. 156 und 157. auf unserer Seite haben. Und wenn wir auch zugestehen müssen, daß der gleichförmige Name eines Orts mit einer Person, kein förmlicher Beweis sey, daß dieser Ort auch von selbiger erbauet, oder angeleget worden; so giebt es doch wenigstens eine starke Vermutung, zumal, wenn nicht mehrere Personen gleiches Namens zu eben derselben Zeit und in derselben Gegend gelebet haben, auch andere Umstände, als z. B: daß diese Person nach ihrem Stande, Vermögen und übrigen Verhältnissen solches leicht thun können, einer solchen Vermutung noch mehr Gewicht geben. Und dieses wäre denn auch der Fall bei der Gleichheit des Namens unserer Stadt mit dem Namen ihres angegebenen Erbauers.

f: Buchholz; Br: Gesch: 1 Thl. S. 384.

§. 10.

S. 10.

In einem öffentlichen Dokumente wird unsers Schlosses Des hiesi-
 zwar wirklich nicht eher gedacht, als in des Pabst Klemens III. gen Schlos-
 Bestätigungs-Bulle des Bistums Camin, vom Jahr 1188. Allein ses wird zu
 auch dieses beweiset noch nicht, daß es erst um diese Zeit erbauet erst im J.
 worden sey, wie Buchholz daraus schliessen will. Wir wissen 1188 in ei-
 ja, wie wenig in den alten Wendischen Zeiten aufgeschrieben ner Urkunde
 de, und wie viel von diesem wenigen bis auf uns gekommen ist. gedacht.
 Ueberdem füret auch schon Micraelius im zweiten Buch seines al-
 ten Pommerlandes S. 258. eine Päpstliche Bestätigung des Stiffts
 Camin vom Jahr 1183. an, in welcher das Schlos Prenzo
 mit benannt ist. Dieses Prenzo, worin das l durch Nachlässigkeit
 des Abschreibers oder durch einen Druckfehler ausgelassen zu seyn schei-
 net, wäre denn wol für unser Schlos Prenzlau anzunehmen. Daß
 auch dessen in der ersten Bulle des Pabst Innozenz vom Jahr 1140.
 über Camin, noch nicht gedacht wird, daraus wäre eben so gut, und
 noch eher zu folgern, daß es damals noch unter Wendischer Herr-
 schaft gestanden, als daß es um diese Zeit noch nicht erbauet ge-
 wesen seyn sollte; denn Primislav lebte noch wirklich bis 1142.
 Hat es auch nach Buchholzens Anführung seine Richtigkeit daß
 er nach Aufhebung der Belagerung von Segeberg, bis 1140. da
 er wieder nach Brandenburg kam, im ganzen Lande zwischen der
 Oder und Elbe fechtend herumgezogen ist: so bestärkte dieses die Mei-
 nung, daß er um diese Zeit das alhier gestandene Schlos erbauet,
 noch um so mehr, da die Ufermark hierunter mit begriffen, und ihm
 noch bis zu seinem Ableben zuständig gewesen.

f: Grundmann S. 6. u. 7. Buchholz; Mehl. Geschich: S. 156.

S. 11.

In einiger Entfernung von diesem alten Schlosse, soll Tempel des
 denn auch noch vor Erbauung desselben, Zeuge des vorerwähnten G o t t e n
 geschriebenen Fragments, und nach der allgemeinen bei uns vor- Triglaff al
 handenen alten Tradizion, schon ein alter heidnischer Tempel ge- hier.
 standen

B

standen

standen haben, in welchem die an dem Ufer der Ufer wohnhafte dreihundert Wendische Familien, anfänglich den Götzen Triglass * hernach aber Sonne, Mond und Sterne verehret, welcher Tempel aber bei erfolgter Bekehrung unserer Wenden durch den Bischof Otto von Bamberg, zur ersten christlichen Kirche eingeweiht worden seyn, und den Namen zu St. Jakobi erhalten haben soll. Man findet auch noch wirklich in gedachter Jakobi Kirche alhier beim Altar in einem Spinde in der Mauer, eine vergoldete Sonne, Mond und Sterne, welche man dem gemeinen Volk, welches nicht mit einemmale vom alten Aberglauben abzubringen gewesen, vors erste noch lassen müssen, solche aber als eine Abbildung der Dreieinigkeits Gottes erklärt.

wird zur ersten christlichen Kirche eingeweiht.

So hält man auch den mitlern oder Haupttheil gedachter Jakobi = Kirche wirklich noch für das alte Tempelgebäude. Daß solcher auch noch vor dem bekanten Gothischen Zeitpunkt in der Baukunst errichtet gewesen seyn müsse, ersiehet man aus seiner Simplizität; denn dieser Theil der Kirche ist von Grund auf aus viereckigt gehauenen Feldsteinen gleicher Grösse, ohne allen Zierrat, bis unters Dach aufgeführt und nicht gewölbet, so man damals vermutlich noch nicht verstanden. Der Anbau hingegen ist schon von gebakkenen Steinen, im bunten Gothischen Geschmack.

§. 12.

Primislav erbauet ein Schloss; Kapelle.

So schreibt man auch dem König Primislav, der schon eine bessere Erkenntnis im Christentum gehabt, als das gemeine Volk, die Erbauung einer kleinen christlichen Kirche zu seinem und seiner Hofbedienten Gebrauch, bei dem Schlosse auf dem Berge zu, und man hält die ehemalige auf den so genannten Wüstenkirchhof

* Der Götze Triglass hatte die Gestalt einer jungen Frauensperson mit drei Köpfen, um dadurch anzuzeigen, daß er ein Gott oder vielmehr Göttin des Himmels, der Erde und der Hölle sey. In den Händen hielt er einen halben Mond, und scheint daher von der Griechischen Göttin Diana hergenommen zu seyn.

hof gestandene Nikolai Pfarrkirche, wovon der alte stumpfe Thurm noch übrig ist, für Ueberbleibsel dieses fürstlichen Gotteshauses. Wir mögten aber lieber das jetzige Pfarrhaus dafür annehmen, denn dieses ist vor Alters gewis eine Kapelle gewesen, wie aus dem starken Mauerwerk, und den bis unter das Dach reichenden alten zugemauerten Kirchenfenstern auf der Hinterfronte und Giebel, wie auch aus dem inwändigen neuern Fachwerke deutlich zu ersehen ist.

S. 13.

Daß auch bei diesem Schlosse und Tempel bald ein ansehnlicher Flecken entstanden seyn müsse, ist um so wahrscheinlicher, da die vortrefliche Lage dieser Gegend zur Fischerei und Schiffart, sowol auf dem grossen Ufersee, als auf dem Uferstrom über Pasewalk und Ufermünde, bis ins grosse Haff, die gesunde Luft, der treffliche Boden, und die vor Alters ganz nahe belegene Waldungen, die Einwohner angelockt, sich allhier niederzulassen.

Baldiger
Anbau bei
dem Schlosse.

S. 14.

Ehe wir indessen in der Geschichte der Stadt weiter fortfahren, werden die Leser uns erlauben, die Geschichte des Wendischen Königs Primislav als des wahrscheinlichsten Erbauers des Prenzlauschen alten Schlosses kürzlich beizubringen.

Kurze Geschichte des
Wendischen
Königs Primislav.

S. 15.

Nach der von den Wendischen Fürsten vorhandenen Genealogie, war Primislav ein Enkel Gottschalks, Croll oder Grossfürst der Obotriten und Wilzen, von dessen ältesten Sohn Butue. Dieser Gottschalk genos schon in dem Kloster Michaelis zu Lüneburg eine christliche Erziehung; nachdem aber sein Vater Udo von einem Sachsen meuchelmörderischerweise war erstochen worden, entwichte er aus dem Kloster, und verfolgte die Christen

Abfassung
desselben vom
Grossfürsten
Gottschalk.

dieser wird
zu Lenzen
umgebracht.

aus Rache in den Wendischen Landen heftig. Endlich aber nam er doch wieder den christlichen Glauben an, und wurde im Jahr 1066. in einer allgemeinen Empörung, auf Anstiften seines Schwagers des Knees Blusow und des Rügischen Knees Krito in der Kirche zu Lenzen mit seinem Hofprieester Jppo ermordet.

§. 16.

Der Rügische Knees Krito bemächtigt sich des Wendischen Reichs.

Hierauf bemächtigte sich der Rügische Knees Krito, nachdem auch Blusow durch seine Hinrichtung die Wahrheit des Sprichworts: Untreue schlägt seinen eigenen Herrn, bestätigt hatte, des ganzen Wendischen Reichs, und rottete das Christentum darin gänzlich aus. Der älteste Sohn des Gottschalks, Butue, der Vater unsers Primislav, mußte seine Sicherheit in Sachsen suchen, und den zweiten Sohn Heinrich hatte seine Mutter, eine Dänische Prinzessin, schon als ein Kind nach Dännemark geschickt.

§. 17.

Butue kommt ums Leben.

Butue suchte nun zwar in der Folge sein väterliches Reich mit Hülfe der Sachsen wieder zu erobern, hatte aber dabei das Unglück, vom Krito durch List eingeschlossen, und mit seinen Truppen niedergemacht zu werden.

§. 18.

Sein Bruder Heinrich stürzt den Krito und bemächtigt sich des Reichs mit Ausschließung Primislavs.

Endlich glückte es seinem jüngern Bruder Heinrich, diesen Tyrannen mit Dänischer Hülfe zu stürzen. Er unterhielt nemlich mit dessen jungen Gemalin Slavina ein geheimes Verständnis, und der alte Krito wurde auf ihre Veranstaltung auf einem Gastmal, das Heinrich angestellet hatte, ermordet, worauf sich dieser des ganzen Wendischen Reichs bemächtigte und unserm Primislav und seinem Bruder Niclot das Nachsehen lies, denen doch die Herrschaft nach dem Rechte der Erstgeburt zugekommen wäre. Indessen scheint es doch, daß Heinrich diesen seinen Brudersöhnen besondere Provinzen unter seiner Oberherrschaft zu regieren überlassen habe, denn da man schon im Jahr 1105. als der Großfürst

fürst

fürst Heinrich bereits am Ruder war, unserm Primislav die Eroberung von Brandenburg zuschreibt; so muß er damals auch schon Land und Leute gehabt haben. Unser geschriebenes Fragment sagt, daß die Wenden unter Anführung Primislavs im Jahr 1105. auf Geheiß des Kaiser Heinrichs wiedergekommen wären, und ist hierin vermutlich dem Leutinger im vierten Theil seines Kommentars über die Mark Brandenburg, im zweiten Buch, gefolget. Vielleicht ist aber hierunter nicht der Kaiser, sondern der Wendische Großfürst Heinrich zu verstehen, und da kann es denn wol seyn, daß Primislav über die Uferer, Niclot aber über die Mecklenburger, wo wir ihn in der Folge auch wiederfinden werden, geherrschet.

f: Engelst Altmärk. Chronikon S. 105. Buchholz.
Brand. Gesch. 1 Theil S. 351.

§. 19.

Nach dem Tode dieses Großfürsten der Wenden gerieten dessen Söhne Suentipolk und Kanut der Oberherrschaft wegen in einen Bruderkrieg, worin sie beide umkamen, und da auch des ersteren nachgelassener junge Prinz Suiniko ermordet war; so suchten Primislav und Niclot sich des ihnen von Rechts wegen zustehenden obersten Regiments zu bemächtigern. Diesesmal wollte es ihnen aber noch nicht glücken, denn der Dänische Prinz und Herzog zu Schleswig, Knut Lavard, dem der Großfürst Heinrich, als seinem besondern Freunde, die Vormundschaft seiner Kinder übertragen hatte, begab sich zum Kaiser Luther, und suchte unter dem falschen Vorgeben, daß der Wendische Fürstenstamm mit Suentipolk und dessen Sohn ausgestorben, der Großfürst Heinrich aber ihn auf diesen Fall zu seinem Erben und Nachfolger ernannt und eingesetzt hätte, dieses Reich an sich zu bringen. Er unterstützte dieses sein falsches Vorgeben beim Kaiser mit einem Beweisgrunde, der auch noch zu unsern Zeiten öfters Ueberzeugung würkt, nemlich mit einer großen Summe Geldes, (Engelt sagt: der ihm geschenkt hatte, etwa ein Pferd mit vier güldenen Hufeisen) wodurch denn der Kaiser, der den einem Fürsten so unrühmlichen Fehler des Geizes besaß,

Seine Söhne kommen nach seinem Tode im Bruderkrieg um.

Knut Lavard wird vom Kaiser damit beliebt.

besas, von der Richtigkeit dieses Vorgebens überzeugt und bewogen wurde, ihn zum Könige der Wenden zu ernennen, und mit dem ganzen Wendischen Reiche zu belehnen.

§. 20.

Primislav sucht sein Recht durch die Waffen, wird aber mit seinem Bruder gefangen.

Primislav und Niclot suchten zwar ihr Recht zu dem Wendischen Reiche gegen diesen unrechtmässigen Usurpator durch die Waffen geltend zu machen, (ein abermaliger Beweis, daß sie nicht ganz ohne Land und Leute gewesen seyn müssen,) hatten aber darüber das unglückliche Schicksal, vom Knut gefangen, und auf das Schloß Schleswig in harte Verwahrung gebracht zu werden, erhielten indessen doch ihre Freiheit nach einiger Zeit unter der Bedingung wieder, daß sie durch einen Eid auf das Wendische Reich Verzicht thun mußten.

§. 21.

König Knut wird erstochen.

Primislav und Niclot kommen endlich zum Wendischen Reich.

Der König Knut genoss indessen die Früchte seines gespielten Betrugs nicht lange, denn er wurde bei einer Zusammenkunft mit seinem Vaterbruder, dem König Niklas, von Dänemark, von dessen Prinzen Magnus, seines geäußerten Stolzes und seiner übermässigen Pracht halber, erstochen. Und nun dachte es unsern beiden Fürsten Zeit zu seyn, endlich einmal zu ihrem väterlichen Rechte zu kommen, so ihnen auch diesmal besser gelang. Nach dem Helmold setzte sich Primislav in Bagrien und Polabrien vest, und nahm seine Residenz zu Lübeck. Niclot aber erhielt Mecklenburg.

f: Buchholz; Br. Gesch. I. Theil S. 369. und ferner.

§. 22.

Die Ufermark kommt um diese Zeit

Um diese Zeit sollten sich denn nach Buchholzens Vermutung die Pommern der Ufermark bemeistert haben. Wir haben indessen dieser Meinung schon andere mit Gründen unterstützte

te

te Mutmassungen entgegen gesetzt, und da Primislav bereits im Jahr 1105. Brandenburg, als die Hauptvestung der Wenden dieserseits der Elbe, erobert, und bis auf Albertum Ursuin besessen, wie Engelst S. 104. und Angelus S. 74 anführen; so ist gar nicht wahrscheinlich, daß er sich ein so schönes Stück Land, wie die Ufermark ist, von Fürsten die noch unter seine Oberherrschaft gehörten, werde haben nehmen lassen. Zacharias Zwanzig nennt ihn schon um diese Zeit einen König der Wandalen und Mecklenburger, und schreibt im I. Theil seiner Increment. im sechsten Kapitel unter andern von ihm: „daß Albertus der Bähringer nach dem Tode seines Vaters Otto von Askanien, der die Wenden nicht bezwingen können, sich mit dem Kaiser Konrad. III. und Herzog Heinrich dem Löwen in Sachsen beredet, auf die Wenden loszugehen, weil er sich allein sonderlich vor Pribislavs, des Wendischen Königs ansehnlicher Macht gefürchtet. Sie hätten ihn also mit gesamter Hand angegriffen, und ihn aus Brandenburg vertrieben, so, daß er gezwungen worden, auf die Mittelmark und Prignitz Verzicht zu thun.“ Dieses müste denn in dem Jahre 1127. oder 1128. geschehen seyn, denn nach dem Zeugnis älterer Schriftsteller hat Primislav Brandenburg im Jahr 1129. wieder zurück erobert, und bis an sein Ende in Besiz gehabt. v. Einem in seiner Jahrgeschichte der Mark Brandenburg schreibt obiges dem Kaiser Lotharius zu, und bestimmt das Jahr 1128. womit Engelst S. 106. zu vergleichen.

nicht an
Pommern.

§. 23.

In dem so genannten Sächsischen Kriege zwischen dem Herzog Heinrich von Sachsen und Markgraf Albrecht zu Soltau, hielt unser Primislav des erstern Partie, belagerte auch darin die dem Markgrafen zugehörige Bestung Segeberg, mußte aber die Belagerung aufheben, weil der Rügische Fürst Ragso ihm ins Land fiel, Lübeck eroberte und in Brand steckte, worauf ihm Albrechts Befehlshaber zu Segeberg, Heinrich Badewid

Im Sächsischen Kriege hält Primislav die Partie Herzogs Heinrich.

das ganze Bager und Polaberland abnam und ihn dadurch nötigte Friede zu machen, da er denn anfänglich zu Gransoy residiret, in der Folge aber das hiesige Schlos zu seiner Residenz erbauet haben soll.

f. Grundmann S. 6.

§. 24.

Primislas
kamt wieder
nach Bran-
denb. und
stirbt daselbst
ohne Kinder
1142.

Im Jahr 1140. kam er indessen wieder nach Brandenburg, wo er noch bis 1142. unter dem Titel eines Königs der Wenden und Slaven regierte, und in diesem Jahre daselbst verstarb. Von seiner Gemalin Petriſſa die Entzelt Petra nennt und unser geschriebenes Fragment für eine Tochter des Königs von Norwegen Heraldus II. ausgiebt, hinterlis er keine Kinder.

f. Entzelt. S. 111.

§. 25.

nimt zuvor
den christl.
Glauben
an.

Daß er noch vor seinem Ende öffentlich den christlichen Glauben, und mit demselben den Namen Heinrich angenommen, ist nach dem Zeugnis vieler alten und neuern Schriftsteller wol außer allen Zweifel, und können darüber Entzelt, Angelus, Grundmann und Pauli nachgelesen werden. Was unser oft allegirtes Fragment davon anführet, ist bereits gesagt worden. Der stärkste Beweis davon ist indessen wol sein noch vorhandener Leichenstein zu Brandenburg, wo er in der Marien-Kirche auf den Harlunger Berge begraben lieget. Denn unsere alten christlichen Vorfaren waren in ihrer Religion und deren äusserlichen Gebräuchen viel zu eifrig, als daß sie einen Heiden in ihrer Kirche sollten begraben und ihm einen Leichenstein gesetzt haben, wenn sie nicht wirklich von seiner Bekehrung überzeugt gewesen wären; welches wir denen hierüber aufgeworfenen Skrupeln eines neuern Schriftstellers entgegen setzen wollen. Auch wird ihm die Zerstorung des Götzendienstes des Triglaſſ zu Brandenburg zugeschrieben.

§. 26.

§. 26.

Endlich wird ihm auch ein Testament zugewiesen, worin er sein Reich dem Markgrafen von Brandenburg, Albrecht dem Vär, aus der Ursache vermacht haben soll, weil er bei dessen Sohn Otto Vater gestanden. In wie fern dieses gegründet ist, wollen wir nicht entscheiden. Alte und neue Geschichtschreiber behaupten es, und Entzelt setzt S. 111. noch hinzu, daß der Kaiser Konrad III. und Friedrich Barbarossa dieses Testament bestätiget. Diesem wird aber von Buchholzen in seiner Brandenb. Geschichte widersprochen, welcher auch ziemlich wahrscheinlich darthut, daß Primislav zur Zeit der Geburt des Prinzen Otto, noch kein Christ gewesen, ihn also als ein Heide nicht aus der Taufe heben können. (man könnte hinzusetzen, eben so wenig, als er als ein Heide in einer christlichen Kirche hätte begraben werden können) So erwänten auch die gleichzeitigen Schriftsteller und besonders Helmold nichts von dieser Sache, die er doch als eine so wichtige nicht übergangen haben würde.

ihm wird ein Testament zugeschrieben.

§. 27.

Dem sey indessen wie ihm wolle; soviel ist gewis, daß Markgraf Albrecht bald nach dem Tode des Königs Primislav die Stadt Brandenburg in Besitz genommen, welches ihm dessen Gemalin Petrißa dadurch erleichtert haben soll, daß sie ihres Gemals Tod drei Tage verheimlicht, woraus denn sehr zu vermuten stünde, daß sich die beiden alten Helden völlig wieder mit einander versöhnet gehabt, und es auf eine oder die andere Art zwischen ihnen ausgemacht gewesen seyn müsse, daß der Markgraf des Königs Reich nach dessen Tode in Besitz nehmen können; ob durch ein Testament, oder durch Kaiserliche Belehnung, oder vielleicht durch beides zugleich, thut zur Sache nichts. Daß Primislav ein Gefangener Markgraf Albrechts gewesen, als ein solcher zu Brandenburg sich aufhalten müssen, und auch so gestorben seyn soll, rechnen wir unter die Einfälle, die einem Historiker zuweilen wol einkommen mögen, um etwas ganz neues auf die Bahn zu bringen.

Markgraf Albrecht nimmt Brandenburg in Besitz.

E

§. 28.

und macht
der Wend-
dischen Herr-
schaft in der
Mark ein
Ende. 1157

Markgraf Albrecht blieb indessen wegen Brandenburg nicht ganz ohne Antechtung; denn Primislavs Schwestersohn Jasso, der vermutlich noch ein Heide war, und sich für den nächsten Erben seines Mutterbruders hielt, ging i. J. 1156. in Abwesenheit des Markgrafen davor und eroberte auch die Stadt; doch nam der Markgraf ihm selbige das Jahr darauf mit Hülfe Erzbischofs Wichmann zu Magdeburg wieder ab, und machte dadurch der Wendischen Herrschaft alhier ein Ende; so wie wir auch die Geschichte des alten Wendischen Helden Primislav hiermit beschliessen, und in der Geschichte unserer Vaterstadt, die ihm, wie wir gezeigt, höchst warscheinlich ihren Ursprung zu verdanken hat, weiter fortfahren wollen.

f. Angelus S: 87.

Zweiter Abschnitt.

Von Besiznehmung der Stadt durch die Pommersche Herzöge, bis zu der durch den Markgrafen Johann I. darüber erlangten Brandenburgischen Herrschaft.

§ I.

Hatte nun gleich Markgraf Albrecht die Stadt Brandenburg bald nach Absterben Primislavs in Besiz genommen; so konnte er sich doch nicht sogleich des übrigen Theils des ihm zugefallenen Wendischen Reichs bemächtigen, da er zu der Zeit noch mit den Herzögen von Sachsen in einem schweren Krieg v. rwickelt war; vielmehr musste ers geschehen lassen, daß die benachbarten Pommern sich um diese Zeit der Ufermark und des Prenzlauschen Schlosses bemeisterten. Gundling in seinem Brandenb. Atlas schreibt S: 234 davon „ Folgend's haben die Herzöge in Pommern sich dieser Lande angemaasset, als Markgraf Albrecht und Herzog Heinrich der Löwe in Sachsen wider die Obotriten sehr oft zu Felde gezogen, daß also die Herzöge in Pommern dieses Land, wie auch diese Stadt (Prenzlau) an sich gebracht. ”

Die Ufermark und Schloss Prenzlau kommen an Pommern.

Dieses müste denn nach dem zwischen gedachten beiden Fürsten im Jahr 1144. geschlossenen Frieden geschehen seyn, und finden wir auch erst im Jahr 1147. beide Fürsten in einem Bunde wider die noch vorhandene Wenden, deren vornehmster Fürst Niclot, der Bruder unsers Primislavs und Herr der Meklenburger, war. Uns scheint es indessen weit wahrscheinlicher, daß die Pommersche Besiznehmung der Ufermark schon etliche Jahre eher, da der Markgraf noch mit dem Herzog von Sachsen einen schweren Krieg fürte, geschehen sey; denn jetzt, da beide mächtige Fürsten in einem Bündnisse waren, möchte es wol nicht thunlich gewesen seyn. Ihre Freundschaft war indessen auch nicht von sonderlichem Bestande, sie waren auf einander eifersüchtig,

und hinderten immer einer den andern sich zu vergrößern, daher es auch kam, daß Markgraf Albrecht die Ufermark nicht wieder von Pommern zurück erobern konnte, sondern solches seinem Urenkel Johann I. überlassen mußte.

f. Buchholz Dr. Gesch. 1 Thl. S. 389. und 2 Thl. S. 30.

§. 2.

Das Schloß
wird zum
Sprengel
des Bistums
Camin ge-
schlagen.
1188.

Im Jahr 1188. oder nach dem Micrálus vermutlich schon fünf Jahre zuvor, wurde unser Schloß zu dem Sprengel des Pommerschen Bistums Camin geschlagen, und wird in der Päpstlichen Bestätigungs-Bulle des Castri Prenzlau cum foro et taberna ausdrücklich gedacht, woraus abzunehmen, daß es damals schon mehr als ein blosses Schloß gewesen seyn müsse; denn der Ausdruck cum foro et taberna, oder mit Jahrmarkt- und Kruggerechtigkeit, pflegte nur bei Städten, nicht aber bei blossen Schloßern gebraucht zu werden, wie aus der im ersten Abschnitt § 10 zitierten Stelle des Micrálus zu ersehen, wo dieser Ausdruck nur bei der Stadt Camin, nicht aber bei den folgenden Schloßern steht. Wie man denn den Ort auch schon zu Primislavs Zeiten anzubauen angefangen haben soll.

f. Grundmann S. 6.

§. 3.

Unbekanntes
Schicksal un-
serer Stadt
bis 1235.

Was unsere Stadt von dieser Zeit an, bis zum Jahr 1222. oder vielmehr 1235. für Schicksale gehabt, darüber fehlen uns authentische Nachrichten. So viel steht indessen wol zu behaupten, daß sie in den schweren Kriegen Markgraf Albrechts des Bären und seiner Nachfolger, mit den Rügen, Pommern, Dänen und Mecklenburgern, manchen harten Stand gehabt haben müsse. Denn so waren unter andern die Herzöge von Pommern, Bogislav II. und Kasimir, mit in den Krieg, welchen Markgraf Otto I. zum Besten des Mecklenburgischen Fürsten Niclots II. gegen

gen den Fürsten Burewin fürte, mit verwickelt, und verloren gegen unsern Markgrafen eine Schlacht bei Demmin, worin Herzog Kasimir blieb. Auch waren die Pommern auf feindlicher Seite, als unsere Markgrafen Otto II. und Albrecht II. mit den Dänen des in Schutz genommenen Bischofs Waldemar von Bremen halber, bis 1217. kriegeten, und hatte dieser Krieg besonders seinen Schauplatz in der Ufermark, wo auch vermutlich das Treffen vorfiel, in welchen Otto II. einen herrlichen Sieg über die Dänen erfochte; (Pauli schreibt diesen Sieg noch Markgraf Ott I. zu,) wie denn Markgraf Albrecht II. der Ufermark in der Folge sich bemächtigete, Ufermünde so damals Womünde hies besetzte, und die Befestigung Oderberg anlegte; diese Eroberung indessen doch nicht behaupten konnte.

f: Pauli Einleitung S. 48. Buchholz Br: Gesch: 2 Theil. S. 83. 97. 111. und 116.

S. 4.

In dieser Zwischenzeit soll denn auch die ehemalige hiesige sogenannte Köwen- oder Rübenburg, woraus man unrichtig Räuberburg gemacht hat, solche auch fälschlich für das vom Primiolav erbaute Schlos halten will, von Brandenburgischer Seite angeleget worden seyn; um die auf der östlichen Seite des Uferstroms wohnenden Pommern in Respekt zu halten. Es scheint also, daß die Markgrafen das alte beste Schlos auf dem Berge nicht einbekommen können, und solchem daher diese Burg entgegen gesetzt, um die Pommersche Streifereien in die von ihnen eroberte Gegenden dadurch zu verhindern, wenn sie solche mit ihrem Heere verlassen. Es lag aber dieses alte Schlos oder Burg zu Ende unserer jetzigen Neustadt südwärts dicht an der Ufersee, in einer niedrigen, damals mit Wasser und Morast vermutlich umgebenen Gegend, wo jezo der Kempensche Garten ist, allwo man noch viele grosse Steine, als Ueberbleibsel eines ehemals allda gestandenen ansehnlichen Gebäudes antrifft. Der hiesige Rath brachte diese Burg in der Folge, da sie

Erbauung
der Köwen-
burg.

schon ziemlich verfallen war, aus dem Nachlass und darüber entstandenen Konkurs des ehemaligen Bürgermeisters Mathias Württenheims, für einen Theil der an demselben habenden Forderung, nebst den dabei befindlichen Garten und funfzehn Morgen neuen Landes, für 1200. Thaler an sich, veräußerte aber solche nachher wieder, mit Vorbehalt eines jährlichen Kanons, der auch noch bis jetzt von dieser Stelle und den dabei liegenden Gärten mit 4 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. der Kämmererei entrichtet wird.

§. 5.

Die Erweiterung der Stadt i. J. 1222 ist un-
gegründet.

Im Jahr 1222 wird dem Herzoge Barnim I. von Pommern die erste Erweiterung und Bevölkerung unserer Stadt, und besonders die Anlegung der Neustadt wol dreizehn Jahre zu zeitig zugeschrieben. Man ist hierin dem Micrätius gefolget, welcher die Anlegung und Erweiterung verschiedner Städte gedachtem Herzoge gleich beim ersten Jahr seiner Regierung 1222. zuschreibt, die doch wahrscheinlich erst in einer Reihe von Jahren ausgefüret werden können.

f: Micrätius 3 B: S. 312.

§. 6.

Prenzlau wird zu einer Freien Stadt erklärt 1235

Nr. 2.

ist aber schon vorher eine Stadt gewesen.

Die Reihe traf unsere Stadt Prenzlau auch erst im Jahr 1235, da Barnim I. sie zu einer Freien Stadt mit eigener bürgerlichen Regierung, ohne fernere Dienstbarkeit bei dem Schlosse, erklärte, wie solches aus dem sogenannten Fundazionsbrief dieses Herzogs vom gedachtem Jahr zu ersehen ist. Des Lateins unkundige Leser finden solchen im Anhang verdeutschet, in Grundmanns Uckermärkische Adels historie ist er in der Ursprache abgedrukt.

Von dieser Zeit an wird Prenzlau auch gemeiniglich erst für eine eigentliche Stadt angenommen, doch ist es solche schon lange vorher, und mit Thoren versehen gewesen, wie bald gezeigt werden soll, und nach diesem Herzoglichen Briefe, zu der Zeit nur befreiet, erweitert und besser eingerichtet worden.

§. 7.

§. 7.

Laut dieser vorangefürten Urkunde wurden unserer Stadt zweihundert Hufen des besten Ackers auf dem Altstädtischen, und hundert Hufen auf dem Neustädtischen Felde beigeleget, welche letztere indessen jedoch in der Folge bis auf fünfzig heruntergesetzt seyn müssen; denn in der Bestätigungs-Urkunde Markgrafs Johann I. von Brandenburg vom Jahr 1252. werden der Stadt jenseits der Aker nur fünfzig Hufen erteilet, und ietzo besitzt sie mit Inbegriff der Klosterhufen und ausser den sogenannten Kadensbergen, wirklich nur noch acht und vierzig Hufen auf diesem Felde: Ferner erhielt sie die Freiheit, Mühlen an dem Mühlenstrom zu erbauen, desgleichen das Magdeburgische Recht, die sogenannte Gerade* ausgenommen, und die Zollfreiheit durch ganz Pommern.

erhält 300
Hufen Land
des und bes
sondere Priv
vilegien.

§. 8.

Durch dieses in der That fürstliche Geschenk ward denn wol hauptsächlich der Grund zu der baldigen Aufnahme und erlangten Grösse unserer Stadt gelegt. Denn unser vorzüglichster Reichtum bestehet noch bis ietzt in Acker, welcher ohne die Cämpe und sogenannten Kranichsberge, die nicht mit im Hufenschlag liegen, vermutlich durch die hinzugekommenen den acht ersten Vorstehern der Stadt vom Herzog Barnim I. verliehenen achtzig Hufen, mittelst Austrocknung und Ablassung der Brücher, Räumung des darauf befindlich gewesenen Holzes und die im Jahr 1696. geschehene neue Einteilung, bis auf dreihundert und drei Hufen auf dem Altstädtischen Felde angewachsen ist: Nunt man nun den ietzigen Wert einer solchen Hufe im Durchschnitt zu 1000. Thaler an;

wodurch ihre
re baldige
Aufnahme
befördert
wird.

* Unter dem Wort Gerade versteht man dasjenige was der Frau nach Absterben ihres Mannes, oder auch den Töchtern aus dem Nachlas zum voraus zu nemen zustand, als die weibliche Kleidung, Putz und Schmuck, das Bette worin sie geschlafen, das Leibklein, u. s. w. S. Nehrings Wörterbuch Seit. 241.

so

beträget solches ohne vorerwähnte Beiländer eine Summe von 303000. Thaler. *

§. 9.

Wer die
8 ersten
Vorsteher
der Stadt
gewesen.

Wer die in der Urkunde aufgeführten acht ersten Vorweser unserer Stadt eigentlich gewesen, ist zweifelhaft. Die von dem Professor Schwarz in seiner Pommerischen Lehnshistorie S. 175. geäußerte Meinung, daß es Bürger aus der Stadt Stendal gewesen wären, findet zu unsern Zeiten keinen Glauben mehr, und hat ihn wol der Name Paul von Stendal zu diesem Irrtum verleitet, so wie aus eben diesem einzigen Namen ganz unwahrscheinlich geschlossen werden will, daß sie sämtlich zu dem ausgestorbenen Geschlechte der von Stendal gehöret, von welcher alten Familie das Ufermärkische Dorf Stendal noch den Namen föret. Am warscheinlichsten mus man sie für acht angesehene Prenzlausehe Einwohner aus verschiedenen adelichen Familien halten, wovon die sieben ersten noch keinen Geschlechtsnamen angenommen gehabt, und bloß der, welcher die unterste Stelle beklidet, oder der jüngste von allen Paul von Stendal geheissen habe. Denn hätten sie alle zu einer Familie gehöret: so würde solches gewis deutlicher in der Urkunde ausgedruckt seyn, wie es denn auch nicht glaublich ist, daß gerade zu der Zeit acht Herren von Stendal in Prenzlau gewonet, und auch alle von solchem Alter, Erfahrung und Geschicklichkeit gewesen, daß man sie vorzüglich zu diesen Aemtern erwälen müssen; es auch überdem wol wider die Regel der Klugheit gehandelt gewesen zu seyn scheinen dürfte; lauter Männern aus einer Familie das Regiment einer Stadt anzuvertrauen, wovider schon in ziemlich alten Zeiten Verordnungen vorhanden sind. Bei uns existiren auch jetzt noch würklich

* Zu vorigen Zeiten hatten die Hufen den jetzigen Wert nun freilich nicht; denn nach einem Original, Kaufbrieffe v. J. 1681. verkauften die Rüttschen Erben dem Altermann des Knochenhauer-Gewerks Christian Gressel zwei altstädtische Hufen in allen drei Feldern für 60. Thaler, jede Hufe also 30. Thaler gerechnet, wobei der Käufer noch das Ausschauen unter sieben Hufen hatte. In der Folge wurde eine davon wieder für 1000. Thaler verkauft.

lich die Familien der Jordane und Wilkens, die ihre Abkunft vielleicht mit gutem Rechte von den in der Urkunde genannten Mitverwesern unserer Stadt herleiten könnten; da es bekant ist, daß viele alte adliche Geschlechter durch mancherlei Schicksale in der Folge so herunter gekommen, daß sie den Adel bei Seite setzen müssen. In den Städten entstanden aus solchen Familien die Patrizier, ein Mittelding zwischen dem Edelmann und dem Bürger, wovon uns in Prenzlau unter andern die von Seidenburg genannt werden.

f: Grundmann S. 52. 57. u: 60. (c.) Buchholz Br.
Gesch: 2. Thl. S. 200. u. 341.

S. 10.

Prenzlau sollte indessen nun nicht lange mehr unter Pommer-
scher Herrschaft bleiben, sondern dem rechtmässigen Brandenburgischen
Zepter wieder unterworfen werden. Denn obgleich der Markgraf
Albrecht II. die Ufermark wieder hatte verlassen müssen: so gelang
es doch seinen Söhnen, und besonders Markgrafen Johann I. sich
mit derselben auch unserer Stadt durch die Waffen zu bemächtigen.

Prenzlau
f ö m m t
durch die
Waffen an
Brandens-
burg 1250.

Dieser Prinz hatte aus den mit den Pommerischen Herzögen
geschlossenen Verträgen, worin ihm die Ufermark zur Vergütung
seiner Ansprüche auf Wolgast, versprochen war, noch ein besonderes
Recht auf diese schöne Provinz, und da man ihm nicht Wort hielt,
die Güte auch nichts fruchten wollte, so kam es darüber zum Kriege,
worin es seiner Tapferkeit auch glückte, den Sieg und mit demselben
die Ufermark davon zu tragen. Herzog Barmin war genötigt in
Person zum Markgrafen ins Lager bei dem Ufermärkschen Dorfe
Landin zu kommen, daselbst Friede zu schliessen, und ihm die Ufer-
mark abzutreten. Durch die darüber ausgestellte im Königl. Ar-
chiv befindliche Urkunde vom Jahr 1250. die in Gerken's Cod: di-
plom: T. 1. lateinisch, und im Buchholz übersetzt zu finden ist, wird

D

denn

denn zugleich das eigentliche Jahr der Abtretung dieser Provinz an Brandenburg genau bestimmt.

f: Buchholz Br. Gesch. 2 Theil. S. 150 — 156.

S. II.

auch als
ein Heirats-
gut.

Die Pommerschen Geschichtschreiber übergehen diese Begebenheit mit Stillschweigen, und geben von der geschehenen Abtretung eine andere Ursache an, die sich indessen doch auch leicht mit dem vorangefürten verbinden ließe. Sie behaupten nemlich, daß bei dem Frieden zugleich die Heirat zwischen unserm Markgraf Johann I. und der Pommerschen Prinzessin Hedwig, Herzogs Barmin I. Tochter, verabredet worden, und sie ihrem Bräutigam die Ufermark, und besonders die Stadt Prenzlau zum Heiratsgut eingebracht habe. Pauli ist ihnen hierin gefolget, ob ihm gleich die im Dreger schon abgedruckte vorangefürte Urkunde wol nicht unbekannt gewesen seyn mag, und füret den Garzeus und Hartknoch darüber zu Gewährsmännern an; so wie dann auch Leutinger die Stadt Prenzlau mit den übrigen Ufermärkschen Städten zum Heiratsgut gedachter Prinzessin rechnet. Die Heirat selber hat ihre Richtigkeit, und es ist glaublich, daß der Markgraf da er seinen Endzweck durch Eroberung der Ufermark so glücklich erreicht hatte, wol eben nicht auf ein besonders Heiratsgut der Prinzessin gesehen habe.

f: Leutingeri Comment: March: Brand. L. III. Micrälius
3. B. S. 13. Pauli Einleitung. S. 71.

S. 21.

Anmerkung.

Unsere Stadt gehörte also gewissermaassen zu dem Eingebrachten einer Brandenburgischen Regentin, und es ist auch in so fern anmerkenswert, daß auch eine künftige Brandenburgische Regentin in unsern Mauern geboren worden, welches wir mit Recht für das größte Glück halten, so unserer Stadt begegnen können; wie wir denn auch die Hofnung hatten eine bei uns gebohrne Fürstin dereinst

dereinst auf einem Kaiserlichen Throne zu sehen, wenn es der Vorsicht nicht gefallen hätte, diese vortrefliche Prinzessin in der Blüte ihrer Jahre zu sich zu fodern. Auch kennet die Welt eine bei uns gebohrne Prinzessin als die jetzige vorzügliche Zierde eines ansehnlichen teutschen Hofes.

§. 13.

Kurz vor Abtretung der Ufermark an Markgraf Johann I. und zwar noch in demselben 1250 ten Jahr schenkte Herzog Barnim I. dem hiesigen adelichen Jungfrauenkloster auf der Neustadt, des Ordens Mariæ Magdalenaë und Augustini das Patronatrecht über die hiesige vier Pfarrkirchen, wie aus der im Anhang befindlichen verteutschten Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Hermann zu Camin zu ersehen ist. An dem lateinischen Original, so im Grundmann abgedrukt zu finden, hatte der Herzog sein Siegel mit angehangen, wovon noch ein Stück übrig, von des Bischofs Siegel aber nur die Schnur geblieben ist.

H: Barnim schenkt dem hiesigen Jungfrauenkloster das Patronatrecht über die vier Pfarrkirchen. 1250.

Nr: 3.

In der vom Pabst Alexander IV. im Jahr 1256. diesem Kloster erteilten General-Konfirmazion, die man der Länge nach beim Grundmann findet, wird dieses Patronatrecht auch sorgfältig gedacht, und erseheth man auch daraus, daß das Kloster damals zwei Höfe und sechs Hufen zu Schenkenberg, und zehn Höfe und sechs Hufen zu Gerswalde besessen. Im Jahr 1272. erhielt dieses Kloster vom Pabst Gregorius den Cistercienser, oder vielmehr den Benediktiner Orden.

welches auch vom Pabst bestätigt wird. 1256.

Bemerkungswert ist es, daß der Marien Magdalenen-Tag auch noch nach erfolgter Reformation und ohngefär bis im Jahr 1683, es mochte derselbe auf einen Sonn- oder Werkeltag fallen, durch Prozession, Zeremonien und Gesänge auf den Gassen gefeiert worden, und wurde auf einen solchen Sonntag die Hochmesse in der Marien-Kirche eingestellet, woraus wahrscheinlich zu vermuthen

Feier des Marien Magdalenen Tages

D 2

ten

* Hierunter sind vermutlich Kossätenhöfe oder andere Häuser mit begriffen gewesen, den 10 Bauerhöfen und nur 6 Hufen dabei, wäre widersprechend. In S. Karl 4 Landbuch von der Mark findet sich von diesen Besitzungen nichts.

als der
Schutzpatronin
in der
Stadt.

ten, daß die Maria Magdalena in den alten katholischen Zeiten die Schutzpatronin der Stadt gewesen, in welcher Maasse auch der hiesige Magistrat das Schreiben des Fürsten Leopold von Dessau vom 5ten Januar 1738. beantwortet hat, worin derselbe zu Anfertigung eines Werks für Sr: Königl: Majestät, zu wissen verlangt, was die Stadt Prenzlau in den katholischen Zeiten für einen Heiligen zum Schutzpatron gehabt.

Nach Unter-
lassung die-
ser Feier er-
folgetes Un-
glück. 1627

Im Jahr 1627. ward dieser Tag, da er auf einen Sonabend fiel, ungefeiert vorübergelassen, und da trug sich am folgenden Sonntag, welches der siebende nach Trinitatis war, unter deresperpredigt das Unglück zu, daß der gemauerte Schwiebbogen mit dem Thorweg am Sabinenkirchhof, dem Pfarrhause gerade über, einstürzte, und die zwei Töchter des Prediger Langenachts, wovon die älteste dreizehn, die jüngste aber sieben Jahr alt war, als sie mit des Küsters Tochter eben hindurch gingen, erschlug. Letztere kam, wiewol sehr zerquetscht, noch mit dem Leben davon. Da meinte denn nun der gemeine Mann, das Unglück sey eine Strafe der unterlassenen Feier dieses Tages. Man hätte aber nur bei Zeit den Thorweg repariren sollen, wozu der Prediger die Kirchenvorsteher oft ermanet, so würde das Unglück nicht geschehen seyn, man mögte den Tag gefeiert haben oder nicht.

f. Grundmann. S. 80.

S. 14.

Wann, und
von wem
dieses Klo-
ster gestiftet
ist unbekant.

Von wem, und zu welcher Zeit dieses Kloster gestiftet worden, ist ungewis, Entzelt und Angelus melden, daß des Markgrafen Johann II. Gemalin Hedwig, älteste Tochter des Wendischen oder Mecklenburgischen Fürsten Niclot, ein Kloster zu Prenzlau gestiftet, und wir werden in der Folge sehen, daß solches nicht dies Jungfrauen, sondern das hiesige Dominikaner Mönchskloster gewesen ist. Will man ja eine Hedwig zur Stifterin desselben annehmen, so könnte solches wol die Pommerische Prinzessin Hedwig, die Tochter des Herzogs Barnim I. und Gemalin Markgraf Johann I.

hann I.

ham I. gewesen seyn, welcher zur Liebe ihr Vater dem Kloster das Patronatrecht geschenkt haben mag. Denn dieses Kloster wird für das älteste alhier gehalten, und da das hiesige Barfüßerkloster schon 1223. existiret, wie man nachgehends finden wird, so müste das Jungfrauenkloster noch vor dieser Zeit, und folglich von jemand anders als von der Mecklenburgschen Hedwig, die in spätern Zeiten lebte, gestiftet worden seyn.

Den Namen Sabinenkloster soll es nach Sürings Anzeige von Sabinus einem Bischof, Pabst und Märtyrer, erhalten haben und beziehet sich selbiger auf zwei Schreiben der Klosterjungfrauen, so sie wegen Bestätigung ihrer erwälten Aebtissinnen, an die Bischöfe zu Camin Siegfried und Erasmus im Jahr 1401. und 1535. ergehen lassen. Aus dem ersten Schreiben, welches nach der rathhäuslichen Abschrift wol unrichtig vom Jahr 1431. lautet, erhellet, daß nicht eigentlich das Kloster, sondern vielmehr nur die Kirche vom gedachten Sabinus den Namen der Sabinenkirche erhalten habe, denn es heißt darin: Conventus universalis Sanctimonialium ordinis sancti Benedicti, Ecclesiae sancti Sabini Martyris et Pontificis in nova Civitate Prentzlaw. Das Kloster hätte also eigentlich das Benediktinerkloster genannt werden müssen.

hieß nicht eigentlich das Sabinenkloster.

S. 15.

Auch Markgraf Johann I. belieh das Kloster, nachdem Prentzlaw an ihm gekommen war, mit diesem Patronatrecht, wie solches eine Bestätigungs-Urkunde des Bischof Hermann von Camin vom Jar 1261. bezeuget, worin das Anathema über diejenigen ausgesprochen wird, die sich dieser Markgräflichen Verleihung und Bischöflichen Bestätigung widersetzen würden. Wie denn auch die Markgrafen Otto, Heinrich, Johann, und Woldemar die Klosterprivilegien und Besizungen in einer zu Pyzen am Tage der Geburt Maria 1304 ausgestellten Urkunde bestätigten.

wird von M: Johann I. u. seinen Söhnen gleichfalls mit dem Patronatrecht bezeugt. 1261 u. 1304.

Unsere Klosterjungfern befanden sich denn bei dem ihnen verliehenen Patronatrecht auch ganz wol, denn sie namen sämtliche

dadurch erlangte Vorteile.

Einkünfte von den ansehnlichen Kirchengütern, und die Opfer, die in jenen abergläubischen Zeiten nicht geringe waren, und die man durch allerlei geistliche Hokus Pokus immer noch zu vermehren wußte, zu sich, und hielten dafür zur Verwaltung des Gottesdienstes in den vier Pfarrkirchen einen Probst, einen Pfarrer, und vier Kapeläne, denen sie jährlich etliche wenige Gulden, und täglich zwei Mahlzeiten in ihrem Kloster gaben, wodurch sie denn auch zugleich wenigstens eine gute Tischgesellschaft hatten.

§. 16.

wird ihnen
auf einige
Zeit entri-
fen.

und wieder
von neuen
erteilt. 1320

Doch blieben sie dieses Patronatrechts halber auch nicht ohne alle Anfechtung, und es wurde ihnen solches wirklich auf eine zeitlang entrißen, aus was für Gründen ist unbekannt, denn die deshalb vorhandene Urkunden betreffen blos die neue Verleihung und Wiedereinsetzung in dasselbe. So viel sieht man indessen daraus, daß der damalige Kirchen-Plebanus Uromoldus sich dessen angemaasset, und man ihm solches auch so lange, als er Plebanus gewesen gelassen habe. Denn so kamen auf Befehl des Bischof Konrad zu Canim die beiden Präposten Paul zu Gramzow, und Walter zu Passewalk im Jahr 1320. am Tage der Kreuzerhöhung nach Prenzlau und verlasen einen Brief des Bischofs, worin er die Aebtissin, Priorin und den ganzen Konvent des Klosters wieder in das Patronatrecht einsetzte, ihnen auch fernere Vollmacht gab, nach Uromolds verlaufenen drei Jahren, oder nach seinem während derselben erfolgten Tode, alle Kirchenhörungen wieder zu sich zu nehmen und sollten diejenigen die sie daran behindern würden, der Kirchen-Zensur unterworfen seyn worüber das von dem hiesigen Rath und beiden Präposten ausgestellte Zeugnis noch vorhanden ist. So wurde ihnen auch dies Recht noch in selbigem Jahre von der Markgräfin Agnes und ihrem Sohn Heinrich von neuem wieder erteilt, und bestätigt, weil ihnen solches, nach dem Ausdruck der Urkunde, hinterlistigerweise genommen worden, wobei auch Bischof Konrad seine priesterliche Bestätigung nicht fehlen lies. Auch die Pommerschen Herzöge Otto und Wratislav versicherten ihnen dieses Recht in einer zu Prenzlau am Michaelistage 1321. ausgestellten Urkunde.

§. 17

Nr. 18.

§. 17.

Im Jahr 1362. Freitags nach Invoavit belehnte Kurfürst Ludwig der Römer und sein Bruder Otto dieses Kloster mit dem hiesigen Heiligengeist-Hospital und mit dem Dorfe Rüpersdorf samt allem Zubehör, doch also, daß die Klosterjungfern gedachten Herren 210. Mark Brandenburgisches Silber dafür wiedergeben und bezalen mußten. * Doch hat das Kloster dies Hospital mit der Hälfte des Dorfs Rüpersdorf in der Folge wieder verloren.

Das Kloster wird mit dem Hospital zum heil. Geist und dem Gute Rüpersdorf beliehen 1362.

§. 18.

Eine andere Erwerbung war das Dorf Sternhagen, welches das Kloster und dessen Probst Syroerd oder Siegfried von Buch gemeinschaftlich mit dem hiesigen Rath im Jahr 1410. vom alten Gerike von Holzendorf zu Camin im Lande Stargardt wohnhaft, zu Erb- und Lehen mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, um und für 320. Schoß Bömische Groschen erkaufte. Im Jahr 1416. verglich sich das Kloster mit dem hiesigen Rath dieses gemeinschaftlichen Guts halber dahin, daß der dabei befindliche Burgwall mit dem darauf und darneben befindlichen Holze, bis an den Feldgraben, so von Alters her zur Herrschaft gehöret, desgleichen der grosse See unterhalb dem Burgwall, mit der Behre, so aus dem See und wieder hinemfließt, wie auch das Kalkbrechen auf der ganzen Feldmark, dem Rath und der Stadt, das übrige aber, als das Dorf mit dem Herrenhose und Baumgarten, die Gerichte, Pächte, Beeden, Zehnten und Dienste, samt aller Nutzung dem Kloster eigentümlich zugehören sollten.

Kauft mit dem hiesigen Rath gemeinschaftl: das Dorf Sternhagen 1410.

Diese Theilung gab indessen nach erfolgter Sekularisation des Klosters Gelegenheit zu einem wichtigen Prozes zwischen dem hiesigen Rath und dem mit dem Kloster beliehenen Grafen von Hohenstein-Schwed, der sich des ganzen Guts annaassen wollte. Ein darüber eingeholtes Gutachten der Juristen-Facultät zu Wittenberg v. J.

daraus entstandener Streit.

1561

- * Wieviel eine damalige Mark Silbers nach unserm jetzigen Gelde beträgt, wird bei einer andern Gelegenheit bestimmt werden.

1561. entschied die Sache zum Besten der Stadt, welche indessen diese Besitzung in der Folge durch Vergleich an die von Arnim abgetreten, ihnen auch letztlich den grossen Sternhagenschen See gegen Erlassung einiger Wispel Kornpächte aus der hiesigen Mühle, überlassen, und besitzt diese Familie das Gut auch noch jetzt.

§. 19.

verliert bei
der Refor-
mation das
Patronats-
recht und
andere Bes-
itzungen.
1543.

Nach erfolgter Reformation und bei der ersten hiesigen Kirchen-
Bisitation i: J: 1543. Sonntags nach Magarethen, musste denn auch
dieses Kloster vieles von seinen Einkünften und Besitzungen, besonders
das Jus patronatus, so sehr sich auch die guten Jungfern dagegen
sträubten, an den Kurfürsten Joachim II. abtreten. Doch gaben sie
anfänglich nur bloss die Opfer und übrigen Akzidenzien zu Besoldung
der Prediger, wie auch ihr in der Altstadt der Marien-Kirche gegen-
über belegnes Haus, die Probstei genannt, nebst dabei findlichen zwei
Buden nach der Uferstrasse zu, und den dahinter liegenden Garten
bis an die Stadtmauer, zur Wohnung des evangelisch lutherischen O-
berpfarrers heraus, * und dienet dieses Haus noch jetzt zur Wohnung
des geistlichen Inspektors; aus den daneben belegenen Buden ist das
jetzige Rektorhaus geworden. Hiernächst mussten sie sich auch verbind-
lich machen, den evangelischen Kapelan bei der St: Sabinen-Kirche
mit Besoldung und Wohnung zu versehen, und ihm das Opfer von
den in dieser Kirche Eingepfarrten zu lassen.

desgl: die
6. Kirchen-
hufen 1557.

Im Jar 1557. kam die Reihe auch an die den hiesigen Kirchen
zustehenden sechs Hufen auf hiesigen Altstädtischen Felde, welche das
Kloster bisher besessen hatte. Die von Seiten der Klosterjungfern beim
Kurfürsten dagegen eingereichte bewegliche Vorstellungen dienten zu
weiter nichts, als die Abtretung auf eine kurze Zeit, bis zum Freitag
nach heiligen drei Königen zu verzögern, und wurde die Sache dahin
vertragen, daß einer jeden Kloster-Jungfer aus dem gemeinen Kir-
chen-Kasten jährlich 10 Floren oder Goldgulden auf Lebenszeit dage-
gen gereicht werden sollten, welchen Vertrag der Kurfürst auch im
folgenden Jahr bestätigte. §. 20.

* Zum ersten lutherischen Oberpfarrer bei der St. Marienkirche wurde Jakob Vig-
gerom, der schon das Predigtamt einige Zeit verwaltet, bestellt.

§. 20.

So verlor denn dieses Kloster nach und nach seine beste Einkünfte in der Stadt. Im Jahr 1559. ward es völlig sekularisiret, und der Graf Wilhelm v. Hohenstein-Schwed mit selbigem und den noch dazu gehörigen Gütern nebst dem Patronatrecht vom Kurfürsten Joachim II. beliehen, welcher denn auch als nunmehriger Kirchenpatron seine Freigebigkeit gegen die hiesige Geistlichkeit durch ein Geschenk von 125. Floren von Bartholomäus Kufks Hofe zu Baumgarten bewies, wovon sie die Zinsen mit 7½ Floren zu geniessen haben sollte, welches Benefizium auch Michel Rudow bei der Johannis-Kapelle zuerst, und nachher Paul Wendland zeitlebens genossen, die aber in der Folge der Besoldung des Pfarrers zu St. Sabinen vom hiesigen Rath beigeleget worden.

Wird sekularisiret und ein Ritterslehn. 1559.

§. 21.

Der Kurfürst kaufte indessen dieses Kloster im Jahr 1577. von dem Grafen wieder an sich, überlies es aber noch in demselben Jahre an Otto von Arnim auf Gerswalde und Schönemark gegen Eintauschung des jetzigen ihm damals zugehörenden Amts Biesenthal.

Kommt an Otto von Arnim. 1577.

§. 22.

Nun erhob sich denn der bekannte Streit zwischen dem Rath und der Stadt Prenzlau eines, und Otto von Arnim und seinen Söhnen andern Theils, des dem Kloster zuständig gewesenen Patronatsrechts wegen. Der hiesige Rath hatte dieses Recht in Abwesenheit des Grafen von Hohenstein, der solches wenig geachtet, sich zugeeignet, und seit der Zeit in Besitz gehabt. Die von Arnim suchten aber die ihnen deshalb zustehende Gerechtsame wieder hervor, und es kam darüber zwischen ihnen und der Stadt zu grossen Weitläufigkeiten. Leutinger im 24 Buch seines Commentars über die Mark Brandenburg §. 12. S. 864. wie ihn Grund-

Streit mit selbigen wegen des Patronatsrechts

mann

mann anfüret, nach unserer Ausgabe vom Jahr 1607. aber im 10^{ten} Theil schreibt davon in nachstehenden verteutschten Worten:

„ Zu Prenzlau an der Ufer, welches drei vorzügliche Klöster hat, waren zu der Zeit grosse Bewegungen. Als aber der Papistische Bilderdienst ein Ende nam, und diese Klöster mit ihren Einkünften aus guter Befugnis an den Kurfürsten fielen: so bot sie dieser da er mit seinen wichtigern Angelegenheiten genug zu thun hatte, dem Magistrat für ein gewisses Geld zum Verkauf an. Allein dieser, der noch nicht aufgeklärt genug gewesen zu seyn scheint, lies durch alte Vorurteile verführt, die gute nicht wiederkommende Gelegenheit aus den Händen. In den nachfolgenden Jahren aber, da die Arnimmer, ein von jeher in der Mark berühmt gewesenes Geschlecht durch Tausch in den Besiz, in der Nachbarschaft der Stadt, und selbst innerhalb des Stadtbezirks belegener Güter gesetzt wurden, gab dieses zu allerlei Streitigkeiten wegen des Patronatrechts über die Kirchen Anlas. Von ungesär wurde der zu Frankfurt an der Oder zum Doktor der Gottesgelahrtheit freirte Jakob Schütz * von Wilsnak unter Begünstigung des Hofes als Superintendent nach Prenzlau vom Magistrat berufen. Ausserdem, daß er einmal in einer Predigt zu nicht geringem Aergernis der Zuhörer, Marien mit einer Kuh, und Christum mit einem Kalbe verglichen hatte, glaubte das Publikum auch von ihm, daß er es mehr mit den Arnimmern hielt, als es der Stadt zuträglich war, und weil diese die Klöster an sich gebracht hatten, ** als welchen von Alters her die Bestellung der Kirchendiener zustand; so hielten sie sich auch zu Dirigirung des übrigen Kirchenwesens berechtigt. Für den Magistrat war es hiebei gewis das allerverdrüßlichste, daß er solchergestalt nicht die ganze Bürgerschaft in dieser Sache vereinigen konnte, die Schützen der Undankbarkeit und Kezerei beschuldigte. Endlich da die Sache allerlei Wendungen genommen hatte, legte sich der Hof ins Mittel und befal, daß Schütz zu Vermeidung mehrerer Uneinigkeitsanzettelungen, sich mit ehestem aus

„ der

* er hies eigentlich Johann Jakob Schütz.

** ist nur von zweien zu verstehen, denn das dritte erhielt die Stadt zu einem Hospital, wie denn auch nur das Jungfrauenkloster das Patronatrecht allein besas.

„ der Provinz wegbegeben, und die Arnimmer gegen 1200 Gulden
 „ ihre Gerechtigkeit Vertragsweise an den Magistrat abtreten
 „ sollten. * „

S. 23.

In diesem Streite soll es auch so gar zu Thätlichkeiten zwischen ^{Fehdebrieft.}
 den Parteien gekommen seyn. Wenigstens sind noch ganz possierliche
 Fehdebrieft darüber vorhanden, so die Stadt den Arnimmern zu-
 gesandt. Unter andern hatte man am Rande eines solchen Heraus-
 forderungsbriefes einen Kerl mit einer mächtigen Rute malen lassen,
 und nach weidlichem Schimpfen die Gegner dabei bedrohet, sie also
 mit Ruten zu peitschen, wenn man sie erhaschen würde, wovon das
 Original noch in den Boyzenburgschen Archiv aufbewaret wird.
 Wir sehen daraus unserer Vorfahren Eifer in Verteidigung ihrer
 Gerechtsame; sie setzten Leib und Leben daran, und ihre Nachkom-
 men thun solches noch jezt für die Gerechtsame ihres Königs.

S. 24.

Der Landesherr, Kurfürst Johann George sah sich endlich ^{der Streit}
 genötigt ins Mittel zu treten, und lies die Sache im Jahr 1579. ^{wird verglis-}
 wie Grundmann anfüret, durch eine Kommission untersuchen, die ^{hen. 1565.}
 aber bei der grossen Verbitterung der Gemüter nichts ausrichten
 konnte. Das Süringsche Micro-Chronicon setzt das Jahr 1588.
 da der Rath zu Prenzlau mit Otto von Arnim in dem hiesigen in der
 Springstrasse belegenen grauen Kloster dieserhalb Kommission gehal-
 ten. Die Bevollmächtigten von Seiten des Raths und der Stadt
 waren: Doktor Müller, Kurfürstl. Rath, Doktor Rademann,
 Professor zu Frankfurt und der Advokat Johann Rafus. Von
 Seiten des von Arnim aber: Berend von Arnim Landvogt, Berend
 von Schwerin, und der Advokat Johann Dafurth. Das Jahr
 darauf geschah die zweite Zusammenkunft an selbigem Orte, und wa-
 ren die diesmaligen Kommissarien: Berend von Arnim, Joachim
 von

* Sie erhielten 1200 Thaler dafür.

von Schulenburg, Joachim Sarenholz, Doktor Müller, und die beiden vorigen Advokaten. Beide Kommissionen waren aber vergeblich, bis endlich diese Streitsache im Jahr 1595. den 6^{ten} Dezember durch einen Vergleich zwischen den Gebrüdern Werner, Christoph und Henning von Arnim auf Schönermark, Berswalde und Sabinenkloster, Ottos Söhnen, und dem Rath und der Gemeinde der Stadt Prenzlau dergestalt beigelegt wurde, daß die letzteren denen von Arnim gegen Abtretung des Patronatrechts, 1200 Thaler bezalen sollten, wie der deshalb unter obigen Dato errichtete weitläufige Vertrag besaget, worin auch noch über andere Punkte gehandelt wird; nemlich, daß der Sternhagensche Acker denen von Arnim, der See aber dem Rath und der Stadt eigentümlich verbleiben sollte; in Absicht der Schäferei bei dem hiesigen Klostergute wurde ausgemacht, daß solche mit allen Gerechtigkeiten ersteren zukomme, doch mit der Einschränkung, nicht mehr Schaafse zu halten, als sie mit ihrem eigenen alhier gewonnenen Futter ausfüttern könnten, wobei ihnen hienächst freistünde, das Lütkebruch mit selbigen zu behüten, der Rönnerwerder solle aber von beiden Theilen geschonet werden, die Schäferei-Gebäude zu erweitern, sollten sie indessen nicht befugt seyn. In Absicht des Vergleich-Quantums wurde auch noch schließlich festgesetzt, daß wegen der dem hiesigen gemeinen Kirchenkasten von den vorigen und jezigen Klosterbesitzern verbliebenen Retardaten; 200. Thaler davon abgehen sollten, die von Arnim also nur 1000. Thl. erhielten, welche sie auch nach dem in ihrem neuen Streit mit dem hiesigem Rath des obgedachten Lütkebruchs wegen, vom Kurfürsten Joachim Friedrich und seinem Kammergericht im Jahr 1602. Mittwochs nach Jubilate gefällten Urteil, gegen Herausgebung der zum Patronatrecht gehörigen brieflichen Urkunden und gebührender Quittung, anzunehmen pflichtig seyn sollten. Besonders ist es, daß dieses Urteil erst im Jahr 1665. aus dem Kurfürstlichen Kammergericht gelöst, und alhier insinuirt worden, wie solches ein altes rathhäusliches Diarium meldet.

Die Kurfürstlichen Kommissarien die diesen Vergleich zu Stande brachten, waren: der Ober-Hauptmann Dietrich von Holzendorf, auf Sydow und Roter, Richard von der Schulenburg auf Pökenitz

Lökeniz, Lübbenow und Penkun, Bernd von Arnim, Hauptmann zu Gramzow, und Doktor Christoph Benkendorf, Kurfürstl. Hofrath. Advokaten finden wir diesmal nicht bei der Kommission.

§. 25.

Diesen getroffenen Vergleich bestätigte auch der Kurfürst Johann George i. J. 1597. zu Cölln an der Spree auf heil. drei Könige, und wurde dabei zugleich die Bedingung des Vergleichs aufgehoben: daß, wenn die von Arnim dem Kurfürsten von Brandenburg das gedachte Kloster etwa wieder einräumen oder abtreten sollten, der Rath verbunden sey, gegen Zurückzahlung der 1200. Thaler von ihnen, das Patronatrecht auch wieder abzutreten. Vielmehr sollte dies Recht nun ewiglich also verbleiben, und von den dazu gehörigen Stücken nichts abgenommen, oder entwendet werden; wie solches denn auch noch jetzt von dem hiesigen Magistrat ausgeübet wird.

und der Vergleich vom Landesherrn bestätigt. 1597.

§. 26.

Das Kloster ist indessen auch wieder von der von Arnimschen Familie abgekommen, und besas es nach der Zeit der hiesige Superintendent Magister David Malichius, der auch die von den Danen im dreißigjährigen Kriege abgebrannte zum Kloster gehörige Schäferei auf dem Neustädtischen Damm im Jahr 1663. wieder aufbauen lies. Jetzt besitzt es der Graf von Schlippenbach auf Schönermark.

kommt von der Arnimschen Familie ab.

jetziger Besitzer.

§. 27.

Was dieses alte reiche Kloster vormals an Gütern und Gerechtsamen überhaupt, besessen, finden wir zum Theil in der §. 15. angeführten Bestätigungs-Urkunde derselben, von den Markgrafen Otto, Heinrich, Johann und Woldemar, aus dem Hause Anhalt, vom Jahr 1304. verzeichnet, und bestanden in dem Grund oder Ort, wo sie wohnten, und auf welchen ihre Klostergebäude standen, den sie auch nach ihren Nutzen, doch ohne Beeinträchtigung der Stadt,

den gehörig gewesene Güter und Einkünfte.

Stadt, zu erweitern und zu vermehren eine besondere Freiheit hatten. Desgleichen in den zwei Kirchen zu Baumgarten und Schenkenberg mit allem Zubehör, an Hufen, Aeckern, und dazu gehörigen, Höfen und Hebungen. Ferner in 36. Schillingen Zins von sechs Hufen zu Gyrswalde. (§. 13.) Nicht minder in zwei Pfund Brandenburgl. Pfennigen aus dem Zoll der Altstadt Prenzlau. Auch hatten sie 21. Wispel jährliche Kornpächte aus den Mühlen der Neustadt Prenzlau, als: zehen Wispel Weizen, sechs Wispel Gerste und fünf Wispel Roggen, wovon auch noch bisher dem Klosterbesitzer sechs Wispel zwanzig Schfl. Roggen gestrichen Maas und drei Wispel zwölf Schfl. Malz aus hiesiger Mühle gegeben werden müssen; ganz neuerlich hat aber der jetzige Erbpächter der hiesigen Mühlen dem Grafen von Schlippenbach obige zehen Wispel acht Scheffel Kornpächte für eine proportionirliche Summe Geldes auf immerwährend abgekauft, und den Wert dieser Mühlen dadurch ansehnlich erhöht. Die übrigen zehen Wispel sechzehn Scheffel sind theils durch Tausch aufgehoben, (§. 18.) theils durch Erbschaft und Vertrag nach Sternhagen und Lemmersdorf, zwei Arnimsche Güter, verlegt worden. In Güstow hatte das Kloster die Grundherrschaft über dortige Mühle, und auf dem hiesigen Neustädtischen Damm besaß es damals einen Hof mit sieben Hufen. Hierzu schenkten die Markgrafen noch in diesem Briefe vier und zwanzig Pfund jährlichen Hufenzins zu Pasewalk, zur Vergütung des Schadens, den das Kloster etwa durch sie erlitten; wodurch aber solcher Schaden geschehen, ist nicht mit Gewisheit zu bestimmen, vermutlich wol bei Gelegenheit eines Krieges, denn anders durften sich zu der Zeit selbst Fürsten nicht an solche nach dem damaligen Religions-System unverletzbar Personen und ihre Güter vergreifen.

Kauft das
Dorf Schapow
vom 1309.

Außerdem kauften die Klosterjungfern im Jahr 1309. von Geriken von Holzendorf * das Dorf Schapow, ** wozu sie von der

- * Eben derselbe, von welchem sie gemeinschaftlich mit dem hiesigen Magistrat das Dorf Sternhagen erkaufen.
- ** Grundmann allegirt S. 100. eine Urkunde vom Jahr 1460. wornach das Kloster von denen v. Wulffen dreißig Hufen und funfzehn Kossäten Höfe in diesem Dorfe erkaufte, auch gedenkt er auf der folgenden Seite eines Kaufbriefes zwischen Zenning von Pasedow und diesem Kloster über ein Viertel der Dorfstädte Bornick v. J. 1427.

der Witwe des verstorbenen hiesigen Bürgers Aule Streuz, sechzig Schock Böhmische Groschen liehen, und selbiger statt der Zinsen, sechs Pfund jährliche Hebung von dem Opfer der Prenzlauischen Kirchen in der darüber noch vorhandenen Obligation verschrieben. Dieses Anlehn ward ungefähr hundert Jahre hernach in ein Geschenk verwandelt, mit dem Beding daß das Kloster dagegen sämtlichen Einwohnern der Stadt die letzte Delung durch ihren Probst und übrige Geistliche unentgeltlich geben lassen sollte, wie eine Bestätigungs-Urkunde des Bischof Niklas zu Camin vom Jahr 1408. solches besaget. Denen Küstern wurde zum Ersaz ihrer bei sothaner letzten Delung gehaltenen Akzidenzien folgendes am baarem Gelde vom Klosterkonvent vergütiget; als dem ersten Küster zu Marien drei Mark Binkenogen, dem ersten Küster zu Jakobi vier und zwanzig Schillinge, dem ersten Küster zu Nikolai zwei Mark, und dem ersten Küster zu Sabinen Eine Mark Binkenogen. Man sieht hieraus, daß jede Kirche mehr als einen Küster gehabt haben müsse. Aus der hiesigen Kämmererei erhob dies Kloster neun Mark jährliche Renten, wovon es i. J. 1520. sechs Mark gegen den baaren Empfang von einhundert Mark vom hiesigen Rath, schwinden lies.

Nach Kaiser Karls IV. Landbuch von der Mark, Brandenburg besas das Kloster ausserdem noch beinahe die Hälfte aller Einkünfte von Köpersdorf. In Dorfe Güstow bei Prenzlau zehen Hufen und zwei Pfund Hebungen. In Baumgarten sechs Hufen. In Grünow vier Hufen. In Fürstenwerder zwei Pfund Hebungen. Vom Zoll in der Stadt Prenzlau damals vier Pfund, und von den Hufen fünf Pfund weniger Einen Schilling, desgleichen alle Kirchen, worunter das Patronatrecht über selbige zu verstehen ist. Mit den Nonnenklöstern zu Boizenburg, welches vordem Bossilberg hies, und zu Seehausen besas das unsrige gemeinschaftlich einen Hof und drei Hufen im Dorfe Göriz. So hatte es auch noch nach diesem Landbuche aus andern Dörfern mancherlei Einkünfte.

besitz auch
halb Köpers-
dorf.

Und

trachtet noch
nach mehrer-
ren.

Und doch suchten die guten Nonnen immer pinguiora beneficia zu erlangen, wie aus einem an den hiesigen Rath i. J. 1322. erlassenen Briefe zu ersehen ist, worin sie denselben zugleich in ihre Brüderschaft aufnahmen. Eifrig genug! Die Herrn Bürgermeister mochten vielleicht dem Kloster lange nichts verehret haben, und bedurften also einer kleinen Erinnerung. Auch mochte die Klosterökonomie wol nicht die beste seyn, und der Herr Präpost, Diaconus und Kapellane aus deren Feder dieser Brief vermutlich geflossen, auch gern ein Gläschen Wein getrunken haben.

jetzige Einkünfte.

Jetzt liefern die auf dem Prenzlausehen Neustädtchen Felde belegenen zu diesem Kloster gehörigen vierzehn Hufen, die nebst der ansehnlichen Schäferei ein auf dem Neustädtchen-Damm wohnender Verwalter in Pacht hat, desgleichen der halbe Anteil des Guts Köpersdorf die vorzüglichsten Einkünfte. Sollte dies Kloster indessen mit seinen hiesigen Hufen dereinst an Prenzlau gelangen, welches durch Vertauschung wol möglich zu machen wäre; so würde solches nicht allein unserer Stadt, sondern gewissermaassen auch dem Lande zu keinem geringen Vorteil gereichen, indem wenigstens sechs Familien zur Erbpacht darauf angesetzt werden könnten. Die intendirte Separazion dieser Hufen von dem Bürgeracker hat wegen der dabei sich geäußerten vielen Schwierigkeiten nicht zu Stande gebracht werden können. In dem alten Klostergebäuden auf hiesiger Neustadt, wovon jetzt nur noch zwei Flügel stehen, die zwei andern aber bis in die Ufer gereicht haben sollen, wohnen arme Leute zur Miete, die zugleich den dabei belegenen grossen Klostergarten inne haben, der auch in jenem Fall zum Nutzen und zur Zierde der Stadt an der langen Fronte der Strasse bebauet werden könnte.

S. 28.

Namen verschiedener
Klosterjungfern.

Zum Beschluß der Geschichte dieses Klosters wollen wir unsern Lesern noch diejenigen Klosterfräuleins bekant machen, deren Namen der Vergessenheit entrissen sind. Im Jahr 1309. nennet sich die damalige Aebtissin blos bei ihrem Vornamen Mechtildis, und

und

und die Priorin Krispine, der Probst hieß Hinrick Schapow. Nach einem Schenkungsbriefe Arnolds von Kalen, eines Priesters und seines Bruders Johann, genannt Braband, Bürger zu Prenslau, vom Jahr 1316. über fünfzig Pfund dem Kloster verehrte Brandenb. Pfennige, hieß die Aebtissin zu der Zeit Lucia, die Priorin Margaretha, die Kämmerern Katarina, und die Kellnerin Kunigunda. In den Jahren 1264. bis 1381. war Margaretha von Jagow Aebtissin Hildegard Strotzen und Katarina Albrechts aber Priorin. Anno 1401. starb die Aebtissin Elisabeth von Schwechten, und wurde die damalige Priorin Katarina Varenwolds wieder an ihrer Statt erwälet. Mechtildis Bornstedts war 1408. Aebtissin und Christina Eckzel Priorin. Der damalige Probst hieß wie vor hundert Jahren auch Hinrick Schapow. In der Abtretungs-Urkunde der sechs Mark Renten an den hiesigen Rath v. J. 1520. nennet sich die Aebtissin Alheid von Holzendorf, die Priorin Margaretha Arensdorps, und der Probst Johann Tornow. Diese Aebtissin legte ihre Stelle Alters halber nieder und der Konvent suchte im Jahr 1535. die Bestätigung der zur Aebtissin wieder ernannten damaligen Priorin Alheid Kerkow, beim Bischof Erasmus von Camin nach. Der letzte Probst dieses Klosters Johann Herrmeister, Primislauiensis decretorium Baccalaureus, Dechant und oberster Kalandsherr, starb 1544. in sehr hohem Alter und liegt in der Marien-Kirche beim Taufstein begraben. Im Jahr 1557. bestand der ganze Konvent aus der Domina Anna Winterfelds, der Kantrix Apollonia Schievelbeins, Anna Walmow, Ipolita Winterfelds, Anna Klüzow, Elisabeth Kamins, Ottilia Bergs, Ursula Puls, * Margareta Bergs, Ursula Lindow, und Dorothea Holzendorfs. Von diesen starb den 6ten Februar 1563. die Kantrix oder Vorsängerin, Apollonia Schievelbeins, des hiesigen Bürgermeisters Melchior Schievelbeins Tochter. Im Jahr 1583. Mittwochs nach Lätare ward Elisabeth Kamins, und 1585. den 20ten August Ursula Lindow begraben. Den Be-

S

schlus

* war vermutlich von der Familie von Pfuhl, s: K. Karls 4. Landbuch. S. 89. Anmerk. 4.

schluss von allen Klosterjungfern machte die ehrwürdige edle Jungfrau Dorethea von Holzendorf und wurde den 5ten Oktober 1588. zur Erde bestätiget.

§. 29.

zwei
Mönchs-
klöster als
hier.

Ausser diesem Jungfrauenkloster waren auch noch zwei Mönchs-
klöster alhier, wovon das eine Dominikaner oder Prediger-Or-
dens, gewesen, und daher bis jetzt das schwarze Kloster genannt
wird; das zweite aber von dem Barfüßler, Minoriten oder Fran-
ziskaner-Orden den Beinamen des grauen Klosters erhalten
hat. Was von beiden aus Urkunden, Inschriften und den noch
übrigen wenigen Klosterpapieren aufzufinden gewesen, damit sollen
unsere Leser im folgenden unterhalten werden.

§. 30.

wovon das
graue Klos-
ter das äl-
teste ist.
1223.

Das Barfüßler oder graue Kloster ist unstreitig das älte-
ste von beiden, obwol der Stifter desselben unbekannt ist. Denn
wir finden schon eine Urkunde der Markgrafen Johann I. und
Otto III. von Brandenburg vom Jahr 1223. worin den Mön-
chen die Grenzen ihres Klosterhofes und Gartens bestimmt wer-
den, mit der Aufgabe solche mit einer Mauer zu versehen und
zwei Thore darin zu haben.

Es entsteht aber hierbei die Frage: Wie haben die Mark-
grafen von Brandenburg diese Urkunde ausstellen können, da Prenz-
lau und die ganze Ufermark nach dem Zeugnis aller alten und neuern
Geschichtschreiber zu dieser Zeit und bis zum Jahr 1250. unter Pom-
merscher Hoheit gestanden, die beiden Markgrafen damals auch noch
minderjährig und unter Vormundschaft gewesen, auch die Regierung
erst im Jahr 1226. selbst angetreten haben sollen?

Entweder ist dieses in der Geschichte unrichtig, oder die Urkun-
de untergeschoben. Sollte man auch annehmen, daß die Markgrafen
damals mit dem Herzog Barnim I. schon in einem Krieg verwickelt
gewesen, und sich darin der Stadt Prenzlau bemächtigt gehabt: so
würde

würde doch wenigstens daraus folgen, daß sie schon 1223. volljährig gewesen seyn müßten, da sie die Urkunde in ihren eigenen Namen ausgestellt, und mit ihren Siegeln bestärkt, so sie doch als minderjährige Fürsten, die noch kein eigenes Siegel führten, nicht gekonnt. Wir unterfangen uns nicht hierin zu entscheiden, sondern überlassen solches größern Meistern in der Geschichtskunde und Diplomatie, da uns solches überdies auch zu weit von dem uns vorgesezten Ziel abführen würde.

Die vor uns liegende Original-Urkunde selbst betreffend; so ist solche in dem damals üblichen alten Mönchslatein mit den gewöhnlichen Lettern und Abbreviaturen, sehr leserlich und gut geschrieben, und die, an breit geflochtenen starken Schnüren von grüner Seide hangende in Wachs mit übergelegten Oblaten gedruckten Markgräflichen Siegel, bis auf die Umschriften mit grossen lateinischen Buchstaben, noch ziemlich kenntlich. Das erste ist das alte gewöhnliche Brandenburgische Siegel nemlich ein geharnischter Mann, der in der rechten Hand eine Fahne mit einem Adler, in der linken aber einem dreieckigten mit einem Adler gezierten Schild hält. Das zweite ist ein stark erhobener Schild mit bunter Einfassung umher, worauf ein gegen einander aufrecht stehender Adler und Löwe zu sehen sind. Die Urkunde, worin die Jahrszahl sehr deutlich zu erkennen ist, findet man ganz genau nach dem Original, und selbst mit den kleinen Schreibfehlern im Anhange abgedruckt, und Kenner mögen darnach beurteilen, ob solche für echt, oder für ein Nachwerk der Mönche zu halten sey. Was wir unsererseits dabei anzumerken finden, ist: daß sich die Markgrafen darin die ersten (primi) nennen. Markgraf Johann war seines Namens zwar der erste, sein Bruder war aber unstreitig der dritte Otto, und will man es erste Markgrafen lesen, so ist es gleichfalls unrichtig; denn sie waren bekanntlich nicht die ersten Markgrafen aus Anhaltischem Stamm. So wird auch der Ort und Tag der Ausstellung nicht darin bemerkt, doch findet man dieses bei andern Urkunden auch, wie Z. B. in der Abtretungs-Urkunde der Ufermark vom Jahr 1250. die man deshalb nicht für verdächtig hält.

Die Urkunde wird beschrieben.

Nr: 1.

Prenzlau
hat nach sel-
biger schon
3. Thore.

Ist sie also für richtig anzunehmen, wie wir an unserm Theil da-
für halten: so ist es auch gewis, daß Prenzlau schon zu der Zeit eine
Stadt gewesen und Thore gehabt, denn das darin benannte Ruythor
bestehet unter diesen Namen noch jezt, und von dem Wursthor hat
die dabei befindliche in die ieszige Lindenstraße führende Brücke über den
Mittelgraben, noch bis zu unsern Zeiten den Namen Wursthörbrücke
behalten. Die alten Thorpfeiler sind auch erst in neuern Zeiten, da
diese Brücke massiv aufgeführt und die neue Brücke benannt wurde,
abgerissen worden. Zur Zeit der Pest i. J. 1710. ist dieses Thor noch
vorhanden, und gleich dem Mittelthor gesperrt gewesen.

wie auch eis-
ne Mühle.

Nicht minder hätte denn die Stadt auch schon damals eine
Mühle gehabt, welches sich doch mit dem so genannten Fundations-
brief vom Jahr 1235. worin der Stadt erst die Erlaubnis Müh-
len zu erbauen, gegeben wird, gewissermaassen widerspräche; indessen
kann auch der Ort schon vor 1235. nicht ganz ohne Mühlen gewe-
sen seyn. Die beigefügte teutsche Uebersetzung dieser Urkunde wird
vielen Lesern hoffentlich nicht unwillkommen seyn.

f. Pauli Einleit. S. 66. 67. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl.
S. 132. u. 136.

§ 31.

Vergleich
zwischen
dem Kloster
und der
Stadt.
1270.

Im Jahr 1270. verglichen sich die Mönche mit dem Rath und
der Bürgerschaft eines der Klosterthore auf der Mitternacht Seite
nach der Wiese zu, und des dahin führenden Weges halber derge-
stalt, daß der Rath solches verändern, und vom Kloster entfernter
anlegen konnte, der alte Weg aber dem Kloster zugelegt werden
sollte, bis auf einen Raum worauf ein Wagen fahren könne, doch
aufferhalb dem Raum, als welchen sich das Kloster zu seinen Nutzen
vorbehielt. Der Endzweck dabei war, damit die Bürger nötigenfalls
durch solches Thor und auf dem Wege zu ihrer Bevestigung oder
Schanze kommen, und die zur Verteidigung nötigen Steine dahin
fahren konnten, dagegen wollte das Kloster drei andere Thore setzen,
durch welche die Bürger zur Kriegeszeiten auch patrolliren sollten.
Die

Die Schlüssel sollten nach geendigter Gefahr dem Kloster wieder überliefert werden. Zu Erbauung der Thore wurde von der Stadt eine Beisteuer von zehen Talenten oder Pfunden bedungen, und was dergleichen Dinge mehr, die aber zu undeutlich sind, als daß man sich daraus einen klaren Begriff von der damaligen Beschaffenheit dieser Gegend machen könnte, und der darüber ausgestellten Urkunde einen Ris oder Zeichnung davon beizufügen, haben die guten Mönche nicht für nötig befunden; da sie wol nicht vermuten können, daß man nach 514. Jahren über selbige noch Untersuchungen anstellen werde. Unsere Leser mögen sich von der damaligen Beschaffenheit und Lage aller dieser Dinge eine Vorstellung zu machen suchen, so gut sich solches aus der angehängten Urkunde thun lassen will, die übrigens noch nicht in den Rathh. häusl. Koptarien stehet. Von den zu dieser Zeit gelebten Ordensmännern dieses Klosters werden uns unter die Zeugen des Stiftungsbriefes vom Kloster Boyzenburg im Jahr 1269. zwei genannt, nemlich der Bruder Theodorikus von Sparrenwalde und Bruder Gerard, Almosen-Samler der Minoriten zu Prenzlau.

Nr. 5.

f: Grundmann. S. 50.

§. 32.

Kurfürst Ludwig der ältere aus dem Hause Baiern erneuerte und bestätigte auch diesen Klosterbrüdern in einer Urkunde vom Jahr 1324. die von den Markgrafen von Brandenburg seinen Vorfahren erteilte Privilegia über ihren Klosterplatz, nebst übrigen Rechten und Freiheiten, mit dem Beifügen: daß die Stadt zur Vergeltung des ihr zugestandenen Fussteiges nach ihrer Schanze, die hinter dem Kloster von den Mönchen erbaute Stadtmauer in baulichen Stande erhalten solle.

erhält die Bestätigung seine Privilegien. 1324.

Hält man diese Urkunde die im Anhang übersezt zu finden ist, mit der vom Jahr 1223. zusammen: so siehet man leicht, daß die ältere der neueren zur Norm gedienet, und man selbige damals für richtig angenommen habe.

Nr: 25.

§ 3

Im

und ein
Bermächts
bis 1459.

Im Jahr 1459. vermachte Matthias Schapow dem Kloster zu Ausbesserung desselben zwei Brandenburgsche Pfunde jährlicher Hebung und sollten die Alterleute des hiesigen Fastbäcker-Gewerks solche in Verwahrung haben und dem Kloster jedesmal auszahlen, worüber die damalige Klosterbrüder, als der Gardian Dieterich Weselitz, Bruder Dieterich, Lektor, Dieterich Stoppel, Vice-Gardian, Martin Mildeberk, Herrmann Westphal, und Kaspar Kruse ihren Schein ausgestellt, worin sie versprachen, jährlich einen Tag zum Gedächtnis gedachten Matthias Schapow und der Seinigen, mit Vigilien und Seelmessen zu feiern, welches der dritte Sonntag nach Martini seyn sollte.

S. 33.

wird sekular
resiret und
ein Ritter-
lehn. 1544.

Nach erfolgter Reformation, wurde denn auch dieses Kloster sekularisiret, und erhielt der Stadthalter zu Küstrin, Zacharias von Grüneberg solches im Jahr 1544. als ein Ritterlehn. Von selbigen erkaufte es die von Arnim im Jahr 1581. und hat der Kurfürstliche Rath, Hauptmann zu Gramzow und Chorin, Bernd von Arnim solches nach der Brüderlichen Erbteilung vom Jahr 1582. erhalten und am letzten aus dieser Familie besessen; welcher denn auch die dabei befindliche, damals sehr verfallene Klosterkirche aufs beste repariren und zum lutherischen Gottesdienst einrichten lassen, solche hiernächst mit Büchern und Einkünften zu ihrer Erhaltung und zu Besoldung der dabei verordneten Kirchendiener großmütig versehen, indem er selbige mit drei Hufen Landes auf hiesigen Altstädtischen Felde dotirte, auch den beiden Kapellänen bei der Marien-Kirche, die den Gottesdienst darin versehen sollten, zwei Wispel Roggen und Einem Wispel Gerste zu ihrer Ergötzlichkeit aussetzte. Der Kantor erhielt jährlich sechzehn Gulden, eben so viel der Organist, und der Küster zu St. Marien acht Gulden, auch sollten den armen Schülern, welche in der Kirche singen würden, jährlich ein Tuchgewand gereicht werden. Er lies hierüber im Jahr 1597. Dienstags nach Egidii einen Fundationsbrief aufsetzen und alles darin genau bestimmen, wie denn solches

ches

ches auch in dem darüber mit dem hiesigen Magistrat errichteten Vergleich, von eben diesem Jahre, zu Vermeidung alles dessen, was beiden Theilen in Absicht des Patronatrechts etwa nachtheilig seyn konnte, bestätigt wird. Aus gedachtem Fundazionsbrief ersieht man auch daß Bernd von Arnim ein sehr eifriger Lutheraner gewesen seyn müsse; * denn er verboth darin ausdrücklich, die Kalvinische oder andere irrige Religionen in dieser Kirche zu lehren. Die Folgezeit verändert aber oft vieles. Die hiesige reformirte Gemeinde hat zu unserer Zeit lange ihren Gottesdienst in dieser Kirche gehalten, und was würde der gute Bernd jetzt sagen, wenn er sie öde und wüst und ihrem Untergange sich immer mehr und mehr nähernd anträfe. Es ist freilich immer zu bedauern, wenn ein Gotteshaus in Verfall gerät, und bei diesem ist keine Wahrscheinlichkeit, daß es jemals wieder hergestellt werden dürfte; da die von Bernd von Arnim dazu gelegte drei Hufen nach dessen Tode mit andern Klosterhufen davon abgekommen sind, es also anjezt nicht die geringste Einkünfte hat. Am besten wäre es wol, wenn man diese Kirche zum öffentlichen Schulgebäude aptirte; denn sie ist nicht allein zu den Hörsälen und Wohnungen sämtlicher Schullehrer geräumig genug, sondern es bliebe auch noch hinlänglicher Raum zu Aufstellung der hiesigen öffentlichen Bibliothek und zu Schüler-Wohnungen übrig, wohingegen das jezige ziemlich dunkle Schulgebäude und das Rektorathaus in Bürgerhäuser verwandelt, und die an die übrigen Schullehrer zu bezalende Mieten erspart werden könnten. Auch würde sie ein vortrefliches Arbeitshaus abgeben, da ein sehr geräumiger Kirchhof dabei ist. Gute Wünsche, deren Erfüllung der alles wirkenden Zeit zu überlassen!

S. 34.

Die Einweihung dieser Kirche zum evangelisch-lutherischen Gottesdienst geschah im Jahr 1598. durch M: Johann Slet, der die erste Predigt darin halten mußte, wie Bernd von Arnim solches eigenhändig in der noch vorhandenen Kirchenagende in folgenden Worten aufgezeichnet hat.

Die Klosterkirche wird zum lutherischen Gottesdienst eingeweiht.
1598.

” Am

* Man sehe hierüber Buchholzens Br: Gesch. 3. Thl. S. 587.

“Am Tage Mathiä 1598. ist diese Kirche welche de grawe
 “Münche vor alters inne gehabt, Abgöttereige darin getrieben und
 “eine Teuffels mördergrabe gewesen, zu Gottes Ehren und der
 “Christenheit zum Besten eingeweigett und der Kirchen den Na-
 “men der heiligen Dreifaldigen gegeben worden und dies Buch
 “in der Kirchen gekauft. „

Berend von Arnim

Patron dieser Kirchen meine Hand.

In der Kirche findet man solches auch zum Andenken an der
 Wand in lateinischen und teutschen Versen beschrieben. Erstere
 sind von der Zeit verwischt, die teutschen aber wie folget, noch zu
 lesen.

Als man zählt acht und neunzig Jahr
 Und der Tag S. Matthiä war,
 Der heiligen Dreifaltigkeit
 Bernhard von Arnim dies Gebäud
 Geweihet hat, auf daß hinfort,
 Darin gelehrt werd Gottes Wort,
 Welches zuvor des Antichrist
 Mordgrub und Nest gewesen ist.
 Herr Christ laß dir empfohlen seyn
 Den Stifter und all Gläubgen dein
 Daß sie in schwerer Sünden Noth
 Sich trösten deiner Bunden roth,
 Führe sie aus diesem Tränen Thal
 Lezlich zu dir ins Himmelsaal
 Des werden sie mit großer Freud
 Dir dank sagen in Ewigkeit.

M. I. F. F.

Der

Der Verfasser dieser Reime ist vermutlich gedachter Magister Glet gewesen. Die Bildnisse des Bernd von Arnim und seiner Gemalin sieht man nicht weit vom Altar in der Wand in Stein ausgehauen, und nicht fern davon das Epitaphium des ehemals alhier gewesenen Hof- und Landrichter Bötticher.

§. 35.

Nach Bernd von Arnims Absterben kam dieses Kloster an den Geheimrath von Chwalkowsky, und von diesem an den Präsidenten Grafen von Münchow, welcher im Jahr 1735. die alten wüsten Klostergebäude abbrechen und an deren Stelle das jetzige schöne Wohnhaus mit zwei Seitenflügeln erbauen lies. Dermalen ist der Herr Zimmermann Eigentümer dieses Klosterguts. Es gehören dazu sechs der besten Hufen auf hiesigem Altstädtischen Felde, acht andere, worunter vermutlich die drei Kirchenhufen mit begriffen, und ein Garten vor dem Blindowschen Thor sollen aber davon abgekommen seyn. Der anjetzt in Bürgergärten verwandelte Platz zwischen dem Mittelgraben und Mühlenstrom hinter diesem Kloster, war, wie wir aus der angeführten Urkunde von 1223. ersehen haben, der ehemalige Küchengarten des Klosters, der Mönchsgarten genannt. Auf diesem Platz hielten vor dem die Blindowschen Fischer ihren Fischmarkt, so noch aus dem Pabstum seinen Ursprung gehabt, für welche Freiheit sie dem Eigentümer drei Tage in der Woche freie Fische geben mußten. Diese Gerechtigkeit hat indessen im dreißigjährigen Kriege, und zwar i. J. 1627. da die Kaiserlichen unter den Obersten Kollredo eine Schanze alhier angeleget, aufgehöret, weil die Wache die Ansfurt nicht mehr leiden wollen. Der letzte alleinige Besitzer dieses Platzes oder Gartens war der Bürgermeister Pozern, der solchen von dem Bürgermeister Krusemarkt für 200. Floren erkaufte hatte.

Verschiedene
ne Besitzer
des Klosters.

Dieses Klostergut besitzt auch das Recht mit einer ansehnlichen eigenen Schäferei auf dem Bürgerfelde zu hüten, hat eigene Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht über die Klosterkirche, und ist vom Mühlenzwang und der Baugewerksordnung eximirt.

Gerechtig-
keit des
Klosters.

G

§. 36.

Markgraf
Johann
und dessen
Gemalin
Hedwig
Stifter des
schwarzen
Kloster.
1275.

Von der Stiftung des hiesigen Dominikaner oder sogenannten schwarzen Klosters findet man schon mehrere Nachricht. Zwei Inschriften in der jetzigen Nikolai-Kirche, welche vormals die Klosterkirche gewesen ist, machen uns das Jahr der Fundazion derselben und die Namen der Stifter des Klosters bekannt. Die Kirche und vermutlich auch das Kloster wurden im Jahr 1275. gegründet, und ersterer der Name zum heiligen Kreuz beigelegt. Die Stifter waren der Markgraf Johann II. von Brandenburg und seine Gemalin Hedwig. Wir wollen beide Inschriften ganz hersehen, die erste lautet also.

Anno Dni. 1275. 3. nonas May fundata est ecclesia ista in honorem S. Crucis. Anno 1343. in die beati Gregorii Papæ consecrata est ecclesia et summum altare in honorem S. Crucis, trium regum, S. Martini Episcopi et decem Milia Militum factam.

Anno Dni. 1375. 4. nonas Junii Fratres Prædicatores ad voluntatem Dominorum Marchionum et consulum civitatis renunciaturi juri suo, quod in ecclesia S. Nicolai habuerunt et pro eo locum istum receperunt, et in eodem ecclesiam et claustrum ædificare coeperunt.

„Im Jahr des Herrn 1275. den 5ten May ist diese Kirche
„zu Ehren des heiligen Kreuzes gegründet worden. Im Jahr
„1343. den 12ten März ist die Kirche eingeweiht, und der hohe
„Altar zu Ehren des heil. Kreuzes, der drei Könige, des Bischofs
„St. Martin und der 10000 Ritter gesetzt worden.“

„Im Jahr 1375. den 2ten Junius haben die Predigermönche
„auf Verlangen der Herrn Markgrafen und der Stadt Bürgermei-
„ster, ihrem Rechte, so sie an der St. Nikolai-Kirche gehabt, entsa-
„get, dafür diesen Platz erhalten, und auf demselben die Kirche und
„das Kloster aufzubauen angefangen.“

Worin

Worin das Recht der Mönche an der ehemaligen St. Nikolai Pfaarrkirche, von welcher jetzt nur noch der alte stumpfe Thurm übrig ist, bestanden hat, läßt sich nicht genau entziffern. Wahrscheinlich hatten die hiesigen Dominikaner hauptsächlich ihr Wesen in dieser Kirche und mogten wol nicht abgeneigt gewesen seyn, sich solcher zu ihrer künftigen Klosterkirche zuzueignen, so ihnen aber nicht eingeräumt wurde. In der Inschrift sind auch, vermutlich durch das Erneuern derselben, zwei Schreibfehler eingeschlichen, als in der Zahl 1375. die gleich wie die erste 1275. heißen muß, sonst die ganze Inschrift unverständlich und widersprechend wäre. Auch ist in der Kirche selbst die 3. vor nonas May darin ausgelassen, und haben wir solche aus einer im ältesten Nikolai Kirchenbuche gefundenen Abschrift ergänzt.

Auf einem schmalen von Würmern schon ziemlich durchnagten Pergament, das in gedachter Kirche noch aufbewaret wird, ist die Nachricht von der Einweihung des Altars in folgenden Worten mit alter Mönchsschrift enthalten.

Anno Domini MCCXLIII. hoc altare consecratum est a venerabili Patre ac domino. domino Henrico de Appoldia Episcopi Ecclesie Lauacensis in honorē Stæ Crucis Trium regum et Decem millium Militum quarta feria post Reminiscere et Sti: Martini Episcopi.

Zwischen den Worten Reminiscere und et stehet ein Zeichen, vermuthlich dadurch anzuzeigen, daß die folgende Worte nicht an ihrer rechten Stelle stehen, wie sie denn nach der vorigen Inschrift gleich hinter trium regum hätten folgen sollen.

Die zweite der erstern gerade überstehende Inschrift lautet also.

Aō. Dni. 1281. 4. Idus Septemb. obiit Marchio Iohannes fundator istius conventus.

Aō. Dni. 1287. 5. Idus Sept: obiit Dna. Hedwig uxor Marchionis prædicti, quæ dedit nobis ortum. Aō Dni. 1396.

1. nonas Decemb: obiit Hermannus Iago Præfectus hujus civitatis ficerus fratrum fautor et amicus sepultus hic sub lapide quæ in ejus memoriam jugiter debet ardere et omni die in summo altari missa non debet deficere.

„ Im Jahr des Herrn 1281. den 10^{ten} September
 „ ist der Markgraf Johann, der Stifter dieses Klosters gestorben.
 „ Im Jahr d. H. 1287. den 9^{ten} Septbr. ist Frau Hedwig
 „ des vorgenannten Markgrafen Gemalin, von welcher wir un-
 „ fern Ursprung haben, verstorben. Im Jahr d. H. 1396. den 4^{ten}
 „ Dezembr. starb Hermann Jagow Hauptmann dieser Stadt, ein
 „ aufrichtiger Gönner, und Freund der Klosterbrüder, und ist unter
 „ dieser Lampe, die beständig zu seinem Andenken brennen soll, begra-
 „ ben, auch soll täglich zu seinem Gedächtnis eine Messe vor dem ho-
 „ hen Altar gelesen werden.

§. 37.

Die Markgr.
 Hedwig in
 Prenzlau
 begraben.
 1287.

Gedachte Markgräfin Hedwig hat also unstreitig vielen Anteil an der Stiftung dieses Klosters gehabt, und soll, wie Entzelt berichtet auch bei uns begraben seyn. Er bestimmt aber nicht den eigentlichen Ort. Angelus sagt ausdrücklich in dem von ihr gestifteten Kloster. Wir haben aber hierüber nichts gewisses ausmitteln können, und sollten glauben, die guten Mönche würden es nicht unangemerkt gelassen haben, wenn diese Fürstin ihre Ruhestätte bei ihnen gefunden hätte. So setzt auch die Inschrift ihren Tod 10 Jahr später als obige Schriftsteller, welche das Jahr 1277. zu ihrem Sterbejahr angeben, von Einem giebt dem Markgrafen Johann zwei Gemalinnen, unsere Hedwig, und eine Helena, eine Meissensche Prinzessin, erstere läßt er 1277. und die andere 1287. sterben. Nach unserer Inschrift wäre es aber nur eine und dieselbe Person, die obgedachte Mecklenburgsche Prinzessin Hedwig gewesen.

f: Entzelt S. 126. Angelus S: 110. v. Einem
 S. 75. v. 77.

§. 38.

S. 38.

Der in der zweiten Inschrift rümlichst gedachte Hermann von Jagow wurde vom Kaiser Karl IV. zum Hauptmann über Prenzlau bestellet, hat auch diese Stelle schon 1381. bekleidet. Er bewies sich gegen dieses Kloster besonders freigebig und verdiente sich dadurch nach seinem Tode die immer brennende Lampe. Luther hat indessen, so wie manche andere, auch diese ewige Lampe ausgelöscht. Der aus Ziegelerde gebrannte und aus zwei Stücken zusammen gesetzte, nach damaliger Zeit ganz künstliche Pfeiler, auf welchem die Lampe gestanden, ist in der jetzigen Nikolai-Kirche noch zu sehen, wie auch der Ort, wo er gestanden.

Hermanns
von Jagow
ewige Lampe
ist verlöscht.

Beiläufig wollen wir auch noch bemerken, daß der Sächsische Provinzial dieses Ordens Hermann Meyer bei seiner Anwesenheit zu Prenzlau i. J. 1488. den hiesigen Rath und Gerichte in die Brüderschaft dieses Ordens aufnahm und zu Vertreter und Beschützer des hiesigen Klosters erklärte, wie dessen darüber noch vorhandener Brief besaget; nach welchem sie im Leben und im Sterben an allen geistlichen Uebungen sämtlicher seiner Diözese einverleibten Ordensbrüder und Schwestern Anteil haben, und ihrer darin gedacht werden sollte. Zu welchem Endzweck solches geschah, ist leicht einzusehen. Es waren Aufforderungen zu mehreren Wolthaten gegen die Klöster.

f: Engelst S. 137. Grundmann S. 43.

S. 39.

Man hebt in dieser Kirche auch noch einige Reliquien aus den katholischen Zeiten auf, so aus etlichen Knochen bestehen, von welchem Heiligen, oder wol gar Apostel selbige aber angeblich haben seyn sollen, ist nicht bekannt. Der Magister Paul Scherzins aus Frankfurt, der den 1609. gesetzten neuen Altar am 8 ten October gedachten Jahres eingeweihet hat, gedenket dieser Reliquien auf einem noch vorhandenen Pergamentblatt in folgenden Worten:

nach vorhandene
Reliquien.

S 3

In

In memoriam priscae cœcitat̄ repositis heic iterum quas
ventitabant olim exosculabanturque reliquiis.

D. i. Zum Andenken vormaliger Blindheit sind die vordem oft
besuchte und geküsst Reliquien hier wieder aufgehoben worden.

Merkwür-
digkeiten am
Altar.

An gedachtem noch jetzt vorhandenen Altar, welcher die ganze
Leidensgeschichte Christi in Bildhauer-Arbeit vorstellet, ist besonders
merkwürdig, daß die Römischen Kriegesknechte um das Gewand
Christi mit französischen Lomberkarten spielend abgebildet sind, wovon
Treffel sieben, Treffel zwei und Koeur fünf zu sehen, welchen lä-
cherlichen Anachronismus auch bereits der jetzige Herr Stadtprä-
sident und Polizeidirektor Philippi zu Berlin in seinen Briefen
angemerkt hat. Etwas anstößig ist das Verschneiden und künftige
Schicksal der beiden Schächer vorgestellt; denn so hohlt Satan in
ziemlich gräßlicher Gestalt dem zur linken die Seele in Form eines
Homunkuli bei den Beinen aus dem Genick, wohingegen ein En-
gel dem zur rechten das kleine Menschgen ganz säuberlich bei den
Armen zwischen den Schultern hervor zieht. Merkwürdig für diese-
nigen, welche so gerne über den Sitz der Seele disputiren, zugleich aber
auch ein Zeugnis auf welcher Stufe die Künste damals noch bei
uns gestanden. So hat auch die Himmelfahrt, da Christus mit
dem halben Leib aus der Kirchdecke herunterhänget, wol nicht das be-
ste Ansehen.

S. 40.

Das Kloster
wird ein
Hospital.
1544.

Nr: 46.

Bei erfolgter Reformation wurde dieses Kloster auch sekularisi-
ret, und anfänglich zu einem Kurfürstlichen Kornmagazin bestimmt,
in der Folge aber doch der Stadt zu einem Hospital überlassen, mit
dem Beding, daß sie dem Kurfürsten ein anderes Korn- oder Schütt-
haus erbauen sollte, wie die deshalb von Joachim II. erteilte Bestä-
tigungs-Urkunde vom Jahr 1544. besaget. Der damals lebende letz-
te Prior dieses Klosters Bartholomäus Mertens that auch in
einer besonderen Urkunde Verzicht auf dasselbe, und genehmigte dessen
Bestimmung zu einem Hospital, so es auch noch jetzt ist. Dieser
Mann

Mann nennet sich in der Urkunde, einen unwürdigen Probst des Klosters, ein nachahmungswürdiges Muster christlicher Demut! Wie er denn auch seine übrige Lebenszeit eben nicht in den besten Umständen alhier zugebracht haben, und vom hiesigen Rath unterhalten und gekleidet worden seyn soll.

Die römisch-katholischen Glieder unserer Stadt und Garnison halten jezt ihren Gottesdienst in dem ihnen dazu eingeräumten Speisesaal dieses Klosters, wozu jährlich zweimahl ein Geistlicher von Stetin anhero kommt.

Katholischer
Gottesdienst
in selbigen.

Zu dem Kloster gehöret auch die St: Georgenkapelle vor dem Steinthor, die Buchholz in seiner topographischen Beschreibung der Mark irrig St. Johann nennet, und worin vormals das Lazaret des hiesigen Regiments gewesen, jezt aber auch von armen Leuten bewonet wird.

St: Geors
genkapelle.

In den weitläufigen Kellern des Klosters ist vordem auch die hiesige Münze gewesen, wovon man noch in neueren Zeiten, als man nach Schätzen darin grub, einige Anzeigen gefunden. Auch will man für gewis behaupten, daß aus diesem Kloster ein verdeckter Gang bis zum St: Gürgen gegangen habe, wie man denn wirklich bei einer Reparatur des Predigerhauses einen dergleichen gewölbten Gang entdeckt hat, der aber weiter nicht untersucht worden. So wird auch die Oefnung in dem izeigen Todten-Gewölbe der Marienkirche, so vormals eine offene Halle war, für den Eingang eines solchen unterirdischen Ganges gehalten. Bei der im Jahr 1739. von dem Administrator der Geistl. Salarien-Kasse Bartholomäus Gressel deshalb angestellten Untersuchung, will selbiger solches für falsch befunden haben, und hält diesen Eingang für eine Grabstelle vornehmer Personen, wozu solcher aber gar nicht das Ansehen hat, indem er eben nicht hoch und nur sehr schmal ist, auch abschüssig herunterwärts füret. Ob die Untersuchung mit aller nötigen Genauigkeit geschehen, läßt man dahin gestellt seyn, wenigstens hätte eine genauere Beschreibung davon aufgesetzt werden sollen.

alhier gewesene Münze.

Ermalige
Besitzungen
des Klosters.

Nr: 45.

Zu den ehemaligen Besitzungen dieses Klosters gehörten unter andern zehn und eine halbe Hufe Landes auf hiesigem Altstädtischen Felde, ein Haus und Hof in der Stadt, aus dem Vermächtnis des hiesigen Priesters Mathias Schapow v. J. 1474. und ein Bauerhof im Dorfe Klinkow mit zwei Hufen. Diesen Bauerhof veräußerte das Kloster im Jahr 1519. an den hiesigen Magistrat für 160. Gulden und eine Partie Dachsteine, kaufte indessen denselben das Jahr darauf wieder zurück, wie solches ein darüber noch vorhandenes Dokument mit beigefügter Registratur von 1521. besaget, und nennen sich die Mönche darin Pauliner. Im Jahr 1536. auf Margarethen verpfändeten die Mönche diesen Hof wegen einer ihnen zugestossenen grossen Not dem Magistrat für 100. Mark und eine jährliche Hebung von einem Wispel Malz aus hiesiger Mühle. Sowol aus diesem Verpfändungs-Instrument, als andern urkundlichen Nachrichten, besonders aber aus dem Schenkungsbriefe Kurfürst Friedrichs II. über diesen Bauerhof v. J. 1441. ist auch zu ersehen, daß derselbe anfänglich diesem und dem grauen oder Barfüßerkloster gemeinschaftlich gehöret, letzteres aber seinen halben Anteil dem Dominikanerkloster für 100. Gulden abgetreten hat. Auf Martini 1536. verkaufte dieses Kloster gedachten Hof abermals mit Konsens des Provinzials an den Rath, und erhielt dafür 25. Gulden, die bei der Verpfändung stipulirte jährliche Hebung an Malz, nebst noch jährlichen vier Gulden aus der Kammerey, worüber der Kaufbrief und Kurfürstliche Konfirmazion noch vorhanden ist. Von den geliehenen 100. Mark wird darin nichts gedacht, vermutlich hat der Rath solche schwinden lassen, denn sonst scheint das Kaufgeld von 25. Gulden gegen die Einkünfte des Hofes und der dazu gehörigen zwei Hufen wol zu geringe. Es war aber dieser Hof der dritte rechte Hand, wenn man von Prenzlau kommt. Das Kloster-Hospital besizet zwar jetzt auch noch einen Hof zu Klinkow, welchen es aber in neueren Zeiten von dem alhier verstorbenen Bürgermeister Mühlmann erkaufte hat. Das Haus in der Stadt haben die Mönche auch wieder veräußert. Von

Von

Von seinen hiesigen Hufen musste das Kloster den im Jahr 1687. sich alhier niedergelassenen Französischen Flüchtlingen, sieben derselben, die vermutlich zu der Zeit gerade pachtlos waren, anfänglich unentgeltlich, nachher aber um eine sehr geringe Pacht zur Kultur überlassen, so wie solches auch mit andern Kirchen- und Hospitalhufen geschah. Die Kirchen- und Hospitalvorsteher, die mit diesem geringen Ertrage sehr unzufrieden waren, drangen im Jahr 1745. darauf, daß die Kolonie diese Hufen kaufen sollte, weil den piis corporibus durch die ganz geringe Pacht ein zu grosser Nachteil erwüchse. Ob sich nun gleich die Kolonie anfänglich hiergegen sträubte: so kam der Handel doch endlich und zwar zu ihrem grossen Vorteil zu Stande; denn die erkauften Hufen sind jetzt eisern, und bleiben zu ewigen Zeiten bei der französischen Kolonie, so, daß es den teutschen Einwohnern nicht erlaubt ist, solche zu kaufen, sie dahero nicht gesteigert werden können, sondern beständig in sehr mässigen Preise bleiben. Sie gaben für jede dieser Hufen 300. Thaler Kaufgeld nebst einen jährlichen Kanon von acht Thalern auf immerwährende Zeiten.

tritt 7. Hufen an die französische Kolonie ab.

Ausser diesen Kanon von sieben Hufen, besitzt das Kloster also noch jetzt drei und eine halbe Hufe auf dem hiesigen Altstädtischen Felde, zwei Wiesen, den so genannten Kloster oder Scharfrichter-See, ein Stück Land auf hiesigem Neustädtischen Felde, und den Hof zu Klinkow, wovon die Einkünfte zum Unterhalt der Hospitaliten und der Klostergebäude verwandt werden.

jetzige Einkünfte.

S. 42.

Und hiermit beschliessen wir die Geschichte unserer drei Klöster. Die Nachrichten von dem hiesigen Jungfrauenkloster haben wir größtentheils dem im Vorbericht erwähnten Mikro-Chronikon des Predigers Süring zu danken, welcher Mann zu der Zeit, als der hiesige Superintendent M: David Malichius Besitzer des Klosters war, das Pfarramt bei der Sabinen-Kirche bekleidete, und also wol gewis die angeführte Urkunden in Original gesehen hat,

Beschluss der Kloster Geschichten.

hat, mithin wir selbigem sicher nachschreiben können, da wir aller angewandten Mühe ohngeachtet, und bei dem besten Willen des jetzigen Klosterbesizers gedachte Originalien nicht zu Gesichte bekommen können.

Bei den beiden Mönchsklöstern haben wir uns mit den wenigen noch vorhandenen Klosterpapieren und rathhäuslichen Urkunden begnügen müssen. Wobei wir schliesslich nur noch bemerken, daß die beiden Mönchsklöster in Kaiser Karls IV. Landbuch von der Mark nicht verzeichnet stehen, des Jungfrauenklosters aber darinn gedacht wird.

f. dasselbe: S. 39.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Erzählt die Begebenheiten der Stadt unter den Brandenburgischen Markgrafen aus Askanischem Stamm.

§. I.

Prenzlau erfreute sich nicht sobald des Brandenburgischen Regens, als es auch schon die gnädige Fürsorge seiner neuen Regenten empfand. Denn Markgraf Johann I. bestätigte nicht allein der Stadt die vom Herzog Barnim erhaltene Schenkungen und Privilegien; sondern vermehrte auch solche durch neue Wohlthaten ansehnlich. Zwar mögte es scheinen, als hätte er der Stadt von den hundert Hufen auf dem Neustädtischen Felde, so ihr vom Herzog Barnim geschenkt worden, wieder fünfzig abgenommen, weil er ihr in der am 15^{ten} Februar 1252. ausgestellten Urkunde auf dem Altstädtischen Felde zweihundert, auf dem Neustädtischen aber nur fünfzig Hufen anweist. Es stehet aber zu vermuten, daß die Stadt schon zu Barnims Zeiten nur die Hälfte der ihr alhier verschriebenen Hufen habe erhalten können, welches D. Cramer in seiner Pomm: Kirchenhist. 2. B. S. 33. bestätigt, jezo auch wirklich nur acht und vierzig Hufen auf dieser Seite belegen sind.

M: Johann
I. bestätigt
u. vermehrt
die Güter u.
Privilegien
der Stadt
1252.

Die hinzugefügten neuen Geschenke bestanden hauptsächlich in den bei der Stadt belegenen Brüchern und Wiesen zur Weide, in der Zollfreiheit durchs ganze Land, gleich den Städten Brandenburg und Berlin, in dem in der Stadt befindlichen öffentlichen Platz, * um solchen zu bebauen, in der ganzen Ufersee und

H 2

Der

* Im lateinischen Original dieser Urkunde stehet das Wort: Theatrum, welches eigentlich auf Deutsch ein Schauspiel heißt, und einen Ort bezeichnet, wo allerlei öffentliche Spiele gehalten werden. Vermutlich ist auf diesem Platz das Rathhaus, das Kaufhaus oder der Paphos und die Waage erbauet worden.

Ar: 4. Der Hälfte der Mellensee, * wie auch der freien Holzung in den benachbarten Wäldern, so weit die Stadt auf beiden Seen dazugelangen könne; wie solches alles aus der im Anhange beigebrachten verteutschten Urkunde mit mehrerem zu ersehen ist.

§. 2.

Erste befaßte
Landvogt
te der Ufer-
mark.

In dieser Urkunde erscheint unter den Zeugen zum erstenmal ein Landvogt, oder Vorsteher des Ufermärkischen Landgerichts, nemlich Heinrich, Landvogt von Stolpe. Indessen bestand diese Gerichtsbarkeit schon zur Zeit der Pommerischen Herrschaft über die Ufermark, und wurde aus derselben nur beibehalten. Denn es gehet aus alten Urkunden hervor, daß die Ufermark schon damals in vier Vogteien eingeteilt gewesen, deren jede ihren eigenen Landvogt (Advocatum) gehabt, welcher von dem vornehmsten Orte seiner Vogtei den Namen geführt, als der Prenzlausche, Stolpische, Pasewalksche und Liebenwaldsche. Ueber den Prenzlauschen, als den ersten Kreis, hat Johann von Blumenow im Jahr 1286. die Landvogtstelle bekleidet. Nachdem aber Pasewalk an Pommeren gekommen, und Liebenwalde dem Niederbarnimschen Kreise einverleibet worden, wird unsere Provinz nur noch in den Ufermärkischen und Stolpirischen Kreis eingeteilt, welche beide jetzt der Gerichtsbarkeit des Ufermärkischen Obergerichts, so vor dem das Quartalgericht hies, unterworfen sind. Diesen Landvögten waren auch gewisse Eingeseffene vom Adel als Beisitzer, (Scabini) und in der Folge ein Unter, Land- oder Mannrichter zugeordnet, welcher letztere in Abwesenheit des Landvogts dessen Stelle vertrat, wie sie denn die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sowohl in den Städten als im ganzen Uferlande verwalteten; bis mit der Zeit die Städte besondere Richter oder Schultheissen und Schöppen erhielten, wodurch sie von der Jurisdiktion des Obergerichts befreiet wurden, wie wir von Prenzlau in der Folge anzudeuten, Gelegenheit finden werden.

f. Grundmanns Uferm. Adels Hist. S. 128. Buchholz
Brandenb. Gesch. 1 Thl. 224.

§. 3.

* Der Mellensee hängt sowohl mit der Ober- als Unterufer durch Ströme zusammen welche drei Seen eigentlich die ganze Ufer ausmachen.

S. 3.

Zu den besondern Anordnungen, so die Markgrafen um diese Zeit in unserer Stadt trafen, gehört unter andern, die Festsetzung desjenigen, was die Stadt den Kirchen geben sollte, wie aus einem Vertrage zwischen dem Bischof Herrmann zu Camin und der Stadt, vom Jahr 1253. zu ersehen ist; nach welchem die St. Marien-Kirche statt der von dem Markgrafen Johann I. ihr begelegten Hebungen an Korn und Gelde, zwei eigentümliche Hufen Landes erhielt. Unter den Zeugen finden wir zum erstenmal einen Prenzlauischen Stadthauptmann, Namens Berthold aufgeführt.

Die Marien
Kirche erhält
2. Hufen
Landes.
1253.

S. 4.

Von den Markgrafen Johann II. Otto IV. mit dem Pfeil zubenannt, und Konrad, erhielt die Stadt im Jahr 1278. aufs neue das vollständige Magdeburgische Recht, wie die Städte Stendal und Gardelegen es hatten und darnach richteten, und wird diesesmal keiner Ausnahme der Gerade in einer zu Gerswalde, einem damaligen Schlos und Flecken, jetzt aber nur einem Dorfe zwei Meilen von Prenzlau, darüber ausgestellten Urkunde gedacht.

Neue Erthei-
lung des
Magdeburg-
ischen
Rechts.
1278.

S. 5.

Wie wolfeil es zu dieser Zeit und besonders im Jahr 1280. in der ganzen Mark, und also auch bei uns gewesen, läßt sich daraus abnehmen, daß ein Scheffel Roggen 22. Pfennige, ein Huhn 2. Pfennige, eine Mandel Eier eben so viel, und eine halbe Mandel Heringe einen Pfennig gegolten. Wie viel ein damaliger Pfennig nach unserm heutigen Gelde wert gewesen, werden wir zu bestimmen bald Gelegenheit finden.

Wolfeile
Zeit. 1280.

f: Angelus. S. 112.

S 3

S. 6.

Die Stadt
hält fünf
Freiahre
und die
Bestimmung
der jährli-
chen Orbeede
de v. 100.
M a r k
1282.

Das Jahr 1282. liefert uns eine merkwürdige Urkunde der beiden Markgrafen Otto und Konrad, worin sie die Stadt von allen und jeden Abgaben und Auflagen auf fünf nach einander folgende Jahre befreieten. Nach Verlauf derselben sollte aber die Stadt von Markgrafen statt aller bisherigen ungewissen und unbestimmten Abgaben eine jährliche Orbeede * von hundert Mark Silbers in zwei Terminen nemlich auf Martini und Walpurgis entrichten. ** Ferner sollte die Stadt in dem Fall, wenn wider Vermuten ein Markgraf in feindliche Gefangenschaft gerieth, nicht mehr als zweihundert Mark zu dessen Befreiung bezahlen. So erhielt Prenzlau auch durch diese Urkunde besonders die Freiheit, vor seinem eigenen Erb- und Lehnrichter oder Schultheissen *** Recht zu nehmen; ein Privilegium, welches weder die Markgrafen an sich kaufen, noch dessen die Landvögte sich anmaassen, sondern welches in dem dormaligen Zustande zu immerwährenden Zeiten der Stadt verbleiben sollte.

Es

* Orbeede hies in alten Zeiten die festgesetzte jährliche Abgabe, so die Städte von ihren Häusern, Aeckern und Erwerbe dem Landesherrn entrichten mussten. Es hat dies Wort nicht seinen Ursprung von gebieten, sondern von bitten, weil diese Abgabe den Regenten anfänglich bloß auf ihr Ansuchen entrichtet wurde, und also gewissermaßen freiwillig war.

** Sr: Excellenz, der Geh. Staats und Cabinets-Minister Freiherr von Herzberg, ist in dem Landbuche Kaiser Karls 4 von der Mark Brandenburg S. 35. Anmerk: 4. der Meinung, daß Prenzlau erst im Jahr 1305. die Befreiung aller Abgaben gegen gedachte jährliche Orbeede von 100. Mark erhalten habe. Man siehet aber aus der obigen Urkunde, daß solches schon drei und zwanzig Jahre vorher von den Markgrafen Otto und Konrad geschehen, folglich die Urkunde von 1305. bloß als eine Bestätigung von dieser zu betrachten sey.

*** Unter den Zeugen dieser Urkunde werden uns zwei Schultheisse, vermutlich die ersten unserer Stadt, nemlich Johann und Berthelow genannt.

Es wurde auch der Bürgerschaft die Versicherung gegeben, daß sie weder überhaupt noch einzeln durch Schuldübernehmungen wider ihren Willen sollten beschweret werden. Desgleichen sollten sie auch zur Wehrhaftmachung, oder bei Verheiratung eines Prinzen etwas beizutragen, nicht gehalten, und derjenige aus der Markgräflichen Familie, oder auch sonst jemand, dem die Stadt etwa besonders überlassen würde, alle diese Privilegien zu bestätigen und zu erfüllen schuldig seyn.

soß nicht
durch
Schuld
übernemin-
gen bes-
chwert wer-
den.

Ihren Bedarf an Brennholz und Kohlen sollte die Stadt aus den Pasewalkschen Forsten ohne Erlegung des Ungeldes, die Ufer hinauf holen können, jedoch mit dem Beding, daß sie solches nicht von den Pasewalkschen Bürgern kaufte. Was unter dem Worte Ungeldum eigentlich verstanden worden, steht nicht mit Gewisheit zu behaupten; vielleicht war es das heutige Anschlag- oder Anweise Geld.

Kann Holz
und Kohlen
aus den Pas-
sewalkschen
Heiden ein-
schiffen.

Endlich sollten auch die Bürger an den Flutarchen zu Niden und Pasewalk, wenn sie solche etwa zu repariren Willens wären, dasselbe Recht behalten, so sie bereits unter Markgraf Johann II. daran gehabt hatten.

Flutarchen
zu Niden u.
Pasewalk.

Ueber alles dieses wurden ihnen die kräftigsten Versicherungen gegeben und ihnen nachgelassen, wenn sie von herrschaftlicher Seite in Rücksicht des einen oder des andern Privilegiums beeinträchtigt werden sollten, sich mit Zuziehung der vier Landvögte zu Liebenwalde, Pasewalk, Stolpe, und des in der Neumark, desgleichen der übrigen Ufermärkschen Städte, an einen andern Richter zu wenden; bis ihnen das zugesügte Unrecht vergütiget würde.

Sür

- Hieraus, und aus dem vorigen läßt sich mit Zuverlässigkeit schliessen, daß der Uferstrom vordem schon schiffbar, und die Flutarchen zu Niden und Pasewalk der Stadt Prenzlau müssen zuständig gewesen seyn, wie denn auch der Prenzlauische und Pasewalksche Rath die Mühlenstelle zu Niden in der Folge gemeinschaftlich erkaufen. Jetzt ist das obbenannte Recht für uns ohne Nutzen, bis einmal die Ufer wieder schiffbar gemacht wird, welches zum beondern Vorteil eines grossen Theils der Ufermark und der Stäte Prenzlau, Pasewalk und Ufermünde, sehr zu wünschen wäre.

bezahlt dafür
1461. Mark.

Für alle diese Freiheiten und Privilegien entrichtete die Stadt den Markgrafen 1461. Mark Silbers, eine damals gewis nicht geringe Summe Geldes, wovon der Betrag nach unserer ieszigen Münze im folgenden § zu finden seyn wird. Liebhaber der gelehrten Sprache können die hiervon zeugende Urkunde im Anhange nachlesen.

Nr. 6.

§ 7.

Bestimmung
der alten
Münze gegen die
ieszige.

Es ist im vorigen schon verschiedentlich der Mark Silbers, der Talente oder Pfunde, der Schillinge und der Denarien oder Pfennige gedacht worden. Wir wollen daher unsern Lesern bei dieser Gelegenheit den ungefähren Wert eines jeden gegen unsere ieszige Münze anzeigen. Eine ganz genaue Vergleichung wird man wol schwerlich heraus bringen können, wie selbst aus den in Kaiser Karls IV. Landbuche und dessen Anhange befindlichen Anmerkungen und mühsamen Ausrechnungen zu ersehen ist. Ueberhaupt mus man merken, daß die drei ersten Sorten, als die Mark, Talent und Schilling keine wirkliche sondern ideelle Münzen waren, wie die Pfund Sterlinge noch jezt in England sind, und daß man vor Alters und bis zur Zeit der Hohenollerschen Herrschaft über die Mark, in den Münzstädten, wozu Prenzlau mit gehörte, * kein anderes Geld, als Silberpfennige prägte. Eine Mark Silbers an Gewicht, wurde aber in den ältesten Zeiten ganz witt oder fein, das ist sechszehnlötig, ohne allen Zusatz, zu Pfennigen ausgeprägert, und betrug also eine Mark dergleichen Pfennige, das Loth zu 18 Gr. gerechnet, 12. Thaler nach dem Leipziger Münzfuß. Nach und nach kam aber etwas Zusatz hinzu, wie denn in einer Urkunde Markgraf Woldemars vom Jahr 1309. die Stadt Prenzlau angewiesen wird, zu der Mark ein Lot und vier Pfennige oder ein Quentchen Zusatz zu nemen, wodurch die Mark beinahe funfzehnlötig wurde. In der Folge nam man anderhalb Lot, und bald nachher drei Lot Zusatz, wodurch sie zwölflötig wurde und 9. Thaler galt, bis in spätern Zeiten die zehnlötig ausgeprägte Mark 7. Thaler 12. Gr. nach dem Leipziger Münzfuß an Wert betrug.

Ein

* Die übrigen der vornehmsten Münzstädte waren; Berlin, Brandenburg, Stendal und Salzwedel.

Ein Talent oder Pfund wurde vor Alters einer Mark Silbers gleich gerechnet; nach der Hallischen Münzverordnung v. J. 1276. wurden aber schon zwei Talente auf Eine Mark angenommen. An Pfennigen wurden 238. Stück auf Ein Pfund, und also auf Eine Mark 476. gerechnet. Nimmt man aber, daß auf einen Schilling 12. Pfennige, und 20. Schillinge auf Ein Talent gerechnet worden; so kommen 240. Pfennige auf Ein Pfund und 480. auf Eine Mark. Ein Schilling hatte also nach dem Leipziger Münzfuß ungefähr 4. Gr. 6. Pf., und nach unserm Gelde 5. Gr. 3. Pf. an Wert. Ein Denarius oder Silberpfennig wird aber $5\frac{1}{4}$ Pfennigen in iewigem Preussischen Gelde gleich geschätzt. Die in der Folge öfters vorkommende Finkenaugen waren eine Art ganz leichter silbernen Pfennige, die diesen Namen wol von den darauf geprägten, den Augen dieses Vogels nicht unähnlichen kleinen runden Figuren oder Nullen erhalten haben. Ihr Wert war nicht beständig gleich, gemeinlich rechnet man auf eine Mark Brandenburgl. Silbers zu 7. Rthlr. 12. Gr. sechs Mark 6. Schill. Finkenaugen. Eine Mark Finkenaugen war also 1. Rthlr. 6. Gr., ein dergl. Schilling 2. Gr. und ein solcher Pfennig, 2. Pf. nach iewigem Gelde.

Berechnet man hiernach die ehemaligen wolfeilen Zeiten: so wird die außerordentliche Verwunderung zum Theil wegfallen; denn ein Huhn 3. B. galt nach unserm Gelde beinahe 11. Pf. Auch waren einige Sachen vormals eben so theuer und noch theurer als jetzt; denn ein Pfund Wachs galt damals 7. Gr. 6. Pf. und ein Pfund Pfeffer 22. Gr. 6. Pf. iewigen Geldes. Thatsachen, wovon der Grund in der damaligen wenigen Bienenzucht, in dem noch nicht entdeckten Amerika, und in der wenig blühenden Schifffart zu suchen ist.

Wollte man nun bestimmen, wie viel die von der Stadt entrichtete jährliche Orbeede von 100 Mark nach unserm Gelde betragen habe, und nämte die Mark um diese Zeit zu 9. Thaler an: so würde der Betrag davon wenigstens auf 900. Thaler Preußl. Geldes zu schätzen seyn. Jetzt giebt unsere Stadt dagegen nur 151.

3

Thaler

Thaler 21. Gr. jährliche Orbeede. — Das was sie den Markgrafen für die obige ihr erteilte Freiheiten und Gerechtsame bezahlen müssen, würde also nach dem angenommenen Maasstabe etwas über 13000. Thaler in heutiger Münze betragen haben.

f: R. Karls 4. Landbuch. S. 2. Anmerk. 2. desgl. S. 6. Anm. 1. und in den Zusätzen S. 357. u. f. auch S. 360.

§. 8.

Die Bürger
werden von
der Lehnbeede
befreit.
1283.

Vorgedachte beide Markgrafen erliessen auch im folgenden Jahre der Prenzlauenischen Bürgerschaft die Beede von ihren Lehngütern. Diejenigen Einwohner, welche Lehne besessen und die bisher davon zu entrichtende Beede abgekauft hatten, finden sich in einer darüber auf Martini d. J. alhier ausgestellten Urkunde namentlich aufgeführt. Als: 1.) Heinrich Rufus, der von allen seinen Gütern, überdies auch noch von seinen sechs Hufen Beede- und dienstfrei wurde. 2.) Konrad Weingärtner von allen seinen Gütern überhaupt und besonders von seinen zwölf Hufen. 3.) Johann von Penkun, 4.) Johann Halspape, 5.) Johann von Brunne, 6.) Scadelow, 7.) Die Söhne Arnolds von Sycke, 8.) Johann von Cedenik, 9.) Theodorikus der Gerber. * 10.) Die Söhne Heisos des Gerbers. 11.) Heinrich von Lught, 12.) Die Söhne Johannes von Kolene, 13.) Die Söhne Heinrichs von Seehausen. 14.) Die Söhne Heidenreichs von Bismark. 15.) Konrad von Stägner, 16.) Heinrich Tabbart, u. 17.) Heinrich von Bismark, alle insgesamt für sich und ihre Erben. Man siehet daraus, daß Prenzlau zu dieser Zeit sehr reich an adelichen Einwohnern gewesen; wie denn die Anzahl der sich hier niedergelassenen adelichen Familien zu einer andern Zeit auf fünfzig angegeben wird.

§. 9.

* In der Urkunde steht Pellifex, worüber weder im Faber noch in dem bei Nöhrs rings Wörterbuch angehängtem Auszug aus Du Fresne Glossar: mediae et infimae latinitatis, eine Erklärung zu finden gewesen; durch Gerber scheint das Wort indessen wol am richtigsten übersetzt zu seyn, als der aus rohen Häuten Felle macht, wie Calcifex ein Schuster heist.

S. 9.

Beide Markgrafen Otto und Konrad vermehrten auch im Jahre 1287. diese der Stadt erteilte Rechte und Freiheiten noch mit neuen. Sie erhielt von ihnen das Recht, daß ihre Feldmark mit zugehörigen Wiesen, Seen und Flüssen nicht ferner sollte vermessen werden; die Versicherung ihrer Erbstücke und die Bestätigung der erlangten Privilegien; desgleichen die Erlaubnis, ihr Getraide auf den von dem Müller herzugebenden Wagen nach ihren Mühlen hin und zurück zu bringen; nicht minder das Recht, die Stadt mit einer steinernen Mauer zu umgeben und zu befestigen. Dagegen bezalte die Stadt den Markgrafen 300. Mark Brandenbl: Münze wie solches die in Buchholzens Brandenbl: Geschichte zu findende Urkunde bezeuget. Aus diesem und der vorher bezaltten Summe kann man den damaligen Wohlstand unserer Stadt erkennen. So ergiebet sich auch aus dieser Urkunde, daß Prenzlau bis zu dieser Zeit höchstens nur mit Pallisaden umgeben gewesen, und man nun erst angefangen, Mauern und Wälle aufzuführen. Im Grundmann stehet S: 11. (i.) irrig das Jahr 1288. von diesem Privilegio angefüret.

erhalten Erlaubnis die Stadt mit einer Mauer zu umgeben. 1287.

S. 10.

Im Jahr 1289. schlossen unsere beiden Markgrafen Otto und Konrad mit dem Fürsten Wizlav auf Rügen, wegen Theilung der Pommerischen Länder nach dem Tode des Herzogs Misko-woin, zu Prenzlau eine Konvention, wovon Herr Gerke die Urkunde beibringet. Der Name Otto kömmt darin zweimahl hintereinander, und hat das zweitemal wol Konrad heißen sollen; denn es war in der Johannitischen Linie nur ein Otto, (mit dem Pfeil) und diese Linie fürte auf dieser Seite der Mark das alleinige Regiment, wie aus allen Urkunden zu ersehen ist.

Alhier geschlossen Konvention. 1289.

S. 11.

Um eben diese Zeit begaben sich auch die von Adel häufig in die Städte, wie vom Prenzlau schon S. 8. verschiedene Beispiele vorgehanden.

Der Adel zieht häufig in d. Städte.

handen sind, und erhielten für die ihnen obliegende Beschützung und Verteidigung derselben und der festen Schlösser, wovon sie milites castrenses benannt wurden, vom Landesherrn Häuser und Ländereien darin zur Lehn. Von solchen Lehnen ist das denen Herrn von Arnim alhier zuständig gewesene Haus mit dahinter belegenem Garten, desgleichen ein Garten vor dem Thor, das letzte dieser Art gewesen. Die von Arnim erkaufte solches im Jahr 1595. mit ausdrücklichen Lehnsherrlichen Konsens von denen von Lindstädt und wurden damit als einem rechten Mannlehn zur gesamten Hand beliehen, von welcher Lehnbarkeit aber jezo nichts mehr übrig ist. Der Adel übernahm auch allerlei obrigkeitliche Aemter in den Städten, und gewann vielfältig das Bürgerrecht; wie wir schon aus der Urkunde vom Jahr 1282. ersehen haben, nach welcher Gerhard von Bismark Schöppe in Prenzlau gewesen.

f: Grundmann, S. 12. u. 34.

§. 12.

Neue Bestätigung des
Magdeburg.
Rechts
1294.
Nr. 7.

Ostgedachte Markgrafen Otto und Konrad bestätigten unserer Stadt im Jahr 1294. nochmals das Magdeburgische Recht, so wie die Bürger dieser Stadt solches hatten und ausübten: wie die darüber alhier am 17^{ten} Julius' ausgestellte Urkunde besaget, die ihrer Kürze wegen im Anhange abgedruckt ist, und worin sich beide Fürsten zum erstenmal Markgrafen von Landsberg schreiben.

Befreiung
von allen
Abgaben
auf 4. Jahre.

Auch hatte es die Stadt der Gnade dieser Markgrafen zu danken, daß sie vier Jahre lang von aller Beede und andern Abgaben befreiet blieb, wie eine von ihnen darüber im Jahr 1296. ausgestellte Urkunde bewähret.

§. 13.

Lehnsbestätigung über
17. Wispel
Kornpächte
an Konrad v.
Kolene.
1296.

Beide Markgrafen bestätigten auch in eben diesem Jahre dem jungen Konrad von Kolene das Lehn über siebenzehn Wispel Kornpächte, als achthalb Wspl. Gerste, achthalb Wspl. Roggen und zwei Wspl. Weizen aus der Prenzlauischen Mühle, desgleichen

then zehen Talente Einkünfte aus dem Dorfe Golmiz, wie solches sein Vater Johann von Kolene, ein ehemaliger Prenzlauer Bürger, (S. 8.) bereits besessen hatte. Aus der zu Prenzlau darüber ausgestellten Urkunde erhellet, daß schon zu der Anhaltischen Markgrafen Zeiten die Ertheilung der Lehnbriefe üblich gewesen, und nicht erst unter Kaiser Ludwig dem Baiern aufkommen, wie der Kanzler von Ludwig meinet. Nr. 8.

Diese siebenzehn Wispel Kornpächte kaufte der hiesige Rath im Jahr 1326. dem von Kolene ab, und Markgraf Ludwig aus dem Hause Baiern hob nach einer hiesigen Urkunde die Lehnbarkeit darüber auf, und überlies solche dem Magistrat zum völligen Eigentum. solche kommen an den Rath zu Prenzlau. 1326.

S. 14.

Auch das eine halbe Meile von hier belegene ieszige Kämmerdors Blindow, welches vor Alters Blingow hies, hatte sich um diese Zeit der Freigebigkeit der Landesherrn zu erfreuen. Denn die Markgrafen Otto, Konrad, Heinrich und Johann verließen und schenkten demselben im Jahr 1298. den bei dem Dorfe belegenen See mit allem Zubehör, als Wiesen, Brüchern, Viehweiden, Rohrnutzung und Fischerei bis an den Königstopp. Desgleichen bestätigten sie den Einwonern dieses Dorfes, die in der Urkunde Bürger genannt werden, das vor kurzem aufgenommene Vermessungsregister von ihrer Feldmark, mit der Versicherung, daß solche künftig nicht wieder vermessen werden sollte, für welche Schenkung und Gerechtigkeit die Blindower fünfzig Pfund Brandenburgische baare Pfennige bezalteten. Nr. 9.

Aus Kaiser Karls IV. Landbuch erhellet, daß sowol der Rath, als verschiedene unserer Einwohner, desgleichen ein Altar oder Vikarie der Marienkirche verschiedene Hufen in diesem Dorfe. Besitzungen der Stadt in diesem Dorfe.

S. 3.

Der Königstopp ist ein kleiner Bach, der ungefehr anderhalb Meilen von Prenzlau in der Gegend des Dorfs Niden in den Uferstrom fällt. An denselben liegen die sogenannten Herrenwiesen, welche verschiedene adeliche Familien, obgleich ihre Güter nicht daran gränzen, als Ritterlehne besitzen.

Nr. 47. fe befaßen, und ansehnliche Hebungen daraus gezogen haben wie der übersetzte Auszug im Anhage näher darthut. Eben so auch haben unsere Bürger vormals in den meisten der benachbarten Dörfer ansehnliche Besitzungen und Hebungen an Pächten, Zinsen und Beeden, von Hufen, Mühlen und Krügen gehabt, wie man bei Durchlesung des ganzen Titels von der Ufermark in gedachtem Landbuche finden wird. So hatten z. B. zwei hiesige Bürger Srenze und Lewin Zabelsdorf den Hof Sukow mit zehn Hufen inne, und der Bürger Henning Grubezen besaß das ganze Gut Pezenik bei Templin mit sechs und dreißig Hufen eigentümlich. Wie das Dorf Blindow in der Folge an Prenzau gekommen, soll gehörigen Orts angemerkt werden.

§. 15.

Die hiesige Marienkirche wird beschenkt. 1299.
Nr. 10. Unsere Marien-Kirche empfand um diese Zeit die Freigebigkeit der Markgrafen gleichfalls; denn Otto, Konrad, und Heinrich schenkten im Jahr 1299. zu einem Altar dieser Kirche 8. Talente Brandens: Silbers, laut der darüber ausgestellten Urkunde, worin sie zugleich verordneten, ihr Geburtsfest auf dem zu errichtenden Altar jährlich zu ihrem Andenken zu feiern. Auch erhielt gedachte Kirche vom Bischof Heinrich zu Camin im Jahr 1304. am Tage Luca einen Ablassbrief zum Geschenk, welcher diejenigen, so die Messe in Weihnachten, Ostern und Pfingsten auf ihrem Altar feierlich begehen würden, von dem vierzig tägigen Fasten freisprach. Man werfe also den Bischöfen nicht den Fehler des Geizes vor; sie waren gewis die freigebigsten Leute, wenn es auf ein Stückchen Pergament ankam, wodurch ihnen und ihren Kirchen ein Vorteil erwachsen konnte, wovon uns in der Folge noch mehrere Beispiele überzeugen werden.

§. 16.

Bestätigung u. Vermehrung der Prenzlauer Privilegien. 1305.
In einer Urkunde der beiden Markgrafen Otto, und Wolde- mar vom Jahr 1305. werden der Stadt alle ihre Privilegien aufs neue bestätigt; besonders aber, daß sie statt aller Abgaben, eine jährliche Orbeede von 100 Mark erlegen sollte, wie schon von den Mark-

Mark.

Markgrafen Otto und Konrad im Jahr 1282. bestimmt war. So wurde ihr auch die eigene Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Gebiete oder Markscheide, ohne daß sich die Landvögte derselben anmaassen sollten, darin konfirmiret. In den Mühlen sollte eine eiserne oder kupferne Meße gehalten, jedoch nicht gehäuft, sondern mit einem eisernen Instrument abgestrichen werden, und solcher abgestrichenen Mäßen sechzehn auf Einen Scheffel gehen. Zu Kriegesföhren und andern Reisen sollte die Stadt nicht anders gehalten seyn, als wenn sie solche in einem Tage hin und zurük bestreiten könnte; nicht minder auch bei einem etwannigen Verkauf oder Verpfändung der Stadt, alle bisherige Gerechtsame ihr von dem neuen Besitzer oder Pfandinhaber bestätigt werden. Viele der angesehensten Staatsbedienten wurden hierüber zu Bürgen gesetzt, worunter auch der Ritter Sabellus von Gardeleben genannt, befindlich war, der darüber ein besonderes Zeugnis ausstellte. Vermutlich ist Nr. 11. solches auch von den übrigen Bürgen geschehen; die alles verzehrende Zeit hat uns aber nur diese einzige Gutsagung aufbehalten, welche auch hinreichend ist, uns mit der damaligen Art der Unterhandlungen zwischen dem Regenten und den Vassallen bekannt zu machen, fürnemlich wenn sie deren Hülfe bedurften. Was machte es aber? Die guten Fürsten hatten damals keinen gewissen Etat, und konnten solchen auch wol in diesen Zeiten nicht haben, wenigstens war er nicht hinreichend, sie brauchten also oft zu ihren außerordentlichen Ausgaben auch außerordentliche Beisteuern, und wer konnte selbige besser leisten, als die sich im Wohlstande befindenden Städte, worunter die Stadt Prenzlau mit Recht zu zählen war, denn sie half ihren Fürsten diesmal mit 700. Mark; dagegen sie billig die Bestätigung und Vermerkung ihrer Privilegien forden konnte, wozu sich auch die Regenten willig finden ließen, wie die Urkunde beweiset, worin uns auch die damaligen Bürgermeister, Der

* Unter den in dieser Urkunde als Zeugen aufgeführten hiesigen Bürgermeistern findet sich auch ein Herr von Buch, nemlich Segherus de Buck, den wir in der i. J. 1784. zu Prenzlau herausgekommenen Geschichte des adlichen Geschlechts der von Buch nicht verzeichnet finden, es müste denn einer von den S. 30. angeführten beiden Sieverts oder Siegfrieds, die in K. Karls 4. Landbuch vorkommen, gewesen seyn, alsdenn er aber sehr alt geworden wäre, denn dies Landbuch wurde bekanntlich erst 1375. aufgenommen.

der Präfektus oder Stadthauptmann Menso, * und verschiedene adliche Bürger namhaft gemacht werden. Des Latenis kundige Leser finden selbige im Urkunden-Anhange zum 2. Bande von Buchholzens Geschichte der Mark Brandenburg abgedruckt.

§. 17.

Befreiung
dreier der
Nikolaikir-
che geschenk-
ten Hufen.
1306.

So zahlreich bisher der Brandenburg-Anhaltische Fürstentum gewesen war, so schnell nam solcher wieder ab. Denn schon im folgenden Jahr 1306. erscheint Markgraf Woldemar in einer Prenzlauenischen Urkunde ganz allein. Markgraf Otto IV. oder mit dem Pfeil, lebte zwar noch bis 1308. und Markgraf Heinrich ohne Land ist vermutlich erst i J. 1318. mit Tode abgegangen; ersterer hat sich aber seines hohen Alters halber wol nicht sonderlich mehr um die Landesgeschäfte bekümmert, und letzterer stand selten auf einem guten Fus mit Markgraf Woldemar, der bei seinem sonst vortreflichen Karakter, etwas iachzornig gewesen zu seyn scheint.

Die Urkunde enthält übrigens die Befreiung dreier Hufen Landes auf hiesigem Felde, welche Dietrich Prediger zu Lützlow, und der hiesige Bürger Heyno Tabbars gemeinschaftlich nebst den Zinsen von 24. Mark zum Altar der hiesigen St. Nikolai-Kirche geschenkt hatten.

f. Buchholz Br. Gesch. 2 Thl. S. 264.

§. 18.

Das Gram-
zische Klo-
ster baut z.
Erbe alhier
auf. 1306.

Von eben diesem Jahre findet sich auch eine Urkunde des hiesigen Raths, worin solcher dem Probst Theodor und dem ganzen Konvent des Gramzowschen Klosters, zwei Erbe in der Stadt beim

* Von diesem Stadthauptmann Menso hat die im gegenwärtigen Jahrhundert alhier ausgestorbene Menschische Familie vermutlich ihren Ursprung gehabt, wie denn die auf unserm Altstadtischen Felde belegene sogenannte Menschenberge noch von diesem Geschlechte den Namen behalten. Der letzte daraus, Daniel Mensch war 1690. bis 1695. Vorsteher bei der St. Jakobi Kirche.

beim Steinthor dem Predigerkloster gegen über aufzubauen erlaubt, die daselbst anzulegenden drei Wohnungen sollten für eben soviel weltliche Bewohner bestimmt seyn, diese aber, gleichwie ihre Nachbarn, den Rechten und Gewonheiten der Stadt sich zu unterwerfen schuldig seyn, nicht minder auch das Kloster, bei jedesmaliger Einforderung des Schosses solchen von achtzig Mark Brandenburgisch erlegen, ohne den Beitrag zu rechnen, welche die Bewohner dieser Erbstücke von ihren eigenen Sachen und Handtirungen entrichten mußten. So sollte auch das, was auf diesen Stellen erbaut oder handtiert würde, so beschaffen seyn, daß den Bürgern und der Stadt keine Unehre oder Gefahr dadurch erwüschte. u. d. m. Zeugen waren, der Magister Peter von Valkenhagen, der Bizepleban der Stadt, Lambertus von Bertickow, und der Präpost des hiesigen Jungfrauenklosters Jakobus. Der eigentliche Platz worauf diese zwei Erbe erbauet worden; läßt sich eben so schwer genau angeben, als die Veränderungen, so in der Folge damit vorgegangen.

S. 19.

Aus der folgenden Urkunde des Markgrafen Woldemars vom Jahr 1309. die wegen Bestimmung des damaligen Münzfusses merkwürdig ist, gehet hervor, daß Prenzlau nicht erst zu dieser Zeit, sondern schon vorher eine Münzstadt gewesen. Die darin benannte Münzmeister hatten die hiesige Münze auf gewisse Jahre in Pacht, nach deren Ablauf die Markgrafen solche wieder aufs neue verpachteten. Die hier, so wie in den übrigen Münzstädten geprägten Denarien oder Silberpfennige galten nur in gewissen jeder Münzstadt zugelegten Distrikten, und mußten von Jahr zu Jahr wieder in die Münze abgeliefert und gegen neue umgesezt werden, weshalb auch das Einschmelzen derselben verboten wurde. Man siehet auch ferner daraus, daß dies alte Geld von sehr gutem Schrot und Korn gewesen; denn es wird darin festgesezt, daß 28. Schillinge und 4. Pfennige Eine Mark an Gewicht enthalten, und solche fein und lauter seyn sollte, bis auf 1 Lot und 4 Pfennige

Prenzlau eine Münzstadt. 1309.

Nr. 12.

R

Pfennige

Pfennige Zusatz, folglich beinahe 15. lötig * Doch war dieses nicht immer gleich; denn wir finden, daß bald 26. bald 30. Schillinge auf Eine Mark gerechnet worden.

Diese Urkunde läßt uns auch bemerken, daß Markgraf Wol- demar mit seinem Vetter Johann dem Durchlauchtigen damals nicht in vetterlicher Harmonie gestanden, woraus sogar ein Krieg zwischen ihnen beiden zu besorgen gewesen. Ein neuer Beweis unserer von diesem Fürsten S. 17. geäußerten Meinung. Unter den aufgeführten Zeugen dieser Urkunde, steht auch der in der Brandenb. Geschichte bekannte Niklas von Buch.

f. R. Karls 4. Landbuch S. 2. Anmerk. 2. Geschichte des adl. Geschlechts der von Buch S. 16. u. f.

S. 20.

Ablasbrief
v. 1310.

Zum abermaligen Beweise Bischöflicher Freigebigkeit, findet sich unter unsern Urkunden auch ein Abblasbrief des Bischofs Arnold zu Havelberg, vom Jahr 1310. für diejenigen, die etwas zur neuen Erbauung der hiesigen Marienkirche schenken und die in selbiger befindliche Reliquien des Kreuzes Christi verehren würden.

S. 21.

Die Stadt
wird aufs
neue v. der
Lehnbeede
befreiet.
1311.

Nr: 13.

Eine Wohlthat von ganz anderer Art war der Markgrafen Wol- demar und Johann VI. oder des Durchlauchtigen Bestreunungsbrief vom Jahr 1311., wodurch alle den Prenzlausehen Bürgern zustehende Güter von den Diensten u. der Lehnbeede entlediget wurden. Zur me- reren Verständigung dieser schon im Grundmann befindlichen Urkun- de, wo aber einige Namen anders lauten, ist zu merken, daß die den Res- gen-

* Nach Kurfürst Ludwigs von Baiern Münzverordnung v. J. 1347. sollten gleich- falls 28 Schillinge und 4. Pf. mit Ein und Ein halb Lot Zusatz, eine Mark wie- gen, welches wir blos deshalb anführen, weil selbiger nach der bei diesem S. alle- girten Anmerkung des Kaiserl. Landbuchs schon im Jahr 1334 verordnet, daß 29. Schill. und 4. Pf. Eine Mark wiegen sollten.

genten damals zu entrichtenden Abgaben nach Stücken berechnet wurden. Ein solches Stück, lat: Frustum, bestand gemeiniglich entweder in Gelde oder Korn. An Gelde betrug es eine halbe Mark oder Ein Talent zu 20. Schilling, und an Korn einen Wispel Roggen oder Gerste, sechzehn Schf. Weizen, und zwölf Schf. Erbsen, an Hafer aber zwei Wispel, und an Hünern rechnete man zwei Schof darauf. Von einem ieden solcher Stücke bezalteten die Bürger den Markgrafen ein für allemal, drei Vierdinge. Ein Vierding oder Forto war einer 4^{tel} Mark gleich. Nimmt man nun den Wert einer Mark um diese Zeit wahrscheinlich zu 9. Thl. in ieszigem Gelde an; so machen drei Vierdinge 6. Rthlr. 18. Gr. Menze Schulte bezalte also zum Beispiel für die Befreiung seiner 45. Stücke den Markgrafen 303. Rthlr. 18. Gr. nach ieszigem Gelde.

f. K. Karls 4. Landbuch S. 4. 7. 12.

S. 22.

Nach einer andern Urkunde von eben diesem Jahre, schenkte Markgraf Woldemar für sich und als Vormund des Markgrafen Johann, der hiesigen Johanniskapelle zehn Pfund jährlicher Hebung aus der hiesigen Münze, es mögte mit der letztern eine Veränderung vorgehen, oder nicht; und verordnete zugleich, daß auf dem Kirchhofe dieser Kapelle in Zukunft die Leichen der Vertriebenen oder Verbannten begraben werden sollten. Die beiden Prenzlausehen Bürger Seger und Johann von Streez, oder ihre zwei ältesten Erben, erlangten hiernächst aus Markgräf. Begnadigung das Patronatrecht über diese Kapelle, in der Art, daß sie bei entstehender Vakanz binnen drei Tagen solche in Gegenwart der beiden ältesten Bürgermeister der Stadt, wieder an einen geschickten Priester verleihen konnten, wofür sie jedoch dem Markgrafen 70. Mark Brandenbl. Silbers in baarem Gelde erlegen mußten.

Markgräf.
Geschenk an
die hiesige
Johanniskas
pelle. 1311.

Die Johanniskapelle lag übrigens in der ieszigen Baustrasse, welche damals die Ausrufer- oder Heroldsstrasse hies, auf eben

dem Plaze, wo iezo das Wittwenshaus des Magistrats stehet, und wurde ehedem von den hiesigen Dominikanermönchen mit visitirt, dahero der Weg von dem Kloster bis hieher der Papendick oder Pfaffensteig benannt seyn soll, woserne der Name nicht eher von Pfaffenteich herrüret. Buchholz hat also in seiner topographischen Beschreibung der Mark sich geirret, wenn er diese Kapelle vor das Steinthor hinlegt. Dies ist die St: Georgen-Kapelle, wie auch noch auf dem einen Giebel derselben an dem darauf befindlichen eisernen Ritter mit dem Lindwurm zu sehen ist.

§. 23.

Die Stadt bewilligt die Lehnbeede auf ein Jahr. 1313.

Nr: 14.

Huldigt dem M. Johann. 1314.

Sogenanntes Adelehn alhier. 1315.

Wie unsere Stadt von der sogenannten Lehnbeede frei geworden, haben wir im vorhergehenden § 21. gesehen. Doch verwilligte sie solche zwei Jahre, darauf dem Markgrafen wieder zu Bezahlung seiner Schulden und zwar mit einem Bierding von einem harten Stücke; über welches freiwillige Geschenk, sie sich zu Vermeidung aller nachtheiligen Folgen, einen Markgräflichen Revers ausstellen lies.

§. 24.

Im folgenden Jahre mußte die Stadt dem Markgrafen Johann, auf dem Fall, wenn Markgraf Woldemar ohne Erben versterben sollte, die eventuelle Huldigung leisten, wie eine von gedachtem Markgrafen Johann darüber ausgestellte Urkunde bezeuget, worin er Woldemarn seinen lieben Schwager nennt.

§. 25.

Eine andere auf Reminiszeren 1315. ausgestellte Urkunde Markgraf Woldemars erteilt unsern Bürgern das Recht, daß ihre Schafe, die sie in Dörfern, oder auf dem Felde aufferhalb der Stadt haben würden, gleich denen in der Stadt, ihr Erbe seyn und dafür gehalten werden sollten, welches gemeiniglich Rade-Lehn genannt wurde.

§. 26.

§. 26.

So erhielt denn auch die Stadt und der hiesige Rath von gedachtem Markgrafen im Jahr 1316. zum Ersaz derjenigen 450. Talente, welche sie ihm in dem Kriege mit den Mecklenburgern bei Woldek, imgleichen zu Bezalung des Reichskontingents am Rhein, vorgeschossen hatten, sechzig Morgen Holzung in dem Uferwald, worüber die in der Uebersetzung beigebrachte Urkunde nachzulesen ist.

Prenzlau erhält sechzig Morgen Holzung im Uferwald. 1316.

Nr: 15.

§. 27.

Die letzte Wohlthat, welche unsere Stadt von diesem vortreflichen und gütigen Markgrafen nicht lange vor seinem Ende i. J. 1319. erhielt, bestand darin, daß er den hiesigen Bürgern Konrad, Henning, Niklas und Gerhard, Söhnen Heinrichs, v. Bismark, desgleichen Heinrich und Henning, Söhnen des Eustachio v. Braunschweig und ihren Erben das Eigentum über sechs Pfund und fünf Schilling Geldes, wie auch über dritthalb Wisp. viererlei Getraides, zum Behuf des in der hiesigen Jakobi-Kirche erbaueten, dem heil. Apostel Bartholomäus geweihten Altars schenkte, und zwar, wie er sich in der Urkunde ausdrückt; zu Ehren Jesu Christi, seiner Mutter, der heil. Maria, zur Vergebung seiner Sünden, und zum frommen Gedächtnis seiner Vorfaren. Gedachte sechs Pfund sollten, weniger zwei Schillinge von dem Hufenzins zu Prenzlau, die übrigen sieben Schilling nebst dem Korn von dem Hufenzins zu Strassburg jährlich erhoben werden. So sollte auch iederzeit den ältesten dieser zwei Familien, nach deren Abgang aber den beiden ältesten hiesigen Bürgermeistern das Patronatrecht, oder das Recht zustehen, bei einer Vakanz einen Priester beim Altar zu bestellen. Auch enthält die nach dem Original abgedruckte, in den Rathhäuslichen Kopiarien noch nicht befindliche Urkunde eine Vorschrift, wie von den Priestern der Dienst beim

Letztes Geschenk M: Goldemars an Prenzlau, 1319.

Nr: 16.

R 3

Altar

* Der Uferwald war vordem von sehr großem Umfange; die Gerßwaldschen, Fresdenwaldschen und andere damit zusammenhangende Haiden sind noch Ueberbleibsel davon. Wie reich die Ufermark vordem an Holzung gewesen sei, ist untern andern auch daraus abzunehmen, daß eben nicht in sehr alten Zeiten, die Gegend bei unserer izeigen Papier-Mühle, noch mit starkem Holze bewachsen gewesen.

Altar versehen werden sollte, welcher vornemlich in Lesung der Messen für die Verstorbenen, und in Benennung derjenigen bestand, die etwas zum Altar schenken würden. Eine Urkunde Bischof Friedrichs von Camin v. J. 1336. bestätigt der Kirche nicht allein dieses, sondern auch andere ihr erteilte Geschenke, wie z. B. die von Heinrich von Ghotowe, einem Priester, und Heinrich von Bismark, einem hiesigen Bürger, dem St. Marienaltar dieser Kirche vererben drei Hufen Landes im Jahr 1299. und die Befreiung von allen Abgaben einer Ackerhufe die gedachter Heinrich von Ghotow 1307. zum Besten dieses Altars erkaufte. — Lobenswürdige Beispiele vormaliger frommen Freigebigkeit, die sich jetzt merenteils auf Pfennige einschränkt, wiewol wir zum Ruhm unsers Zeitalters doch auch wenigstens ein Exempel mildbedachter Armut anzuführen Gelegenheit finden werden.

§. 28.

Garantie d.
Stadt Neu-
Brandenb.
den Berg-
gleich zwis-
schen Meck-
lenburg und
der Uferm:
betreffend.

1319.
Fol. 17.

Von eben diesem Jahre ist auch die zu Woldek am Michälistage ausgestellte Urkunde der Stadt Neu-Brandenburg, worin dieselbe für alles dasjenige gutschaget, was zwischen Herzog Heinrich von Mecklenburg und den Ufermärkschen Städten: Prenzlau, Pasewalk, Schwedt, Angermünde, Oderberg, Zehdenik, Fürstenberg, Strasburg und Jagow, und mit allen Untertanen der drei Bogteien Stolpe, Jagow und Liebenwalde verglichen worden. Der Inhalt dieses Vergleichs selbst ist aber so wenig aus dieser, als den übrigen in unserm Archive vorhandenen Urkunden zu ersehen, daher wir auch die Neubegierde unserer Leser in diesem Stücke nicht befriedigen können. Vielleicht ist solcher in einem oder dem andern Rathhäuslichen Archive vorbenannter Städte noch befindlich. Wir wollen indessen niemanden anmuten seyn, solchen aufzusuchen, zumal wo keine gute Kopyarien der Dokumente vorhanden sind; denn mit dem alten Mönchslatein sich zu amüsiren, ist selten jemandes Sache. Warum die Bogtei Prenzlau nicht mit in den Vergleich eingeschlossen worden, da doch die Stadt selbst darin benannt ist, läßt sich nicht mit Gewisheit sagen; vielleicht ist solche

solche aus Versehen des Schreibers ausgelassen, vielleicht auch diese Vogtei damals vakant gewesen, und von den drei andern Landvögten mit versehen worden. Stat der Vogtei Pasewalk, finden wir die alte Stadt und Schlos Jagow als die dritte Vogtei aufgeführt; wie dieser Ort denn auch in zwei, in Herkens Cod: Diplom: T. I. befindliche Urkunden vom Jahr 1324. eine Vogtei genannt wird.

§. 29.

Und dies wäre denn alles, was wir in Bezug auf unsere Stadt aus diesen Zeiten auffinden und beibringen können. In den zwischen unsern Markgrafen und den Herzogen von Mecklenburg und Pommern geführten Kriegen wird der Stadt Prenzlau gar nicht gedacht, obwol, besonders in den Pommerschen Kriegen, die Ufermark vorzüglich der Tummelplatz gewesen ist, wie unter andern aus dem, zwischen den Markgrafen Otto, mit dem Pfeil, Johann und Woldemar, und dem Herzog Otto zu Stettin im Jahr 1302. bei dem Dorfe Stendel gelieferten Treffen zu schliessen ist, worin die Markgrafen den kürzern zogen, und zweihundert Märker in feindliche Gefangenschaft zurücklassen mussten, gegen deren Auslieferung sie alles den Pommern abgenommene wieder heraus gaben.

In den mit Mecklenburg und Pommern geführten Kriegen wird Prenzlau nicht gedacht.

f: Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 256.

§. 30.

Schliesslich ist noch zu bemerken, daß die Märkschen Geschichtschreiber der letzten Anhaltischen Markgrafen wegen nicht einig sind. Engelst schreibt dem Markgrafen Heinrich von Landsberg, oder ohne Land, zwei Söhne zu, nemlich Woldemar II., den einige auch Heinrich III. nennen, und Johann IV., von welchen ersterer dem Markgrafen Woldemar I. in der Regierung gefolget, solche aber nur ein Jahr lang geführt, im Jahr 1322. verstorben und zu Prenzlau begraben worden; sein Bruder Johann hingegen ihn nur vierzehn Tage überlebt, und den Askanischen Stamm beschloffen habe.

Mit wem u. wann der Markgräf. Anhaltische Linie ausgestorben.
1320.

Hie-

Hierin stimmen auch Angelus und Gundling, nur mit dem Unterschied, daß dieser drei Söhne annimmt, desgleichen v. Einem und Hübner überein; und selbst der Durchlauchtigste Verfasser der Denkwürdigkeiten der Brandenbl. Geschichte sowol S. 9. der französischen Ausgabe als auch, der zu Berlin 1782. herausgekommenen Uebersetzung, ist der Meinung, daß die Markgräflich-Anháltische Linie mit Woldemar II. ausgestorben sey. Pauli und Buchholz hingegen nemen nur einen Sohn vom Markgraf Heinrich ohne Land an, welchen sie Heinrich den jüngern und den fünften nennen, und lassen solchen i. J. 1320. mit Tode abgehen, welche Meinung auch wol die richtigste ist. Denn die letzte uns bekannte Anháltische Urkunde ist die S. 30. dieser Geschichte unter Nr: 18. angeführte, Bestätigungsurkunde, welche die Markgräfin Agnes und deren Sohn Heinrich dem hiesigen Jungfrauenkloster über das Patronatrecht der hiesigen Kirchen im Jahr 1320. erteilt hat.

Angelus füret zwar unter eben diesem Jahre an, daß Woldemar II. das Schlos und Städtlein Wolmerstädt an Bischof Bernhard zu Magdeburg für 12000. Mark. (v. Einem sezt 1200.) verkauft habe, und beruft sich auf den Werner; ob dieser aber eine Urkunde oder andern Beweis darüber beigebracht, ist uns unbekannt. Lenz in seiner Magdeburgschen Stiftshistorie erwänt nichts hiervon, und Walther in seinen Merkwürdigkeiten der Magdeburgschen Historie 2. Theil S: 55. 56. schreibt diesen Verkauf ohne Anführung des Jahres Woldemarn I. zu, und beziehet sich auf eine alte Magdeburgische Chronik.

Das Jahr 1320 ist also wol mit Zuverlässigkeit für das eigentliche Erlöschungs-Jahr der Anháltischen Linie anzunemen. Denn da Woldemar I. erweislich am 7ten Septbr. 1319. da er eben mit den Dänen in Krieg verwickelt war, zu Beerwalde verstorben, Woldemar II. oder vielmehr Heinrich aber nur ungefär ein Jahr nach ihm, und Johann nur vierzehn Tage nach diesem gelebt haben soll: so ist es ein Irrtum von Engelst und Angelus, wenn sie das Jahr 1322. annemen, und ein noch grosserer von Zacharias Zwanzig

Zwanzig

Zwanzig, der das Jahr 1426. setzt, wie aus dem folgenden Abschnitt noch ersichtlicher seyn wird. In den Brandenbl. Denkwürdigkeiten ist das Jahr 1332. vermutlich ein Druckseler.

Ob übrigens Woldemar II. oder eigentlich Heinrich V. zu Prenzlau begraben liege, darüber ist keine weitere Nachricht aufzufinden, als welche die angeführte Schriftsteller uns mittheilen. Zwar bestimmet die Gresselsche schriftliche Nachricht von Prenzlausehen Merkwürdigkeiten, sein Begräbniß in der hiesigen Marien-Kirche unter der Orgel, gleichwol bestätigt solches kein einziger daselbst herumliegender Leichenstein, nicht zu gedenken, daß man einen Markgrafen eher beim hohen Altar, den vorzüglichsten Ort in der Kirche, als am äußersten und untersten Ende derselben, unter der Orgel begraben haben würde.

f: Entzelt S. 128. Angelus S: 129. Leutinger 11. Thl. f. Comment. Micraelius S. 332. Zachar: Zwanzig Handsch. Titl. 12. Cap. 1. Gundling Br. Atl. S. 52. Hübners histor. Frag. 6. Thl. S. 615. v. Einem S. 88. Denkwürdigkeiten. d. Br. Hist. a. a. D. Pauli Einleit. S. 110. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 303.

Vierter Abschnitt.

Welcher die Geschichte der Stadt unter den Baierschen
und Lützenburgischen Kurfürsten begreift.

§. 1.

Eingang. **W**ir kommen nunmehr zu den unruhigen Baierschen und Lützenburgischen Zeiten, in welchen die Mark Brandenburg gleich anfänglich sehr zerrissen wurde. Wir bleiben aber mit Uebergang dieses, nur bei den Schicksalen stehen, so die Ufermark, und besonders unsere Stadt Prenzlau betroffen haben, und verweisen unsere Leser in Absicht des Uebrigen auf die Brandenburgische Geschichte.

§. 2.

Die Mark hätte an das Haus Anhalt fallen sollen. So viel müssen wir indessen doch anführen, daß die Mark nach dem Verwandtschaftsrecht an das Haus Anhalt, und zwar an den Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenberg, der dem Grade nach der nächste Verwandte unserer Markgrafen war, hätte fallen sollen. Dieser bemächtigte sich auch eines Theils derselben, nemlich der Mittelmark; zu seinem Unglück hatte er aber die Partei Friedrichs von Oesterreich, des Gegenkaisers Ludwigs von Baiern genommen, und unterlies daher bei letzterm die Beilehnung mit der Mark zu suchen, welches denn diesem zum Vorwande diente, ihm solche zu entziehen und seinen Prinzen Ludwig damit zu belehnen.

f. Engelst S. 130. Angelus S. 131. Pauli Einleit. S. 119.
Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 358. u. f.

§. 3.

§. 3.

Die Kompetenten zu der Ufermark waren: Fürst Heinrich der Löwe zu Mecklenburg, und die Herzöge von Pommern, Otto I zu Stettin, und Werzlau IV. zu Wolgast, welche letztere sich zu deren Besiznehmung schon unter sich und mit ihren Städten verbunden, und in Bereitschaft gesetzt hatten.

Kompetenten zu der Ufermark.

Ersterer betrachtete die Ufermark, als einen Theil des Landes des Stargard, und suchte solche mit einer ansehnlichen Macht zu erobern. Er nam auch wirklich bald nach Absterben des letzten Markgrafen Prenzlau, Templin und Pasewalk ein, konnte indessen diese Eroberung nicht lange behaupten, weil die Herzöge v. Pommern schon, wie bereits gedacht, darauf vorbereitet waren sich der Ufermark mit vereinigten Kräften zu bemächtigen: Sie glaubten, daß die Lehnverbindlichkeit gegen Brandenburg mit Abgang der Anhaltischen Markgrafen nicht allein aufhöre; sondern daß sie auch zu den Ländern, die ihnen die Markgrafen ehemals abgenommen hatten, jetzt wieder berechtigt wären. Es kam also zwischen ihnen und dem Herzog von Mecklenburg, der ihnen diesesmal zuvor gekommen war, zu einem Kriege, worin der tapfere Herzog Heinrich i. J. 1321. in der Gegend unserer Stadt eine Schlacht, und mit derselben auch Prenzlau und Pasewalk wieder verlor. So wird uns dieses in der Geschichte erzählt. Es findet sich aber hierbei zweierlei zu bemerken. Erstlich, daß die Pommerschen Herzöge, wenigstens anfänglich wol nicht gesonnen gewesen, die Ufermark für sich zu erobern und zu behalten; sondern selbige bloß als Schutzherrn und gewesene Vormünder des letzten Markgrafen so lange in Besitz zu nemen, und vor allen fremden Anmaassungen zu schützen, bis der rechtmäßige Erbe der Mark bestimmt seyn würde; da sich diese Provinz, und besonders unsre Stadt Prenzlau bei den damaligen kritischen Zeitläuften wirklich unter Dänischen und Pommerschen Schutz begeben hatte. Zweitens ist die Schlacht mit den Mecklenburgern und die Eroberung gedachter beiden Städte wahrscheinlich schon im Jahr 1320. vorgefallen. Denn

H. Heinrich v. Mecklenburg nimt Prenzlau ein. 1320.

verliert als hier eine Schlacht. 1321.

es findet sich bereits von diesem Jahr eine Urkunde gedachter Herzöge an die Stadt Prenzlau, worin das erste deutlich gesagt, auch in den nachherigen Urkunden wiederholt wird; das zweite läßt sich aber deshalb vermuten, weil die Herzöge diese Urkunde nicht an Prenzlau ausstellen können, ohne die Stadt schon in Besitz gehabt zu haben: man müste denn annehmen, solche hätte gleich nach Absterben des Markgrafen Heinrich V. dessen Vormund Herzog Wenzlaw war, sich in Dänischen und Pommerschen Schutz begeben, und die Unterhandlungen darüber durch Deputirte, zu Pasewalk, welches damals schon gewis die Pommern inne hatten, abschließen lassen, woselbst auch die Gewährleistung der Stadt Anklam ausgestellt worden, wie aus folgendem näher zu ersehen seyn wird.

f. Micraelius. S. 323. u. f. Pauli Einleit. S. 119. (k.)
Buchholz; Mecklenb. Gesch. S. 248. in der Anmerk. und f.
Brandenb. Gesch. 2. Thl. S. 268.

§. 4.

Prenzlau
kommt a n
Pommern.
1320.
Bestätigte
u. vermehrte
Privilegien.

Nr. 19.

So kam denn Prenzlau abermals unter Pommerscher Herrschaft; und man mus es diesen neuen Regenten zum Ruhme nachsagen, daß sie sich sehr freigebig gegen unsere Stadt bezeuget. Sie bestätigten ihr nicht allein in der gedachten am 24^{ten} August 1320. ausgestellten Urkunde, alle ihr Rechte und Privilegien, die sie durch Briefe erweitern könnte; sondern vermehrten selbige auch noch beträchtlich. Die Urkunde nennet uns solche nach der Reihe, nemlich: die Bestätigung der Freiheit und des Eigentums über ihre bereits vorhandene Mühlen, mit dem Rechte neue zu bauen; die eigene Gerichtsbarkeit, den Zoll, den Gerichtszwang über die darin wohnende Juden, so wie über die Münzmeister; ferner die Glutarache zwischen Prenzlau und Pasewalk, und das freie Bauholz dazu aus der Torgelowschen Haide; desgleichen, daß niemand außer diesen beiden Städten den Uferstrom beschiffen sollte. Sie übernahmen auch die Bezahlung der Schulden, so die Stadt zum Besten der vorigen Markgrafen machen müssen, zu welchem Ende die Stadt

Stadt

Stadt den jährlich zu entrichtenden Schos so lange einbehalten sollte, bis solche dadurch getilget wären. So wollten sie auch dafür sorgen, daß der Adel seine Schulden der Bürgerschaft abtrüge. Nicht weniger wollten sie ohne des Raths Einwilligung nicht in diesem Lande bauen, das heißt, Städte oder Schlösser anlegen, und den Schos der 100. Mark nicht erhöhen. Eine der vorzüglichsten, durch diese Urkunde verliehenen Gerechtsame aber war die Zollfreiheit in ganz Dännemark, ausgenommen zu Seonore und Valsterbode, * ein Recht, welches die Herzöge als Dänische Allürte, mit Bewilligung des Königs von Dännemark und in seinem Namen, der im Dänischen Schuz stehenden Stadt gar wol erteilen konnten; Hierunter war denn ganz natürlich auch die Zollfreiheit im Sunde mit begriffen, deren sich auch noch in neueren Zeiten ein hiesiger französischer Kaufmann, Namens Francois Chalie, der Vater des vor einigen Jahren alhier verstorbenen Senator Alexander Chalie, bedienet hat und auf die ihm mitgegebene beglaubte Abschrift dieser Urkunde den Sund mit seinen Waaren frei passiret ist. Nicht minder war die Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande durch ganz Pommern, wie die freie Ausfuhr des Kornes und der Kaufmannsgüter damals ein wichtiges Geschenk für unsere Stadt. So sollte auch zwischen Prenzlau und Pasewalk kein Weg mehr über die Ufer gehen, und die Prenzlauer die freie Fahrt auf diesem Strom bis ins Haff erhalten. Die Lehne sollten bei den Erben bleiben; der Adel unter dem Landvogt, die Bürger aber unter dem Stadt-Schultheis stehen. Bei vorfallendem Kriege dürfte kein Friede, worin die Städte nicht mit einbegriffen wären, geschlossen werden; was aber dabey von dem Hause zu Nedam, (welches wahrscheinlich Niden, oder wie der gemeine Mann spricht, Neden seyn soll;) gesagt wird, ist uns undeutlich. Lagerholz durfte die Stadt holen wo sie wollte, und sollte man zu jeder Stunde in der Stadt läuten können. Auch wurde darin bestimmt, daß der Landvogt allemal ein Eingefessener der Provinz seyn muste. Endlich machten sich die Herzöge auch anheischig, daß, wenn nach

Zollfreiheit
in Dännem.folglich auch
im Sunde.desgl. durch
ganz Pommern.freie Schif-
fart bis ins
Haff.Haus zu
Niden.

Lagerholz.

§ 3

* Diese beide Dertter liegen in Schweden in der Provinz Schonen, so damals mit unter Dänischer Herrschaft stand.

einer

Anklamische
Bürgerschaft.

Ur. 20.

iner einmütigen Kaiserwahl ein Kompetent käme, der zu dem Lande und den Städten ein erwiesenes besseres Recht hätte, denn der König von Dänemark und sie: so wollten sie solche gegen Erstattung der gehaltenen Kosten, demselben wieder übergeben und abtreten. Sie setzten über alle diese Verheißungen, und besonders über die den Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin versprochene Zollfreiheit durch Pommern, die in der Urkunde benannte Pommersche Städte zu Bürgen, welche diese Bürgerschaft auch übernahmen; wie zum Beispiel aus dem bei uns noch vorhandenen im Anhange abgedruckten Zeugnis der Stadt Anklam hervorgehet, imgleichen aus Stavenhagens Geschichte gedachter Stadt S. 164. und der dabei angeführten Urkunde, wornach die Herzöge dieser uns geschenkten Zollfreiheit halber mit den Pommerschen Städten unterhandelt, und sie deshalb schadlos zu halten versprochen.

S. 5.

Neue Bestä-
tigung.
1321.

Ur. 21.

Das Jahr darauf waren gedachte Herzöge nebst des ersten Sohn, Herzog Barnim in Prenzlau selbst anwesend, wie aus einer alhier ausgestellten Urkunde zu schliessen ist, worin sie gemeinschaftlich und blos in ihren Namen, der Stadt alle in der vorigen Urkunde ihr erteilte Freiheiten, jedoch mit Auslassung der Zollfreiheit in Dänemark und desjenigen, was von dem Hause zu Nedam gesagt worden, bestätigten. Um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, liefern wir im Anhange blos einen kurzen Auszug dessen, worin die diese Urkunde von der vorigen abgeht. Es erhellet unter andern daraus, daß die Gegend unserer Neustadt, wo iezo die sogenannte Binnenmühle steht, damals das Jodendorf geheissen, denn in der Gegend der Altstadt, die jetzt Jodendorf genannt wird, hat wol keine Mühle gestanden, so spricht auch die folgende Urkunde v. J. 1322. nur von den Mühlen auf der Neustadt, und ist diese Mühle warscheinlich auch erst in diesem Jahre daselbst erbauet worden. Bei Erwähnung der Zollfreiheit in Pommern, wird diesmal der Stadt Templin nicht gedacht, als welche nebst den Städten Angermünde, Strasburg Fürstenwerder und Jagow, zu der Zeit unter Mecklenburgischer Herr-

Herr-

Herrschaft stand, wie aus einer Urkunde der Herzöge Otto und Wratislaw v. J. 1323. ersichtlich ist, worin sie dasjenige anerkennen, was die Städte Prenzlau und Pasewalk auf ihr Geheiß dem Herzog Heinrich von Mecklenburg, seinen Städten und Untertanen versprochen hatten; worin solches aber bestanden, findet sich darin nicht bemerkt. Es scheint überdies, als wenn diese Zollfreiheit, vielleicht auf Instanz der Pommerschen Städte aufgehoben gewesen, in diesem Jahre aber den Städten Prenzlau und Pasewalk wieder aufs neue erteilt sey. So wurde auch die vorigen Pommerschen Städte zu Bürgen dieser neuen Verleihung gesetzt.

§ 6.

Alle vorangeführte Gerechtsame und Freiheiten wurden unserer Stadt unentgeltlich erteilt, jedoch fingen die Herzöge bald an, auch für dergleichen Gnadenbriefe sich etwas bezahlen zu lassen, wie aus einer unsere Mühlen betreffenden Bestätigungs-Urkunde v. J. 1322. bemerkbar ist. Man sollte zwar aus dem bereits im vorigen verschiedentlich angeführten schließen, daß unserer Stadt das ihr erteilte Eigentum über ihre Mühlen bestmöglichst versichert gewesen sey. Allein wir ersehen aus dieser Urkunde, daß die Fürsten noch immer einiges Recht daran zu haben vermeinet, welches ihnen die Stadt diesmal mit hundert und zwanzig Mark abkaufen mußte.

Neue Verleihung der Mühlen. 1322.

Urk. 22.

§ 7.

In eben diesem Jahre stifteten die beiden hiesigen Bürger und Gebrüder Peter und Johann von Klinkow in der hiesigen Nikolai-Kirche einen Altar zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, und begabten solchen mit zehen Pfund und zehen Schill. iärlicher Hebungen, von den Hufen der Stadt Brüssow, die sie Heinrichen von Stregelitz abgekauft hatten, wozu jede Hufe iärlich sechs Schillinge beitragen sollte. Die Herzöge Otto, Wartislav und Barnim erteilten auch den beiden gedachten Brüdern in einer besondern Urkunde von diesem Jahre das Eigentum gedachter Hebung.

Die Gebrüdere v. Klinkow stifteten und dotierten einen Altar. 1322.

bun-

bungen, und die Freiheit solche dem von ihnen gestifteten Altar bezulegen, welche Stiftung im folgenden Jahre vom Bischof Konrad von Camin feierlichst bestätigt wurde. So erkaufte beide Brüder auch von der Stadt Strasburg zehn Brandenbl. Pfund jährlicher Hebungen für hundert Mark Silbers, und legten solche diesem Altar zu, welches der Bischof Friedrich von Camin im Jahr 1333. gleichfalls bestätigte.

§. 8.

Des Raths
neuer Er-
werb am
Zoll. 1323.

An dem hiesigen Zoll gewann der Rath im Jahr 1323. drei Pfund jährlicher Rente, die er von den Gebrüdern Bartholomäus, Semming, und Christoph von Snyelingen für eine ungenannte Summe erkaufte, und welche gedachte Brüder nach dem Zeugnis einer vorhandenen Urkunde, von dem Markgrafen Woldeemar erhalten.

§. 9.

Ludwig von
Baiern
nimt die
Mark in
Anspruch.
1322.

Aus dem in Betref der Pommerischen und Mecklenburgischen Besiznehmung der Uckermark vorangefürten, haben wir gesehen, wie sich gedachte Fürsten in diese Provinz getheilt, und ziemlich darin festgesetzt hatten. Sie blieben aber dieser Besiznehmung halber auch nicht lange ohne Anfechtung. Es ist bereits im §. 2. dieses Abschnittes bemerkt worden, wie der Kaiser Ludwig seinen ältesten Sohn gleiches Namens mit der Kurmark Brandenburg beliehen; dieser säumete nun nicht, sich in den Besiz derselben zu setzen; bald durchs Schwerdt, bald durch gütliche Unterhandlung.

Kaisers.
Machts-
pruch we-
gen der
Uckermark

Wegen der Uckermark brachte er die Sache anfänglich an den Kaiser, seinen Vater, der auch bald einen den Pommerischen Fürsten eben nicht vorteilhaften Machtspruch darin ergehen lies. Weil sich aber das Reich zum Besten der Herzöge verwandte; so sah sich der Kaiser genötigt, gelindere Saiten aufzuziehen, und seinem Sohn zu gütlichen Behandlungen zu rathen. Dieser lies sich solches gefallen, weil er sich nach Nicrals Meinung nicht getraute,

traute,

traute, gegen den jungen tapfern Herzog Barnim im Kriege zu bestehen. Es wurden zu dem Ende verschiedene Tagefahrten zu Schliessung eines Vergleichs angezettelt, welcher auch endlich soweit gedieh, daß der Streit nicht durchs Schwerdt, sondern durch Traktaten vermittelt werden, auch zur Bestätigung der Freundschaft, Herzog Barnim die Prinzessin Mechtild, eine Tochter des Kurfürsten Rudolphs von der Pfalz, des Kaisers Bruder, zur Ehe nehmen sollte. Die Braut starb aber vor der Hochzeit, und nun meinte Ludwig, nicht weiter an die Traktaten gebunden zu seyn, sondern ging mit gewafneter Hand auf die Pommern los. Den Erfolg werden wir sehen, wenn wir zuvörderst dasjenige, was unsere Stadt besonders angehet, der Zeitfolge nach werden angeführet haben.

f. Micraelius. S. 324 — 327.

§. 10.

Sowol der Kaiser als der Kurfürst Ludwig suchten unter dessen die Märkschen Städte durch Bestätigung ihrer alten, und durch Ertheilung neuer beträchtlichen Privilegien an sich zu ziehen, und hierdurch gelang es ihnen, auch die Stadt Prenzlau schon im Jahr 1324. vom Pommern ab, und auf ihre Seite zu bringen. Denn der Kurfürst versicherte nicht allein der Stadt in diesem Jahr alle von den vorigen Fürsten ihr erteilte Privilegien, in drei verschiedenen Urkunden, sondern vermehrte auch selbige zum Theil ansehnlich, wozu denn noch zwei Kaiserliche zu Frankfurt am Mayn den 26^{ten} Junius d. J. ausgestellte Bestätigungs-Urkunden kamen, wovon die erste blos eine Generalkonfirmazion ist, die zweite aber die Bestätigung und neue Verleihung einiger Einkünfte enthält, nemlich: über vierzig Stück Geldes aus der Prenzlauschen Münze, und zehn Stück aus dem hiesigen Zoll, desgleichen über die Mühlen, mit der Hebung von acht Stück, welches alles die Stadt von dem Pommerschen Herzog Wartislav erkaufte. Doch behielt sich der Kaiser das Wiederkaufsrecht binnen drei Jahren vor, und zwar um eben den Preis, welchen die Stadt dem Herzog dafür bezahlet

Prenzlau wendet sich auf Baiersche Seite. 1324.

erhält ihre Privilegien bestätigt u. vermehrt.

Nr. 24.

bezalet hatte. Wenn aber die drei Jahre verfloßen, ohne daß weder von Seiten des Kaisers oder Kurfürstens ein Wiederkauf vorgefallen wäre; so sollten diese Hebungen und Gerechtsame der Stadt erblich und auf immer verbleiben, wie denn auch in der Folge geschehen ist.

Von den beiden Kurfürstlichen Generalbestätigungen war die eine zu Schwedt am 10ten März, und die andere zu Königsberg in der Neumark gedachten Jahres ausgestellt. Die dritte Urkunde ist die merkwürdigste und von Spandau datirt. Sie giebt der Stadt die Freiheit, ihr benötigtes Bauholz, so viel und wann sie dessen bedarf, ohne alle Abgaben aus der Werbelliner Haide zu hauen und zu holen; bestätigte ihr die freie Fahrt auf dem Uferstrom. Der Ufer zwischen Prenzlau und Pasewalk; und eignet ihr das Recht zu, daß in einer Entfernung von drei Meilen von der Stadt, kein festes Schloß oder Borchsrede, ohne Erlaubnis des Raths und der Bürgerschaft, aufgebauet werden dürfe, und wenn solches geschähe, sie die Macht haben sollte, das Erbauete niederzureißen und zu demoliren. Nicht minder enthält sie die Bestätigung des Eigentums über den Ufersee mit Ein- und Ausflus desselben, und die wichtige Freiheit solche mit Pramen und Rähnen von Prenzlau bis Streglitz frei zu befahren, so ihr auch jetzt noch zustehet. So bestätigt sie auch den Richter der Stadt, der ein Prenzlauer Einwohner seyn und die Entscheidung aller in der Stadt und ihrer Feldmark vorkommenden Rechtsachen und Zwistigkeiten, peinliche Fälle ausgenommen, vom geringsten bis zum größten vor sich ziehen sollte. Auch wurde das Magdeburgische Recht und die Zollfreiheit in allen Märkischen Städten von allen Waaren, jedoch mit Ausschließung der gefalzenen, der Stadt in eben dieser Urkunde versichert. Bei allen diesen Rechten und Freiheiten sollte die Stadt auf das kräftigste geschützt werden, und niemand bei unvermeidlicher Kurfürstlichen Uagnade Eingriffe darin thun.

betahlt das
für 2100
Mark.

So ansehnlich und wichtig nun zwar die Vorteile waren, welche Prenzlau durch diese Verschreibung erhielt; so war es doch
die

die Summe, welche die Stadt dem Kurfürsten dafür erlegen mußte nicht weniger. Sie bestand in 2100. Mark Brandenburgischen Silbers, welche, wenn wir auch die Mark um diese Zeit nur zu 7. Rthlr. 12. Gr. rechnen wollen, doch eine Summe von beinahe 16000. Rthlr. ertzigen Geldes beträgt; andere dem Kurfürsten noch besonders erzeigte, aber nicht namhaft gemachte Dienste ungerechnet. Freunde der gelehrten Sprache finden diese Urkunde im 5ten Bande der Buchholzischen Br. Gesch. worin aber die von der Stadt bezahlte Summe unrichtig, nur auf XXI. Mark angegeben wird, denn es heist in der Urkunde selbst, cum viginti unum C. Marcas Argenti Brand. ponderis. &c. welche Summe auch wol der Sache mehr angemessen gewesen.

f. Buchholz B. Gesch. 2. Thl. S. 379.

S. II.

Was Kaiser Ludwig in seiner vorangezogenen Urkunde der Stadt verliehen hatte, das bestätigte der Kurfürst im folgenden Jahre in einer zu Prenzlau ausgestellten besondern Urkunde; und es findet sich noch ein Zeugnis des Präpositus des Jungfrauenklosters und Oberpfarrers alhier, mit Namen Johann und des Raths zu Pasewalk, vom Jahr 1344. daß sie diese bei ihnen präsentirte Urkunden (zu welchem Ende ist unbekannt) gesehen, lesen hören, und unverfälscht befunden.

Kurf. Ludw.
wig bestät.
tigt die Kais.
serl. Verleis.
hung. 1325.

S. 12.

In diesem Jahre fing man auch an, die hiesige alte St. Marien-Kirche, von deren Erbauung man keine Nachricht hat, abzubrechen, um solche neu zu erbauen. Man brachte ganze vierzehn Jahre darauf zu, wie aus folgenden alten Versen in gedachter Kirche neben der Orgel zu ersehen ist.

Die hiesige
Marienkir-
che wird neu
gebaut.
1325.

M 2

An.

Anno milleno trecenteno quintoque viceno.
Frangitur Ecclesia vetus in Prenzlow reparanda,
Fit nova structura, cum turri stat valitura.

Secula post tria lustraque quindecies repetita
Veste hac, hisque novis fuit exornata fenestris
Per geminos annos quos hic legis enumeratos.

Die drei letzten Verse hat der hiesige Inspektor D. Lange bei Gelegenheit, da die Kirche in den Jahren 1715. und 16. mit neuen Fenstern versehen, und durch die zugleich geschehene Abweisung derselben die alten Verse verwischt worden, hinzugefüget. Er rechnet darin vom Jahr 1340. an, da die Kirche fertig geworden, und in so fern ist die Rechnung richtig; zält man aber vom Jahr 1325. an, wo man den neuen Bau anfing; so sind es nicht 15. sondern 18. Lustra, d. i. Zeiträume von 5. Jahren. Zur Verständigung dieser lateinischen Verse lies selbiger auch nachstehende teutsche Reime darunter setzen, die aber eben nicht sonderlich gerathen sind.

Tausend dreyhundert fünf und zwanzig Jahr
Der Christen ihre Jahrzahl war
Da die alt Kirch ward abgebrochen,
Und neu gebaut, hier abgestochen
Es hat voll vierzehn Jahr gemacht
Bis dieser Bau wurd vollbracht.

Nach dreyhundert fünf und siebzig Jahren,
Da Wänd und Fenster verdorben warn,
Hat man zwey Jahr daran gewandt,
Bis man sie bracht in diesem Stand.

Man hatte diesen Bau indessen schon seit dem Jahr 1289. beschlossen; wovon uns ein Ablassbrief Bischofs. Heidenreich zu Brandenburg von diesem Jahre, für diejenigen, die etwas zum Bau

Bau

Bau dieser Kirche beitragen würden, belehret. 1297. erhielt die Kirche einen dergleichen Ablassbrief von dem Bischof Peter zu Cammin. Bischof Heinrich erteilte ihr 1304. gleichfalls einen solchen, wie S. 15. im vorigen Abschnitt angezeigt worden, und zwei Jahre nachher erhielt sie, da er eben in Prenzlau war, den zweiten von ihm. Im Jahr 1310. beschenkte auch der Erzbischof Borchard zu Magdeburg diese Kirche mit einem solchen Briefe, welchem hernächst B. Arnold zu Havelberg beigebrachtermaassen, und B. Friedrich zu Brandenburg die ihrigen in diesem Jahr, so wie B. Johann von Havelberg im Jahr 1312. einen andern, und manche auswärtige Bischöfe die ihrigen in den folgenden Jahren, milderlichst befügten. Solche Erlassungsbriefe von den gewöhnlichen vierzigtagigen Fasten, oder Enthaltung vom Fleisshessen waren für die Kirche ergiebige Quellen. Denn unsere alte Vorfahren sehnten sich bei dem vielfältigen und langwirigen Fasten, eben so gut nach einer mehr soliden Speise, als die Israeliten bei ihrem Manna nach den Fleischtöpfen Egyptens, und besuchten also die Altäre und Reliquien dieser Kirche fleissig, welches aber nie mit leeren Händen geschah; und wenn wir nach der Grösse, Bestigkeit und Schönheit dieser Kirche, und nach der Höhe ihrer zwei Thürme schliessen dürfen; so mus der Gewinn von diesen Ablassbriefen gewis sehr ansehnlich gewesen seyn.

S. 13.

Unsere Stadt erhielt ferner in diesem Jahre vom Kurfürsten Ludwig nicht nur das Versprechen, sie von dem Ansprüchen, welche die Herzöge zu Stettin aus einer ihnen von der Stadt gegebenen schriftlichen Versicherung an selbige hatten, auf gütliche oder rechtliche Weise zu befreien, worüber die Städte Berlin, Spandau, und Strausberg, oder statt letzterer, Bernau zu Bürgen gesetzt wurde; sondern der Kurfürst verhies auch den Bürgern, diejenige achtzig Mark, welche sie wegen der Herzöge zu Stettin und Mecklenburg aufzunehmen genötigt gewesen, nicht minder die ihnen rückständig gebliebenen Schulden, des Markgrafen Woldemar über sich

Die Stadt soll von den Pommerische Ansprüchen befreiet werden. 1325.

zu nehmen und zu bezahlen, auch sie überall schadlos zu halten; über welches alles auch der Graf Günther von Lindow nach einer hierüber sprechenden Urkunde die Bürgerschaft übernahm. Worin übrigens die Ansprüche der Pommerschen Herzöge an die Stadt bestanden, läßt sich nicht bestimmen, weil ihre darüber ausgestellte Versicherung unter den hiesigen Urkunden nicht befindlich ist.

S. 14.

Die Städte Prenzlau und Pasewalk mußten hiernächst im Jahr 1326. auf besondern Befehl des Kaisers und des Kurfürsten, des letztern Gemalin Margarethe von Dänemark huldigen, weil beide Städte derselben bei Verheirathung zum Leibgedinge verschrieben waren. Diese Huldigung nam der Probst Begerow zu Stendal in ihrem Namen an, wie aus einem Kurfürstlichen darüber ab hier ausgestellten Zeugnisse von diesem Jahr zu ersehen ist.

wird nebst
Pasewalk
der Kurfür-
stin zum Leib-
gedinge ver-
schrieben.
1326.

Nr. 26.

S. 15.

Von eben diesem Jahre findet sich auch zu Prenzlau auf Jubilate ausgestellte Kurfürstl. Bestätigung des Altars, welchen Johann von Kabe, ein Prenzlauscher Bürger in der hiesigen Marienkirche gestiftet, und mit 12. Pfund jährlicher Hebung aus hiesiger Münze, für den Verweser desselben, und mit 1. Pfund zu den Ablaten, Wein und Licht versehen. Den beiden Brüdern Johann und Otto Kabe wurde darin zugleich das Recht erteilet, einen Priester zu gedachten Altar zu bestellen, welches Recht nach ihrem und ihrer Erben Abgange an die Söhne Hermanns von Angermünde, Rudolph und Franke, und deren Erben, und wenn diese ausstürben, endlich an den hiesigen Rath fallen sollten; worüber auch noch eine Bestätigung des Bischofs Friedrich von Camin vom Jahr 1336. vorhanden ist.

Joh. v. Kabe
stiftet ei-
nen Altar.
1326.

S. 16.

Um diese Zeit bekam unsere Stadt auch viel mit dem benachbarten Adel zu schaffen. Man weiß schon aus der Landesgeschichte, daß

Befehdung
gen d. Stadt
von dem be-
nachbarten
Adel. 1327.

daß

Daß derselbe nach Abgang der Anhaltischen Markgrafen das Haupt
 sehr emporhob, und die Städte zu befehlen, und besonders durch
 Wegführung ihres Viehes von den Weiden zu beeinträchtigen such-
 te. Die guten Priegnitzer leiden von dieser Zeit her noch einen
 Borwurf, weil sie in diesem Handwerk besonders geschickt gewesen
 seyn sollen. Es fehlte aber auch in der Ufermark nicht an Leuten
 die sich auf anderer Unkosten zu bereichern suchten; und wir schlies-
 sen aus den uns aufbehaltenen Urphedebriefen, daß unsere Stadt
 auch öfters von ihren Nachbarn angefochten worden. Sie war
 aber in zu guter Verfassung, als daß sie den ihr zugesügten Scha-
 den nicht nachdrücklich gerächt, den Friedensstörern aufgelauert und
 sie fleißig zur Haft gebracht haben sollte. Ja, man war alhier
 herzhast genug, selbst den Bannstral nicht zu achten, und heilige un-
 verletzbar Personen der Kirche, eben so zu behandeln, als die Laien,
 wie aus dem Beispiel des Probsts Johann von Gramzow zu er-
 sehen, der alhier in Ketten und Banden gefangen gefessen. Der
 Raum gestattet nicht, alle diese Urphedebriefe abdrucken zu lassen, ob
 solches wol wegen der darin vielfältig vorkommenden adelichen Bür-
 gen und Zeugen in mancher Rücksicht, besonders zu Ergänzung ei-
 nes oder des andern Stammbaums, nicht so ganz undienlich seyn
 dürfte. Unsere Leser werden sich also mit einigen zur Probe begnü-
 gen. Der erste ist der älteste, vom Jahr 1327. worin Diederich
 von Berkow verspricht, sich wegen seiner zu Prenzlau erlittenen Ge-
 fangenschaft nicht zu rächen; und der andere ist ein Söhnbrief des
 erwähnten Gramzowschen Probsts Johann v. J. 1335. Unter
 den übrigen sind zu merken: der Versicherungsbrief des Stadthaupt-
 manns Schweder zu Woldeck, Heinrichs Parsenow, und ande-
 rer vom Jahr 1328., daß Johann Woldek, der alhier ge-
 fangen gefessen, der Stadt keinen fernern Schaden zufügen solle.
 Die Urphede Heinrich Ramyns und Jacob Blumenbergs, die
 alhier gefangen gewesen. Ein Söhnbrief zwischen Hans v. Klützow
 zu Dedelow, und Hasen v. Blankenburg auf einer, und dem Rath
 zu Prenzlau auf anderer Seite, wegen eines gefürten Krieges, v.
 J. 1384. Schiedsrichter bei diesem Streit waren: Bischof Di-
 derich zu Havelberg, Albrecht Graf von Lindow, Ortwyn, Land-
 schreiber

Nr. 27.

Nr. 30.

schreiber der Mark, und Lippold von Bredow, Oberster Hauptmann der Mark. Die Adel. Bürger aber waren: Albrecht und Herrmann von Blankenburg, Sabel Scadebach, Ebel von Arnim, Klaus, Poppo, Ruprecht, und Sabel zu Kuseroghe, alle geheten von Holzendorf. Ferner Hans Schlepffows Urphede v. J. 1390. Gerkens von Melscholtens Urphede nach langem zu Prenzlau gehaltenen Arrest v. J. 1398. worin Syverd Klützow unter den Bürgen stehet. Im Jahr 1405. versöhnte Herzog Suan-tibor zu Stettin den Rath und die Stadt mit Albrechten von Blankenborgh auf Wolfshagen und seinem Sohn, weil sie einige Bürger in ihrem Schlosse gefänglich zurückbehalten hatten; unter den Zeugen in den darüber aufbehaltenen zwei Urkunden befindet sich auch Hans vom Berghe auf Schönfeldt. Derer von Sperrenwalde Urphede wegen Ghewers von Sperrenwolde Gefangenschaft zu Prenzlau, v. J. 1406. Franz und Wieprechts von Allen zu Ringenwalde Urphede wegen erlittenen Arrests zu Prenzlau, v. J. 1411. Albrechts von Kerkow zu Hanow Urphede wegen seines im Prenzlauschen duffern Keller gehaltenen Gefängnisses, v. J. 1416. Klaus Kölpyns Urphede, als er wegen Räuberei und Morden zu Prenzlau gefangen gefessen. In der Urkunde v. J. 1423. heist es: „umme de Schelinge und Sacke, darumme ick in den Stock unde in Gehehtewart gelegt tho Prenslow, dorch groter myner Avertarunge willen, dat ick nach Rechte mynen Halß umme vorboret hadde, hierumme, dat ick ane der Heren Brede in guden Loben und Freundschap etliche Bürger von Prenslow half schyn den, fangen und morden.“ Zu Bürgen stellte er Klaus und Gericken von Holzendorf auf Schönwerder, Michel und Klaus vom Berghe, Hansens Söhne, und Hans vom Berghe, Degeners Sohn. Dieses Klaus Kölpyns wegen gerieten die Prenzlauer mit denen von Eickstädt zu Eickstädt und Damm in Zwist. Keiten, weil sie selbigen in Eickstädt gefangen genommen und ihnen dadurch in ihre Gerichtsbarkeit einen Eingrif gethan hatten. So aber jedoch nach einer vorhandenen Urkunde v. J. 1422. gülich beigeleget wurde. Des darin genannten hiesigen Rathmanns Sabel Grieben, der den Kölpyn hatte helfen gefangen nemen, wird im

im

im zweiten Theil dieser Geschichte noch einmal gedacht werden. Anno 1432. sas Hans Scherneckow sonst Kollé genannt, Räuberei wegen im Prenzlauen Thurm, unter seinen Bürgen finden sich wieder zwei Herren von dem Berge, nemlich Heinrich zu Herzfelde, und Hans zu Schönensfelde. Auch sas i. J. 1433. Herrmann Schütte wegen verübter Räuberei im duffern Keller. Jakob Kerwe, vermutlich ein Bürger aus Eichen, war in eben diesem Jahr alhier gefangen, unter seinen Bürgen steht ein Engelle von Detresse. Vom Jahr 1435. findet sich ein Revers des Magistrats zu Waren für Klaus und Gherke Vedderowens, die alhier im Stof und Blof gefangen gefessen. 1438. logirte Kuncke Raven von Grossen-Lufow im hiesigen duffern Keller, dessen Urphedebrief Grundmann abdrucken lassen. Wulff Schönefeld der i. J. 1452. wegen verübter Räuberei alhier in Haft war, stellte seine Bürgschaft durch Heinrich vom Berge Hans und Gürgen, Bettern von Holzgeddorfs, Dieterich von Winterfeld und drei Gebrüdere von Kerkow, wohnhaft zu Golmitz. u. a. m.

S. 17.

Vom Jahr 1327. ist auch noch eine Urkunde des Markgrafen Friedrich von Meissen, Kurfürst Ludwigs Schwager, vorhanden, worin derselbe der Stadt Prenzlau alle ihre Rechte, Freiheiten und Gewonheiten, auf den Falle, wenn solche noch Ludwigs Tode an ihn fallen sollte, bestätigt. Buchholz in seiner Brandenb. Gesch. 2. Th. S. 442. füret eine Urkunde gleichen Inhalts vom Jahr 1347. an, so um Margarethen datirt sey. Die obige ist gleichfals am nächsten Mittwoch nach Margarethen ausgestellt, und mögte daher wol mit der Buchholzschen, in welcher die Jahrzal vielleicht verschrieben ist, für einerlei zu halten seyn. Nur stehen die Worte: die unsers Gemahls, die Buchholz gleich nach den Worten: Stadt und Land Prenzlau, setzt, nicht in der unstrigen. Aus diesen kurz angeführten Worten schliest gedachter Verfasser, daß Kaiser Ludwig seiner Tochter, der Gemalin Markgraf Friedrichs, ihre Ausstattung aus der Mark Bran-

Markg. Friedrich von Meissen bestätigt die Privilegien der Stadt. 1327.

Nr: 28.

N

Bran-

Brandenburg angewiesen; weil aber Kurfürst Ludwig selten Geld vorrätig gehabt: so habe er derselben sein Recht auf Prenzlau und Neubrandenburg nach seinem Tode verschrieben.

§. 18.

Krieg mit
den Pom-
mern.

Und nunmehr kommen wir zu dem Kriege zurück, den unser Kurfürst Ludwig mit den Herzögen von Pommern, wegen der ihm vorenthaltenen, zur Mark gehörigen Stücke angefangen hatte. (§. 9.)

Schlacht.
bey Prenz-
lau. 1330.

Dieser Krieg wurde anfänglich von der Neumark aus gegen Pommern geführt; da es aber hier nicht recht wollte, ging der Kurfürst mit seinem Heer nach der Ufermark, vermutlich um seinen Bundesgenossen, den Meklenburgern näher zu seyn. Allein das Glück kehrte ihm auch hier den Rücken zu. Die Pommern ließen sich unter Anführung ihres tapfern Herzogs Barnim auch hier nicht lange suchen, und es kam nach vergeblich gepflogenen Vergleichsunterhandlungen im Jahr 1329. oder 1330. auf dem Prenzlausehen Stadtfelde zu einer Schlacht, die der Kurfürst verlor. Auf welcher Seite unserer Stadt das Treffen eigentlich vorgefallen, davon sind keine Nachrichten vorhanden; nur ist aus den im Jahr 1756. bei angefangener Aufgrabung des Uferstroms gefundenen zwei alten Schwerdtern, Lanzenspißen und Hufeisen, zu vermuten, das die Schlacht zwischen hier und Blindow geliefert worden, dafern diese alte Ueberbleibsel nicht von dem zwischen den Prenzlauern und Pasewalkern im funfzehnten Jahrhundert in unserer Nachbarschaft vorgefallenen Treffen herrühren.*

Die Stadt
wird einge-
nommen.

Prenzlau kam nach verlornen Schlacht wahrscheinlich auch wieder in Pommerische Gewalt, und die Herzöge mögen die Stadt eben

* Die 2. Schwerdter schenkte der Bauinspektor und Bürgermeister Schwadke, der die Aufsicht über die Uferaufgrabung hatte, in das Antiquitäten- und Naturalienkabinett des hiesigen Stadtverordneten Gressels, nach dessen Tode solche in die Sammlung der Freymaurer-Loge zu Stettin gekommen sind.

eben nicht sehr gnädig angesehen haben, da selbige sobald, nemlich schon i. J. 1324. von ihnen ab, und zu dem Kurfürsten übergetreten, wozu sie sich indessen, selbst nach den von den Herzögen in der angeführten Urkunde v. J. 1320. festgesetzten Bedingungen berechtigt gehalten, da sie den Kurfürsten Ludwig für den rechten Herrn der Mark anerkannt. Von ihrem Schicksaale bis zum J. 1332. in welchem der Friede zwischen Brandenburg und Pommern geschlossen wurde, wissen wir fast gar nichts. So viel ist indessen wol gewis, daß sie in diesem Frieden mit dem größten Theil der Uckermark wieder an den Kurfürsten abgetreten worden; denn es findet sich von demselben schon im folgenden Jahre wieder eine Urkunde bei uns, und Micraelius behauptet solches auch ausdrücklich.

und wieder
an Brandens-
burg zurück
gegeben.

f. Angelus, S. 137. Micraelius S. 328. u. 330. Abels Pr.
St. Geogr. S. 214. Pauli Einleit. S. 124. Buchholz Br.
Gesch. 2. Thl. S. 382 — 384.

§. 19.

Das Wichtigste in dieser Zwischenzeit ist unstreitig die Einname des denen von Beenz zuständig gewesenen festen Schlosses zu Hindenburg, durch die Prenzlauer, und dessen Zerstörung. Unsere Leser werden sich derjenigen Urkunde noch erinnern, worin Kurfürst Ludwig der Stadt das Recht zugestand, daß in einem Umfange von drei Meilen keine feste Burg oder Borchfrede erbauet werden durfte, widrigenfalls selbige niedergerissen werden sollte. Diesem zu Folge gingen die Prenzläuschen Bürger im Jahr 1331. vor das von denen von Beenz zu Hindenburg, eine Meile von Prenzlau, angelegte feste Schlos, eroberten solches, und namen die Gebrüder Woldemar und Konrad von Beenz darin gefangen, welche diese ihre Burg selbst abbrechen und bis auf den Grund demoliren, auch dem hiesigen Rath 10. Mark Silbers zu Ersekung der bei dieser Expedition verwandten Kosten bezalen mußten; wie die im Anhange aus dem Rathhäuslichen Kopiarium beigebrachte teutsche Uebersetzung der von ihnen darüber ausgestellten Urkunde, mit mehrerem besaget.

Zerstörung
des festen
Schlosses zu
Hindenburg
1331.

Nr: 29.

f: Grundmann S. 29.

N 2

§. 20.

Kurf. Ludw.
schenkt der
Stadt seine
Gnade wie
der u. bestä-
tigt ihre Ge-
rechtsame.
1333.

In einer hierauf folgenden Urkunde, die Kurfürst Ludwig i. J. 1333. als er mit dem Herzog Rudolph von Sachsen seinem Onkel alhier gegenwärtig war, ausgestellt, werden zwar der Stadt alle ihre Privilegien aufs neue bestätigt; gleichwol erhellet aus selbiger, daß er um diese Zeit einige Ungnade auf die Stadt und ihre Einwohner geworfen haben müsse; denn er saget darin ausdrücklich: daß er allen Unwillen und alles Misvergnügen, so er gegen seine geliebte Bürger der Stadt Prenzlau geheget, vergessen und aufheben, auch ihnen mit besonderer Gnade zugethan seyn wolle * Wodurch sie sich diese Ungnade zugezogen, ist zwar nicht gewis zu behaupten; es scheint indessen, als hätten sie nach des Kurfürsten Meinung den Pommeren nach der Schlacht i. J. 1330. nicht genugsam widerstanden, und ihnen zu bald die Thore geöffnet, worin er auch vielleicht nicht so ganz unrecht gehabt haben mag; denn, (mit allem Respekt vor unsere alten Vorfahren sey es gesagt,) es läßt sich aus einigen Anzeigen nicht unwahrscheinlich schliessen, daß sie den Mantel sehr gut nach dem Winde zu drehen verstanden, und immer demjenigen Theil, welcher das Glück auf seine Seite gehabt, und von welchem sie die meisten Vorteile zu erhalten gehoft, unter die Flügel gekrochen sind; wie wir schon im Jahr 1324. bei Kurfürst Ludwig gesehen, und in den Hohenzollerschen Zeiten durch ein merkwürdiges Beispiel, das aber nicht die besten Folgen hatte, bestätigt finden werden. Mit dem Kurfürsten waren auch die beiden Dänischen Prinzen Otto und Woldemar damals alhier gegenwärtig, wie wir durch zwei Urkunden in Gerken's Cod. diplom. Brand. Tom. I. benachrichtiget werden.

* Quod nos omnem ingratitude[m] et indignationem quam habuimus ad nostræ civitatis Premslaw cives nobis dilectos, penitus dimissimus et præsentibus relaxamus, volentesque eosdem speciali favore prosequi, etc.

S. 21.

In diesem Cod. diplom. findet sich auch unter No. CXXIII. eine Urkunde v. J. 1336. worin Herzog Barnim von Pommern der Stadt Prenzlau das Dorf Walentin, so vorher der St. Marien-Kirche zu Gramzow gehört, zugeeignet, dagegen aber dem Gramzowschen Kloster sechs und sechzig Hufen in dem bei dem Schlos Sukow gelegenen Dorfe Tristingove, gleichsam zu einem Gegentausch wiedergegeben hat. Beide Dörfer sind jetzt völlig unbekannt, und finden sich auch nicht in R. Karls IV. Landbuch von der Mark, welches doch nur 29. Jahr nach dieser Urkunde, nemlich 1375. aufgenommen worden. Auf dem hiesigen Altstädtischen Felde unweit der Grimowschen Grenze liegen zwei Seen, der grosse und kleine Wollentien genannt. Sollten diese etwa von dem alten Dorfe Walentin den Namen behalten, und dies Dorf also auf unserer Feldmark, oder doch nahe dabei gelegen gewesen seyn? Fragen, die man aus Mangel hinlänglicher Nachrichten nicht mit Gewisheit betachen kann. Daß die im An- hange abgedruckte Urkunde richtig sey, daran ist zwar nicht zu zweifeln; wie kommt aber Herzog Barnim zu solcher Verschren- kung und Vertauschung, zu einer Zeit, da wenigstens der gröste Theil der Uckermark und besonders Prenzlau mit der umliegen- den Gegend schon seit 1333. wieder unter Brandenburgischer Herrschaft gehörte? wie aus der angeführten Urkunde, und einer an- dern v. J. 1337. zu schliessen ist. Abermals eine Frage, die schwer zu beantworten ist. Vermutungen beweisen nichts, wir übergehen daher solche lieber mit Stillschweigen und überlassen es einem Glück- lichen, den Schlüssel zu diesem Räthsel zu finden.

Herz. Barnim v. Pommern schenkt der Stadt das Dorf Walentin. 1336.

Ur: 31.

S. 22.

Zum abermaligen Beispiel bewiesener Freigebigkeit gegen die hiesigen Kirchen, führen wir die Stiftung zweier Altäre in der hiesigen St. Marien-Kirche durch den hiesigen Bürger Johann von Siemkendorf i. J. 1336. an; und zwar wie er sich in der Stif- tungs-

Joh v. Siemkendorf stiftet u. dotirt 2. Altäre. 1336.

tungs-Urkunde ausdrückt, zu seiner und seiner Nachkommen Seelen Seligkeit, und, (was das rümlichste war) zu Verbesserung des Gottesdienstes; zu welchem Ende er selbige mit 28. Mark Silbers in klingender Münze beschenkte. Die in der Urkunde benannte zwölf Mitglieder des Raths, die alle Bürgermeister titulirt werden, sollen in einem besondern Verzeichniß mit aufgeführt werden. Das folgende Jahr war für gedachte Kirche noch geseegnet; denn der Kurfürst beschenkte den von dem hiesigen Bürger Johann Bünkendorf zu Ehren der heil. Jungfrau und des Evangelisten Johannes darin gestifteten Altar, mit vier, ihm als Lehnherrn vermutlich zugefallenen Hufen Landes in dem Dorfe Blindow, mit der Bedingung, daß täglich zwei Messen auf diesem Altar gelesen werden sollten. Johann von Buch steht als Capitaneus des Kurfürsten unter den Zeugen oben an. Uebrigens ist dies die im vorigen §. angemerkte Urkunde v. J. 1337. in welchem Jahr auch sämtliche hiesige Kirchen aufs neue eingeweiht wurden.

Der Kurfürst schenkt
4. Hufen zu
einem an
dem Altar.
1337.

§. 23.

Ludwigs u.
Stephans
Bestätigungs-
Urkunde. 1338.

Vom Jahr 1338. findet sich eine zu Neustadt-Eberswalde ausgestellte Urkunde des Kurfürst Ludwig und seines Bruders Stephan, worin der Stadt die Bestätigung aller ihrer Privilegien auf dem Fall versprochen wird, wenn die Mark an des Kurfürsten Brüder kommen sollte. Stephan wird zwar in dieser Urkunde auch schon Markgraf von Brandenburg und der Lausiz genannt; das Wort Erzkämmerer stehet aber in der einfachen Bedeutung, und hat sich der Kurfürst Ludwig in der i. J. 1335. geschlossenen und 1338. erneuerten Erbverbrüderung, diese Würde für seine Person ganz natürlich vorbehalten, da sich wol mehrere Markgrafen von Brandenburg, aber nur ein Kurfürst und Erzkämmerer denken lassen.

f. Buchholz Dr. Gesch. 2. Thl. S. 395.

§. 24.

§. 24.

Die hiesigen Fleischer liessen sich im Jahr 1343. von dem ^{Altar d. hies.} Magistrate den Pacht-Kontrakt, so sie über den ihnen zu ihrem ^{Schlichter.} Altar geschenkten Hof mit vier Hufen zu Schenkenberg, mit einem dortigen Einwohner, Dietrich Duben, geschlossen, bestätigen, und wurde dabei unter andern vestgesetzt, daß, wenn ihr Altariste Konrad Schütte oder Schüttche in den nächsten zwei Jahren verstürbe, sie seinen Gläubigern zwei Mark Silbers von ihrer Altar-Pacht bezahlen wollten. Es werden uns auch die damaligen Gülde- oder Altermeister, Albrecht Grüneberg und Heinrich Baumgarten, dergleichen zwei Mitmeister, Mathies Klempenow, und Konrad Kohlhase genannt. Unter den Zeugen dieser Bestätigung befindet sich Conckinus Buck * ein Prenzlauer Bürger.

§. 25.

Daß sich die Pommern nach Mikraels Meinung unserer Stadt ^{Die Pommern erobern Prenzlau. 1345.} i. J. 1345. wiederum bemästert, ist zweifelhaft. Die Brandenburgischen Geschichtschreiber schweigen hiervon, und indgte die Sache aus einigen folgenden Umständen auch wol zweideutig scheinen, wenigstens müssen sie die Stadt bald wieder abgetreten haben.

§. 26.

Eine bei uns vorhandene zu Berlin am St. Margarethenabend ^{Münzverordnung Kurf. Ludwigs. 1347.} 1347. ausgestellte Urkunde Kurf. Ludwigs, macht uns bekannt, wie es mit der Münze in der ganzen Mark gehalten werden soll. Sie bestimmt nemlich, daß das Silber nach der alten Gewohnheit bis auf anderthalb Lot Zusatz bestehen, und 28. Schill. und 4. Pfennige eine Mark wiegen sollen. Dies geht zwar die Stadt Prenzlau nur in so fern an, als selbige eine Münzstadt gewesen; da sich aber die Urkunde weder

* Vermutlich aus der von Buchschen Familie, der aber in der bei der Geschichte dieses Geschlechts befindlichen Stammtafel nicht verzeichnet steht.

weder in R. Karls IV. Landbuch, noch in der im Vorbericht schon angeführten Abhandlung im historischen Portefeuille angemerkt gefunden; so haben wir solche nicht ganz unberührt lassen wollen.

§. 27.

Verbindung
verschiede-
ner Ufer-
märk. Städ-
te. 1348.

Nr. 32.

R. Ludwigs
Bollm a ch:
au selbige.

W. v. Wamp-
precht's Ver-
gleich wegen
der Mühlen.

Das folgende Jahr 1348. ist wegen der Erscheinung des falschen Woldemar eines der in merkwürdigsten in der ältern Bran- denburgischen Geschichte. Die Zeiten waren damals in der That sehr kritisch; niemand wußte, wer der rechte Herr der Mark war, oder werden würde, und bei wem man Schutz suchen sollte. So namen auch die Befestigungen überhand. Prenzlau verband sich daher zu Anfange dieses Jahrs mit den Städten Pasewalk, Angermünde, und Templin um sich einander im Fall der Noth beizustehen. * Aus der darüber ausgestellten Urkunde läßt sich mit Wahrscheinlichkeit schliessen, daß diese Vereinigung auch zugleich deshalb geschehen sey, um bei der Partei des Hauses Baiern zu bleiben, welches die verbun- denen Städten damals noch für ihre rechte Herrschaft ansahen. Kur- fürst Ludwig bevollmächtigte auch laut einer bei uns vorhandenen, zu Neustadt-Eberswalde am Tage St. Mathia des Apostels d. J. ausgestellten Urkunde, vorbenannte verbundene Städte, wieder die Nechter und Räuber, die im Lande herumritten, und wieder diejenigen, die dergleichen Leute hegten, nach ihrem geleisteten Eide zu agiren, wo- rüber sie nicht sollten belanget werden können, sondern vielmehr nöthi- gen Falls von ihm unterstützt werden. Auch findet sich von eben diesem Jahre eine zu Prenzlau am nächsten Montag vor Estomih von des Kurfürst Ludwigs Mundschenck und Landvogt Wilhelm von Wamprecht ausgestellte Urkunde, worin er als Kurfürstl. Bevoll- mächtigter die Stadt Prenzlau mit dem Hauptmann von Jochyn der hiesigen Mühlen halber vergleicht, und solche der Stadt gegen Erlegung einer Summe von zweihundert Mark binnen zweijähriger Frist, weignet. Worin das Recht des von Jochyn an die Prenzlau- sche Mühlen bestanden, wird nicht gesagt, eben so wenig, als an wen das Geld bezalt werden müssen.

§. 28.

* Die Pommern müßten also die Stadt schon wieder verlassen gehabt haben.

S. 28.

Der berühmte falsche Woldemar, dieses zum Schrecken des Baierschen Hauses vom K. Karl IV. und Herzog Rudolph v. Sachsen ausgebrütete Staatsgespenst, erschien nun wirklich in der Mark.* Es wird aber dieser Afturfürst fast allgemein für einen alten Müller aus Hundelust im Herbstischen, Namens Jakob oder Jekkel Rehbock, von einigen aber für einen Bäcker aus Beliz mit Namen Manike gehalten, und seine Geschichte ist schon zu oft erzählt, als daß wir solche hier wiederholen dürften. Wir sagen nur soviel, daß nach seiner Erscheinung die Sachen in der Mark ein ganz anderes Ansehen erhielten. Alles fiel ihm haufenweise zu, und nur wenige Städte blieben ihrem alten Herrn getreu. Auch die Herzöge von Pommern wurden mit ins Spiel gezogen; die Gelegenheit, das Verlorne wiederzuerhalten war zu günstig, als daß sie solche nicht endlich hätten ergreifen sollen, und wird ihnen auch wie bereits angefüret ist, die Eroberung unserer Stadt und der Ufermark bei diesen Unruhen zugeschrieben.

Erscheinung
des falschen
Woldemars
in d. Mark.
1348.

f. Michaelius 3. B. S. 333 — 336. Pauli Einleit. S. 131.
(g) Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 407. u. 423.

S. 29.

Woldemar oder Jekkel, (wie man ihn nennen will,) kam denn i. J. 1348. in Gesellschaft der Herzöge Rudolph und Otto von Sachsen, des Fürsten Albrecht zu Anhalt, und Grafen Albrecht zu Barby auch nach Prenzlau. Bei seinem Einzuge, den er, da er mit einem Theile des wider Kurfürst Ludwig verbundenen Heers, von Sachsen her durch die Mittelmark zu uns kam, unfehlbar durch das hiesige Neustädtische Thor gehalten hat, gingen die Bürger ihm gleich einem Heiligen, mit Fahnen, Kreuzen und Lichtern entgegen, und fürten ihn frohlockend in die Stadt.

Kommt nach
Prenzlau.
1348.

wird mit
Prozession
eingevolet,

* Nach dem Angelus soll dem Markgr. Ludwig sein Krieg mit dem falschen Woldemar durch ein um diese Zeit über der Stadt Prenzlau zur Mitternacht am Himmel gestandenes blaues Kreuz, vierzig Fuß lang, angedeutet worden seyn.

Ein

vermauertes
Thor.

Ein sicheres Zeichen, daß sie ihn wirklich für den rechten, bereits vor sieben und zwanzig Jahren verstorbenen Markgrafen Wolde-
mar gehalten, welcher sich durch Ertheilung so mancher vortrefli-
chen Privilegien bei ihnen sehr beliebt gemacht hatte. Nach ei-
nem Aufenthalt von etlichen Tagen zog er weiter, und zwar durch
das hiesige Blindowsche Thor nach Pasewalk, welches Thor da-
hero zu seiner Beschimpfung und zur Bestrafung der Stadt we-
gen ihrer Anhänglichkeit an diesem Theaterfürsten, zugemauert wor-
den seyn soll. Man saget ein gleiches von andern Städten, wel-
che die Partei desselben gehalten; ob dies aber die wahre Ursache
der zugemauerten Thore sey, lassen wir dahin gestellet seyn, da die-
se alte Sage unsers Wissens sich bis jetzt noch durch kein schrift-
liches Zeugnis bestätigt findet. Bei manchen Städten mögte sol-
che wol in etwas anderm zu suchen seyn. Denn wenn man sich
genau nach den Schiffsaalen derselben erkundigt; so wird man
finden, daß solche gemeiniglich totale Feuerschäden erlitten haben.
Beim Wiederaufbau derselben erhielten die Strassen öfters eine
andere und geradere Richtung, so daß sie dann nicht mehr schnur
gerade auf ein oder das andere Thor stießen, weshalb man ge-
nötigt war, solches zuzumauern, und nebenher ein neues zu öffnen.
Prenzlau hat dies traurige Schicksaal mehrmals erfahren, und
wir dürfen nur unsere Maurer und Dammsaker fragen; so wer-
den wir hören, daß man fast durch die ganze Stadt zwei bis drei
ganz verschiedene alte Fundamente und übereinander liegende Stein-
dämme in der Erde antrifft, wornach die Gassen vordem zum Theil
ganz andere Richtungen, als jetzt gehabt haben müssen. Vielleicht
kann auch dieses Thor nach der auf selbigen bewiesenen verzweifel-
ten Gegenwehr der Pommiern, als Kurfürst Friedrich I. Prenzlau
einnam, zugemauert seyn, vielleicht auch während, oder gleich nach
dem dreißigjährigen Kriege, da man auf dem dabei liegenden Kirchhofe
Häuser, mit der Baustrasse in gerader Linie aufgeführt, wodurch die
Durchfahrt durch das alte Thor verhindert wurde, wie der Augen-
schein zeigt; andere uns unbekannte Ursachen zu geschweigen. *

An

* So mußte z. B. zu Prignalk das von dem Rath ohne Zuziehung der Bürger-
schaft erbaute neue Thor auf Befehl des Kurf. Ludwig v. J. 1325. wieder zu-
gemauert werden. s. Buchholz; B. G. 5ter Thl. die 15te Urkunde.

An dem alten Thurm, durch welchen vormals das Thor gegangen, siehet man auch noch ein Ufermärktisches Scheffel- und Ruthenmaas abgebildet, nach welchem letztern von dem Prediger Schumann zu Zichow im Jahr 1696. die Prenzlausche Altstadt- sche drei Felder eingetheilet, und auf den Grund dieser Einteilung das alte noch vorhandene Hufenbuch angefertigt worden. Auch befindet sich in diesem alten Thurm noch eine öffentliche Darre.

Abbildung
des Uferm.
Scheffels u.
Ruthens-
maasses.

f. Kehrbergs Abriß v. Königsberg i. d. Neumark S. 25. Bel-
manns Beschreib. d. Mark Br. 1. Thl. S. 283.

S. 30.

Der Aufenthalt dieses sogenannten Markgrafen in unserer Stadt war indessen für dieselbe sehr vorteilhaft. Denn er erteilte ihr innerhalb zwei Tagen vier Gnadenbriefe. In dem ersten vom 6ten Sept. bestätigte er der Stadt das Eigentum ihrer Mühlen, mit allen Rechten, und mit der Freiheit, das dazu benötigte Bauholz aus den Markgräflichen Haiden unentgeltlich holen zu dürfen, verlieh ihr auch die Zollfreiheit zu Pasewalk und Löknitz zu Wasser und zu Lande. In dem zweiten von eben diesem Tage, confirmirte er alle Privilegien, so die Stadt von den vorigen Herrn und besonders Kurf. Ludwig erhalten, welcher Urkunde auch Graf Albrecht von Anhalt sein Siegel angehänget. Der dritte von eben dem Datum verspricht die Bezahlung desjenigen, was Ludwig und die Baiern der Stadt schuldig geblieben, desgleichen, wenn die Stadt vom Kurfürsten Ludwig in Anspruch genommen werden sollte, die Verantwortung desfalls über sich zu nemen. Ferner werden der Stadt die Zölle, so sie während der Abwesenheit des Markgrafen erhoben hatte, erlassen, auch die Zollfreiheit zu Pasewalk und Löknitz darin wiederholet und die unentgeltliche Verleihung der Bürgergüter verheissen. In dem vierten endlich vom 7ten Septb. schenkte er dem Rath und der Bürgerschaft den bei dem Predigerkloster belegenen fürstlichen Hof. Ob solcher in einem leeren Hofraum bestanden, oder etwa mit Wohnungen und Gebäuden versehen gewesen, ist nicht zu bestimmen; daß selbiger

Wolbemar
erteilte
Gnaden-
briefe für
Prenzlau.
Nr. 33.

Nr. 34.

aber noch seinen Ursprung von dem ehemaligen, von Pribislav in dieser Gegend erbaueten Schlosse gehabt, ist bereits im Anfange dieser Geschichte gesagt worden. In einer fünften zu Pasewalk datirten Urkunde von eben diesem Jahr verlieh er dem hiesigen Bürger Johann Siol und dessen Erben den Prenzlausehen Zoll mit allen Nutzungen und Hebungen erb. und eigentümlich. Eines Nachkommen dieses Mannes werden wir in der Folge zu gedenken Gelegenheit finden. Diese Urkunde ist übrigens in den Rathhäusl. Koptarien noch nicht befindlich, daher solche aus dem sehr undeutlich geschriebenen Original in verständliches Latein übertragen, im Anhange mit abgedruckt worden. Der Graf Albrecht von Barby wird darin Graf von Muling genannt, welches aber einerlei ist, da diese Grafen sich von Barby und Mühlungen schrieben.

Nr. 35.

S. 31.

Prenzlau
tritt mit
in den be-
kanntesten
der Märk.
Städte.
1349.

Durch diese Boltaten gewonnen trat Prenzlau nebst Strassburg und Fürstenwerder mit in den bekannten Verein, den die meisten Märkischen Städte im Jahr 1349. am Montag nach Palmsonntag zu Spandau schlossen, um bei Markgraf Woldemar, und nach seinem Tode bei den Häusern Sachsen und Anhalt treulich zu verbleiben, und unsere Stadt hielt auch ihr Versprechen ganzer sieben Jahr hindurch unverbrüchlich.

f. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 429.

S. 32.

erhielt von
Sachsen u.
Anhalt die
Bestätigung
ihrer Privi-
legien. 1350.

Im folgenden Jahr erhielt die Stadt von dem Herzoge Rudolph dem jüngern und seinem Better Albrecht von Sachsen, desgleichen von den Fürsten Albrecht und Woldemar zu Anhalt, die sich hier und zu Pasewalk huldigen lassen, die Bestätigung aller ihrer Privilegien, auf den Fall, wenn die Mark nach dem Tode ihres Oheims M. Woldemars ihnen zufallen sollte, und versprachen in der darüber am Dienstage vor Pfingsten 1350. aus-

aus-

ausgestellten im Buchholz abgedruckten Urkunde den Bürgern die Lehne das erstemal umsonst zu erteilen. Wider alle Vermutung kamen die Sachen aber ganz anders. Kaiser Karl IV. lies den selbst geschaffenen Markgrafen im Stich, söhnte sich mit Kurf. Ludwig aus, und belieh ihn noch in eben diesem Jahr mit der ganzen Mark Brandenburg.

f. Micraelius 3. B. S. 339. Gerken's Cod. diplom. Br. T. I. No. 176. et seq.

§. 33.

Obgedachte Fürsten beschenkten auch unsere Stadt gleichfalls in diesem Jahr, bei ihrem Aufenthalt alhier, mit sämtlichen darin wohnenden, und in Zukunft sich etwa daselbst niederlassenden Juden, und zwar zu einem vollkommenen Eigentum mit allen von ihnen zu ziehenden Gerechtigkeiten, Nutzen, Vorteilen und Folgerungen, wie sie und ihre Vorfaren solche im Besiz gehabt, besage der Dienstags nach Trinitatis darüber ausgestellten verteutschten Urkunde. Vor Alters standen die Juden nicht unter der Gerichtsbarkeit der Städte worin sie wonten; sondern gerade unter der hohen Landesregierung wohin sie auch alle ihre Abgaben entrichten mußten. Die Fürsten begnadigten aber öfters die Städte mit diesen sich vorbehaltenen Gerechtigkeiten, und dieses will auch wol der beigebrachte Schenkungsbrief bloß besagen, woraus man sonst unrichtig auf eine ehemalige wirkliche Leibeigenschaft dieser Nation in unsern Landen schließen könnte. Zum Beweise des vorgesagten dienet, daß die Juden zu Berlin noch jezt nicht unter der Jurisdikzion des dortigen Magistrats, sondern des Kammergerichts stehen.

desgl. die darin wohnende Juden zum Geschenk. 1350.

Nr. 36.

Boehmeri Ius canon: L. V. Tit. 6. §. 3.

Kaiserl. Ab-
mahnungs-
briefe an
Prenzlau
1350.

Wieder auf den falschen Woldemar zu kommen: so lies der Kaiser das zu Nürnberg i. J. 1350. über ihn ausgesprochene Urtheil, worin er für unrechtmässig, Kurfürst Ludwig aber für den rechtmässigen Herrn der Mark erklärt wurde, im selbigen Jahr, als dem vierten seiner Regierung, den Schauwachten und den Bürgern zu Prenzlau, jeden durch einen eigenem Brief bekannt machen, worin er sie ermahnte, den falschen Woldemar zu verlassen, und selbige wieder an das Baiersche Haus verwies. Die Schauwachten, oder milites castrenses aber waren gewisse adeliche Familien, denen die Verteidigung der Städte und Besetzung ihrer Thore, Thürme und Mauern oblag, und wovon ein grosser Theil in der Folge zu dem Stande der Patrizier übergegangen ist. Den Abmahnungsbrief an die Schauwachten hat Grundmann abdrucken lassen, womit der an die Bürgerschaft bis auf die, wegen Verschiedenheit der Personen, notwendigen Abänderungen ganz gleichlautend ist. Von beiden findet sich das Original im hiesigen rathhäuslichen Archive. Buchholz liefert einen dergleichen Brief an die Stadt Ratzenow vom Jahr 1349. als das vierte Jahr seiner Regierung, welche Jahrzahl aber für unrichtig zu halten; dem K. Karl IV. wurde nach Gerken's Anführung 1346. den 10^{ten} Juli erwälet, folglich ist d. Jahr 1350. und nicht das vorhergehende, das vierte seines Regiments. Ein bei uns noch vorhandenes, zu Prag gleichfalls im vierten Jahr seiner Regierung ohne beigefügter Jahrzahl ausgestelltes Schreiben des Kaisers an die Ufermärkische Städte Prenzlau, Pasewalk, Angermünde, und Templin, giebt hierin noch mehr Licht. Denn der Kaiser sagt darin: daß, ob er gleich nach dem ihm geschenehen Bericht, Woldemarn für den rechten Markgrafen von Brandenburg gehalten; so wolle doch der Markgraf Ludwig von Baiern nunmehr den Ungrund davon beweisen, weshalb er beide Theile nach Nürnberg beschieden, wo diese Sache nach Erkenntnis des Reichs entschieden werden sollte, wornach er sich auch achten wolle. Dieser Brief gehet also obigen Abmahnungsschreiben der Zeit nach noch

noch

noch vor, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Antwort auf eine von obgedachten Städten geschene Anfrage, wenn sie für den rechten Markgrafen zu halten hätten.

Die Behauptung des Angelus, daß der Kaiser in eben diesem Jahr die dem falschen Woldemar anhangende Städte in die Acht erkläret habe, ist wol ungegründet, bei uns findet sich wenigstens hiervon nichts, vielmehr bestätigte der Kaiser den Prenzlaubern im folgenden Jahr ihre sämtlichen Privilegien wie der folgende § zeugen wird. Angelus hat also vermutlich wol die obige Abmahnungsbriefe für Ahtserklärungen genommen.

find keine
Ahtserklärungen.

Angelus S. 155. Grundmann S. 58. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 429. u. 441. Serfens Cod. dipl. T. I. S. 297.

§. 35.

In dieser kritischen Lage war man indessen von Seiten unserer Stadt doch so vorsichtig, einen Deputirten an den Kaiser Karl IV. zu senden, welcher um die Kaiserliche Bestätigung sämtlicher Privilegien der Stadt Ansuchung thun mußte. Der Kaiser lies sich dazu auch gnädig finden; wie die darüber vorhandene Urkunde vom Jahr 1351. solches erweist. In selbiger wird denn auch unsers Dahin abgeschickt gewesenen alten Landsmannes namentlich gedacht, und sein Name verdienet auch schon auf die Nachwelt zu kommen. Eine Ehre, wornach so viele ängstlich ringen, und die doch nur gegen das Ganze genommen, ein sehr kleiner Haufe erlangt. — Es war aber dieser Mann kein Konsul oder sonst ein betitelter angesehenener Einwohner unserer Stadt, sondern bloß ein hiesiger Bürger, Namens Hartwig Kremer. Und dieses macht uns glauben, daß sich derselbe wol mehr aus eigenem patriotischen Triebe, als daß man ihn besonders dazu erwälet zu diesem Geschäfte aufgeworfen, und solches bloß für sich zu betreiben übernommen; denn man würde sonst wol einen oder etliche mit ansehnlichen Würden bekleidete Männer, und nicht einen ordinären Bürger zum grossen Kaiser gesandt haben. Doch

Prenzlaubendet einen Deputirten an den Kaiser. 1357. erhält die Bestätigung seiner Privilegien.
Nr. 37.

Hartwig Kremer gewesener Deputirter.

sah

sah man vielleicht damals mehr auf Geschicklichkeit, als auf Titel, und eher auf die Sache als auf die Zeremonie.

Angestellte
Vergleichung.

Bartholom.
Gressel.

Wenn es uns erlaubt ist, eine Vergleichung anzustellen: so mögten wir diesem patriotischen Manne des vierzehnten Jahrhunderts, einen andern des achtzehnten Sekuli an die Seite setzen, nemlich den verstorbenen und schon erwänten hiesigen Kaufmann, Administrator der geistl. Salarienkasse und Stadtverordneten Bartholomäus Gressel, ein in allem, was seiner Vaterstadt zur Ehre und zum Nutzen gereichen konnte, selbst mit Aufopferung seines Vermögens, unermüdeten Mann. Ihm haben wir die mühsame Sammlung vieler historischer alten Nachrichten, Münzen, Altertümer und Naturalien zu danken, und er unternahm freiwillige weite Reisen zu Sammlung einer Kollekte, um der Stadt wiederum die Zierde einer Marien-Kirchthurmspitze zu verschaffen. Nur ist zu bedauern, daß seine schöne Sammlungen nach seinem Tode so sehr zerstreuet worden, (wovon wir schon ein Beispiel angeführet haben.) Er ließ sich auch mit vielen Kosten die hiesigen Urkunden, wovon der damalige gelehrte Rektor Prokopius auf Verlangen des hiesigen Magistrats einen grossen Theil aus der alten Mönchsschrift in verständliches Latein, auch wol ins Deutsche übertragen mußte, in vier ziemlich starken Foliobänden abschreiben, hat selbige auch noch besonders durch die in der hiesigen Marien-Kirche vermauert gewesene, von ihm selbst bei Gelegenheit eines Gevatterstandes entdeckte Urkunden und Dokumente, ansehnlich vermehret. Diese Urkunde befanden sich in einem grossen Kasten, und sind wahrseynlich im dreissigjährigen Kriege, oder bei der Schwedischen Invasion unter Kurfürst Friedrich Wilhelm auf die Art verborgen worden. Beckmann hat dieses Mannes schon im ersten Theil seiner historischen Beschreibung der Mark Brandenburg S. 947. rühmlichst erwänt, und man wird es uns hoffentlich verzeihen, daß wir seinen Verdiensten auch in einer Prenzlauschen Geschichte, zu welcher wir aus seinen noch übrig gebliebenen schriftlichen Aufsätzen auch manches Scherstein gesamlet haben, Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

S. 36.

Wir kommen wieder zur Geschichte. Das Spiel mit dem verkappten Woldemar ging nun allmählig zu Ende, er nam seine Retirade nach Dessau, wo er auf seine übrige Lebenszeit noch fürstlich unterhalten und nach seinem 1356. erfolgten Tode auch so begraben wurde, wie man denn noch im Anhaltischen fast allgemein dafür hält, daß er der wüthliche Woldemar gewesen, weil die damaligen Fürsten dieses Hauses ihn bis an sein Ende dafür gelten ließen, diese aber mußten schon ehrenhalber das Spiel mit ihm ausspielen. Ja, es giebt auch noch wol unter unsern Gelehrten Leute, die diesen Strohmänn für den wahren Woldemar halten.

Woldemars
Regierung
geht zu Ende.

Prenzlau sahe sich denn endlich auch genötigt die Baiersche Gnade wieder zu suchen, und wie bereits viele der verbunden gewesenen Städte Söhn- oder Verzeihungsbriefe erhalten hatten: so bekam auch Prenzlau einen dergleichen im Jahr 1355. von Ludwig dem Römer, * welchem sein ältester Bruder Kurfürst Ludwig die Mark bereits abgetreten hatte, und der eben zu dieser Zeit in Prenzlau gegenwärtig war. Brandenburg ist also nicht die ganz letzte Märksche Stadt gewesen, die im Jahr 1355. dergleichen Söhnbrief erhalten, wie Buchholz meint, sondern hat unser Prenzlau noch zur Seite. In diesem Söhnbriefe wurden denn auch zugleich der Stadt alle ihre Privilegien und darunter zum Theil die von falschen Woldemar erhaltene Gerechtsame, als die Zollfreiheit zu Pasewalk und Löknitz, wie solches auch schon in der vorhergehenden Urkunde von Kaiser Karl IV. geschehen, aufs neue bestätigt, und noch über dem neue hinzugefüget, worunter die erste unentgeltliche Lehnverteilung der Bürgergüter, die Erlassung der verfallenen Orbeede, und die Freiheit einen Judentkirchhof vor dem Steinthor anzulegen, gehören. Letzterer besteht noch jetzt daselbst, und wir schliessen daraus, daß schon damals unterschiedliche Familien dieser Nation sich bei uns niederge-

Prenzlau erhält einen Söhnbrief. 1355.

Nr. 38. von Ludwig dem Römer.

Judentkirchhof alhier.

* Diesen Beinamen führte er, weil er zu Rom geboren war.

gelassen gehabt, welche vor Alters in der Gegend, die iezo noch das Judendorf heisset, beisammen gewonet haben sollen.

Die Stadt wird an die Grafen von Anhalt versetzt.

Die Stadt musste sich indessen doch auch, der ihr anderswo gegebenen Versicherung zuwider, gefallen lassen, daß Kurfürst Ludwig der Römer sie an die Grafen von Anhalt versetzte. Wie viel er sich auf dieses Pfand von ihnen geliehen, ist nicht bestimmt. So viel läßt sich indessen hieraus schliessen, daß der Geldmangel sich schon damals zu äussern angefangen, und der Kurfürst nicht so viel Geld als er dessen gebraucht, im Lande auf bringen können.

Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 458.

§. 37.

Unter welchem Schutz die Stadt so lange geblieben.

Unter welchem Schutz unsere Stadt die Zeit über, da sie es mit dem falschen Woldemar gehalten, gestanden habe, läßt sich nicht eigentlich bestimmen. Wahrscheinlich fand sie bei Mecklenburg und Pommern nötigen Falls Unterstützung. Denn Herzog Albrecht von Mecklenburg und Herzog Barnim zu Stettin hielten noch die Anhaltsche Partii, obgleich Woldemar diese Gegend schon verlassen müssen. König Woldemar von Dänemark und Herzog Werzlav von Wolgast waren auf Ludwigs Seite und ersterer nötigte den Herzog Barnim mit dem Kurfürsten Frieden zu schliessen und ihm einen Theil der Uckermark, ausser den Städten Angermünde, Schwedt, Vierraden, Gramzow, Brüssow und Germersdorf, die ihm der Kurfürst lies, wieder abzutreten, welchem Beispiel auch endlich Herzog Albrecht zu Mecklenburg im Jahr 1351. folgen musste. Was sich während dieser Zeit in und mit unserer Stadt zugetragen, davon findet sich eben so wenig aufgezeichnet, als man die Ursache angeben kan, warum die Stadt erst im Jahr 1355. einen Söhnbrief erhalten hat.

f. Micrälius 3. B. 340. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 432. u. f.

§. 38.

§. 38.

Kurfürst Ludwig der Römer bezeigte sich auch bei seinem Aufenthalt in unserer Stadt gegen den hiesigen Bürger Henning Franke, bei dem er sein Quartier genommen hatte, besonders gnädig, denn er verleiht diesem seinen getreuen und geliebten Wirt, wie er ihn der Urkunde nennet, sechs Stück iärlicher Hebung aus dem Dorfe Blindow, nach Abgang Johann Zedenicks, der solche damals besas. Unter den Zeugen dieser verteutschten Urkunde, findet sich auch der Ritter Johann von Waldow, und ist seines Geschlechts der erste, den wir in einer hiesigen Urkunde antreffen. Die Frankensche Familie ist zwar männlicherseits alhier ausgestorben; weiblicherseits hat sich solche aber sehr ausgebreitet.

Freigebigk.
des Kurfür-
sten gegen
seinen hiesi-
gen Wirt.
1355.

Nr. 39.

§. 39.

Es ist bereits im vorigen öfters angezeigt worden, wie fast jeder neuer Landesherr besonders unsere Mühlen zum Vorwande gebraucht, die Stadt zu schätzen. Ludwig der Römer bediente sich auch dieses Mittels, einen Theil der Schuld, so er seinem Hofmeister Hase von Wedel von oder auf Falkenberg schuldig war, und dieser von der Stadt Prenzlau aufgenommen hatte, los zu werden. Denn er begnadigte die Stadt nach einer am Sonnabend vor Jubilate 1356. ausgestellten Urkunde, gegen Entsamg der ihr von gedachtem von Wedel schuldigen fünfhalbhundert Mark Brandenburgischen Silbers und Wichts, * mit den Mühlen auffer und innerhalb der Stadt, ohne Hinderung und Ansprache, es sey dann, daß er gedachtes Geld wiederbezalen würde. So wollte er auch allen Schaden übernehmen, wenn die Mühlen ia durch jemand anders in Anspruch genommen werden sollten, wie denn auch sein Bruder Markgraf Otto dieses unverbrüchlich halten, und der Stadt die Mühlen auf dieser Art verschreiben sollte.

begnadigt d.
Stadt mit
den Mühlen.
1356.

P 2

§. 40.

* Wicc und Wicht will eigentlich so viel sagen als von guten Schrot und Korn.

Das hiesige
Gasthaus od.
der Hospital
S. Elisabeth
wird
gestiftet.
1357.

Nr. 40.

Unter den besonderen Vorzügen einer Stadt zälet man mit Recht reiche Hospitäler und gute Armenanstalten, und auch in dieser Absicht verdient Prenzlau vor vielen andern Städten genannt zu werden. Unter andern ist das so genannte Gasthaus oder das Hospital S. Elisabeth eines der vorzüglichsten alhier und hat der hiesige Rath und die Bürgerschaft die Ehre gehabt die Stifter davon zu seyn, wie aus dem angehängten übersezten Stiftungsbrief vom Jahr 1357. zu ersehen ist. Der Rath schenkte nemlich den Platz auf der hiesigen Neustadt zu dem Gebäude, und die Bürgerschaft trug dazu bei, daß solches zu Beherbergung der Pilgrime, die auf ihren Wallfahrten nach Rom und andern Orten sehr häufig alhier einsprachen, wovon es auch den Namen Peregrinen- oder Gasthaus erhalten, desgleichen zu Versorgung alter Wittwen; erbauet werden konnte. Bischoff Johann von Camin beschenkte dieses Hospital auch noch im selbigen Jahr mit einem Ablassbrief für alle diejenigen, die etwas zu selbigen schenken oder beitragen würden.

und erwei-
sert. 1358.

Das Jahr darauf fand der Rath schon nötig dieses Haus zu erweitern, und da es dazu und zum Unterhalt der Pilgrime wol an hinlänglichen Mitteln felen mogte; so sandte derselbe Abgeordnete im Lande herum, um zu diesen Behuf eine Kollekte zu veranstalten.

Erhält die
Bestätigung
vier erkauft-
er Hufen.
1359.

Im Jahr 1359. bestätigte Kurfürst Ludwig der Römer den Kauf derienigen vier Hufen, die das Hospital von Johann und Heinrich von Benz in dem Dorfe Ansehe bei Prenzlau erkauft hatte, und wird der beiden Vorsteher des Gasthauses, Heinrich Royck und Eghard Melmecker als der vornehmsten Erbauer desselben, in dieser Urkunde ausdrücklich gedacht

Auch der Probst Peter zu Gramzow erteilte im Jahr 1363. dem Armenpfleger oder Almosnier dieses Hospitals das Zeugnis, daß

daß er den Ablassbrief des Bischofs zu Camin gesehen, mit beigefügter Ermahnung, diesem Manne durch Werke der Barmherzigkeit nach Vermögen beförderlich zu seyn. Im Jahr 1366. erhielt selbiges durch ein Vermächtnis des hiesigen Altaristen Nik. Moskeren jährliche drei Pfund, so es von dem Rath zu Templin zu erheben hatte.

Pabst Urban VI. lies auch im ersten Jahr seiner Regierung, welches nach den Platina das 1379^{te} Jahr nach Christi Geburt ist, auf Bitte der Vorsteher dieses Hospitals einen Befehl an den Offizial zu Schwerin ergehen: die diesem Hospital entzogene Güter wieder herbei zu schaffen, bevollmächtigte auch in selbigem Jahr in einer besonderen Bulle den Probst zu Gramzow, das Hospital unter den Namen S. Elisabeth mit seinen Gütern zu bestätigen, und dem Rath das Recht zu erteilen, zu den dabei gestifteten Altar einen Messpriester dem Pfarherrn zu Bestätigung vorzuschlagen.

Die demselben entzogene Güter sollen wieder herbei geschafft werden. 1379.

In der Folge erbaute auch der Rath mit Konsens Bischof Siegfrieds zu Camin vom Jahr 1344. zum Behuf dieses Hospitals eine Kapelle auf dem hiesigen Neustädtischen Damm, welche den Namen S. Gertraut erhielt, und nebst den beiden darin errichteten Altären am dritten Pfingstfeiertage 1447. v. Johann, Bischof zu Constanzien, damaligen Verwesers des Bischof Heinrichs zu Camin, zu Ehren obgedachter heil Gertraut eingeweiht wurde. Diese Kapelle geriet indessen in folgenden schlechten Zeiten sehr in Verfall und ist endlich ganz abgerissen, und auf dem Platz ein Schulmeisterhaus erbauet worden.

Die S. Gertraut Kapelle wird erbauet. 1444.

Im Jahr 1482. schenkte Olde Zenning von Arnim zu Gierswalde dem Gasthause sehr vieles an jährliche Zinsen, Hebungen, Dienstgeld und Korn in dem Dorfe Schönwerder, wie er denn auch von Zabel und Klaus von Holzendorf zwölf Mark und sechs Schilling Sinkenogen von Arnt Brusenwolds Hufen und Hof eintauschte und solche diesem Pilgerhause zuignete. Der hiesige Rath wurde auch von ihm zu Vormünder über diese Schenkungen

Das Hospital erhält ansehnliche Geschenke. 1482.

kungen bestellet, wie aus der im Grundmann S. 78. abgedruckten Bestätigung des Kurfürsten Johann von eben demselben Jahr erhellet.

mird v. den
Abgaben be-
freiet. 1487.

Der hiesige Rath befreite auch dies Hospital im Jahr 1487. von allen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben. Den Schos, in so ferne es welchen zu geben schuldig wäre, sollte dasselbe aber nach dessen Erkenntnis und Ausspruch von seinen Gütern entrichten. Für solche Befreiung traten die damalige hiesigen Rathmänner Arnt Wulkow, Albrecht Schenkenberg und Achim Zasse als Vorsteher des Hospitals dem Rath einen Wipl. Gerste den sie von den Stadthufen zu Blindow erhoben, und welcher dem Rath schon kaufshalber verpfändet war, gänzlich ab.

S. 41.

Der Rath
erhält das
Eigentum
über 48. Hu-
fen zu Blin-
dow. 1357.

In eben diesem 1357ten Jahr erteilte auch Ludwig der Römer für sich und seinen Bruder Otto dem hiesigen Rath das völlige Eigentum über acht und vierzig Hufen und einer Breite im Dorfe Blindow, mit allen dazu gehörigen Stücken und Gerechtsamen, dem See und dem Strom, der Holzung, Pachten, obern und niedern Gerichten u. s. w. wie die deshalb am Sonabend vor Misericordia Dom: gedachten Jahres ausgestellte Urkunde des mehreren besaget. Der Rath lies dagegen die 529. Mark Brandenburgischen Silbers, so die Markgrafen demselben wegen der Gefangenschaft Wedige von Wedels schuldig waren, schwinden, bezalte auch ausserdem noch 50. Mark baaren Geldes an den Markgrafen, und noch 67. Mark für dieselben an gedachten von Wedel, auf Abschlag derjenigen Schuld, so die Markgrafen ihm rückständig waren. Was es eigentlich für Bewandnis mit der Gefangenschaft des von Wedel gehabt, läst sich nicht gewis bestimmen, denn man kan darunter zweierlei verstehen. Erstlich, daß der Rath die 529. Mark zu Befreiung des von Wedel aus feindlicher Gefangenschaft, worin er geraten seyn mogte, auf Verlangen der Markgrafen, vorgeschossen, oder zweitens, daß der von

Ur: 41.

von Wedel dieses Geld, vielleicht um solches dem Kurfürsten wieder vor zu schiessen, von dem Rath geliehen, und bei nicht geleisteter Wiederbezahlung, gefangen gesetzt worden, womit man in den damaligen Zeiten nicht lange zauderte. Als eine Ranzion aus feindlicher Gefangenschaft mögte die Summe auch fast für einen Ritter zu groß scheinen, als welche nach unserm ieszigen Gelde, 3967. Thl. 12. Gr. beträget.

Sowol Wedege v. Wedel v. Mellin, als auch der Markgräfliche Hofmeister Sasso von Wedel, genant von Falkenborgh wo er wonte und vermutlich des ersten Vater oder Better gewesen, bezeugen auch in einer besondern, einen Tag vor der Markgräflichen ausgestellten Urkunde desselben Jahrs, daß der Rath und die Bürgerschaft das Lehn, so dem Markgrafen durch den Tod Klaus Wymanns zu Blindow heimgefallen, demselben ehrlich und redlich abgekauft haben, versprechen auch für sich, selbige wider alle Ansprache dabei zu schützen. Uebrigens haben zwei von Wedel mit dem Bornamen Sasso in Falkenburg gewonet, wie aus der im vorigen §. angeführten Markgräflichen Urkunde vom J. 1359. erhellet.

Dieses war denn eine herrliche Erwerbung der hiesigen Stadt, zumal sie über gedachte Hufen frei disponiren konte, und die Einwohner derselben, solche so oft es dem Rath gefiel, zur Lehn nemen mußten. Was jede Blindowsche Hufe an Pacht, Beede und Zins eingebracht, ist aus dem im Anhange befindlichen Auszug aus R. Karl IV. Landbuch, das Dorf Blindow betreffend, zu ersehen. Der Rath besas nach selbigen zu der Zeit nur noch sechs Hufen eigentümlich, und waren die übrigen vermutlich den dortigen Einwohnern in Erbpacht oder auf andere Art überlassen.

§. 42.

Kurfürst Ludwig der Römer suchte auch im Jahr 1359. in dem Kriege den sein Schwager der Herzog Albrecht v. Me-
 flenburg mit Pommern fürte, die Stadt Pasewalk wieder zur
 Ufer-
 Der Kurf. sucht Pasewalk wieder zur Ufer-

mark
bringen. 311
1359.

Ufermark zu bringen, zu welchem Ende er solche belagerte. Die Pommersche Herzöge rühten aber zum Entsatz heran, und nötigten den Kurfürsten sich zurück zu ziehen. In dem bald darauf geschlossenen Frieden wurde bedungen, daß Pasewalk so lange bei Pommern bleiben sollte, bis der Kurfürst 13000. Mark Silbers entrichten würde.

f. Micrätius 3. B. S. 348. Buchholzens Brandenb. Gesch. 2. Thl. S. 464.

S. 43.

Der Stadt
wird der
Gottesdienst
untersagt.
1360.

Im Jahr 1360. ward unserer Stadt wegen der darin geduldeten Juden der öffentliche Gottesdienst von den Offizial des Bischof zu Camin, Johann Scryver zu Stettin, untersaget, und ihre Kirchen verschlossen. Der Rath und die Gerichte bevollmächtigten daher zwei Abgeordnete, Otto von Barstorp, einen Geistlichen des Brandenburgischen Kirchsprengels, und Luder Krasnepul, einen Laien, wider dies Verbot zu appelliren, und die Aufhebung desselben bei gedachtem Offizial, und wo es sonst nötig, nachzusuchen. In der diesen Gesandten erteilten von dem Notarius Konrad Westpfal ausgefertigten Vollmacht heist es unter andern, daß die Bevollmächtigte dieses Geschäfte freiwillig übernommen. Wie sehr ist doch das zeitige tolerante Jahrhundert zum Ruhm der Menschheit über den damaligen Religionshas erhoben! —

S. 44.

erhält 29.
Pfund jährl.
Hebung aus
dem hiesigen
Zoll. 1362.

Nach einer zu Prenzlau am Sonntage Esto mihi 1362. ausgestellten Kurfürstlichen weitläufigen Urkunde, erhielt unsere Stadt das völlige Eigentum über 29. Pfund Brandenb. Pfennige jährlicher Hebung aus dem hiesigen Zoll, weil sie den Kurfürsten in dem mit dem jungen Herzoge von Pommern gefürten Kriege, worin er nach Torgelow gezogen war, mit Gelde unterstützt hatte. Unter den Zeugen in dieser Urkunde stehet auch der damalige Landvogt der Ufermark, Zacharias v. Ruffstein, ein Henning v. Zvestede u. Janemann v. Greiffenberch.

S. 45.

S. 45.

Im folgenden Jahr schloß Kurfürst Ludwig der Römer und sein Bruder Markgraf Otto mit Kaiser Karl IV. und dem ganzen Hause Lützelburg zu Nürnberg die bekannte Erbverbrüderung, nach welcher gedachtes Haus dem Kurfürsten und Markgrafen auf den Fall, wenn sie ohne männliche Erben verstürben, in der Mark nachfolgen sollte, wie solche denn auch wirklich in der Folge an dieses Haus gekommen ist.

Erbverbrü-
derung zwis-
schen Baiern
u. d. Hause
Lützelburg.
1363.

Der darüber niedergeschriebene Traktat wurde wahrscheinlich allen Hauptstädten der Mark Brandenburg zugesandt, unser rathshäusliches Archiv besitzt solchen gleichfalls, und ist von Seiten des Kurfürsten zu Nürnberg am Samstag vor dem Sonntage Judica in den Fasten, und von Seiten des Kaisers zu olden Berlin Montags nach Jakobi 1363. datirt. Wer von dem Inhalt etwas zu wissen verlangt, findet solchen in Buchholzens Brandenb. Geschichte 2. Thl. S. 469.

S. 46.

Die letzte Urkunde, welche diese beide Baiersche Fürsten gemeinschaftlich an Prenzlau ausgestellt, ist vom Jahr 1364. und zu Königsberg datirt. Sie enthält die Bestätigung des von dem hiesigen Bürger Henning Hoppe der Johanniskapelle zu Stiftung eines Altars gemachten Geschenks von vier Hufen Landes, und wird gedachten Hoppen das Patronatrecht über diesen Altar darin zugestanden, nach Abgang seiner männlichen Erben aber dem hiesigen Jungfrauenkloster verliehen; wie uns Süring in seinem Mikro-Chronikon berichtet.

Ludwigs u.
Ottos letzte
gemeinsch.
schaftl. Ur-
kunde. 1364.

S. 47.

Aus einem Breve des Pabst Urban V. an den Dekan der Kirchen zu Stendal, vom Jahr 1365, des Inhalts, die von der Marien-Kirche zu Prenzlau abgekommene Güter wieder herbei

Päbstl. Ver-
ordnung wes-
gen entz-
wandter
Kirchengü-
ter. 1365.

2

zu

ter. 1365.

zu bringen, und diejenigen, die sich dagegen setzen würden, mit der Kirchenzensur zu bestrafen, ist ersichtlich, daß man auch in ienen religiösen Zeiten kein Bedenken getragen, sich an geistliche Güter zu vergreifen, als worüber der Rektor unserer Marien-Kirche bei dem Pabst Klage geführt hatte. An dem Original dieser Päbstl. Urkunde hängt an einem schlechten Bindfaden ein Blei, in Größe eines 8. Gr. Stücks, auf dessen Avers des Pabstes Name, auf den Revers aber die ziemlich schlecht geratene Köpfe der Apostel Paulus und Petrus zu sehen sind, mit der Ueberschrift S. PA. S. PE.

§. 48.

Otto läßt sich
in Prenzlau
huldigen.
1367.

O. bestätigt
der Stadt
Privilegien.

Nach Ludwig des Römers zu Ende des Jahrs 1364. oder Anfangs 1365. erfolgtem Tode, trat Kurfürst Otto die Regierung der Mark Brandenburg an, und lies sich Anno 1367. zu Prenzlau huldigen, wie die darüber alhier am nächsten Freitage nach des heiligen Leichemes Tage dieses Jahrs ausgestellte Urkunde bezeuget, und werden darin zugleich der Stadt ihre Privilegien bestätigt. Zeugen dieser Urkunde sind: Graf Günther Herr zu Arnstete, Dietrich Graf zu Orlamünde, und die besten Männe, Hans von Rochow, Zacharias Hase von Ruffstein Ritters, und Kunze von Schliwen, Kurfürstl. Hofmeister.

§. 49.

Johann Lizick
verkauft
36. Pfund
Renten aus
dem hiesigen
Zoll an Eg-
hard Melme-
cker. 1368.

Des Prenzlauschen Zolles ist schon verschiedentlich in dieser Geschichte gedacht worden. Man wird sich noch erinnern, daß der falsche Woldemar einen gewissen Siol damit belieh, und kürzlich haben wir nur noch gesehen, wie Kurfürst Ludwig der Römische der Stadt 29. Pfund jährlicher Hebung daraus überlies. Es hatten aber auch noch andere Partikuliers Anteil an selbigen, wie unter andern im Jahr 1368. ein gewisser Henning Lizick dem hiesigen Bürger Eghard Melmecker 36. Pfund jährlicher Rente aus selbigem verkaufte.

Die

Die Zölle gehören eigentlich zum Regale eines Landesherrn, die Finanzen der ältern Brandenburgischen Fürsten standen aber, besonders bei den Baierschen Regenten auf keinen sichern regulären Fuß, mithin mußte man oft bei vorfallendem Geldmangel zu Veräußerung der Zölle und anderer dem Landesfürsten zustehenden Gerechtigkeiten schreiten. Der hiesige Rath hat nach und nach, einen ziemlichen Anteil von diesem Zoll an sich gebracht, und wir glauben darin mit dem Grund zu finden, daß selbiger auch noch jetzt den Stadt- und Dammzoll erhebet.

Der genannte Lizick war übrigens vermutlich ein auswärtiger von Adel, denn er verpflichtet sich in der ausgestellten Urkunde, auf den Fall, wenn der Kauf von seiner Seite nicht gehalten würde, sich mit seinen Bürgen zu Prenzlau zu stellen, und nicht eher, als nach des Käufers Willen daraus zu weichen. Die Bürgen waren: Henning Skadeback, Nickel v. der Suwe und Henning Winterfeld.

§. 50.

In dem merkwürdigen Rezes, den Otto im Jahr 1369. mit den Ständen der Mittelmark schloß, verließ er denselben das Münzrecht dieses Ifers oder Münzkreises, wovon diese Landschaft mit den inkorporirten Städten 6500. Mark Silbers bezahlte. Davon wurden 5000. Mark angewandt die Städte Brandenburg, Görzke, unser Prenzlau und Templin wieder von dem Fürsten von Anhalt an welchen selbige versezt waren, wie von Prenzlau bereits angezeigt worden, wieder einzulösen.

Prenzlau wird v. dem Fürsten zu Anhalt wieder eingekauft. 1369.

f. Buchholz; Br. Gesch. 2. Thl. S. 286.

§. 51.

Handel und Wandel, Tausch und Gegentausch fand auch vordem sogar bei Kirchenstücken statt. Denn so vertauschte die hiesige Marien-Kirche ihren dem heil. Petrus und Augustinus geweihten Altar der Marien Kirche wieder. 1370.

2 2

weihe.

Ein Altar der Marien Kirche wird vertauscht. 1370.

weiheten Altar gegen den Marien Magdalenen und der Wittwe Elisabeth Altar in der Kollegiatkirche St. Marien zu Stettin. In der von den General-Bikarien des Bistums Camin, Wislaus und Eckhard Mandüvels geschenehen und an den Vorsteher des hiesigen Altars Serber gerichteten Bestätigung dieses Tausches vom Jahr 1370, wird gesagt, daß dieser Tausch aus vernünftigen Ursachen geschehen; ohne jedoch solche näher anzugeben. Vielleicht lagen die Besitzungen oder Einkünfte dieser Altäre beiden Theilen dadurch bequemer und vorteilhafter. Wie viel Altäre übrigens unsere Marien-Kirche in den alten katholischen Zeiten gehabt, läßt sich nicht mit Gewisheit angeben. Außer dem jetzigen schönen Hauptaltar, so aber in neueren Zeiten verfertigt worden, finden sich noch auf jeder Seite desselben die untere Theile eines Altars mit steinernen Platten.

S. 52.

Krieg zwis-
schen d. Kur-
fürsten, Mes-
slenburg u.
Pommern.

Prenzlau
schießt Geld
dazu vor.
1370.

Nr. 42.
und wird
dagegen mit
den Gerich-
ten belieben.

Kurfürst Otto, so schlimm er uns übrigens in der Geschichte abgemalt wird, war doch nicht ohne alle Regententugenden, er besaß viel Herzhaftigkeit, und schlug sich mit den Mecklenburgern und Pommern, wiewol ohne sonderliches Glück, tapfer herum. Kaiser Karl IV. war dieses eben nicht ungelegen, Otto wurde bei seiner schlechten Oekonomie dadurch geschwächt, und desto leichter konnte der Kaiser seine Absicht auf die Mark ausführen, wie auch in der Folge geschah. Zu diesen Kriegen, wovon uns die Geschichte keine besondere Umstände, wenigstens unsere Stadt betreffend, aufbehalten hat, brauchte der Kurfürst Geld, und da waren denn die Städte seine einzige Zuflucht. Prenzlau schos zu dem Mecklenburgischen Kriege 1330. Mark Silbers her, und der Kurfürst verpfändete dagegen der Stadt im Jahr 1370. die hiesige Nr. 42. Gerichte und die von derselben zu entrichtende hundert Mark jährlicher Orbeede. Die Gerichte wurden der Stadt in der Folge bei ausgebliebener Einlösung zur Lehn gegeben, bis auf die vier Fälle, als: Arrest oder Kummer, Klagen wegen Fremden gehöriger Erbschaft, oder Sachen Blutrünstern betreffend, in welchen die Gefälle an Sporteln Bussen oder Strafen der Landesherrschaft ge-

ge-

gebührte, welche vorbehaltene Punkte indessen doch auch in neuern Zeiten dem hiesigen Magistrat käuffig überlassen worden, wovon die Urkunde gehörigen Orts beigebracht werden soll.

f. Micraelius 3. B. S. 351. Grundmann S. 135.

S. 53.

Wie die Stadt Prenzlau einen grossen Theil des Dorfs Blindow erworben, ist bereits im vorigen gezeigt worden. Im Jahr 1372. verlieh der hiesige Rath das halbe Dorf mit allen dazu gehörigen Aekern, Wiesen, Bässern und Gerechtigkeiten, wie die Stadt solches vom Kurfürst Ludwig erhalten, wiederum an den Nentso Schulze und seinen Bruder Gerhard und ihren Erben zur gesamten Hand, wie uns eine auf Pätare gedachtem Jahres von dem hiesigen Rath ausgestellte Urkunde beletet.

Der hiesige Rath be-
lehet die Ger-
brüder
Schulzen
mit dem
halb: Dorfe
Blindow.
1372.

S. 54.

Im folgenden Jahr, 1373. machte denn Kaiser Karl IV. der Baierschen Herrschaft in der Mark ein Ende. Er stand mit dem Kurfürsten Otto nicht auf den besten Fus, und kam in diesem Jahr mit einem Heer in die Mark, da ihm denn Otto, der ihm zu widerstehen viel zu schwach war, solche in einem Vergleich, mit Vorbehalt der Kurwürde auf Lebenszeit, abtreten musste.

Prenzlau
kam mit der
Mark an das
Haus Lützel-
burg. 1373.

Die Stadt Prenzlau kam also mit der übrigen Mark nunmehr unter Lützelburgischer Herrschaft, und wir haben ihre Geschichte unter selbiger lieber in diesem Abschnitt zugleich beibringen, als in einem neuen abhandeln wollen, weil diese Herrschaft gewissermassen mit der vorigen Regierung verbunden, und überdem ziemlich kurz ist.

f. Buchholz, Br. Gesch. 2. Thl. S. 480.

Der Kaiser
u. sein Sohn
Wenzel be-
stätigen die
Prenzlau-
sche Privi-
legien. 1373.

Nach geschעהener Abtretung lies Kaiser Karl IV. seinen Sohn Wenzlav, König von Böhmen, in der Mark huldigen, der denn auch der Stadt Prenzlau alle ihre Gerechtsame und Freiheiten noch im selbigen Jahr 1373. am Tage der Enthauptung Johannis in einer zu Strausberg ausgestellten Urkunde förmlichst bestätigte, worüber sein Vater, da der neue Regente erst zwölf Jahre alt war, eine besondere Versicherung an eben dem Tage ausstellte. Beide Urkunden sind die Sache betreffend von Wort zu Wort gleichlautend, und enthalten nichts besonderes, ausser daß darin, wie in allen folgenden Bestätigungs - Urkunden sorgfältig gedacht wird, daß die Stadt vor ihren eigenen Schulzen oder Richter zu Rechte stehn und beständig bei der Mark bleiben soll.

Bestätigung
der hiesigen
Leichenbrü-
derschaft.
1373.

Von eben diesem Jahr findet sich auch des Bischofs Philipp von Camin Bestätigung, der, von dem ehemaligen hiesigen Kirchen - Plebanus und Probst des Jungfrauenklosters Arnold Golen alhier gestifteten Leichenbrüderschaft, worin zugleich die bereits im Jahr 1334. von Bischof Friedrich und im Jahr 1345. von Bischof Johann zu Camin erfolgte Genehmigungen angefüret werden. Jede dieser drei Bestätigungen enthält zugleich einen vierzigtagigen Ablass für diejenigen, die diese Leichenbrüderschaft unterstützen, und dem Leichendienst der Verstorbenen beiwohnen würden. Der Endzweck dieser Gesellschaft war, daß die Verstorbenen sowol geist - als weltlichen Standes, denen es an Vermögen zu ihrem Begräbnis fehlte, ordentlich und mit den damals erforderlichen Ceremonien begraben, und ihnen die gewöhnlichen Seelenmessen gelesen werden konnten, wozu diejenigen, die sich in diese Brüderschaft begaben, beitragen mußten. Von einer andern Brüderschaft, dem sogenannten Caland zu reden, wird uns der folgende § Gelegenheit geben.

S. 57.

Es verkaufte nemlich der hiesige Rath in eben diesem Jahr auf Mariä Himmelfahrt fünf Pfund Brandenbl. Pfennige jährlicher Einkünfte von vier demselben zustehenden Häusern, an den Altaristen Peter Sabern für fünfzig Mark Brandenbl. Silbers wiederkäuflich, welches Geld der Rath zum nützlichen Gebrauch der Stadt verwandt zu haben versichert. In der darüber ausgestellten Urkunde ward bedungen, daß, wenn gedachter Sabern vor Hebung dieser Einkünfte, die von künftigen Michaelis in vierteljährigen Zalungen den Anfang nehmen sollten, verstürbe, so, daß dessen Erben sich derselben nicht anmaassen könnten: so sollten solche dem Altar der hiesigen Calands-Brüder, welches sie zu Ehren der heiligen Maria Magdalena und Elisabeth in der hiesigen Marien-Kirche gestiftet, verfallen seyn, über welchen Altar jedoch die Erben des Saberns das Patronatrecht zu Besetzung desselben mit einem geschickten Messpriester, haben sollten. So werden uns auch in dieser weitläufigen Urkunde die Bewohner der vier Häuser genannt, nämlich, Johann Byrschröder, Henning Markmester, Copkinus Cyke und Nestorp, von welchen jeder vierteljährig sechs Schillinge und drei Pfennige bezalte.

Der Rath
verkauft 5.
Pfund He-
bung an Pe-
ter Sabern.
1377.

die un-
ter
Bedingung
an die Cal-
landsbrüder
fallen sollen.

Seit wann diese Gesellschaft, daerne sie nicht aus der angeführten Leichenbrüderschaft entstanden, oder mit derselben verbunden gewesen, alhier existiret, läßt sich nicht bestimmen. Bei andern Märkischen Städten findet man derselben schon früher erwähnt, wie z. B. bei Prigwalk im Jahr 1307. Es bestand aber diese Brüderschaft ebnermaassen aus geist- und weltlichen Personen beiderlei Geschlechts, die sich zu Ausübung so genannter guter Werke, als zum Almosengeben für Lebende und Verstorbene, zu Seelenmessen und dergleichen verbunden hatten, und dazu theils aus ihrem Vermögen zusammen schossen, theils von andern liegende Gründe und Kapitalien dazu geschenkt erhielten. Sie hatten auch zu ihren Zusammenkünften eigentümliche Häuser, worin ihre Vorsteher und Aeltesten wonten, wovon der Calandshof zu Berlin noch

Nachrichte
d. Calands-
Brüder
schaft.

noch

noch den Namen behalten. Ihre Zusammenkünfte geschahen aber jedesmal am ersten Tag eines Monats und wurden davon, weil ieder erste Montag im lateinischen Calendæ heist, die Calandsbrüder oder der Caland genannt.

Regeln derselben.

Der Bischof Johann von Havelberg bestätigte im Jahr 1391. die Calandsbrüderschaft zu Neuruppin und schrieb derselben viele Regeln vor. Selbige bestanden größtentheils in geistlichen Uebungen, im Lesen einer Menge Messen für Verstorbene und Lebende der Brüderschaft, im Singen der Psalme, im Beten einer gewissen Anzahl Vaterunser, die bei gewissen Fällen auf dreissig gesetzt sind, und des englischen Grusses, desgleichen in Almosen-Austeilung und Unterstützung der Armen der Brüderschaft; wie denn auch darin verordnet wird, daß sie bei ihren Schmausereien, nicht köstliche, sondern gewöhnliche Speisen und nicht mehr als vier Schüsseln auftragen sollen, u. d. m. Es findet sich diese Urkunde der Länge nach in unserem Archiv, dahero zu glauben, daß auch die hiesigen Calandsbrüder den darin enthaltenen Regeln gefolget sind.

S. 58.

Stiftung eines Altars in der hies. Heiliggeistkirche. 1373.

Die hiesige Heiliggeistkirche erhielt auch in diesem Jahr ein schönes Vermächtnis. Es stifteten nemlich die Wittwen, zwei als hier verstorbener Bürger, Henning Sleprows und Konrad Güstows, wovon die erste Elisabeth die andere Beatrix hies, mit Genemigung des damaligen Probstes Heinrich Dedelow und der Aebtissin Margaretha von Jagow und der Priorien Katarina Albrechts in besagter Kirche einen Altar, oder Vikarie zu Gottes und der heil. Mutter Maria, der Apostel Petri und Pauli, Mathäi, Thomä und Bartholomäi Ehren, und begabten solchen, und zwar erstere mit einer Hufe Landes auf hiesigem Felde 24. Mark Silbers an Wert, die andere Witwe aber mit zwei Gärten auf dem Neustädtischen Felde 32. Mark Silbers an Wert, und sollte das Patronatrecht darüber, einmal den Gildemeistern des Fischergewerks, das andermal aber den Erben der Witwe Beatrix

trix

triv und so fort wechselsweise zustehen. Ein jeder Bruder oder Schwester der Fischerbrüderschaft sollte auch zu ieder bei diesem Altar verordneten Messe und Vigilien einen Brandenburgischen Pfennig, oder andere so viel geltende Pfennige opfern. Vermutlich ist also Heinrich Sleprow ein hiesiger Fischer, oder dessen Witwe eines Fischers Tochter gewesen. Bischof Philipp von Camin bestätigte auch im folgenden Jahr diese Stiftung und Schenkung.

S. 59.

Das Lützelburgsche Haus war nun wie wir im vorigen gesehen haben, im völligen Besitz der Mark Brandenburg, und nach geschlossenem Frieden mit den Nachbarn war solches eifrigst dahin bedacht, die Mark mit der Krone Böhmen zu vereinigen. Buchholz führt die Versicherung, die die Märkschen Städte deshalb gegeben, im 2. Thl. s. Brandenb. Gesch. S. 526 an, und unser Rathhäusliches Archiv enthält die zu Guben am Dreifaltigkeitstage 1374. ausgestellte Gegenversicherung des Königs Wenzel und seiner Brüder Sigismund und Johann an sämtliche Stände der Mark, und werden ihnen darin alle ihre Gerechtigkeiten, Handvesten, Briefe, Freiheiten und gute Gewonheiten förmlichst bestätigt; welches alles auch Karl IV. als Kaiser in emer zu Tangermünde am Peter-Paulstage desselben Jahrs ausgestellten Urkunde noch besonders bestätigte. Der Kaiser lies sich auch das Wohl des Landes sehr angelegen seyn, wie denn das bekannte Landbuch von der Mark Brandenburg, worin alle Städte, Flecken, Schlösser, Dörfer, Mühlen und Klöster, mit allen ihren Ländereien und übrigen Besitzungen, und was sie davon an allerlei Abgaben zu entrichten hatten, verzeichnet stehen, ein Werk dieses Kaisers ist*. Dies Buch hat so lange in den Archiven verborgen gelegen, bis Sr. Excellenz der Geh. Staats und Kabinets Minister, Freiherr von Herzberg durch dessen Herausgabe im Jahr 1781. der gelehrten Welt ein unschätzbares Geschenk gemacht hat. Der Kaiser wür-

Die Mark
wird mit
Böhmen
vereinigt.

1374.

* In dem Jahr 1375. da dieses Buch angefertigt wurde, hieß der hiesige Stadthauptmann Herrmann. s. dasselbe Seite 75. Vielleicht war es gar schon Herrmann von Jagow.

de auch dieses Land gewis in grossen Flor und Aufnahme gebracht haben, wenn ihn der Tod nicht daran verhindert hätte.

f. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 528.

§. 60.

Die Calandsbrüder kaufen 2. Pfund Renten zu Falkenwalde 1376.

Im Jahr 1376. kauften die hiesigen Calandsbrüder von Zening, Orizo und Werner von Schwaneberg zwei Pfund jährlicher Hebung aus dem Dorfe Falkenwalde für acht Mark Silbers wiederkäuflich, worüber Bercke und Diederich v. Zickstädt und Kievert von Buch* ihnen die Gewehr leisteten. Unter den Zeugen stehet der damalige Probst der hiesigen Nonnen Boldewin.

§. 61.

Kurf. Sigismund erhält d. Mark 1378.

bestätigt die Privilegien der Stadt.

Kaiser Karl IV. theilte noch vor seinem Ende seine Länder unter seine Söhne, und da der älteste, Wenzlaw, bereits zum Römischen König erwählt war, also nach seinem Tode Kaiser werden mußte; so erhielt er das Königreich Böhmen und Herzogtum Schlesien, und trat dagegen die Mark Brandenburg an seinen Bruder Sigismund ab. Dieser nam denn auch bald die Huldigung im Lande ein, und war am Tage unserer lieben Frauen, genannt Assumptio, 1378. zu Prenzlau, wie aus einer Urkunde erhellet, worinn er der Stadt alle ihre Gerechtigkeiten, Freiheiten und gute Gewonheiten bestätigtet.

§. 62.

Der hiesige Zöllner muß einen weissen Stock tragen.

Eine ehemalige hiesige besondere Gewonheit können wir unsern Lesern nicht vorenthalten, nemlich daß sich der Zöllner alhier durch Tragung eines weissen Stockes vor andern Christenleuten aus-

* Dieser findet sich nicht in der Buchschen Geschichte, es müste denn einer von den auf der ersten Stammtafel genannten beiden Sieverts gewesen seyn.

auszeichnen müssen, wie aus der im Anhange befindlichen Versicherung des damaligen Zöllners Matthias Siol vom Jahr 1379. Nr. 43. zu ersehen, worin derselbe dem hiesigen Rath, als seinem Herrn und den Gildemeistern der Gewerke des Zolles halber verspricht. 1.) Einen weissen Stof zu tragen. 2.) Von niemanden Strafe zu nemen, den er nicht vorher gewarnet. 3.) Die etwannige Zollkontravenienten nach dem Ermessen des hiesigen Magistrats zu behandeln. 4.) Nicht neuen oder mehr Zoll zu nemen, als vor Alters gebräuchlich gewesen ist, und 5.) Diejenigen Hebungen, die auf den Zoll lasten, vierteliährig richtig auszulassen. Würde er hierwider handeln, so sollte ihm die Verwaltung des Zolls abgenommen werden. u. d. m.

In Absicht der in gedachter Versicherung erwänten Gewerker, müssen wir noch anmerken; daß dieses die vier sogenannten Hauptgewerke, als: das Tuchmacher, Schumacher, Bäcker und das Schlächtergewerk waren, die vordem noch ein Wörtgen mehr als die übrigen Gewerke, zu sagen hatten, auch zu den Beratschlagungen über der Stadt Bestes mit zugezogen werden mußten. Diese nannten sich und setzten auch ihre Siegel noch vor den Viertelsmeistern, oder wie wir jetzt sprechen, Stadtverordneten; wie aus einer Vollmacht vom Jahr 1671. zu ersehen, worin sie einen ihrer Mitbürger autorisiren, die Rechte der ganzen Bürgerschaft gegen den Zollverwalter Gräfe, wegen verlangter eigener Schäferei bei seinem Hause, vor dem Kurfürstlichen Geheimen Rath zu vertreten.

Vier Hauptgewerke als hier.

§. 63.

Eine Urkunde des Kurfürsten Sigismund vom Jahr 1379. beweiset, daß die Räubereien zu dieser Zeit besonders in unserer Gegend und in Pommern sehr überhandgenommen haben müssen; denn der Kurfürst erteilt darin den Städten Prenzlau, Tempelin und Strassburg die Freiheit, sich mit den Pommerschen Städten Sund, (Strahlsund) Stettin und Pasewalk wider die Straßenräuber zu verbinden.

Verbindung einiger Städte wider d. Straßenräuber. 1379.

Nr. 44.

R 2

§. 64.

Menge
Schulzens
Erben ver-
kaufen ihre
Lehne zu
Blindow.
1383.

Nach einer vom hiesigen Rath ausgestellten Urkunde v. J. 1383. verkauften Menge Schulzens Kinder zu Blindow, ihre Lehne daselbst, bestehend, in zwei Wispel viererlei Korns und ein Pfund Brandenbl. Pfennige von zwei Hufen bei dem Hofe Be- teke Rykens, an den hiesigen Bürger Tydeke Nechelin für sie- benzehn Mark Silbers, und sollte das Korn auf Martini, das Geld aber auf Michaelis und auf Wolburgen jedesmal mit zehn Schillinge erhoben werden. Es galt also ein Pfund oder eine halbe Mark damals zwanzig Schillinge, welches die in R. Karl IV. Landbuch beigebrachte Berechnung einer Mark zu vierzig Schil- lingen als richtig beweiset.

Zählreicher
neuer Rath.

In dieser Urkunde werden auch die Rathsglieder desselben Jahrs benannt, deren Namen in dem besondern Verzeichniss geliefert wer- den sollen, und ist hierbei zu bemerken, daß der hiesige Rath vor- mals aus vier und zwanzig Mitgliedern bestanden, welche zur Häl- te wechselsweise ein Jahr um's andere das Stadtre Regiment gefüret, und davon der alte und neue Rath genannt worden.

§. 65.

der Schmies-
de gestiftete
Vikarie.
1383.

Die hiesigen Schmiede stifteten auch in eben diesem Jahr ei- ne neue Vikarie mit einem Altar in der hiesigen Johanniskapelle, zu Ehren Gottes, der heil. Mutter Maria, der andern Babara, Ursula, Kordula, und versahen solche mit ziemlichen Einkünften. Das darüber ausgestellte weitläufige platteusche Dokument nen- net uns alle Schmiede die von Alters her hier gewesen sind, wo- von wir wenigstens die ältesten, oder mit den Worten des Do- kuments, die aus dem ersten Anbeginn benennen wollen. Sie hief- sen Hans Galenbeck, Klaus Damerow, Klaus Jagow, Hans mit dem Barte, Tomas Templin, Hans Hamer, ein Klein- schmid, Nagel, ein Messerschmid, und Peter Mesmeker, welche eine Leichenzunft für die Schmiede stifteten. Im Jahr 1415. wur-

De

de diese Stiftung auch von dem Archidiaconus zu Landsberg und
 Offizial der Kirchen zu Camin, Johann Bertingshoff bestätig-
 get.

§. 66.

Vom Jahr 1385. findet sich eine Urkunde, nach welcher die
 hiesigen Calandsbrüder von den Herrn v. Stegeliz zu Stolzenburg
 und Lemmen, einen Hof mit vier Hufen im Dorfe Bertikow
 um vierzig Mark Silbers erkaufen. Die Bürgen bei diesen Han-
 del sind: Sabellus Scadebaß, Ebeling von Arnim, Kievert
 von Holzendorf, Tidete von Sperrenwolde zu Schönermark,
 Otto von Holzendorf, Gerkens Sohn, und ein anderer Otto
 von Holzendorf.

Die Cal-
 landsbrü-
 der kaufen
 einen Hof zu
 Bertikow.
 1385.

§. 67.

Und nun sind wir abermals an einem Zeitpunkt, worin die
 Mark Brandenburg ihre Regenten vertauschen mußte. Kurfürst
 Sigismund ward König von Ungarn, das kostete ihm aber groß-
 se Summen, die er von seinem Vetter Markgraf Jobst oder Jost
 zu Mähren aufnahm und ihm die Mark dagegen versetzte. Dieser
 nam denn auch im Jahr 1388. die Huldigung von den Märki-
 schen Ständen ein, und war am Montage vor Regidi alhier in
 Prenzlau, wie aus einer an diesem Tage ausgestellten Bestäti-
 gungs-Urkunde der Privilegien unserer Stadt ersichtlich ist, die aber
 nichts neues enthält, nur daß sich Jost darin nicht Markgraf von
 Brandenburg sondern bloß von Mähren nennet.

Markg. Jost
 zu Mähren
 wird Herr
 der Mark u.
 bestätigt die
 Prenzl. Pri-
 vilegien.
 1388.

§. 68.

Unter Jostens Regierung sah es aber traurig in der Mark
 aus. Der Markgraf bekümmerte sich wenig um dies Land, aus-
 ser wenn er Geld brauchte, doch scheinen die übrigen Provinzen,
 besonders die Mittelmark mehr gelitten zu haben als unsere Ufer-
 mark, wovon man z. B. das traurige Schicksal der Stadt Kas-
 tenau

Trauriges
 Schicksal
 der Mark.

wolfeile
Zeit. 1389.

tenau beim Buchholz 2. Thl. S. 544. nachlesen kan. Inzwi-
schen war es nach dem Engelst und Angelus im Jahr 1389. so
wolfeil in der Mark, daß ein Schaaf einen Schilling, eine Kuh
drei Schillinge, jeder zu zwölf damaliger Silberpfennige gerechnet,
ein Scheffel Roggen eilt Pfennige, eine Tonne Bier vier Schil-
linge, ein Pfund Butter zwei Pfennige und eine Mandel Eier
eben so viel gegolten. Ein Tagelöhner bekam drei Heller oder an-
derthalb Pfennige, wobei er sich selbst beköstigen mußte, die Ursache
ist wol in dem grossen Geldmangel zu suchen.

häufiger Ad-
del in Prenz-
lau.

Von Prenzlau herrscht in der Geschichte dieses Zeitpunkts
ein tiefes Stillschweigen, nur sagt uns die Gresselsche Sammlung
hiesiger Merkwürdigkeiten, daß sich zu selbiger Zeit über fünfzig ade-
liche Familien alhier niedergelassen, vermutlich geschah dieses ihrer
Sicherheit halber, die sie wegen der vielen Räubereien, auf den
platten Lande nicht fanden. Unsere Stadt scheint auch wirklich
auffer einigen Befehdungen der benachbarten von Adel, ziemlich in
Ruhe gewesen zu seyn. Gegen diese wußte sie sich aber gut zu ver-
teidigen, wie bereits anderswo angeführet ist, und aus der Urphede
eines gewissen Lüdcke Vernammen vom Jahr 1390. ist wahrschein-
lich zu schliessen, daß ihr die oben erwänte Vereinigung mit den
Pommerschen Städten gute Gelegenheit gegeben, den Friedensstö-
rern eher beizukommen; denn dieser Patron hatte in die Stettin-
Pommersche Lande vermutlich an der Ufermärkschen Grenze Unfug
getrieben, und war darüber mit seinen Knecht Klaus von den Prenz-
läuern erwischt und im Stok gelegt worden. Nach den in der Ur-
phede genannten Bürgen scheint dieser Landbeschädiger wol gar ein
Ufermärker gewesen zu seyn, die Bürgen waren es größtenteils ge-
wist, denn auffer einem Klaus Vernammen waren es Lüdcke van
dem Berge, Friederick van Holzendorp, Hans van dem Berge
und Lüdcke van Arnstorp. Vom Jahr 1392. findet sich ein an-
derer Urphedebrief von Cune Vichmanstorp und seinem Sohn
Heinrich, welcher letzterer auch wegen Räubereien, die er von Prenz-
lau aus, ohne Erlaubnis und Geheiß des Raths in Pommern be-
gangen hatte, alhier in den Stok gelegt worden. Dies war also
sogar

sogar ein Prenzlauer Einwohner. Außer Zasse von Blanken-
borch, waren die übrigen Bürger desselben lauter Wichmans-
torpe, wovon Bertram und Kurt auf Landin gefessen waren.
Unsere Stadt fand denn auch für solche nachbarliche Dienste wol
gewis gelegentlich wieder Unterstützung bei der Stettinern, und
überdem lassen alle Umstände vermuten, daß sie selbst zu diesen Zei-
ten bei guten Kräften gewesen sein müsse, sich gegen dergleichen
kleine Feinde zu schützen, denen mächtigern war sie aber zu ihrem
Glück zu weit entlegen.

f. Enkelt. S. 139. Angelus S. 169.

§. 69.

So that denn in der Mark ein ieder was er wollte, da der
Landesherr abwesend war und sich der Not dieses Landes wenig
zu Herzen nam. Er schlug sich unterdessen mit seinen Brüdern her-
um, und da er dazu Geld nötig hatte: so versezte er die Mark an
seinen Schwager, den Markgrafen Wilhelm von Meissen, wel-
cher im Jahr 1395. der Stadt Prenzlau ihre Privilegien bestä-
tigte. Die Urkunde darüber ist zu Berlin auf Katarinen ausge-
stellt.

Markg. Wil-
helm von
Meissen be-
stätigt die
Prenzl. Pri-
vilegien.
1395.

§. 70.

Die Mark blieb indessen nicht lange bei Markgraf Wilhelm,
sondern wurde wieder von Markgraf Josten eingelöset, der die bei-
den Herzöge Johann und Ulrich von Mecklenburg darin zu Statt-
halter verordnete. Die Herzöge von Pommern fürten aber da-
mals mit den Mecklenburgern Krieg und bemächtigten sich der Ufer-
mark und unserer Stadt, deren Privilegien sie im Jahr 1399. auf
St. Niklas bestätigten. Die Urkunde nennet uns vier Herzöge,
nemlich die beiden Brüder Suantibur und Bugislav zu Stettin,
und Barnim und Werzlav auch Brüder und Herzöge zu Stet-
tin und Fürsten zu Rügen. Der Stadt wird darin aufs neue die
völlige Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande durch ganz Pommern
versichert.

Prenzlau
kommt an
Pommern.
1399.

f. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 552.

§. 71.

Herzog Ulrich von Mecklenb. eroberet Prenzlau wieder.
1401-1403.

Die Mecklenburgischen Fürsten waren indessen auch nicht säumig und tummelten sich mit den Pommern tapfer herum. Unter andern kam Herzog Ulrich einst vor Prenzlau und trieb das Stadtvieh weg; die Bürger waren zwar entschlossen genug, ihm solches wieder abzunehmen, versahen es aber dabei so schlimm, daß sie den ihnen gelegten Hinterhalt nicht gewahr wurden, und sich sämtlich, von allen Seiten umringt, zu Gefangene ergeben mußten. Ein Beweis, daß Tapferkeit ohne Vorsicht und Klugheit zum Siege nicht hinreichend ist.

läßt sich huldigen, und Brandschatzung geben.

Der Herzog ließ sich sogleich auf freiem Felde von seinen Gefangenen huldigen, und zog mit ihnen in die Stadt, von welcher er eine Brandschatzung von 60000. Schock Groschen forderte. Das war denn eine ungeheure Summe, die die Stadt auch in ihrem größten Wohlstande nicht aufbringen konnte, daher der Herzog die vornehmsten Bürger als Geißel mit sich fortführte. In welchem Jahr unserer Stadt das Unglück betroffen wird nicht gesagt, es muß solches aber in den Jahren von 1401. bis 1403. geschehen seyn, denn länger dauerte die Mecklenburgische Statthalterschaft nicht. Prenzlau blieb indessen doch bis zur Herrschaft des Hauses Hohenzollern über die Mark, bei Pommern.

f. Buchholz; Mecklenb. Gesch. S. 275. S. 7. und dessen B. Gesch. 2. Thl. S. 554. 557.

Das hiesige Bäckergewerk läuft zu Hofe zu Klinkow.
1402.

Zur innern Geschichte unserer Stadt, gehöret zu dieser Zeit unter andern, daß das hiesige Bäckergewerk von Vinzenz Damerow, einem hiesigen Bürger, am Dienstag vor Pfingsten 1402. zwei

* Nimt man nach R. Karl 4. Landbuch v. d. Mark S. 360. den Wert eines damaligen Groschens zu 2. Gr. 8. Pf. ieszigen Geldes, und also ein Schock zu 6. Thl. 16. Gr. an: so betrug obige Summe 400000. Thaler iesziger Münze, diese Forderung wäre denn wol ein wenig zu groß gewesen, und mag daher wol eine Null zu viel angegeben seyn.

zwei zu Klinkow belegene Höfe und dabei befindlichen vier Hufen mit aller Zubehör an Pachten, Beede, Wagendiensten, mit Reghe-
den * grot und kleine, zusamt Ober- und Untergerichte, und voll-
kommenen Eigentum u. s. w. für fünf und siebenzig Schof Böh-
mischer Groschen erkaufte. Die Einkünfte von diesen Höfen, die in
neun Pfund und acht Schillingen iärlicher Rente an Korn und
Geld bestanden, verwandte das Gewerk zum Besten des Altaristen
bei dem von den Bäckern zu St. Nikolai gestifteten Altar. Die
damalige Güldemeister waren Peter Damerow und Hans Vale-
horn, die Alterleute aber Heinrich Wilde und Hans Tanke, der
Altarist hies Arnd Mildeniz. Der Bischof von Camin Niklas
bestätigte auch diesen Kauf im folgenden Jahr.

S. 73.

Dieser Bischof erteilte auch im gedachten Jahr 1402. allen
Denjenigen einen vierzigtägigen Ablass, welche den Messen, Predig-
ten und anderen geistlichen Uebungen in den hiesigen Kirchen, als
der heil. Jungfrau Maria, des Bischof Nikolai, des Apostel Ja-
kobi und des Märtyrer Sabini, bewonen, zu den Gebäuden, Bü-
chern, Gefässen, Lichtern, Kleidungen, oder sonstigen Kirchen-
Erfor- dernissen etwas beitragen, auch in Testamenten vermachen, oder
andere dazu bewegen, desgleichen beim Anstossen der Berglocke (se-
rotina pulsatione campanæ) mit Beugung der Knie und Aus-
sprechung des englischen Grusses die heil. Jungfrau Maria drei-
mal verehren würden, und was dergleichen gottesdienstliche Gebräu-
che mehr waren. Wie gut sich unsere Kirchen bei dergleichen Ab-
lassbriefen gestanden läst sich leicht abnehmen, denn die guten Laien
mogten nicht gerne vierzig Tage lang des Fleisches entbären, und
gaben davor gerne etwas von ihrem Vermögen her. Es wäre zu
wünschen, daß man auch noch ietzt, Mittel hätte, wenn nicht auf
diese, doch auf andere Weise unsern Kirchen etwas zuzuwenden,
S denn

Bischof Nikl.
in Ablass
brief. 1402.

* Sind wahrscheinlich die Regatten, als welche in grosse und kleine eingetheilt
wurden, zu welchen unter andern auch die Jagd und Fischeret, Berechtiget ge-
hörte. s. Mehrings Wörterbuch S. 456.

denn sie sind wol nicht die reichsten und die Erhaltung ihrer Gebäude, besonders der Marien, beträgt schon wegen ihrer Grösse ein ansehnliches.

S. 74.

Prenzlau
Brandenburgisch.
1405.

Es ist zwar § 67. nach Buchholzens Zeugnis gesagt, daß Prenzlau nach der Mecklenburgischen Einname und bis zur Hohenzollerschen Herrschaft an Pommern verblieben, es mögte aber doch aus einer Urkunde vom Jahr 1405. die im Grundmann S. 133. zu finden ist, zu schliessen seyn, daß es in dieser Zwischenzeit wieder einmal auf kurze Zeit Märkisch gewesen. Selbige enthält ein am Montag nach Oculi d. J. publicirtes rechtliches Urtheil des Ufermärkischen Mann- oder Landrichters Thietze von Glyen, in Sachen des hiesigen Rathes wider Lüdcke Krazen, wegen begangener Räubereien. Gedachter von Glyen oder Gloyen nennet sich darin ausdrücklich: Mannrichter der Ufermark von des Markgrafen Josten zu Brandenburg wegen, erkennet auch dem Rath zu, daß sie mit seines Herrn Knechte und mit ihren Bürgern den Beklagten auspfänden können.

Das Siegel dieses Dokuments ist dasjenige, so Grundmann auf dem Titelblatt seiner Ufermärkl. Adels historie abbilden lassen, nur daß der geharnischte Mann nicht auf, sondern mit halben Füßen hinter dem dreieckigten Schild stehet.

und wieder
Pommersch.
1405.

Es findet sich indessen doch auch von eben diesem Jahre eine zu Prenzlau am Tage St. Nikolai ausgestellte Pommersche Urkunde, worin Herzog Suantibor zu Stettin bezeuget, daß er die Zerungen und Mißbelligkeiten zwischen dem hiesigen Rath und der Bürgerschaft, auf einer, und Albrecht von Blankenburg zu Wolshagen und seinem Sohn, auf anderer Seite, völlig ausgeglichen habe. Wie denn die Parteien selbst in dem errichteten Vergleich den Herzog ihren gnädigen Herren nennen.

S. 75.

S. 75.

Aus dem hiesigen Zoll brachte der Rath im Jahr 1407. abermals 36. Schillinge jährlicher Hebung, desgleichen das Seegeld von zehn Hufen zu Blindow von Klaus Melmeckern für zwanzig Schof Böhmischer Groschen käuflich an sich. Worin das Seegeld eigentlich bestanden, davon findet sich, auch selbst in Karl IV. Landbuche keine Nachricht.

Der Rath kauft 36. Schill. aus dem Zoll, u. das Seegeld zu Blindow v. 10. Hufen. 1407.

S. 76.

Eine wichtigere Erwerbung war der vierte Theil des ganzen Dorfes Blindow, so der hiesige Rath im Jahr 1409. von Eriken und Klaus Schulzen für 136. Schof Böhmi. Groschen erkaufte. In der am Tage Faustini des Märtyrers, 9. J. ausgestellten Urkunde wird alles dazu gehörige genau bestimmt, als: die Pacht von fünfhalb Hufen, und sechshalb Bauern, die Rosäten heißen, mit Zehenden, Zinsen und funfzehn Rauchhünern. Ferner den vierten Theil am Krüge, am Kirchlehn, an Aekern, Wiesen, Wassern, Gerichten, u. s. w. ausgenommen die vier Hufen so Klaus Melmecker besessen, mit allen Rechten und Diensten dazu, welches alles die Schulzen vom Rath zu Lehn gehabt.

besgl. den vierten Thl. des Dorfs Blindow. 1409.

S. 77.

Um diese Zeit fing denn eine mildere Sonne an, die Mark Brandenburg zu bescheinen und zu erwärmen. Markgraf Jost war, nachdem er noch zuvor Römischer König geworden, verstorben, und sein Andenken ist bei den Märkern eben nicht in Seege, wie denn sein grosser Bart das merkwürdigste an ihm gewesen. Das Land fiel also wieder an Kurfürst Sigismund zurück, und dieser übergab solches dem Burggrafen Friedrich zu Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern für die ihm vorgestreckte 100000. Goldgulden zum Pfande, und verordnete ihn zu seinem obersten Statthalter darin. Dieser Fürst kam auch im Jahr 1412. am

Burggraf Friedrich zu Nürnberg wird Statthalter der Mark 1412.

Bestätigt die
Prenzl. Pri-
vilegien.
1414.

Johannistage nach Brandenburg und nam in der Würde eines Pfandinhabers und ersten Verwesers der Mark die Huldigung von den Ständen ein, wozu sich auch die Städte willig bezeigten, unterschiedliche von Adel aber solches zu thun sich weigerten, wozu gegen der Burggraf den Städten noch in eben diesem Jahr Mittwoch nach Kiltani alle ihre Freiheiten bestätigte. Prenzlau hatte indessen diese Huldigung noch nicht leisten können, denn es stand noch unter Pommerscher Herrschaft und erhielt also erst zwei Jahr später, 1414. am Sontage Cantate von diesem neuen Herrn die Bestätigung seiner Privilegien.

Wir führen dies noch in diesem Abschnitt mit an, weil Friedrich die Urkunde noch nicht als wirklicher Herr der Mark, sondern nur als oberster Verweser derselben, wie er sich selbst darin nennet, ausgestellt. Sie ist übrigens wörtlich nach dem gewöhnlichen Muster abgefaßt, und bedarf es daher des Abdrucks derselben nicht. So viel beweiset selbige indessen doch, daß Prenzlau der Mark Brandenburg zu dieser Zeit wieder einverleibt gewesen, obgleich die Märkischen Geschichtschreiber von der Art, wie solches geschehen, schweigen. Micraelius nur saget, daß Herzog Suanribor nach dem Treffen bei Cremmen, 1412. durch Vermittelung des Fürsten Bogislav von Wolgast, und des Herzogs Ulrich zu Mecklenburg-Stargard dem Burggrafen Friedrich dasjenige, was er in der Uckermark besas, für drei tausend Böhmisches Schoß, und Boyzenburg und Zehdenik noch besonders für zwei tausend Schoß in einem Vergleich abgetreten. Wer siehet nicht hieraus, daß sich Friedrich schon als oberster Verweser der Mark eifrigst angelegen seyn lassen, die abgerissene Stücke derselben und besonders die Uckermark wieder mit selbiger zu vereinigen, und ob zwar die Seinigen das Treffen am Cremmendamm verloren; so gelang es ihm doch, seinen Endzweck beim Friedensschlus durch gütliche Unterhandlung, wie eben angezeigt, zum Theil zu erreichen. Wie er die ihm auffässigen von Adel durch seine einzige grosse vier und zwanzigpündige Kanone, die faule Grete genannt, zu Paaren getrieben, ist in der Landesgeschichte nachzulesen.

Micraelius 3. B. S. 357. Buchholz Dr. Gesch. 3. Theil S. 32.
S. 78.

S. 78.

Burggraf Friedrich blieb aber nicht lange ein blosser Verweser der Mark. Sigismund der nun Kaiser geworden war, überlies ihm solche i. J. 1415. für die viele und ansehnliche ihm gethane Vorschüsse eigentümlich unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts, weshalb selbiger auch bei seiner Zurückkunft von Costniz am 26ten Decbr. desselben Jahres die Erbhuldigung seiner neuen Märkschen Vasallen annahm, und von diesem Zeitpunkt wird die glückliche Regierung des Hohenzollerschen Hauses über die Mark Brandenburg angerechnet, obgleich die Kaiserliche Entsagung des Wiederkaufs bekanntlich erst zwei Jahr nachher erfolgte.

erhält solche eigentümlich. 2419.

f. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 583. u. f.

S. 79.

Zum Beschluß dieses ersten Theils der Prenzlauschen Geschichte müssen wir noch einige Berichtigungen hinzufügen, so sich aus noch aufgefundenen, in den genutzten Copiarien nicht verzeichnet gewesenen Urkunden, ergeben haben. Ein Beweis, wie mangelhaft alles in der Welt ist, und wie viel (die eigene Fehlbarkeit des Verfassers abgerechnet,) dazu gehört auch nur einen ganz kleinen Theil der alten Geschichte ganz zu erschöpfen und vollkommen richtig zu liefern.

Einige Berichtigungen u. Verbesserungen des ersten Thl.

So beweiset zum Beispiel das nunmehr aufgefundenene Original des S. 29. allegirten Schreibens der hiesigen Kloster-Jungfern an den Bischof Siegfried, daß Sürings davon angegebene Jahrzahl 1401. unrichtig, das Jahr 1431. aber das richtige sey, u. hat sich Süring wol durch die anfänglich auf der Rückseite dieser Urkunde gestandene erste Jahrzahl verleiten lassen, solche für richtig anzunehmen, ohne die Urkunde selbst zu entziffern. Hiernach wäre also auch gedachtes Jahr in dem Verzeichnis der hiesigen Klosterjungfern S. 41. zu berichtigen, welches Verzeichnis auch noch mit einigen Mitgliedern zu vermehren ist; nemlich mit einer Barbara

Zoppen einer Nonne im Jahr 1465, und war die damalige Aebtissin auch eine von Schwechten. Desgleichen findet sich noch in einer alten Kloster-Urkunde v. J. 1521. neben der beim J. 1420. bereits angeführten Aebtissin und Priorin, die damalige Kellnerin Christina Puls oder Pfuhs benannt.

Bei der S. 67. angezeigten, jetzt im Original vor uns liegenden Urkunde v. J. 1287. ist denn auch zu merken, wie der damalige Paserwalsche Landvogt oder Advocatus richtig Johann v. Berckholt, wie ihn Buchholz in dieser im Anhang zum zweiten Bande seiner Brandenb. Gesch. abgedruckten Urkunde angiebt, heißen muß, nicht aber von Sahrenholz, wie ihn Grundmann durch die hiesigen Kopiarier verführt, S. 141. seiner Uker. Adels Hist. bei diesem Jahre nennet.

Der S. 77. § 27. beigebrachten letzten Urkunde Markgraf Woldemars v. J. 1319. gehet noch eine andere von eben diesem Jahre vor. Die zu Torgelow am 1ten Januar ausgestellt ist, und worin der Markgraf der Stadt Prenzlau abermals 24. Morgen selbst auszusuchende Holzung im Uferwalde für 100. Mark Brandenb. Silbers unter gleichmäßigen Kautelen, wie in der vorhergehenden Urkunde Nr: 15. enthalten sind, verkaufte, nur daß die Fällung und Räumung dieses Holzes in zehen Jahren geschehen sollte, da in der vorigen nur sechs Jahre bestimmt sind.

Von Kurfürst Ludwig dem älteren findet sich noch eine zu Alten-Kuppen am Sonntage nach Himmelfart 1325. ausgestellte Urkunde, worin er dem hiesigen Rath und der Bürgerschaft allen Schaden, den sie bei Verfolgung seiner Feinde, oder in einem Streit mit selbigen, durch Gefangenschaft oder durch Verlust ihrer Hand- und andern Pferde (per captivitates vel dextrariorum aut equorum amissione) etwa erleiden würden, zu ersetzen. Welches der Zeitsfolge nach dem § 13. S. 94. beizufügen gewesen wäre.

Ferner

Ferner hat sich noch das Original eines dritten Abmahnungs-
schreibens Kaiser Karls IV. den falschen Woldemar betreffend, an
die hiesige Gewand- oder Tuchmacher gefunden, und ist selbi-
ges gleichfalls zu Nürnberg i. J. 1350. als dem vierten der Kaiserl.
Regierung ausgestellt. Vielleicht daß auch die drei übrigen der
sogenannten Viergewerker, als die Schuster, Bäcker, und Kno-
chenhauer, dergleichen Abmahnungsbriete erhalten haben. Das
Tuchmacher-Gewerk war in alten Zeiten sehr ansehnlich alhier,
und die Prenzlauschen Laken auch noch in ziemlich neueren Zeiten
berühmt. s. S. 110. §. 34.

Kurfürst Ludwig der Römer schenkte nach einer zu Berlin
auf Johanni 1359. ausgestellten, noch nicht kopirten weitläufigen
Urkunde, dem von dem Magister Salomon, einem Arzt, in der
hiesigen Marien-Kirche zu Ehren des Evangelisten Johannes und
mehrerer Heiligen, gestifteten Altar, vier ihm von Arnold Stülp-
nagel abgetretene Hufen in dem jetzigen Kammereidorse Schön-
werder, mit allen davon zu ziehenden Pachten und Beeden wie
solche in Karl IV. Landbuch bei diesem Dorfe verzeichnet stehen,
außer daß nach unserer Urkunde bei der Pacht noch zwei Pfenni-
ge sogenannter Flaspennige von jeder Hufe entrichtet werden müs-
sen. Er hob auch den Vasallendienst von gedachten Hufen auf,
welcher nach dem mit Arn. v. Stülpnagel geschlossenen Vertrag
auf vier andere demselben gehörige Hufen gelegt wurde; und
wird darunter des Lehns, oder Ritterpferdes (dextrarii) beson-
ders gedacht. Das Patronatrecht über diesen Altar erteilte er sei-
nem S. 115. §. 38. gedachten ehemaligen hiesigen Wirt Henning
Frank und dessen Erben, nach deren Abgang es an die Nektis-
sin des hies. Nonnenklosters fallen sollte. Unbemerkt wollen wir
es doch auch nicht lassen, daß dieser Mann auch von dem hiesi-
gen Rath mit den ihm vom Kurfürsten erteilten sechs Stück iärl.
Hebung in dem Dorfe Blindow, i. J. 1361. förmlichst belehnt
wurde.

Aus der Urkunde Nr. 43. ersiehet man daß der S. 53.
§. 38. angeführte hiesige Stadt-Hauptmann Herrman von Ja-
gow

gow bereits 1379. hieselbst das Schulzen, oder Richteramt bekleidet, und in der Folge wol erst Stadt-Hauptmann geworden, daferne beide Stelle nicht einerlei, oder wenigstens in seiner Person verbunden gewesen, wie wir fast aus der S. 129. i. d. Anmerk. zitierten Stelle des Landbuchs von der Mark, und aus dieser Urkunde schliessen mögten.

S. 39. Zeile 1. ist statt Strens, Strees zu lesen, auch ein in dem Worte Boffelberg sich eingeschlichener Schreibfehler durch Boffelnburg zu berichtigen.

Was sich übrigens aus den ziemlich unter einander geratenen hiesigen Original-Urkunden, zu den beschriebenen Zeiten gehörig, in der Folge noch ergeben sollte, versprechen wir dem zweiten Theil beizufügen.

U n h a n g

z u m

E r s t e n T h e i l .

1800

1800

1800

Nr. 1.

Ex originali Marchionum sigillis corroboreto.

Coram uniuersis & singulis presentibus pariter & futuris publice protestamur quod sub anno dominici incarnationis M. CC. XXIII. Nos *Iohannes & Otto* primi Marchiones brandenburgenses ad fratrum Minorum Prenslauie commorantium deuotam instantiam ne discordia inter ipsos & burgenses sed potius pax & concordia confoueatur de longitudine & latitudine aree pie duximus fratribus prouidendum. Inspecta igitur ipsorum aree angustia ipsam taliter ampliare & dilatate curauimus ut uidelicet area claustrum a platea ciuitatis incipiat & ad fossatum antiquum in quo fluit aqua a molendino per *pontem piscium* usque protendatur Ita quod hec sit latitudo aree pro fratrum edificiis construendis Insuper viam versus valuam que dicitur *Codor* que huc usque publica fuit quo ad omnem usum aree predictae addicimus Aream quandam extra ciuitatem seu ortum pro oleribus cum fossato pro cameris edificandis libertati fratrum predictorum benigne conferimus ut sit longitudo orti & fossati secundum totius aree interioris longitudinem se plenarie extendat Pro huiusmodi igitur aree ampliatione seu dilatatione ne discordia quouis modo in posterum possit inter fratres & burgenses suboriri quasi in recompensam sepe dicti fratres & ad nostram instantiam & nihilominus ciuitati in iuuamen & subsidium arbitrati sunt murum quendam retro claustrum suis laboribus & expensis erigere Per quem tamen murum valua & porta pro vsibus fratrum habeatur quibus ipsis pateat aditus ad aream seu ortum olerum extra ciuitatem locatum In hiis igitur areis fratribus ipsis presentibus pariter &

1223.

§ 2

futuris

futuris non solum ius vtendi verum etiam pro commodo seu vtilitate edificia disponendi secundum ipsorum beneplacitum absque cuiuscunque contradictione aut violenta infestatione plenariam concedimus potestatem Adicientes nihilominus ut ab omni iure & plebiscitis iam in nostra ciuitate statutis & in posterum statuendis & a ceteris quibuscunque oneribus ciuitati nostre incumbentibus fratres sint immunes & penitus exempti Si autem in processu temporis ingrueret guerra aut discordia quomodo libet modo ex parte principum terre que in nostre ciuitatis periculum vergere videretur & in totius cummunitatis dispendium extunc valuas predictae aree circa murum ad fratrum vsum concessas pro necessitate burgenfium ciuitatem tuentium per quas iter habeant de nocte solum fratres aperire debent Quas inquam valuas taliter situari volumus ut una ad aquilonem videlicet versus *Codor* et alia versus austrum siue versus *valuam factorum* in extremitatibus aree monasterii situentur Quousque igitur dominus inchoatam discordiam in pacis concordiam dignum duxerit reformare value aperientur In huius rei testimonium sigilla nostra duximus presentibus appendenda.

Uebersetzung der vorstehenden Urkunde.

1223. Wir Johann und Otto die ersten, Markgrafen zu Brandenburg, bekennen hiermit öffentlich vor allen sowol Gegenwärtigen als Nachkommenden, daß wir im Jahr nach des Herrn Geburt 1223. auf ehrerbietiges Ansuchen der Brüder des Minoriten-Ordens zu Prenzlau, zu Vermeidung aller Uneinigkeit zwischen ihnen und den Bürgern, sondern vielmehr zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit für gut befunden haben, wegen der Länge und Breite des Klosterhofes denen Klosterbrüdern etwas gewisses zu bestimmen. Wir haben also in Betracht, daß derselben Klosterhof zu klein, denselben dergestalt erweitert und vergrößert, daß nemlich der Klosterhof von der Stadtgasse anfangen und bis zum alten Graben,
der

der von der Mühle durch die Fischbrücke fließet, gehen soll. Uebern dem eignen wir ihnen den bisherigen öffentlichen Gang nach dem Ruchthor zum Gebrauch des vorgenannten Hofes zu. Wir überlassen den vorbenannten Brüdern auch gnädiglich einen gewissen Hof oder Ruchengarten außserhalb der Stadt mit dem Graben zum freien Gebrauch, Wohnungen darauf zu erbauen, dergestalt, daß die Länge des Gartens und Grabens der Länge des ganzen innern Klosterhofes vollkommen gleich sey. Damit nun in Zukunft auf keine Weise ein Streit zwischen den Klosterbrüdern und den Bürgern entstehen könne: so sollen oft erwante Klosterbrüder für diese Erweiterung und Ausdenung ihres Hofes gleichsam zur Vergütung, auf unser Verlangen, wie nicht weniger zum Behuf und zum Besten der Stadt, eine Mauer hinter ihrem Kloster, auf ihre eigene Kosten erbauen. Durch diese Mauer soll jedoch ein Thor und eine Pforte zum Gebrauch der Klosterbrüder gehen, um dadurch zu dem außserhalb der Stadt belegenen Hof oder Ruchengarten kommen zu können. Wir erteilen daher sowohl den jetzigen als künftigen Klosterbrüdern völlige Macht und Recht, diesen Hof nicht nur zu nutzen, sondern auch Gebäude zu ihrer Bequemlichkeit und Nutzen ohne jemandes Widerspruch oder gewaltsamer Verhinderung, darauf zu errichten. Nichtweniger fügen wir noch hinzu, daß die Klosterbrüder von allen Verbindlichkeiten und Stadtordnungen, so jetzt in unserer Stadt üblich sind oder künftig üblich werden, auch von allen und jeden unserer Stadt obliegenden Unpflichten befreiet und gänzlich ausgenommen seyn sollen. Sollte aber in der Folge irgend ein Krieg oder Streit von Seiten der Landesherrn entstehen, wodurch unserer Stadt und der ganzen Bürgerschaft wahrscheinlich Gefar und Nachteil erwachsen könne: alsdann sollen die Klosterbrüder die ihnen zu ihrem Gebrauch erlaubte vorgenannte Hofthore in der Mauer, zum Behuf der die Stadt beschützenden Bürger, doch nur des Nachts offen halten. Wir wollen auch, daß diese Thore dergestalt angeleget werden sollen, nemlich, daß das eine gegen Mitternacht nach dem Ruchthor zu, und das andere gegen Mittag oder nach dem Wursththor zu, an den äußersten Enden des Klosterhofes zu stehen kommen,

nien, und sollen also die Thore so lange bis der Streit nach göttlichem Willen wieder in Friede und Einigkeit verwandelt ist, offen gelassen werden. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir diesem Briefe unsere Siegel anhangen lassen.

Nr. 2.

U e b e r s e t z u n g .

1235. Barnim von Gottes Gnaden der Slaven Herzog. Kund sey allen an welche dieses gelanget. Es stehet geschrieben: man muß so durch das Zeitliche hindurch gehen, daß das Ewige dabei nicht verliert. Da wir nun alles was wir thun, nicht anders als nach reiflichen vorgängigen Ueberlegungen thun müssen, wie wir aus den Grundsätzen der heiligen Schrift von gelehrten Männern unterrichtet sind, die uns zum östern mit Begräumung aller Dunkelheit der Sprache, solches mit den deutlichsten Gründen dargetan haben: so haben wir in Bewegung des obigen Schriftsatzes für gut gefunden, dasienige, was wir gethan und verordnet haben, durch Urkunden und Denkmale zu verewigen, damit es uns und unsern Nachfolgern nicht aus dem Gedächtnis kommen kan. Sientemal wir in Rücksicht auf unsern Nutzen und Bestes, wie nicht weniger in Gemäasheit der Sitte anderer Länder, uns entschlossen haben, in unsern Landen freie Städte zu errichten. Wir machen dahero zur Ehre unserer Zeitgenossen und zu ehrsamem Achtung von Seiten der Nachkommen kund, daß wir sowol aus eigenem freiem Entschlus, als mit weisem Rath unsers Adels, uns entschlossen haben, in Prenzlau eine freie Stadt anzulegen. Wir haben zum Aufbau dieses Orts und zum Wol und Nutzen derienigen, die in der schon genannten Stadt wonhaft geblieben sind, selbigen dreihundert Hufen bengeleget, zweihundert auf der einen Seite des Wassers, so Ufer genannt wird, nemlich auf der, wo die Stadt gebauet werden wird, und einhundert auf der Seite ienseits der Ufer, imgleichen das zu Errichtung der nötigen Mühlen

Mühlen

Mühlen erforderliche Wasser. Die Anlegung und Förderung der Stadt haben wir den weisen und ehrsamern Männern, dem Walter, der darin das Regiment führen soll, dem Jordan und seinem Bruder, dem Willikin mit dem Esych, dem Heinrich mit dem Selyas und dem Paul von Stendal, als denen wir diesen Ort verliehen haben, in folgender Art übertragen. Vom Martinsfeste an, soll drei Jahre hindurch von den Hufen, die wir der Stadt beigeleget haben, nichts genommen werden. Nach Verlauf von drei Jahren aber soll von ieder tragbaren Hufe ein halber Ferten entrichtet werden. * Den vorgenannten acht Männern aber, die die zu erbauende Stadt aus unsern Händen zu Lehn genommen haben, haben wir achtzig Hufen verliehen. Wenn indessen die Mühlen erbauet seyn werden, soll von den Mühlen-Einkünften der Landesherr zwei Drittel, und ein Drittel dieienigen erhalten, die die Kosten zu deren Erbauung hergeschossen haben werden. Von allem demienigen was von liegenden Gründen und andern Einkünften gezahlet wird, soll der Landesherr zwei Theile und die genannten acht Männer einen Theil erhalten. Die Stadt soll aber eben die Freiheit haben, die die Stadt Magdeburg hat, und eben das Recht, ausgenommen das was die Gerade genannt wird, als welches wir bey uns abgeschaffet haben wollen. Auch sollen die Kaufleute, die aus Prenzlau sind, unser ganzes Land durch keine Zölle erlegen. Zur Besthaltung dieser unsrer Verordnung und Freiheitsbriefes sowol für jetzt als die Zukunft, haben wir solche mit unserer Unterschrift und angehängtem Insiegel befestigt. Zeugen dessen aber sind: der Colbergische Präpost Paulus, dessen Bruder Bartholomäus, Kanonikus daselbst, Rudolph Priester in Stettin, Stephan Truchses, Riebold Mundschenk, Julizlaus, Jarozlaus, Salimar, Andreas, Mozkot, der zweite Andreas, der zweite Julizlaus, Simon ein Adlicher in Stettin, als welche

* Wie viel ein Ferten oder Vierding (Ferto) in ganz alten Zeiten eigentlich nach unserm Gelde betragen, läßt sich wegen Verschiedenheit des Werts der Marken nicht genau bestimmen. Zu Karl 4. Zeiten galt ein halber Ferten neun Groschen, ein damaliger Groschen aber nach unserm Gelde 2. Gr. 8. Pf. machte also ein halber Ferten gerade 1. Thaler unsers Geldes.

che alle bei dieser unserer Anordnung und besagten Freiheitsbeurkundung zugegen waren. So geschehen bei Stettin. Im Jahr unsers Herrn Jesu 1235. am 6ten Januar.

Nr. 3.

U e b e r s e h u n g.

1250. Herrmann Bischof zu Camin. Heil in demjenigen, der nicht will daß jemand verloren geht, sey allen denenjenigen, denen gegenwärtiger Brief zu Gesicht kommt. Gott und unser Herr hat dazu in seiner Kirche Fürsten und Hirten gesetzt, daß sie sich von selbst die Vorseorge für die fromme Stiftungen besonders angelegen seyn lassen, und nicht nur bei andern, die zum Besten gottesdienstlicher Dertter freigebigen Beitrag gethan haben; sondern auch für sich selbst darauf Bedacht nemen, daß solches in Rücksicht der ihnen anvertrauten Heerde geschiehet, indem sie dergleichen gottesdienstliche Dertter nach Möglichkeit durch ihr Ansehen und Gunst unterstützen. Dieserhalb haben sich unsere in Christo geliebten Töchter, die Priorin und der Konvent der büßenden Schwestern in Prenzlau an uns gewendet und uns demütig gebeten, daß wir das ihnen von dem Durchlauchtigen Herzog Barnim von Stettin behändigte und geschenkte Privilegium mit dem Schirm unsers Ansehens zu bekräftigen, würdigen mögten, und lauter dieses Privilegium selbst folgendergestalt.

Barnim von Gottes Gnaden Herzog der Slaven. Heil sey auf immer allen denen, die diesen Brief lesen. Die Handlungen der Menschen pflegen, damit sie nicht durch Vergessenheit verloren gehen, durch schriftliche Urkunden bestärkt zu werden, auf daß sie durch unzubezweifelnde Beweise zur Wissenschaft der Nachkommen gebracht werden mögen. Kund sey es also sowol den jetzigen Zeitgenossen, als den Nachkommen, daß in Betracht, daß es zur Frömmigkeit gehöret, den Dürftigen zu Hülfe zu kommen, und zwar denen besonders, die aus Liebe

Liebe

Liebe zu Christo die blühende Welt mit ihren Lustbarkeiten für nichts geachtet haben, und dagegen das Kreuz des Herrn, in beständiger Ausübung einer klösterlichen Gottseligkeit, auf ihren Schultern tragen, wir zur Ehre des allmächtigen Gottes, denen büßenden Schwestern des Ordens St. Maria Magdalena in Prenzlau, die Kirche der heil. Mutter Gottes und Jungfrau Maria in nur besagter Stadt Prenzlau, und zugleich die andern dazu gehörigen Kirchen, des heiligen Nikolai, Jakobi und Sabini in der Neustadt, mit allem Recht und Genus aller Einkünfte in Gnaden beigeleget haben, um sie beständig als eine rechtmäßige Pfründe zu besitzen. Damit aber diese unsere Schenkung vest und unverbrüchlich gehalten werde: so haben wir vor gut befunden, die gegenwärtige mit unserm Insigel bekräftigte Urkunde nur erwänten Schwestern zu erteilen. Zeugen hiervon sind: die Ritter Johann und Gerenger von Jagow, Herr Heinrich Präpost zu Stettin, und viel andere Männer. Geschehen im Jahr des Herrn 1250. Gegeben zu Stettin den 7ten März.

Wir aber, die wir den Fußstapfen derjenigen folgen, die gerechten Bitten ihren frommen Beifall zu erteilen pflegten, und auch in Erwegung ziehen, daß der Zustand besagter Schwestern aus gedachter Schenkung durch eine Beihülfe von zeitlichen Gütern wird verbessert werden können, bestätigen solche unter dem uns vom Herrn verliehenen Ansehen, jedoch überall unbeschadet unsers Rechts und unserer Nachfolger, und des Präpost, als der in Absicht des geistl. Wesens gleich als unser Auge unsere Stelle vertreten mußte. Wir verbieten auch gemessenst und unter Bedrohung des Fluchs, daß niemand sich unterfange, sich oberwänter Schenkung und unserer Bestätigung mit frevelhaften Unternehmen zu widersetzen, oder gedachte Schwestern darüber zu belästigen, wenn er des Allmächtigen Gottes und des heil. Johannes des Täufers, dessen Stelle wir auf Erden vertreten, Ungnade und peinlichen Prozes und Erkenntnis vermeiden will. Gegeben zu Dargun im Jahr der Erlösung 1251. im Monath Decbr.

U e b e r s e h u n g.

1252.

In Namen der heiligen unzertrennlichen Dreifaltigkeit. Wir Johann v. S. S. Markgraf zu Brandenburg thun jedermannlich kund und zu wissen. Die gegenwärtigen Handlungen pflegen nicht von Bestand zu seyn, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden. Dannenhero, da bekanntlich vermöge der Entsagung unsers geliebten Vatters und Getreuen, des Herrn Barnims, Durchlauchtigen Herzogs der Slaven, die von ihm gegründete Stadt Prenzlau nunmehr unserer Herrschaft unterworfen ist: so liegt uns besonders am Herzen, auf den Nutzen und Vorteil dieser Stadt mit aller Sorgfalt bedacht zu seyn. Wir geben also hierdurch männiglich jetzt und für die Zukunft mit mehrerem zu ersehen, daß wir unserer obgedachten Stadt Prenzlau, nachdem sie an uns gekommen, 250. Hufen angewiesen haben, 200. auf der Seite der Ufer wo die Stadt aufgebauet ist, und 50. auf der andern Seite, jedoch unter der Bestimmung, daß sie auf das Fest des heil. Martins, eben die jährliche Pacht dafür entrichte, die sonst gewöhnlich gegeben worden; nemlich, einen halben Serten für jede Hufe. Ueberdies fügen wir noch außer dem kulturbaren Acker die benachbarten Brücher zur Viehweide hinzu, desgleichen verstaten wir ihr ferner das bisher gehabte Magdeburgsche Recht wie vorhin zu gebrauchen. Eben so soll sie auch in allen unsern Ländern dieselbe Zollfreiheit haben, die Brandenburg und Berlin hat, nebst andern gewöhnlichen Gerechtigkeiten unserer Städte. Zu diesem allen verstaten wir noch den Einwohnern dieser Stadt den öffentlichen Platz, und was sie darauf anzubauen für gut finden, zum Nutzen und Besten der Stadt zu verwenden. Gleichgestalt haben wir ihnen auch den ganzen Ufersee und die Hälfte des Mellensees zur Verbesserung der Stadt geschenkt. Auch das zu ihrer Nothdurft, dienliche Holz können sie frei allenthalben schlagen und nach der Stadt bringen, so weit sie auf jenen Stük-

fen

ken dazu kommen können. Damit aber das Vorstehende jederzeit best und unverbrüchlich bleibt: so haben wir gegenwärtiges Instrument darüber unter Anhängung unsers Siegels ausfertigen lassen. Geschehen in Beiseyn unsers Getreuen Gebhard v Kerkow, Friedrich von Bertekow, des Marschals Albinus, des Mundschenken Heinrichs, Heinrichs Landvogts von Stolp, Heinrichs von Stegelitz, Johann von Benz, Burchhard von Sneweckow und anderer mehrern Rittern und Vasallen. Gegeben durch die Hand Johannis, Pfarrern zu Stolp, unsers der Zeit Notarii. Anno 1252. in der neunten Indikzion, den 15^{ten} Febr.

Ur. 5.

Ex originali.

und steht diese Urkunde noch nicht in den Rathhäusl. Kopiarien.

U niuersis Christi fidelibus tam posteris quam presentibus, ad quos peruenit presens scriptum, frater *Ludolphus Custos Stetyensis*, frater *Nicolaus Gardianus Primislauensis* ac totus eiusdem domus conuentus, Salutem in omnium saluatore, Quoniam ut ait sapiens, suis spacijs sub sole transeunt omnia, & futuri curricula temporis, obliuionis ac ignorantie tenebris operiunt vniuersa, oportet, ut ea que prudenti geruntur consilio, quatenus inconuulsa permaneant, scriptis ac testibus, et debitis astipulationibus muniantur, Hinc est, quod nos presenti scripto duximus protestandum, nos cum dilectis in Christo consulis et communi ciuitatis *Primislauensis* in qua cum eisdem manemus, voluntate vnanimi conuenisse, vt portam versus pratum, & viam ad eandem, que ex parte aquilonari nostre curie adiacebat, de quibus commodum nostrum non modicum turbabatur, ad locum alium a nobis distanter remotius, transmutarent, ac eiusdem vie spacium nostre curie adderetur, relicto eis, de eadem, dumtaxat spacio, extra sepem quam pro nostris com-

1270.

modis ordinabimus, pro unius itinere 'currus, per quod necessitatis tempore ad munitionem ipsorum pateret accessus, et pro defensione ipsius lapides adducantur. Ad quam viam, versus orientem unam ponemus portam, aliam versus occidentem, de via in curiam, Tertiam ex opposito, inter munitionem et curiam adiacentem, per quas necessitatis & guerre tempore, prope munitionem possint vigiles circumire, Di-ctarum vero portarum claves, in fratrum continue seruabuntur custodia, nisi dicti consules propter notabilis guerre periculum easdem sibi exegerunt rationabiliter pro tempore presentari. Qua cessante, fratribus reddentur, denuo reseruande, Ceterum in dicte vie nobis ab ipsis collate recompensationem, fratres contra viam nouam ac portam, ab *vkara* fluuio per pratum, adsternendam viam fossatum fieri procurauerunt, ad cuius subsidium decem talenta brandenburgensium predicti consules impenderunt, Conuenimus nihilominus cum eisdem, ne fossatum seu plancas, pro defensione ciuitatis, per quod curiam seu locum fratrum artari contingeret, facerent! quod sepe dicti fratres, versus aquam, ad eorum latitudinem aree, murum erigi procurarent, usque ad tynnas duodecim, & supra tynnas. VI. pedum altitudinem retinentem. Per murum vero iam dictum ad ortum fratrum & fluvium, prout nobis competet portam habebimus, nec non & valiam ex parte altera, per quam de fluuio, in curiam, ligna & lapides, ac alia necessaria transportentur. Ne igitur factum huiusmodi alicui in posterum quod absit in dubium veniat, presentium seriem sigillis nostris fecimus roborari. Acta sunt hec, Anno Domini MCCLXX, VIII. Kalend. Augusti.

Nr. 6.

Ex Copiario antiquo Curiae.

1282. In nomine sancte et individue Trinitatis. *Otto et Conradus* Dei gratia Marchiones Brandenburgenses omnibus has litteras
ins-

inspecturis salutem in Domino sempiternam. Quoniam omnium habere memoriam potius est Divinitatis quam humanitatis expedit ea que donantur a Principibus scriptis authenticis roborari, et sortiri robur perpetue firmitatis ad removendam omnem calumniam et malignorum hominum astutiam, que circa ipsam donationem possunt futuris temporibus suboriri. Inde est, quod notum esse volumus universis Christi fidelibus tam presentis temporis quam futuri et tenore presentium publice protestamur, quod cum Burgensibus in *Prinzlavia* nobis dilectis mediante discretorum virorum nostrorum provido consilio et maturo placitando convenimus in hunc modum, videlicet, quod ipsis dedimus libertatem a Festo Martini proximo nunc futuro per quinquennium irrevocabiliter duraturam, volentes ipsos hoc durante tempore a qualibet exactione sive petitione exactoria penitus esse liberos et exemptos. Expleto autem predicto quinquennio iidem Burgenses *centum Marcas* Brandenburg. argenti annis singulis perpetue nobis dabunt duobus terminis sive diebus ad hoc specialiter deputatis, in Festo Martini videlicet, quinquaginta Marcas, et in Festo Walburgis proximo subsequente quinquaginta Marcas similiter nobis dabunt, debentque esse liberi et soluti ab omni exactione sive petitione exactoria, vel quocunque nomine censeatur. Neminem autem infeudabimus pecunia jam premissa. Item si aliquem ex nobis captivari contingerit, quod Deus avertat, tunc predicti Burgenses ad redemptionem illius, qui captus est dabunt semel ducentas Marcas, et non amplius, et sic debent esse liberi et soluti. Item predictae Civitatis *Prinzlaviae* Burgensibus nec non successoribus eorundem dedimus, ut habeant *infeudatum Iudicem* sive *Sculthetum* virum hereditarium cum ipsis in civitate *Prinzlaviae* commanentem. Nos autem ipsum Iudicium sive Prefecturam emere non debemus nec aliquis vice nostra, et nullus Advocatorum nostrorum acquirere debet Iudicium memoratum, in statuque eodem dicta prefectura manebit perpetuo, secundum quod stat tempore jam presenti. Item predictae civitatis Burgensibus et eorum Successoribus

promissimus, ut non aliquem vel aliquos ex eis specialiter vel
 generaliter aggravare debeamus in quibuslibet excipiendis et
 mutuo contrahendis contra cuiuslibet liberam voluntatem.
 Item si contingerit aliquem ex fratribus nostris aut filiis ad mi-
 litiam promoveri vel thoro legitimo copulari, ad hec predicti
 Burgenses nec non eorum Successores nihil nobis dare ex de-
 bito tenebuntur. Item si predictam civitatem alicui ex fratri-
 bus nostris aut filiis aut alio Domino dimittere volumus, is
 cui ipsam civitatem dimiserimus fide data promittet omnia
 prelibata inviolabiliter observare et roborabitur sui sigilli mu-
 nimine presens scriptum. Item prefati Burgenses Carbones
 et ligna de quibus indigerint ad usum et necessitatem suorum
 ignium que in terra *Pasewalk* compararunt, ita tamen, quod
 ea non emant a Burgensibus de *Pasewalk*, absque *Ungeldo* du-
 cent sursum *Ukeram* ascendendo, nec Advocatus, officiales, aut
 nuntii nostri impedient in eisdem. Item aquæductus in *Ne-
dam* nominatus teuthonice eius *Olutrenne* et similiter aque-
 ductus in *Pasewalk*, si prefati Burgenses ipsum reparare de-
 creverunt, stabunt ad idem jus, ad quod stare temporibus pa-
 tris nostri *Iohannis* Marchionis, clare memorie consueverunt,
 molendinariique eos tenebunt et cum denariis illic receptis de
 discensu et ascensu navium ductus aquarum prehabitos cum
 destructi fuerint reparabunt. Supra omnia dicta ipsis invio-
 labiter observare promissimus fide data pro nobis, nostris fra-
 tribus et successoribus universis. Promissimus etiam quod nul-
 lus ex fratribus suam partem hereditatis debeat aliquatenus ac-
 ceptare, nisi prius promittat quemadmodum promissimus fide
 data et suis sigillis roborare presens scriptum. Preterea ser-
 vandum duximus firmiter et tenendum, quod si quicquam de
 premissis omnibus infringere quod absit: ex tunc dicti
 Burgenses liberam habent arbitrium, ut una cum quatuor ad-
 vocatis nostris, ut *Leuenvolde*, *Posewalk*, *Stolp* et *trans Oderam*
 cum civitatibus, oppidis in ipsis sitis et vassallis nostris ipsas in
 habitantibus universis libere se divertere poterint ad alium do-
 minum ad quem duxerint divertendum, donec injuria et vio-
 lencia

lencia

lencia per nos, fratres nostros et successores facta fuerit integraliter retractata. Pro huiusmodi quidem libertate et omnibus alijs articulis premissis, prefati Burgenses nobis dederunt, *mille quadringentas quinquaginta et undecim marcus*. In supra dictorum siquidem omnium evidens testimonium et cautelam presentem paginam fieri iussimus sigillorum nostrorum impressionibus consignari, adhibitis nihilominus testibus idoneis, quorum nomina sunt. *Bertramus de Bentz, Iohannes de Greifenberg, Betheko de Ecstede, Iohannes de Stegelitz, Dapifer Curiae, Hasso de Wedele, Heinricus de Belling, Bussso de Kocstede, Willekinus de Kerkow, milites, Iohannes et Betheko Sculteti dicte civitatis, Heinricus Ruffus, Gerardus de Bismarke, Conradus Winmarus, Scadelwe, Heinricus de Lughe, Rodolphus de Scheninge, Gerengerus, Scabini, Albertus de Brunswich, Iohannes de Brunne, Iohannes Faber, Conradus Campsow, Heiso et Theodoricus fratres pellifices, Iohannes de Kolene, Arnoldus de Kolene, Hannemannus scriptor et Meineko focius suus et sui filii Burgenses et quam plures alii fide digni.* Datæ *Girswalde* Anno Gratie MCCXXXII. In die sancti Andree Apostuli, per manum Domini *Iohannis de Brunswich* nostre Curie Capellani.

Art. 7.

Ex Copiaro.

Nos *Otto et Conradus D. G. Brandenburgenses et de Landsberg* Marchiones, recognoscimus tenore presentium et ad singulorum pervenire cupimus notionem, quod Burgensibus nostris dilectis civitatis *Primslaw* damus et concedimus *Ius Magdeburgense* cum omni iure, prout cives *Magdeburgenses* habent et habere hactenus consueverunt. Testes hujus rei sunt. *Fredericus de Ecsted, Iohannes de Oldenvlete, Romelo, Wunth de Swaneberg, Dichardus Iohannes de Sydow, Iodeko de Grifenberg,*
Anne

1294.

8001

Anne Pinderus, Johannes de Blankenborg, Henricus de Stegelitz,
fideles nostri milites et alij fide digni. Datum *Primslaw*, anno
Dom. MCC. Nonagesimo quarto in die beati Alexii Confes-
soris.

Nr. 8.

Ex Copiario.

1296. **N**os *Otto* et *Conradus* Dei gratia Brandenb. et de Landsb.
March. recognoscimus et presentibus publice protestemur
quod Nos *Arnoldo* puero de *Colene* vocato, quondam filio
Johannes de *Colene* Bona subscripta videlicet, octavum dimidi-
um chorum brafei ordacii, et octavum dimidium chorum sili-
ginis, et duos choros brafei triticei in molendino civitatis *Primse-
law* et decem talentorum redditus in villa *Golmytz* contulimus
possidenda eo jure et observata conditione qua possedit pater
pueri superius ex pressus in verum feudum atque justum. Et
ne ulli super hoc dubium in futuro tempore oriatur presen-
tes damus literas nostris sigillis roboratas. Testes autem sunt.
Johannes Romolo, Fredericus de Ecstede, Johannes de Oldenuiet,
Anno, Pincerna, milites et quam plures alii fide digni. Datum
Printzelaw Ao. Dom. MCCXXXVI sexta feria ante purifica-
tionem Virginis gloriosae, per manus Dom. *Sachariae* Notarii.

Nr. 9.

Nach einer dem lateinischen Original beigefügten Uebersetzung.

1298. **W**o *Otto, Conradus, Henricus* und *Johannes* van *Gades*
Gnaden, tho *Brandenburgh* und *Landesbergh* *Marggreuen.* Allen
de dessen *Bryf* sehen, unsern *Gruth* met *sulkamenheit* alles *guts,*
Bekennen met *Inhalte* dessen *gegenwardighen* *apenbar* *betugende,*
das

dat wy dem Dorpe **Blingow** unde den **Borghern** desulven den
Blingoweschen See van baven nedderwart stigende met allen sy-
 nen nuttighenden, unde tobehoringhen, also met meren, (lacubus)
 Wesen, Broken, gresinghe, Beyden, unde in anderen fruchten,
 de wy **Ror** nhemmen met anderen nuttigheiden de in dem upberer-
 dem See meggen gefunden werden, bet an den **Königestopp**
 met **Bischerie** vorlyghet unde geuen hebben, den vorbenomen-
 den unsen **Borghern** von **Blingow** fry unde fredesam to ewigen
 tyden to besittende. Item de vorbenemede **Borghere** schalen heb-
 ben fryge macht drei **Weren** to bowende midden im **Blote** des
 See, also se wenteher gehatt haben. **Bortmer** hebben wy den
 See to erue verlost, also wy den wenteher gehatt hebben, unde
 den vakennomenden unsen **Borghern** vorleggen also **Lehnrecht** ganz
 und all. **Wy** betugen of openbar dat wy de **Schickinge** auer
 de metinghe des **Beldes** des Dorps **Blingow** latst gescheiden,
 (nuperrime factam) willen stede unde vhasst to ewigen tyden un-
 vorwandelick holden, unde dat **Beld** desulven vakennomenden Dor-
 pes nicht mehr unse **Bogede**, oder **Ambachtslude** (officialium)
 methen **Bor** sedan giff unde frygheytt hebben uns de vorbeno-
 mende **Borghere** gegeuen vestig **Punt** berender **Brandenburgisch**
Penninghe. **Wy** dat deszen upbenemenden Dorpe hierauer in
 tosamenden tiden neyn vnrecht gesche, geue wy em deszen **Bryff**
 mit bewerdghe unser **Zugesigill** bevestiget, **D** bosheringhe. (in
 tutelam) **Tughe** deszen **Borlingingen** und **gistingen** synt **Frederick**
von Eystede, **Anselmus** **Blankenborg**, **Sinrich** **Stegelize**, **Con-**
radus van **Stavenow**, **Bozdal**. **Riddere** unde **Arnoldus**, von
Dewiz der tydt unse **Boghett**, vnd vele mer andere loffwerdiche.
Geschehen unde **Geuen** tom **Torgelow**, Anno Domini M. CC.
LXXXVIII. Am **Auende** der **Epiphani**en unser **Heren** unde
 geuen dorch de **Hand** her **Johann** **Clepelshagen** unser **Haues**
Notarii und **Cappellarij**.

U e b e r s e h u n g.

1299. **W**ir Otto, Konrad und Heinrich v. G. G. Markgrafen zu Brandenburg und Landsberg, entbieten allen getreuen Anhängern Christi und allen, an welche gegenwärtiges gelangen wird, unsern Grus. Alles was die menschliche Vernunft anordnet, pflegt durch Zeugen, Briefe und Urkunden bewärt zu werden. Daher rüret es, daß, da wir die beständigen und ersprieslichen Dienste, so die ehrsamem Bürger der Stadt Prenzlau Uns allezeit bisher erwiesen, und auch in Zukunft ferner erweisen werden, mit gütigen Augen ansehen, wir beschlossen haben, ihnen deshalb ein geistliches Gegengeschenk zu verehren, nemlich, daß sie den Altar der heil. und hochgelobten Jungfrau Maria errichten und aufbauen mögen, und auf demselben täglich des Morgens denen Zuhörern eine Messe lesen lassen können. Nicht minder soll darauf alle Jahre unser Geburtsfest zu unserm Andenken gefeiert werden. Ferner fügen wir zu diesem kleinen geistlichen Geschenke, wie wir solches versprochen, und welches zu Heil unserer Seele gereichen soll, Acht Pfund Brandenbl. Geldes jährlicher Gefälle von dem Hufenzins aus gottseeligem Herzen hinzu, und schenken solche um Gottes Willen etc. Geschehen und gegeben zu Schwedt im Jahr des Herrn 1299. den Tag vor Neujahr durch die Hand des Hn. Clepelschagen unsers Hofes Capellanen.

Nr. 11.

Ex Copiario.

1305. **E**go Sabellus miles dictus de Gardeleghe tenore presentium literarum recognosco publice protestando, quod universis Burgensibus Civitatis *Primslaviae* et eorum heredibus promisi fide data

data

data, pro eo videlicet, quod omnia contenta in suis privilegiis patentibus, quæ placita sunt inter reverendos Dominos meos *Ottom* et *Wold*: de Brandenborgh et Land Marchiones et suos hæredes universos ex una et prædictos Burgenses ex parte altera super eorundem Burgensium libertate et omnibus aliis articulis inclusis perpetuo inviolabiliter observentur. In evidens hujus rei testimonium meum sigillum præsentibus literis est apensum. Datum Anno Domini MCCC. quinto. in die beati Bartholomæi Apostoli.

Nr. 12.

Nach einer vorhandenen Uebersetzung.

Wir Woldemar v. G. G. Markgraf zu Brandenburg und in 1309.
der Lausniz, bekennen und wollen, daß kraft dieses Briefes öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gelangen soll: wie wir unsern lieben getreuen Niklas genannt von Berlyn und Johann von Ergestede, unsere Münze in Prenzlau, wenn der Pacht-Termin Heisos v. Ergestede und seiner Verwandten wird verlossen seyn, (welcher von dem nächstkommenden Fest des heil. Apostels Jakobi übers Jahr zu Ende gehet,) von eben demselben Feste des heil. Jakobi auf drei Jahre ruhig zu besitzen, verliehen haben. Wir haben auch denen vorgedachten eben diese Münze noch weiter auf drei unmittelbar auf einander folgende Jahre verliehen und übergeben, welche Jahre sie inzwischen von Niklas von Tzervest genannt, und von dem ältern Ludolph, Münzmeistern in Prenzlau vor ihr Geld erhandelt und an sich gebracht haben. Wir haben also denen Borgenanten eben diese Münze auf sechs auf einander folgende Jahre ruhig und friedlich zu besitzen aufs neue verliehen. Desgleichen haben wir den vorerwãnten unsere Münze in Prenzlau auf sieben nacheinander folgende und fortlaufende Jahre übergeben, verpachtet und verliehen, um solche geruhig zu besitzen, zu regiren

regiren und vorzustehen. Sie sollen es aber mit derselben Münze in allem ferner also halten, wie es zeithero gehalten worden, nemlich, daß jede Mark fein und rein mit ein Lot und vier Pfennige Zusatz bestehen soll. Und 28. Schillinge und 4. Pfennige sollen eine Mark an Gewicht in sich halten. Die neuen Pfennige sollen vom achten Tage vor dem Fest des heil. Apostels Jacobi gang und gebe seyn, und die alten verboten werden, und soll dasselbe ganze Jahr durch niemanden erlaubt seyn, etwas mit alten Pfennigen zu kaufen. Wenn wir aber wollten, daß eine Wäring der Münze geschehen sollte; so soll solche doch nirgend anders, als in gedachter unserer Münzmeister Werkstat, oder bei ihren Wechslern vorgenommen werden. Und daferne anderswo, als bei vorgedachten unsern Münzmeistern oder deren Wechslern falsche Pfennige gefunden werden sollten; so sollen unsere schon genannte Münzmeistere nicht gehalten seyn Red und Antwort davon zu geben, und wenn vielleicht nur einer von ihnen in der Münze einen Unterschleif begehen würde; so soll dieser allein von solchem Unterschleif Red und Antwort geben, der andere aber soll frei seyn, und der Verbrecher soll den Schaden ersetzen, nach Gewonheit der von unsern Vorfaren beobachten Rechte. Ueberdem soll keinem in unserm Lande freistehen die Pfennige umzuschmelzen und zu läutern, oder auch durch Schmelzung das Silber zu untersuchen, es sey denn mit vorgedachter unserer Münzmeister Willen und ausdrücklichen Genemigung. Doch aber soll ein Goldschmid das Silber, so er zu seiner Arbeit und Handwerk benötigt ist, aber nicht mehr zusammen zu schmelzen frei haben. Wir verbieten auch bei schwerer Geld und Leibesstrafe, sowol den Christen als Juden, daß niemand die schweren und leichten Pfennige durch die Wage so man den Seitzer nennet oder durch ein anderes dergleichen Instrument aussuchen soll. Wir setzen und verordnen auch, daß derjenige, der einen, welcher dawider gehandelt, antrifft, den vierten Theil von der Strafe des Verbrechens haben soll, die Stadt, worin derselbe ergriffen worden, soll gleichfalls den vierten Theil haben, die Hälfte der Strafe aber behalten wir uns zu unserm Nutzen vor. Im übrigen fügen wir noch hinzu, daß,

daß,

daß, wofern ein Krieg zwischen uns und unserm Vetter dem Markgrafen Johann, (welches doch ferne sey,) im vorgedachten Zeitraum von drei Jahren, entstehen sollte, dergestalt, daß vorgedachte Münzmeister bekanntermassen ihre Geschäfte zu verrichten nicht vermögten; wir ihnen alsdenn so viel Zeit nachgeben wollen, als sie während unserer Kriege versäumt haben. Ueberdies, wenn einer oder der andere der schon oft genannten unserer Münzmeister die Schuld der Natur vor, oder in dem festgesetzten Zeitraum bezahlen sollte; so sollen dessen Erben oder nächste Anverwandte stat seiner in gedachte Münze eingesetzt und ihnen dieselbe verliehen werden, und sollen sie selbige mit dem andern nachbleibenden bis auf den oben gesetzten dreijährigen Termin behalten. Wir wollen auch, daß sich niemand unterstehen soll die Münze zu wardiren,* als auf unserm ausdrücklichen Geheiß und Befehl. Derjenige aber, der dawider handeln wird, soll mit eben der Strafe, womit die Münzmeister zu bestrafen, ebenfalls bestrafet werden. Wir fügen auch noch hinzu, daß in allen unsern Brandenburgischen Landen Pfennige sollen geschlagen, und mit selbigen Handel und Wandel getrieben werden soll. Sollten sich übrigens Leute finden, welche die schweren Pfennige, wovon 26. Schillinge eine Mark wogen, ausgesuchet, oder andere, welche etwa die leichten, wovon 30. Schillinge eine Mark wogen, ausgesuchet, mit selbigen soll auf gleiche Weise verfahren werden, als mit denen, welche mit dem Instrument, der Seiger genannt, die schweren oder leichten Pfennige ausgesucht haben, wie oben abgehandelt und niedergeschrieben worden. Auch sehen wir noch zu dem vorhergehenden, daß, wer von Leuten oder Städten verhindert hätte, daß die neuen Pfennige nicht vor dem Feste des heil. Apostels Jakobi, nemlich am achten Tage im Umlauf kommen, den oder dieselbe werden wir auspfänden zu lassen uns gemüßiget sehen. ** Außerdem fügen wir dem obgedachten noch bei, daß, so lange ein Krieg zwischen uns und unserm

F 3

ferm

* wardiren oder wardeien heißt, das Verhältnis der in einer Münze vermischten Metalle untersuchen und bestimmen.

** illum sive illam occupare tenebimur pignorum captione.

serm Better Markgraf Johann (so doch nie geschehe) dauern sollte, dergestalt, daß obgedachte Münzmeister wegen Kriegesgetar ihre Geschäfte nicht betreiben könnten, selbige auf so lange keine Pacht von der Münze erlegen sollen. Zu aller der vorgedachten Dinge völliger Beglaubigung haben wir gegenwärtigen Brief schreiben und mit Anhängung unsers Siegels bekräftigen lassen. Mit Zuziehung schicklicher Zeugen, die da heißen. Herr Johann von Blankenburg, die Herren Heinrich und Henning von Stegelitz und Herr Niklas von Buck, Ritters, wie auch Herr Heinrich Probst zu Gramzow, und noch vieler anderer glaubwürdiger Männer. Geschehen und Gegeben zu Neu-Angermünde im Jahr 1309. in Bigilia des heil. Viti und Modesti. (der 14^{te} Junius.)

Nr. 13.

Auszug nach dem ältesten der rathhäusl. Kopiarien.

1311. **W**ye Woldemar vnd Johann von G. G. 2c. Die sint dye Borghere dy Vyngut hebben vnd ghecoft, Menzo Sculte heft vif vnde viertech stücke Hinric von Bysmarke Sesteindehalf stücke. Lffel müntmester vif vnd twintech stücke. Hinric van Bertekowe dretech stücke. Ghereke van Jütergoz vnd sine Brodere; Hinric, Claus vnd Koneke seuen stücke; vnd Acht Schillinge. Ebele van Drense dre stücke vnd vier Schillinge. Iohannes Robe vertech stücke vnd ein half stücke. Mewes van Haghen vif stücke. Gherard Dines verdehalf stücke. Hinric Tabbard vif vnd twintech stücke. Seyso müntmester drüttech stücke. Hinric Scriuer vnd sine Brodere, Meyneke, Arnold, vnd Iohannes drüttechstehalf stücke. Senso Buck Achte stücke. Hinric Lynwandsnider twe stücke, und seß Schepel. Herman van Cyrowe vnd Iohannes sin Broder vif vnd twintech Schillinge. Iohannes vnd Beteke Sculten neghen stücke vnd Ses schillinge. Peter van Nygendorpe viertech stücke. Iohannes vnd Hinric Halnepapen vif vnd viertech stücke ses schillinge nye. Thideke Scadeleue verteyn stücke vnd seuen Schillinghe, Hinric vnd Claws van Sehusen

Sehusen twelf stücke, Segher van Strez verteyn stücke. Hennigh van Penkun ses stücke, Frederich van Croppenstede neghen vnd virech stücke vnd ses schillinghe. Johannes van Strez vifteyn stücke. Claus van Dike sesteyn stücke, Godeke Kruken vnde sine Brodere Johannes vnd Jacob neghen stücke. Betteke van Brunne vnde sine Bedderen Johannes vnd Hinric teyn stücke, vnd vire schillinghe. Johannes vnd Hinric van Perleberghe dretteyn stücke, vnd seuen schillinghe. Pawel van Blingowe vire stücke vnd ses schillinghe. Hennig Frese vnd Stephan van Stendal eluen stücke. Bortmer koste ennech Borgher na deseme Dage lenghut. Dye scal gheuen ons io vor dat stücke dri virdinghe, vnd scal behalden dyselue Brihent dye hir vor bescreuen steyt ic. Dese Brief is gegeuen tu Spandowe, na der bort Godes, Dusent Jar, drehundert Jar, in dem elften Jare in den helgen Daghen tu Paschen.

Nach einer vom M. Woldemar allein ohne Benennung des Orts und Jahres und mit Weglassung der Zeugen ausgestellten Original-Urkunde, gleiches Inhalts sind einige verschriebene Namen in vorstehender Urkunde berichtigt. Zennina Frese und Stephan von Stendal stehen aber nicht in selbiger mit benannt. Der in beiden befindliche Zens so Buch siehet nicht auf der Stammtafel bei der Geschichte des Geschlechts v. Buch.

Nr. 14.

Wie Woldemar ic. bekennen und betügen in desen gegenwardigen Brieue, dat uns unse truve Burghere von Prymslawe, und ere rechte Ersnamen, tu Hülpe hebben gheuen, tu unsen Schulden, den wie nicht dun kunden ane ere Hülpe, von deme harde Stücke einen Bierding Silvers von erme Bluchwer, unde von all erme Gudt, dat die von uns, unde von anderen Herren hebben, und scolen dese vorbenumede Bede und Hülpe, die uns unse vorbenumede Burghere mit gudem Willen nu hebben gewen, wie, und unse Ersnamen nimmermehr eschen, noch annuden welcherhande Not uns antrede. Were vuch, dat jenich Herre, dar dese vorbenumede unse Burghere Gud afhebben, sie thien wolde, up alsülke Bede, also sie uns gewen hebben, oder up jeniger Handt Bede,

1313.

Bede, der sie nicht pflichtech sin to gevende, dat scolen wie en helpen; dat des nicht enschee. Dese Bede, und dese Brieve scholen nienen Brieven hinderen, die wie en vore hebben geven, beide uppe Leen-Bede und up Erf-Bede, dat wie und unse Ersnamen dit stede und vast holden scolen, dat hebbe wie unsen vorbenumeden Burghern eren truen gelovet, und hebben diese Brive darup gegeben, besegelt mit unsem Insegele, dat is gescheen tu Lievenwalde, na der Bort godes dusent Jar, drihundert Jar, in deme drittegenden Jare an sunte Felix Dage.

Nr. 15.

Uebersetzung aus den rathhäusl. Kopiarien.

1316. Zu wissen sey hiermit allen und jeden. Daß Wir Woldemar v. G. G. Markgraf zu Brandenb. und in der Lausniz im Jahr des Herrn 1316. am nachfolgenden dritten Tage nach den Sonntag Invokavit, nach gehaltener Abrechnung mit unsern lieben getreuen Bürgern und Bürgermeistern der Stadt Prenzlau, in Beiseyn der edlen Herrn, Herrn Hermanns von Barby Günters Grafen v. Kefernberg, Heinrichs, Dechant der Kirchen zu Stendal, Heinrichs und Hennings von Stegelitz, Grisekens, Tiedesrichs von Kerkow, Jabel von Bandelow, Becher von Holzendorf, unserer getreuen Ritter, und Konrad Papens, (Tutor: Advocato.) nachdem alles gegen einander verglichen worden, den vorgedachten Bürgermeistern und Bürgern 450. Talente Brandenburgl. Pfennige schuldig geblieben sind. Nemlich 100. Talente, so sie an Pferden verloren haben, die sie zu unserm Dienst bei Woldek gehalten, und 150. Talente selbiger Münze, gleichfalls vor Pferde welche sie Uns angeschaffet, und 200. Talente zu Bezahlung Unsers Reichskontingents am Rhein. Derohalben haben Wir ihnen angewiesen und eignen ihnen durch gegenwärtigen Brief zu: Sechzig Morgen Holzung in Unserm Uferwald, richtig gemessen, zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, jeden Morgen zu 7. Talente

lente

lente und 10. Schillinge gerechnet. Die Teiche und Pachen aus-
geschlossen, wenn sich welche in obgedachten abgemessenen Morgen
finden sollten, statt deren, wenn sie dadurch Schaden litten, Wir
ihnen anderswo in unserm Uferwald nach ihrem eigenen Gefallen
den Abgang wieder ersetzen wollen. Sie sollen auch vorgedachtes
Holz vom gegenwärtigen Tage an, binnen sechs nacheinandersolgen-
den Jahren hauen und schneiden lassen, oder verkaufen. Dane-
ben sollen vorgedachte Bürger auch hierzu einen eigenen Heidereu-
ter halten, welcher auf das Holz Aufsicht hat, und wollen Wir
denselben gleich Unsern in Schutz nehmen und beschirmen, damit
die Bürger keinen Schaden an solchem Holze leiden mögen. Fer-
ner soll dieses Holz an den Grenzen gezeichnet seyn, mit Unsern
angehauenen Bäumen, welche man gemeiniglich Schalmbäume
nennet, also, daß der Bürger ihr Holz mit Unsern also gezeichne-
ten Bäumen umgeben und umschlossen seyn soll. Und wo es sich
zutragen sollte, daß der Stadt-Heidereuter aus Nachlässigkeit,
oder auf andere Weise während Zeit einige von Unsern Bäumen
umhauen liesse; so sollen die Bürger deshalb ganz und gar keine
Schuld tragen, sondern statt eines solchen also gefällten Baums
sollen sie einen andern eben so grossen in ihrer Holzung zu Unserm
Gebrauch und Nutzen stehen lassen. Im übrigen können die Bür-
ger und ihr Heidereuter in ihrer Holzung eben so pfänden, als
wie Unser Heidereuter in Unserer Heide, und nach Art des Ver-
brechens in ihrem Holze das Pfandgeld fordern. Dieses wollen
Wir mit gedachten Bürgern gleichmässig halten. Und damit
über alles vorstehende Niemanden in Zukunft ein Zweifel entstehen
könne; so haben Wir befohlen gegenwärtige Schrift darüber auf-
zusetzen und mit Unserm untergedruckten Siegel bekannt zu machen.
Geschehen und gegeben am Ort Jahr und Tag wie vorgemeldet,
in Gegenwart obbenannter Zeugen.

Nr. 16.

Ex originali sigillo Woldemari roborato.

In nomine Domini Amen. Nos *Woldemarus* Dei Gratia Bran- 1319.
denburgensis et Lusacie Marchio tam presentibus quam po-
steris

Y

steris

steris per presentis scripti seriem volumus esse notum. Quod sincero affectantes desiderio ut cultus divinius uberior et diffusior habeatur. dedimus et damus. donavimus. et per presentes literas liberaliter donamus. dilectis nostris burgenfibus. Civitatis nostre *Prymzlaw*. videlicet *Conrado*. *Henningo*. *Nicolao*. et *Gherardo* filijs *Hennirici* dicti de *Byfmarke*. nec non *Heinrico*. et *Henningo*. filijs *Eykonis* de *Brunfwigo*. et ipforum Heredibus. ob honorem Iesu Christi. et beate Marie. genetricis eius. et in remissionem noftrorum peccaminum. piamque memoriam noftrorum progenitorum. proprietatem Sex talentorum. et quinque solidorum et duorum chororum. dimidijque chori quadruplicis annone. ad altare edificatum. in Ecclesia fancti Iacobi Apostoli. dicti civitatis. atque in honorem beati Bartholomei apostoli. dedicatum. perpetuis temporibus duraturam. Que quidem sex talenta. minus duobus solidis. recipientur et tollentur in censu mansorum civitatis *Primzlaw*. sepe dicte. et annona predicta cum septem residuis solidis in civitate *Strazeborch*. etiam ex censu mansorum. Premissis siquidem est adiectum. quod senior heres dicti *Heinrici* de *Bismark* ipsum altare dum vacabit conferat una vice et senior heres *Eykonis* alia vice infra mensem. a tempore vacationis. sacerdoti ydoneo ut scolari cupienti ad ordines promoveri. Volentes hanc collationem altaris predicti sub conditionibus predictis. perpetuo permanere. quamdiu aliquis de ipforum exstitit parentela. Deficiente vero parentela dictorum civium; tunc senior de duabus senioribus consulum. qui tunc temporis mansint in consilio. predictum altare dum vacabit. conferat licite. ut patronus. Forma vero officianti ipsum altare. assensu cummuni hec est instituta. In secunda. quarta. et sexta feria. missa debet legi pro defunctis. et haberi memoria clam ut palam omnium benefactorum. qui ad idem altare dotatum. dedicatum. seu officandum suum pium tribuunt assensum. Die autem dominica. tertia. et quarta feria. ac sabbato. legi debet talis missa. ut requirerit diei sollempnitas. nisi plebanus ut gerens vicem suam. missam sibi deposceret congruentem. His quatuor diebus, tunc il-

lam,

lam, Sacerdos officians idem altare, dicere debet omni contradictione cessante Et ut premissa maneant, et eorum quodlibet temporibus perpetuis incommota persistant. Hanc literam exinde confectam, nostri sigilli robore dum iussimus communitam. Presentibus Nobili viro *Gunthero* Comite de *Kevernberg*, *Iohanne* de *Blankenborch*, *Droysecone*, *Dapiferis*, *Heinrico* de *Stegelitz*, *Henningo* de *Ekstede* *Grisecone*, *Petro* de *Pomerania*, *Hassone* et *Wedegone* ac *Lodewico* de *Wedele*, *Thidico* de *Kercow*, *Anselmo* de *Blankenborch*, *Heinrico* de *Schenkendorppe*, *Conrado* et *Alberto* de *Clepezk*. militibus nostris. *Everardo* preposito *Berlinensi* et *H. de Luchowe* *Canonicus* *Ecclesie* quondam ad *galathas* nunc autem *Lubusane* *Capellanis* nostris alijs fidedignis. Actum et datum in *Nova Angermunde* Anno Dominice incarnationis Millesimo trecentesimo, decimo nono, Festo sancti *Urbani*: *Martyris* atque *Pontificis*.

Nr. 17.

Ex Copiario.

Omnibus ad quos præsens scriptum pervenerit. Consules et commune Civitatis *Nove Brandenburgh* salutem in Dominio sempiternam. Recognoscimus publice per præsentis et constare volumus univertis tam præsentibus quam futuris, quod nos matura deliberatione et sano consilio præhabitis pro omnibus et singulis articulis, inter nobilem Virum Dominum nostrum reverendissimum, Dominum *Heinricum* *Magnapolensem* ex una, et civitates *Prentzlaw*, *Posewalck*, *Tzeweth*, *Angermünde*, *Oderberghe*, *Cedenick*, *Vorstenberghe*, *Templin*, *Vorstenwerdere*, *Straceborgh* et *Iaghowe* ac omnes vasallos in tribus *Advocatiis*, videlicet *Stolp*, *Iagow* et *Lenenwolde* constitutos, parte ex altera placitatis, pro quibus quidem Dominus noster *Magnopolens*: et sui undecim *Vasalli* promiserunt fide præstita, prout in literis ejusdem Domini nostri *Magnopolensis* inde confectis expressius continetur, verbis nostris promittimus assertis et stamus prædictis

1319.

¶ 2

Te-

Tenore præsentium obligati. In cuius Testimonium Sigillum Civitatis nostre præsentibus duximus apponendum. Datum *Woldegcke* Anno Domini MCCC. decimo nono. In die beati Michaelis Archangeli.

Nr. 18.

Ex originali.

1320. In nomine domini Amen. Ea que humanis actibus rationabiliter statuuntur ideo literarum efficaci testimonio roborantur Ne motu temporis a memoria lapsa fidelium litibus viam parent et novas suscitent questiones. Nos igitur Agnes dei gratia Marchionissa brandenburgensis et de Landesberge ac noster filius dilectus. Hinricus dei gratia Marchio brandenburgensis. Ad notitiam omnium Christi fidelium cupimus pervenire Quod relatione multorum nostrorum proborum virorum ac testimonio cognovimus papalium litterarum. Quod conventus sancti monialium in nova civitate Premslau ordinis sancti Augustini quondam. Nunc autem sancti Benedicti iure patronatus ecclesiarum scilicet beate Marie virginis Sancti Iacobi apostoli Sancti Nycolai et Sancti Sabini eiusdem civitatis sinistre sit priuatus ac ecclesiis eisdem. Nos vero matura deliberatione prehabita nostrorum fidelium militum ac civitatum ob honorem et laudem omnipotentis dei et sue genitricis Marie omniumque sanctorum ius patronatus cum omni iure suo et appenditiis predictarum ecclesiarum in Premslau predicto conventui ac dominabus predictis pia mente concedimus per presentes et donamus perpetuis temporibus possidendum vt eo liberius possint insistere omnium laudibus creatoris. Ne ergo huius rationabilis collationis et donationis erroris scrupulus alicui vel nostris successoribus possit suboriri. Nos Agnes predicta litteram presentem nostro sigillo iussimus muniri. Sed quia noster dilectus filius Hinricus predictus nunc pro tempore caret sigillo presentem paginam sigillis civitatum Premslau ac Pozewalch et testium subscriptorum rogavit et mandavit roborari. Testes vero huius donationis sunt. Dominus Hinr. de Stegeliz senior. Dom. Luderus de Scriuerstorp. Dom. Conradus de Wichmanstorp. Dom. Theodoricus de Kerkow. Dom. Hinricus de Stegeliz iunior. Dom. Dubzlaus de Eystede milites. Et dominus Hinricus de Stegeliz prepositus in Iagow et Arnoldus Kolene armiger. Ac consules civitatum Premslau et Pozewalch et quam plurimi alii fide digni. Nos vero testes predicti omnia et singula predicta nostris sigillis presentibus appensis profitemur esse vera. Actum et datum Anno domini MCCCXX.

Nr. 19

Nach dem Original.

Wi Otto vnd Wartizslaw ꝛ. bekennen vnd thügen openbare in des-
 sen Breuen. dat wi mit den Ratmannen vnd den meyuen Burgern der Stat
 zu Premizslawe. hebben gedegedingghet. van vnser Herrn wegene Herrn
 Christopheres des Konigges van Dennemarken also hir na bescreuen
 seit. Zu deme ersten hebbe wi den Burgeren ghelaten vnd gegheuen de Bri-
 heyt vnd den eghendom ouer all de molen de tu der seluen stat lieghen, vnd
 moghe nye molen buwen so wor id en eueue kumpt binnen erer marke vnd in
 erer stat. Also den eghendom vnd de vriheyt van den molen de margreue
 hadde. Bortmer scolen se hebben dat ouerste richte in erer stat. Vnd
 dar tu den tollē also en de Margreue hadde. Bortmer de iuden de
 dar binnen wonen de scolen sitten vnder der Ratmanne Bolt vnd tu burgere
 Rechte. Bortmer scolen de Ratman hebben richte vnd de vare. ouer de
 Muntmestere binnen ere stat. vnd de Muntmestere scolen ere Penninghe hol-
 den bi Witte vnd bi suare also se bi olden tiden sijn gewesen. Bortmer sco-
 len se hebben ene Blutarcken tischen Premizslaw vnd Posewalt so
 wor id en eueue kumpt. vnd Holt howen vry dertu also dicke also id ene eue-
 ne kumpt in der heyde tu deme Turhglobe dar se willen. Bortmer en
 scal nyman inscepen oder utscepen in der Bkere tischen Premizslaw
 vnd Posewalt. mer de stede beyde. Bortmer scolen wi en gelden ere re-
 delike sculde de se bewisen moghen van der margreuen wegene. Dor vore
 scolen se ere scot oder ere plege inne beholden von iare tu iare bed de seult
 vorguldenn si. Vnd wi scolen helpen mit truwen dat de riddere vnd de
 Knechte de meyuen burgern ghelden ere sonderliken sculde. Bortmer wine
 scolen in allen dessen landen nicht buwen id en si der ratmanne wille van
 dessen vorbenomenden steden. Wi scolen of en holden alle recht vnd alle Dint
 de se bewisen moghen mit breuen vnd mit hantveste. Vnd ere scot. han-
 dert marc. de se pleghen tu geuende, schal men nicht vorhogen. Bort-
 mer scolen de borgere tollē vry wesen in Denemarken. sunder * tu
 sconore vnd tu valsterbode. vnd in allen vnsen landen tollē vry. in
 watere vnd in steden. desiluen vryheyt scolen vnse burgere hebben tu
 Premizslaw. Posewalt. vnd tu Templin. Bortmer tischen Premizs-
 law vnd Posewalt scal nyn Wech mer gan ouer de Bkere vnd ere corn
 vnd ere copmannescap mogen se vry vt voren wor se willen. tu watere vnd

1320.

P 3

* Dies alteutsche Wort heist so viel als ohne, ausgenommen, in welchem Ver-
 stande es verschiedentlich in den alten Urkunden vorkommt, wie, z. B. in Nr. 33.
 Dies wird deshalb bemerkt, weil man es sonst wol für Sunde lesen mögte, wie
 es aber deshalb schon nicht heissen kann, weil der Suddoll nicht in den beiden
 genannten in der Schwedischen Provinz Schonen belegenen Dertern, sondern haupt-
 sächlich zu Zelsingöer in der Dänischen Provinz Seeland erhoben wurde.

tu lande. Vnd de Vlere scole wi vryen den burgeren vnd ghesten bed in dat Haf. Vortmer welic burgere lengut hedde van herren. van ridderen. oder van knechten, dat scal man na syne dode synen rechten erfnamen mit samender hant ane ghift. Vortmer so scole alle riddere vnd alle knechte tu rechte stan vor vnsme landrichtere. vnd alle bur: scole tu rechte stan in den steden vor deme sculten. Vortmer so wanne en orloge is dat en scal man nicht vorsonen de Stede en sin darbinnen gedegedinget. Vnd dat hus to Nedam dat scal io stan na allen sonen tu der burgere hant. Vortmer scole so legerholt halen in der heyde wor se willen. Vnd in ere Stat mogen se leyden so wan se willen, vnd tu allen stunden. Vortmer bekenne wi des dat desse vorbenomenden stede hern Christophore den konig van Denemarken hebben genomen tu eneme rechten vormundere vnd beschermere. vnd vs twen van siner wegene. Vortmer scole wi enen intogenen man setten dem lande tu eme vogede. Vortmer worde eyn romes konig gekorn in ener endrachtichent alle der forhern gekorn. vnde enen vorsten in dese lant sende tu den steden vnd tu den mannen. vnd vs dat bewisede dat he beter recht hadde tu den landen wenne de konig vnn denemarken oder wi beyde oder vser eyn oder vse erfnamen, so scal de konig vnd wi von deser vormunderscap laten mit willenn. tu vorn scal man den vorbenomenden konig van denemarken. vs vnd vse erfnamen. afnemen vnd gelden. alle kost. vnd scade werde gegulden vnd gelegert. Vppe dat de konig. wi vnd vse erfnamen alle desse vorbescreuenen ding ewichliken stede vnd vast holdenn. des hebbe wi tu dessen breuen vse Inge-segele gehengget. vnd tu borgen gesat. vse stede de hyrnabescreuen stan. Gripswold. Dymin. Tanglim. Stargarden. Stetin. Piriz. Griphenhagen. Gardiz. vud Pencun. desse breue sint gescreuen vnd gegheuen na godes bort. Dusent iar driehundert iar. in deme twintigsten iare in de stat tu Pasewalc in sunte Bartolomeus Auende.

Ur. 20.

Ex originali.

1320. Nos Consules et commune Civitatis Tangelim recognoscimus presentibus publice protestando, quod promissimus pro illustribus Dominis Dominis Ottone et Wartislao, Ducibus Dominis nostris et nominatum promissimus per presentes, quod debent omnia et singula inter eos ex una, et Consules Civitatum Primzlaue, Possuualc et Templin parte ex altera. placita. rata et grata inviolabiliter observare. sicut in ipsorum literis continetur. quodsi quicquam de placitatis alicui Civitatum predictarum infringetur

geretur

geretur ob hoc post tempus notitie, vel cum ipsi consules nos hoc scire fecerint ad mensẽ duos de Consulibus nostris ad eam mittere debemus civitatem, cui illud non fuerit servatum, eandem nullatenus exeundo, quousque illud amicabiliter et integraliter fuerit reformatum. In cujus veritatem nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum Pozniwalc Anno Domini MCCCXX. in Vigilia beati Bartholomei.

Nr. 21.

Auszug, aus dem Kopiarid.

Tho deme ersten Mahle hebbe wie laten vnd geuen den Borgern de fr̄heit vnd den eigenthumb ouer die Nien Molen de se hebben gebuwet binnen erer Stadt bi dem Jodendorpe, vnd de se noch buwen willen herna binnen Erer Marcke. —

1321.

Bortmer scollen se tolle vry wesen in allen vnsern Landen in Watere vund in Stedten, de suluen Vyheit scolen vnse Borgere vor andern vnsern Stedten to Premslaw vund Pasewalk wedder hebben; —

Bortmer bekenne wie das dat de vorbenomenden Rahtmanne vnd ere Meinheit hebben vns vund vnse Ernahmen gehcoren vnd genomen to beschermen vnd zu Vormunderen vnd van der Vormunderschop zu Heren so nun bei vns to bliuende dorch gut edder dorch Bõse vnser nãmm̄er af to stande, als dũs beschedenliken worde hirna ein Romes Konig gecoren in einer eindrechtigkeitt alle der Korforsten ꝛc.

Desse Breue sind geschreuen vnd geuen na Godes gebortt Du'sent Jar Drehundert Jar in deme eiuentwintestenn Jahre, Inn der Stadt to Premslaw, an Sunte Bartolomeus Tage.

Nr. 22.

Nach einer beim Original befindlichen alten Uebersetzung.

Wy Otte, Wartislaus vund Barnim von gades gnaden der Wenden, der Cassuben vunde der Pomerer Herthogen, vor allen gemeinen de de werden sehnde vunde hõrende dessen gegenwerdigen Bref, Bekenne wy apenbare betũgende, dat wy van Rypen Rade vnser trũwen, vmm̄e vele Woll-

1322.

dat

dat willen vnser truwen Borgere vnser Stadt Premslaw, welche se vns dancklickenn manniqverne hebben angehenget, So hebbe wy en verlaten alle Molen de da liggenn darfuluest in der Rhenstadt, vnde ock den eigendom dersuluen Molen mit allen Rechte dat wy in densuluen Molen wente her to hebben gehat, Vnde vppe dat de vorspraken borgere van vnns vnde von vnser Nachkommelingen, vnde van vnser allen Ammetluden nenen Hinder in denn suluen Molenn syden; So hebben Sie vns gegeuen vnde volkemeliken bethalet Hundert vnde twintig marck Brandenberges Süluers, von welchen wie desuluen hebben loß laten, vnde inn dessenn jegenwertigen breue laten quit vnd loß, vnder Tüchnisse desser Breue vorgeseglet mit vnser Ingesegelen, Desser Dingt sindt tüge Syfridus de Plone. Henricus de Suerin, Henningus de Boyke Riddere, Reimarus de Bredeberge, vnde vele mehr andere Louen werdig. Datum Stargarde Anno Dom. MCCCXXII. in die Vdecim milium Virginum etc.

Nr. 23.

Auszug nach dem Original.

1322. **E**t cum nemo sibi sufficit, sed alterius auxilio indiget et ipsius suffragio subleuetur. Hinc est quod cum vos cognovimus nostre salutis terrene portum tutissimum. precipuos benefactores et post deum refugium singulare. sub quorum umbra protectionis, sicut pulli sub alis gallinarum fiduciam gerentes, toto cordis desiderio suspiramus, Sperantes quod nobis adhuc sicut prius pinguiora beneficia promotionis impendere debeatis, pro quo vobis nostra parvitas, devotio, et humilitas, bonorum temporalium condigna servitia nequit exhibere. — — vos quoque recipientes in nostram fraternitatem et cum dies vestri obitus nobis fuerit nunciatus, vestras exequias veluti nostrarum consororum et confratrum, in vigiliis, et aliis orationibus fideliter peragemus. etc. Datum anno Dom. MCCCXXII, feria III. post Dominicam qua cantatur Misericordia.

Nr. 24.

Ex originali sigillo Imperatoris appenso.

1324. **L**udowicus Dei gratia Romanorum Rex semper augustus. Prudentibus viris Consulibus, et vniuersitati Ciuium in Prinsla fidelibus suis dilectis, gratiam suam et omne bonum, Ex motu beneuolencie specialis, quo circa vos afficiamur propter fidei et deuotionis vestre meritum, Unde nobis et

et

et Illustri Ludowico Marchioni Brandenburgensi, filio, et principi nostro karissimo grati et placidi extitistis, vobis concedimus gratiose, vt reddidus, quadringinta sex frustorum, qui vulgo dicuntur Stücke, in moneta, et decem cum dimidio frustorum in The'onio prefate Ciuitatis prinzla, necnon molendinum in noua Ciuitate ibidem cum octo frustorum emptos comparatos per vos ab Illustri Bartizlao Duce Stetinensi, tenere, percipere et possidere valeatis, nostro, ac predicti filii nomine atque vice, et ipsos vobis tenendos, percipiendos, et possidendos, presentis scripti patrocinio confirmamus, Ita sane quod nos et predictus filius noster, habeamus liberam facultatem premissa et eorum quodlibet, a vobis, infra hinc, et Festum beati Michaelis venturum proxime, et abinde per continuum triennium redimendi, et reemendi pro summa pecunie per vos, in eorundem reddituum, comparisonem, et emptionem, ad dictum Ducem tradita et inpena, Alioquin, prefatis tribus annis elapsis, si huiusmodi solutio, vel redemptio, per nos, vel per ipsum filium nostrum facta non fuerit, extunc prescripta omnia, vobis in hereditatem perpetuam remanebunt, In cuius rei Testimonium, presentes vobis dedimus et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri, Datum, in Franchenfurt, VI. Kalend. Iuly, anno Dom. Millesimo, Trecentesimo, vicesimoquarto, Regni vero nostri Anno decimo.

Nr. 25.

U e b e r s e z u n g.

Ludewig v. G. G. Markgraf zu Brandenburg etc. entbietet den Brüdern der Minoriten in Prenzla u seine Gnade und alles Gute. Wir ver- und erneuern euch durch gegenwärtiges alle und jede Privilegien, sowol dieienigen, welche euch vorzeiten von unsern Vorfaren, Markgrafen zu Brandenburg, aus gottseliger Absicht über euren Klosterplatz, der sich von der gemeinen Strasse, bis zu der von euch auf eure Kosten erbaueten Stadtmauer, mit Inbegrif derselben erstrecket, als auch darüber, daß ihr die Mauer bis an den Graben mit einer Pforte zu eurem alleinigen Gebrauch, wie und auf was Art ihr wollet, frei erbauen, und den Ausgang bis an die Fache nach der Länge des Klosterplatzes gebrauchen möget, verliehen, erteilet und geschenkt worden. Thun auch hierdurch kund, daß wir euch durch diese Erneuerung mit allem demjenigen Recht und Freiheit begabet haben, mit welchen ihr, die vorgedachten Brüder, von unsern Vorfaren, kraft der euch vorzeiten erteilten Privilegien, euch jeko wirklich beschenkt befindet; verwilligen euch selbige auch hiermit völlig nach dem Inhalt derselben Briefe, die wir euch ohne alle Ausnahme unverbrüchlich und unverletzt zur heil-

1324.

samen Vermehrung unserer Seligkeit zu ewigen Zeiten hiermit bestätigen wollen. Jedoch setzen wir hinzu: daß denen Bürgern wegen zu befürchtender und ruchtbarer Kriegesgefahr ein Fußsteig mit einer Schanze zur bessern Beschützung unserer Stadt vergönnet werde. Der übrige Raum aber soll lediglich zu eurem Gebrauch nach den obgemeldeten euch verbleibenden Gnadenfreiheiten verbleiben. Damit wir aber nicht angesehen werden mögen, als ob wir unserer Vorfahren Privilegien gebrochen hätten; so soll die Stadt zur Vergeltung die von euch errichtete Mauer hinfüro im baulichen Stande erhalten. Gegeben zu Prenzlau, i. J. 1324. mit unserm angehängten Siegel.

Nr. 26.

Ex Copiaro.

1326. **N**os Ludovicus etc. recognoscimus literas per presentes, quod fideles nostri Consules de Printzlaw et de Pafewalck de nostro expresso mandato et serenissimi Principis Domini Patris nostri Serenissimi Domini Ludovici Romanorum Regis præcepto, per Dom. Begerum Præpositum Stendaliensem de ore ipsius Patris nostri nunciato, homagium fecerint legitimum, sacramento fidelitatis super hoc præstito Illustriss. Domine Margaretha, nostri thori Consorti fereissimæ jure justæ dotalitii, prout in nostris literis ipsi Danorum Regi datis lucidius continetur. In cujus rei testimonium nostrum sigillum cum dicti Domini Begeri Sigillo præsentibus est appensum. Datum Printzlaw Anno Dom. MCCCXXVI. fer. VI. ante Dom. Iubilate.

Nr. 27.

Uebersetzung.

1327. **Z**um immerwährenden Gedächtnis der verhandelten Sache. Wir Diederich von Kerkow Ritter, Peter und Gregor Brüder von Kerkow, Knappen, vorgedachten Diederichs Söhne, Heinrich von Stegelih, Dubislas von Eichstede, Heinrich v. Sydow, Ritters, Henning Blankenborgh, Borkow von Kerkow, Henning von Sperrenwalde und Henning von Benih, Knappen, bekennen öffentlich vor allen, die gegenwärtiges sehen oder hören, daß wir mit gesamter Hand und auf Treu und Glauben versprochen haben, und versprechen durch gegenwärtiges denen ehrbaren Herrn Bürgermeistern der Stadt Prenzlau wegen der zwischen uns, nemlich Theodor von Kerkow eines, und der vorgedachten Stadt Prenzlau Bürgermeister und Bürger, nemlich Konrad von

von

von Bismark und dem Stadthauptmann Menso andern Theils, obge-
walteter Uneinigkeit und Streit, wegen der Gefangenschaft, worinnen wir
von vorerwähnten Bürgermeistern des Gerhard von Schnakenburgs,
Knappen, halber, sind gehalten worden, daß aller vorgedachter Streit und
Uneinigkeit geendiget und freundschaftlich beigeleget seyn soll, dergestalt, daß
wir so wenig an vorgedachter Stadt und ihren Bürgern uns rächen und
derselben Schaden zufügen, noch solches denen unsrigen, dieser Ursache hal-
ber zu thun verstaten wollen; Vielmehr wollen wir dem Rath gedachter
Stadt zu Ersetzung des Schadens, den sie erlitten, und der Unkosten, die
sie wegen Gerhards Schnakenburgs gehabt haben, Funfzig Mark
Silbers erlegen: Gegeben und Geschehen zu Prenzlau den 1ten Ja-
nuar im Jahr des Herrn 1327. zur völligen Beglaubigung.

Nr. 28.

Wir Fridrich von Gottis Gnaden, Landgrave zu Düringen, Marggrave
zu Misne und in deme Oster Lande, und Herre in deme Lande zu Pfisen,
bekennen öffentlich an diesen Bryse. Gesche, daß die Stad und das
Land zu Prenslowe an uns gebiele von Tote unsers Swagers, Marg-
graven Ludewigs von Brandenburg, als sie uns gelobet und geschworen
haben, daß wir dieselbe Stad, das Land und die Lüte lazen schulen bi al-
lem Rechte, bi aller Brtheit, und bie aller guter Gewonheit, die sie ge-
habt haben bie den alden Marggraven von Brandenburg, und bie Marg-
graven Ludwigen unsme Schwager deme vorgenannten, die sie mit Bry-
sen bewisen mügen. Zu eym Orfonde haben Wir Inen diesen Brief la-
zen geben, bevestend unter unsme Insegele, ic. Dies ist geschehen, und
diese Brief ist gegeben nach Gottis Geburd Tufend Jar, driehundert Jar
in dem Eynen unde Zwenzigsten Jare an der neefin Mittwoch nach
Sente Margareten Tage.

1327.

Nr. 29.

Uebersetzung.

Zu wissen sey allen und ieden die gegenwärtiges sehen und hören, daß
wir Woldemar und Konrad Gebrüder genannt von Bensch, aus gu-
tem freien Willen mit den ehrbaren Männern, den Herrn Bürgermeistern
und der Gemeine der Stadt Prenzlau einen freundschaftlichen Vertrag
und Versöhnung, welche zu ewigen Zeiten dauern soll, eingegangen, ge-
macht, und gegenseitig verabredet haben, der Uneinigkeit halber, in der sie

1331.

uns gefangen, und unsere Burg zu Hindenburg in Besitz genommen hatten, weil sie befürchteten, daß ihnen und der ganzen Gegend Schaden dadurch erwachsen könne; dergestalt nemlich, daß wir aus eigener Bewegung und freiwillig mehrgedachte Burg abgebrochen und von Grund aus niedgerissen, damit dem Lande kein beschwerlicher Nachtheil aus selbiger erwachsen könne. Wir geben den vorgedachten Bürgermeistern hierzu noch zehn Mark Silbers zum Nutzen des Landes und vor die Kosten, so sie dieser Burg halber gehabt haben. Wir entsagen daneben allem Recht und Ansprache, so uns wegen vorangeführter Sache wider gedachte Bürgermeister, gemeine Bürger und ihre Güter, oder sonst gegen jemand anders zukommt, oder zukommen könnte. *cc.* Gegeben im Jahr des Herrn 1331. Am Mittwoch vor dem Tage Viti und Modesti.

Nr. 30.

Nach einer vorhandenen Uebersetzung.

1335. Man muß ernstlich dahin trachten, daß das Verhandelte und Versprochene auch in der That erfüllet werde. Dies ist die Ursache, daß wir Johann von Gottes Gnaden, Probst der Kirchen zu Gramzow, mit Beifall, Rath und Wissenschaft unsers Priors Wynandus und des ganzen Konvents daselbst, auf Ansuchen der Bürgermeister und der ganzen Stadt Prenzlau, aus Ehrerbietung gegen unsern Herrn Jesum Christum und die heil. Jungfrau Maria, seine gloriwürdige Mutter, gleich wie wir es ihnen bei dem Vertrage versprochen haben, alle das Unrecht, Gewaltthätigkeit, Verachtung und Schmähworte, so die damalige Bürgermeister mit ihren Helfern und Freunden, Gott, uns, unserer Kirche und unserm Gehülfen Ludolph angethan haben, so weit es uns betrifft, oder in Zukunft betreffen könnte, und wovon die jetzigen Bürgermeister und andere mehr, nichts wissen, nemlich, daß die vormalige Bürgermeister mit ihren Anhängern, uns und unsern Gehülfen Ludolph gefangen genommen und nach der Stadt Prenzlau geführt und uns daselbst mit hölzernen und eisernen Banden gebunden; * solches alles denen jetzigen Bürgermeistern und allen Bürgern gedachter Stadt Prenzlau erlassen haben; und durch gegenwärtiges nochmals vergeben und verzeihen, versprechen dabei vor uns, unsere Nachfolger und unsere Kirche, der vorgedachten Stadt dieses alles zu ewigen Zeiten, weder vor Gerichte, noch durch einige Beschwerde zu gedenken, sondern alles vorbenannte beständig zu halten. Gegeben zu Prenzlau

* et nos ligaverant vinculis ligneis et ferreis. Die Alten hatten die Gewonheit ihre Gefangene mit den Händen und Füßen in hölzerne Klöße zu befestigen, und das nannte man im Stok und Bloß legen.

Prenzlau vor den alten und neuen Bürgermeistern, Schöppen und allen Guldemeistern. Im Jahr des Herrn 1335. Am Freitage in der Osterwoche.

Nr. 31.

Aus Hr. Gerkens *Codice diplom. Tom I.*

No. CXXIII.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis B. dei patientia Dux Slavorum 1335.
omnibus in perpetuum, Vniuersa negotia que geruntur in tempore ne naturam sequantur temporis eternari debent memoria literarum. Cognoscant igitur tam posteri quam presentes quod de consilio nostrorum maturato villam Walentin que fuit ecclesie S. Marie in Gramzoue apposimus civitati Prenzlau et pro eadem villa dedimus in concambio fratribus in Gramzoue Deo seruitibus LXVI. mansos prope Sukoue sitos in villa que Tristingoue vulgariter nominatur in agris riuis piscationibus pratis siluis planis asperis cultis et incultis cum omni integritate in perpetuam libertatem. Preterea volumus eandem villam Tristingoue ab omni exactione et seruitio quo cetera ville in nostro dominio constitute obligate sunt liberam esse et absolutam. Dedimus nichilominus in mandatis ut nemo in nostra existens iurisdictione villam talem aut colonos agrum ipsius ledere in aliquo audeat vel grauare. Ne igitur tale concambium aut talem donationem ect. testes ect. anno domini MCCCXXXVI.

Nr. 32.

By Ratmanne unde Scheyen unde Guldemeistere unde by Gemeynheit 1340.
von diesen Steden Prenslaw, Pazewole, Angermünde unde Templin betüghen alle in diesen Briue. Weret, dat ennich Mann ut diesen Steden worde geuaret oder angesproken, oder Schaden neme umme dy Enynghe, dy wy gedan hebben unseme Herren unde den Landen to Bremen, dat were umme Wort dy he spride, von unser wegen, oder umme welcherley Sake, dy uns andropede: Des schole wy em erstan und van allen Schaden en daraf nennen. Wort mer worde in enger statt, dy hir vor benumet syn, Unruh Gewer oder Krich, der scholen dy anderen Stede tu komen, unde scholen dat brecken. Bey der Recht heft, den schole wy by Rechte beholden, wy dat Unrecht heft, dy schal dar ave laten. Dat wy dat genylike holden willen, dat lowe wy eyn ander by unsern Truwen. To eyne vollenkomen Tüghe deser Stücke, so hebben wy gemeyn-

meynliche dessen Brief gegeben bewart mit den Insegelen unser vorbeno-
meden Stede. Actum et datum Prenzlaw, Anno Domini MCCCXL. octa-
vo ipsa sexta feria infra octavum Epyphanie Domini nostri Ihesu Christi.

Nr. 33.

Nach dem Original.

1348. **W**y Woldemar von der Genaden Godes to Brandenburg. to Lufis.
to Landesberch. Markgreue. unde des Heyleghe[n] Romeschen Nikes ouerste
Kemerer. Bekennen. unde betugen operbar in dessen Brinen. dat Wy mit
guden Willen unde mit Rade unde mit Bulbort. vnser Brunde. unde un-
ser getruwen Ratgheuen. unde unser man hebben angesehen. dy Woldat un-
de den Dynst. vnser getruwen liuen Borgere vnser Stat to Prenzlaw.
unde hebben gegehuen. unde geleghen unde Ihen in dessen fegetwerdighen
Briue den benomeden vnser borgeren. unde allen eren nachkomelingshen to
eyne rechten Eghendome. alle dy Molyn dy dar lifghen. to der stat
to Prenzlaw Buten unde binnen. mit alre nut. alme Rechte. mit al-
re vryhent; Also als wy sy. unde vnse Alderen. unde vnse voruarn unde
dy olden Vorsten vorgehait unde besethen hebben. ewychliken to besittende
unde to behaldende. sander alderleye ansprack vnser. oder vnser nach-
komelinge. Bortmer scholen die Ratmanne richten allen brot dy dar ge-
schuyt in den Molen. Bortmer al dy Dorp dy van Alder dertu gehort
hebben dy scholen darto malen. by sulker Pandinge unde Pyne. also
von Alder dertu gehort hefft. of moghen dy benomede borgere to der Mo-
len holt halen vri in vnser heide. sander vare und ane Geld. su wi sy
wollen. Bortmer scholen dy benomede borgere alles tolles vri wesen to
Pozewalt und to der Fokenis to Watre unde to lande. To eyner
Ewigen stedicheit aller deser Dinghe hebben wy vnse grote Insegelene an
desen Bryf laten henghen. Unde deser Dinghe sind tughe dy waldighen
Vorsten Her Rudolf unde Otto Beyde Hertoghen van sassen vnse Des-
men. unde Greue Albrecht von Anhalt vnse Deyme unde Greue Alb.
von Barby dy edele Man. die dese Dink gedegedinget hebben. unde vel
mer andere Lude dy der trauen werdech syn. Gegeuen to Prenzlaw
nach Godes Gebort dritteyn hunder Jar in deme acht unde viregestyn
Jare in deme negesten Brydaghe vor vnser Bruwen Daghe also sy gebo-
ren wart.

Nr. 34.

Ex originali sigillo Woldemari appenso.

1348. **N**os Woldemarus Dei gratia Brandend. et Lusatie et Landesberch
Marchio. Sanctique Romani Imperii Archicamerarius Recognoscimus pa-
lam

iam presentibus protestantes. Quod fidelibus nostris et dilectis consulis ac civibus civitatis nostre Premzlau pro diuersis obsequiis nobis impensis dedimus et donamus per presentes curiam nostram ibidem in Premzlau sitam prope claustrum Predicatorum cum omni Iure proprietate et libertate dicte curie adiacente, omni Impeditione deleta que nobis aut successoribus nostris aut cuiquam de eadem curia competere posset in futuro. In cuius Euidenciam Sigillum nostrum grossius presentibus est adductum et sunt huius Testes. Generosi principes Rudolfus et Otto Duces saxonie et Albertus Comes de anchalt nostri dilecti consanguinei et nobilis vir Albertus comes de Barbey et plures fide digni Datum Premzlau Anno Dni. MCCCXL octauo proxima feria VI ante natiuitatem sancte Marie.

Nr. 35.

Ex originali cum sigillo Woldemari.

Nos Woldemarus Dei gratia, Brandenburgensis, Lusacie et de Landesberch Marchio, Sanctique romani Imperij Archicamerarius, omnibus presentibus scriptum intuentibus volumus fore notum Quod discreto viro, Iohanni Fiol nobis persincero, Cui in Premzlawe suisque heredibus legitimis et veris nostre pietatis ex motu Contulimus presentibusque conferimus. Thelonium quod teutonice tof dicitur in predicta Civitate Premzlawe situm, iusto tytulo pheodato hereditarie possidendo pacifice et quiete, omni inpeditione, ac infestatione, et indignatione, nostrorum aduocatorum vel aliorum nostrorum commissariorum quoquomodo gerentium procul mota fauentes eidem Iohanni suisque heredibus vt predictum thelonium, cum omnibus fructibus et prouentibus adiacentibus habeat et conuertat ad vsum et commodum sue utilitatis prout sibi melius videbitur expediri Testes huius facti et collationis sunt Magnifici principes ac Domini, Rudolfus, Otto Duces Saxonie, Albertus princeps de Anhalt, Albertus Comes de Muling, Wernerus de Anuorde, Bernhardus de Plotzck, milites, et ceteri quam plures fidedigni, Dat. Passeyvalk Anno Dni. MCCCXLVIII. nostro grossius sub Sigillo.

1348.

Nr. 36.

U e b e r s e t z u n g.

Im N. G. U. Von Gottes Gnaden, Wir Rudolph und Albrecht Herzöge von Sachsen, in gleichen Albrecht und Woldemar gleichfalls

1350.

von

von Gottes Gnaden, Fürsten in Anhalt und Grafen von Askanien. Entbieten allen Gläubigen in Christo, denen Gegenwärtiges zu Gesicht und zu Ohren komt unsern Gruss in dem gebenedeyeten Sohn der Jungfrau. Weil diejenigen noch mehr Lob, Wohlwollen und Ehre verdienen, welche häufig erwiesene Dienstleistungen, erhaltene Vorteile, und Ehrenbezeugungen wieder vergelten, und wir in Erwegung der gehorsamsten Dienste, wodurch sich die Stadt Prenzlau zum Östern und in aller Treue um uns verdient gemacht hat, vorzüglich darauf bedacht sind, solchane Stadt und ihre Einwohner mit angemessenen Gunstbezeugungen zu begnadigen. Als geben, verleihen und schenken wir aus freier Bewegung, nur genannter Stadt und ihren Einwohnern insgemein, alle und jede Juden, welche daselbst wirklich wonen, und inskünftige dahin zu wonen kommen sollten, mit allen Rechten, Nutzungen, Vorteilen und Diensten, wie wir und unsere Vorfaren, unter welchem Namen es sey, solche bisher besessen haben. Wir entsagen zugleich ein für allemal allen Gerechtigkeiten, Eigentum, Ungelöbthissen und Diensten, welche uns und unsern Vorfaren an vorgenannten Juden auf irgend eine Art zustanden, oder uns und unsern Nachkommen auf irgend eine Art in Zukunft zustehen könnten, und überlassen hierdurch die Juden selbst zum Niesbrauch, Nutzen, Vorteil und Besten der vorbelegten Stadt. Zeugen hiervon sind; die Ritter Andreas v. Globeck, Johann Loser, Boto genannt Groze, George v. Kerkow, Benedikt v. Benz, Albrecht v. Welsleben, Peter v. Henrikstorp, Degenhard v. Wulfen und unser Kapelan Johann, oberster Pfarrer in Dessau und noch viel andere glaubwürdige Männer. Uebrigens haben wir zu mehrerer Bekräftigung und Ausführung dieser unserer Schenkung darüber gegenwärtige Urkunde ansfertigen und solche mit unserm Inseigel bestärken lassen. Gegeben zu Prenzlau im Jahr Christi. 1350. am 2ten nächsten Tage nach Trinitatis.

Nr. 37.

1351. Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten mehrerer des Reichs vnd König zu Boheim, Versehen vnd thun kund öffentlich mit diesem briue, Allen den die en sehen, hören, oder lesen, Dat vor unsen Königlichenn gnaden gewest ist, unser Lieber getrewer Hartwig Cremer Burger zu Premslow, vnde hatt Uns demutiglich gebeten von wegen der Rath-Leute des Rates vnde der Burgere gemeinlich der Stadt zu Premslow, dat Wir in bevestigen vnd bestetigen wollen von Königlichem mildigkeit alle Ire briue, Bryheit, Recht vnd gute gewonheit, die sie vnd Ire Eltern von einer seligen Dechnise etwen Keysern vnd Konnigen unsern Vorfahren, und auch von Iren Marggrauen

zu Brandenburg vnsern forsten gehabt vnd besessen haben. Also sie dieselben recht freyheit vnd gute gewonheit bewiesen mögen mit offenen briuen derselben Marggrauen Irer Hrrn, vnd mit Namen desse nachgeschriebene Recht, Das sein das Ersten. Alle die Mühlen, die gelegen sein in der Stadt zu Premslow vnde dafür, Darnach eylff Pfundt Pfennige geldes Brandenburgischer Münze an dem Tolle in derselben Stadt, Vnd an der Münze in der Stadt Sechs vnd Bierzig Pfund Pfennige geldes derselben münze, vnd die Juden gesessen in der obgenanten Stadt mit allen nutzen fruchten vnd gntzen, Vnd dat die Barger der selben Stadt sollen sein zollfren zue Wasfwalck vunde zue Lokenise, Vnd dat der Stadt Schultze eise soll vnd mag richten alle weltliche Sachenn in der Stadt zu Premslow vnd auch daruffe vff der Stadt Weltmarke, Des haben Wir angesehen der egen Radtleute Raths vnd burger stette Trewe, die sie vnns vunde dem Reiche vormalß mit grossen Bleisse beweiset habenn, vnd noch erzeigen sollen vnd mugen in künfftigen Zeiten vnd auch Ire mäglichen gerichteten bete, vnd haben In alle die vorgeschrieben güter, Recht vnd freyheit, vnd alle ander Ire briue, Recht, freyheit vnd gute gewonheit, die sie von Romischen Keysern vnd Konigen vnser Vorfahren gehabt vnd hergebracht haben, vnd darüber alle die Recht, freyheit vnd gute gewonheit die sie von Iren Herrn Marggrauen zue Brandenburg vnsern fürsten gehabt vnd besessen haben, vnd die sie mit derselben Marggrauen offenen briuen beweisen mugenn, wie man die mit sunderlichen nahmen benennen mag, vnd in aller der Weiße also ob sie in diesem Briue von Wortten zu Wortten geschriben vnd benant weren, von vuller vnser Königlichcher macht vnd gewalt von besundern gnaden vnd mit rechtem Wiffenn, bestetiget vnd besesent habenn. .x. Yrre nach Christus geburt Dreihundert Jar in ein vnd funfzigsten Jar, des negesten Montags für vnser frauen tag, als sie geboren wardt. Im Sechsten Jahre vnser Reichs.

Vir. 38.

Wi Lodewich die Römer von Gods Gnaden Marggrafe zu Brandenburg vnd zu Lusz, des heil. Romischen Rikes oberste kerner, Pfallanggreffe die Rhyne vnd hertoge in Beiern, Bekennen openbar med diesem briue, Dat wi alle schelinghe, twidracht, Bannut, vyloupe vnd safen, die tüşchen vns vnd den wisen liden vnser luen getruwen den Ratmannen, Gildenmeistern vnd gemeine Borgern vnser stat zu Premslaw bynnen deszen nehesten seuen Jaren, die vorgangen sint, sint gewesen, gelaten hebben vnd en die genhliken vorgeuen, dat wie der nymmer gedenken wolten, en tu enghewe arge. Wan sie scholen wech geleit sin of sie ny geschiben

1355.

U a

hen

hen weren. Wortmer wolle wi sie laten die allsme rechte, gnaden vnd guder
 Wonheit vnd Briheit, die sie redeleken bewisen mügen med brisen oder bes
 derue lüden, die sie gehat hebben von vnsern ljuven Bader seligen Keiser Lo
 demich, vnd von vnsern Boruaren etwenne Marggrafen tu Brandenborch
 den Got gnade, vnd mit vnser ljuven Bruders brisen Marggrafen Lodew:
 Vnd wollen sie dorbie beholden, vnd en die betern vnd nicht ergern, vnd
 sie scholen bi vns vnd vnser ljuven Bruder Marggrafen Otten vnd vnser
 eruen stete bliuen vnd gehorsam sin, als die erem rechten erfherren. Wi
 wollen en of lyhen alle ere gut, dat sie von vnser vor genanten Bruder
 Marggrafen Lodew: gehet hebben, des ersten male ummesuß vnd ane
 gaue, wan wi sie lösen van vnser ljuven Ohemen Grefen, Albrecht vnd
 Woldemar von Anhalt, oder van eren eruen umme sulck Geld, als wi sie
 en vorstattet hebben, nach der brise lude, die wi den egenanten vnsern Ohe
 men darup gegeuen hebben, Vnd wollen dat schaffen, dat vnse Man vnd
 Diener davon die vorgeannten borgere Gut hebben, datselue dun scholen,
 dat sie en dat gut, dat sie von In hebben scholen lihen ane gelt vnd gaue,
 einmales des ersten. Wi laten of ledich vnd loß aller Plege vnd Orbede,
 die sie vorseten hebben wente an deszen hūdegen dach in deszen seuen Ja
 ren, Vnd dat wi sie nu vorsettet hebben vnser vorgeannten Ohemen von
 Anhalt, schal en vnschedeleken sin, an den brisen die sie hebben van vnser
 Boruaren Marggrefen tu Brandenborch, darin en vorbriset ist, dat man
 sie von dem Lande nicht vorsetten schal. Vnd dat die Vorgeannten vnser
 Borgere nu vns vnd vnser ljuven Bruder Marggrefen Otten eyne erfshul
 dinge dun, dat schal vnser Brüder Marggrefen Lodew. vnd hertogen Ste
 phans gut Wille sin, vnd darvonne den Borgern ere brise geuen. Of
 scholen vnse vorbenūnden Borgere aller vnwonlike tolle tu Postwalk vnd
 tu Lokenh ledich vnd loß sin, Wi hebben die egenanten vnser Borgern
 of die Briheit gegeuen dat sie mogen maken eynen Joden kerckhoff vñ
 erem acker vor der Stat in Premslaw vor deme Steyndore, als he en
 bequemelik ist, med allsme rechte, den eyn Joden kerckhoff hebben schal. Med
 Besunghe vnd orkunde dieses brises, die vorsegelt ist med vnser Ingesegel,
 darbie gewesen sin, die edelen herren vnd forsten vnser ljuven Ohemen, Al
 brecht vnd Woldemar Grefen von Anhalt, vnd Grefe Olke von
 Lindow, vnd die dūchtigen lūde, Laurenz Grifke von Grifenbergh
 vnser marschalk, Nyclus Balke von der Laepenik, Zacharias von
 Ruffsteyn, Riddere, Hennyngh von Blankenborch, Willeke von
 Schwanebergh, Hennyngh von Eickstede, Knechte, vnd Thiderich
 Morner Prouest tu Bernow, vnser ouerste schriuer, vnd ander erber lū
 de genuch, Gegeuen tu Premslaw, Nach Crists gebort Driethnhundert
 Jar, in dem vif vnd vestigsten Jare, des nehesten Bryndages vor deme
 Sundage, als man singet Reminiscere.

Nr. 39.

U e b e r s e z u n g.

Zu wissen sey allen denen, die gegenwärtigen Brief sehen, daß Wir Lud- 1355.
wig der Röm̄er von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg ꝛc. dem
bescheidenen Mann Henning Branken, Bürger in Prenzlau unsern
treuen und geliebten Wirt und seinen wahren und rechtmässigen Erben,
mit dem Anfall von sechs Stück jährlicher Hebung in dem Dorfe Blin-
dow, die Johann Zedenik iezo besizet, als ein rechtes Lehn durch ge-
genwärtiges verleihen. Dergestalt, daß besagte sechs Stück Hebungen nach
Abgang des genannten Johann an vorerwehnten Henning und seinen
Erben ungehindert verfallen seyn sollen. Zur Bestätigung dieser Sache haben
wir unser Siegel diesem Briefe anhangen lassen in Gegenwart des edlen
Grafen Dltzo von Lindow, und der gestrengen Männern Friedrich v.
Lochem, Lorenz von Greifenberg, unser Hofmarschal, Niklas Bal-
ke von Liezenitz und Johann von Waldow, Ritter, ꝛc. Gegeben zu
Prenzlau i. J. 1355. den dritten Tag nach den Sonntag Reminiszere.

Nr. 40.

Aus dem lateinschen übersezt.

Im N. G. U. Da es mehr eine Göttliche als menschliche Eigenschaft ist, 1357.
geschehene Dinge beständig im Gedächtnis zu behalten: so ist es nützlich, die
Handlungen der Menschen durch beglaubte Briefe, und öffentliche Ablesung
zu verewigen. Dahero haben wir Bürgermeister der Stadt Prenzlau so-
wol neue als alte, auch Schöppen und Büldemeister zu jedermanns ge-
nauen Wissenschaft gebracht wissen wollen, daß wir nach reiflicher Ueberle-
gung und mit Beistimmung unserer vornemsten Mitbürger, vereignet und
bloß um Gottes Willen gegeben haben, zwei Theile eines ganzen Haus- Er-
bes auf der Neustadt Prenzlau, wo vordem der alte Lnd Grolkow,
Niklas Göhriz und Heinrich Coti gewonet, welche auch einen Theil
desselben Erbes um Gottes Willen gegeben und uns den unsrigen der Län-
ge und Breite nach abgetreten haben, zur Stiftung und Erbauung eines im-
merwährenden Hospitals, worin arme Pilgrimme und einheimische Witte-
wen zu ihrer zeitlichen und ewigen Bolfart angenommen und beherberget
werden sollen, so zu ewigen Zeiten dauern soll. Es haben auch die vor-
nemsten christgläubigen Bürger ihre Almosen nach ihrem Vermögen zu dies-
ser Stiftung und Erbauung gegeben und angewandt. Zum Zeugnis dieser
Sache ist unser Stadt- Siegel diesem Briefe angehänget worden. Gegeben
und geschehen zu Prenzlau im Jahr des Herrn 1367. am vierten Tag
nach dem Sonntag Lätare, durch die Hand Heisemann Königsborn,
des Notarii vorgenannter Stadt.

) (2

Nr.

1357. Wir Ludowicus der Röm̄er von Gottes Gnaden Marggreve zu Brandenburg ꝛ. bekennen vor uns und unsern lieben Broder Marggrauen Otten und unsern beiden Erben, das wir mit wolbedachten Mude und Mahde, unser Rades den wisen erbaren Lüden, den Rathmannen und gemeinen Borgern unse Stad tho Prenslaw, unsern lieben getrugeten die unse sint, und hernach kommen mögen, gelaten hebben und und laten, den eigendom euer acht und viertig Houen, die dar liegen, tho deme Dorpe tho Blingow, und scholen ewiglich, die acht und viertig Houen, unde die Brede auer die eine Houe hebben unde besitten mit Ackeren ꝛ. darunt so hebben sie uns betahlet, vierhundert Mark und negen und zwintich Mark Brandenburgisch Silbers. die sie uns aue geschlagen hebben von Bedige v. Bedel fencknüsse wegen, Ridderß, unde vestigt Marcke Brandenburgl. Silbers, die sie uns an redem Golde gegeben unde betahlet hebben, unde seuen und festig Marck defüligen Silbers, de se von unser wegen gegeben unde betalet hebben, unser seuen getrueten Bedigen von Bedele med redem Golde, de he uns schall aue schlan von den Schulden, dy wir em schuldig seyn. ꝛ. tho Berlin na Gottes Geborth dritteinhundert Jahr in den seuen und festigsten Jahre des Sonnabends vor dem Sonutage, also man singet Misericordia Domini.

Nr. 42.

Nach dem Original.

1370. Wir Otte von Gottes Gnaden Marggreve zu Brandenburg. ꝛ. bekennen öffentlichen, das wir den bescheiden wisen Lüden den Rathmannen gemeinen Burgern. und der ganzen Stad zu Prenslaw ingesetzt haben, und sezen auch mit diesem Brueue hundert Mark Brandenbl. Silbers Jerslicher Rente unsre Orbeta in der ergenanten Stat Primslaw. und das Gerichte in der Stad da selbst vor dreizen hundert Mark. und drizig Mark Brandenbl. Silbers. die wir en schuldig sin und davor si uns gewonnen haben. in unserm Kriege seyn den von Meclinburg und sullen die ergenante hundert Mark Brandenb. Silbers Jerslicher Pflege und das Gerichte dar selbst innebehalten. uffboren und innemen. Also lange biz das wir en die vorgenanten dreizen hundert Mark und drizig Mark Brandb. Silbers. gar und genzlichen untricht haben und bezalt dat en genuzet. mit orkund diesß brueues ꝛ. Geben zu Frankenuorde. Nach Gottes Gebort dreizehnhundert iar dar nach in dem Siebenzigsten iare amme guden Dunnsage vor Paschen vürsegilt mit unserm anhangenden Ingesegil. Zu mere Bekentnisse dieß Ding.

Nr. 43

Nr. 43.

Ich Mathias Fiol bekenne in defenre openen Bryve vor my und minen Erven, und vor alle den ghenen, die den syen und hören, dat ich met minen Herren, den erlichen Läden, Radmännern zu Premzlau, olden und nyen, und met Gilden- Meistern der Wercken hebbe eyn gedraghen, also umme den Toll in der vorgehenden Stadt, met guden beraden Mude: Also dat ich und mine Erven ganz und vast holden scolen dese Stücke die hir na gescreven stan. Tu deme ersten Male, dat ich schal dragen eynen witen Stock, und schal van nymande Bröcke nemen, ich en hebbe den vor gewarnet. Were dat sich darover nymand vorsümede an deme Tolle, met deme schal ich und will dat holden, nach Rade der Radmanne. Ich en schall ich ny gheven nyen Toll edder einige Unpflicht nemen anders, werme van older Wonheit ghewesen is. Ich schal eyne islicken, die Gud heft in deme Tolle sine vulle Rente gheven, van virndele Jares tu Virndele, und schal und wil alle Dinct holden, nach Rade der Radmanne. ic. Tüghe dessen Dinct sint de Ratmanne deser vorgeschreven Stad old und nye, und die Gilden- Meistere der vier Wercken, Her Dunderick Dormann Provest, und Hermann van Jagow die Schulte, mit Urkunde dieses Bryves, die ghegheven is tu Premzlau, nach der Dort unses Herren drütteyn hundert Jare, in dem neghen und seventighesten Jare, in dem hilghen Paschen Avonde, beseghelt met minen Ingefeghele, dat met minen ganzen Volboit und Wißschaft hir an ghehanghen is.

1379,

Nr. 44.

Wie Sigmund van Gotes Gnaden Margrebe zu Brandenburg, ic. bekennen und tun kunt öffentlich mit diesem Brive, daz wir den Erbern weisen Leuten Unser Stete Premslaw, Templin und Strassburg verleubet haben, und verleuben mit Rade, und mit unsen guten Willen, und ouch durch Frides und Gnaden der Lande willen, daz sie sich dy obgenanten Stete unfer alle mit den Steten Sünd Stetyn und Pozewalk verbinden, verennen sullen und mugen, als hernoch geschriben steet. Wer ob nymand dieselben Stete verunrechten, oder beschedigen wolden, oder die Strazze roubeten, darzu schal eyne Stat der andern beholfen syn, und getreuwlich geraten, Wer ouch, ob nymandt umme Deube, umme Raube, umme Mordbrant oder welcherleye Sache das were in den obgenanten Stetyn verfest, verecht wurden, der oder dyselben sullen in den eagenantden Steten allen verfest und verecht syn, gleicher weyse, als in derselben Stat, darinne der oder die verfestet und verecht syn dorüber. Wer, ob nymandt uff denselben Straßen, der egenannten Steten schint, roubte oder brente, oder

1379.

Moubern, Flibern keynerleye Behousunge, Enthelnuße, Behülffe oder Fürdrunge teten, zu dem, oder zu den allen, welche dy das teten, sollen dieselbe obgenannte unser Stete zu tun und richten mit eynander mit Craft und Macht, als recht ist. Doch were, ob keyne andere Stete, die denselben obgenannten gelegen weren, dy dise obgenannte Verhüntnuße, Stücke und Artickel halden, und sich dazu verbinden wolden, die sollen und müssen alle Craft, Macht haben, mit unserm guten Willen, als die obgenannte unsere Stete zc. Berlin, nach Christi Geburt dreyzehnhundert Jar, darnach in dem Neun und Sibenzigsten Jare, des Fritages nach Laurentzil Tage.

Nr. 45.

1441. Wir Friedrich von G. G. Marggrafe zu Brandenb. zc. bekennen für Uns unser Erben und Nachkommen und sunst vor allen den, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, daß wir den beyden Klöstern, alse nemlichen der Prediger Orden Und auch der Darsfüßer, die Inn unser Stadt Prenzlou sin gelegen lauterlichen umb Gotts unser und unser Fürfaren Marggrauen seligen Selen Seligkeit willen, den dritten Hoff, so man von Prenzlou obgenannt zu kumpt, in dem Dorffe zu Klinckow auf der rechten Hand gelegen, gegeben und verreyget haben, unde wir geben unde verengen auch den obgenannten beiden Klöstern in unser Stadt Prenzlou gelegen, den genannten Hoff zu Klinckow, dar dan ihunt uff siezert Hans Peterß zu einem rechten eigenthum in Krafft und Macht dieß Brieffs und auch in aller Masse und mit allen Rechtigkeiten Pächten, Zehenden, Rauchhünern, und Freyheiten, so denn der Vincentius Damerow unser lieber getreuer vormals von Uns zu rechten Manlehen inne gehabt, besessen und dann auch in den genannten Klöstern gegeben, und vor Uns verlassen hat, zc. * Geben Berlin nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr, und darnach im Ein und vierzisten Jhare am Mittwoches Sanct Anne Tag der heil. Frawen.

Nr. 46.

1544. Wir Joachim von G. G. Marggraff zu Brandenburg zc. Bekennen u. thun kundt vor Uns unsere Erben und Nachkommende, daß wir unsern lieben getrewen Burgermeistern Rathmannen und ganzer Gemein unser Stadt Prenzlou uf ihr bittlich Ansuchen, das schwarze Kloster daselbst, soweit es
umb

* Hieraus und aus dem Kaufbrieff des hiesigen Magistrats über gedachten Hof v. J. 1519. ersiehet man, daß die Klöster den Hof eigentlich von gedachtem Damerow einem hiesigen Bürger, als ein Vermächtnis erhalten, worüber der Kurfürst in dieser Urkunde als Lehnsherr seinen Konsens erteilet.

umbfangen, um Gotteswillen und Behueff und Anrichtung eines Hospitals vor die Armen vorwilligt voreigend und vorschrieben haben, vorwilligen voreigen und vorschreiben Ihnen bevruth Kloster hiemit in Kraft diß Brieffs, Also daß sie daselbe zu einem Hospital für die Armen arichten, haben behalten und ewiglich gebrauchen sollen und mögen, unser und unser Erben auch nachkommende und menniglichs ungehindert. Solchs auch in geistlicher Freiheit wie andere Hospital sein und bleiben, doch daß sie aus Ihrer Zusage nach in unser Stadt Prenzlau ein Korn oder Schut Haus dagegen wiederumb sollen beschaffen und erbauen. ic. Geschehen zu Cölln an der Spree Dienstags nach Francisci Nach Christi unsers lieben Herren Geburth tausend Fünfhundert und vier und vierzigsten Jahre.

Nr. 47.

Auszug aus Kaiser Karl VI. Landbuch S 152. das Dorf Blindow betreffend, in einer Uebersetzung.

Zu Blingow sind 60. Hufen, jede giebt zur Pacht einen halben Wspl. Weizen, einen halben Wspl. Roggen, einen halben Wspl. Gerste, und einen halben Wspl. Hafer. Zur Pfarre gehören drei Hufen, 2 hat der Pfarrer in Kultur, die dritte hat er zu einem andern Hofe in Erbpacht gegeben. Jede Hufe giebt 2. Schillinge an Zins, an Dienstpennigen 20. Pfennige und ein Viertel Erbsen. Klaus Wymann hat 2. Freihufen bei seinem Hof unterm Pflug. Die Bürgermeister zu Prenzlau besitzen 6. Hufen mit allen Gerechtsamen. Menke Sculte mit seinem Bruder einen Bürger zu Prenzlau besitzen 9. Hufen mit allen Gerechtsamen, und die Beede von 20. Hufen. Klaus Wymann Bürger zu Prenzlau hebt in diesem Dorfe 20. Pfund von den Hufen und Pachtbüchern. Herr Mor von Lindstede hat die Pacht von 4. Hufen und die Beede von dritthalb Hufen. Berheke von Engstede zieht die Pacht von 1. Hufe. Otto Grünow (1.) hebt 5. Wspl. Kornpächte. Klaus Gule mit seinem Bruder zieht die Pacht von 4. Hufen und 1. Pfund. Ehart Melmer Bürger zu Prenzlau hat die Pacht von 1. Hufe. Ein Vorsteher der Marien-Kirche zu Prenzlau besitzt 4. Hufen mit allen Gerechtsamen. Diese Einkünfte lasten auf 2. Hufen. (2.) Henning Hoppe ein Prenzlauer Bürger erhebt die Pacht von 1. Hufe. Herr Heinrich Heyne,

(1.) War von der alten ausgestorbenen adel. Familie der von Grünow.

(2.) Im Text steht: Hi redditus jacent ad II. mansos. und ist diese Stelle etwas dunkel.

Heyne, Herr Theodor von Moltke Priester haben von 5. Hufen das Eigentum und alle Gerechtfame. Menzen Colner Bürger in Prenzlau hat anderthalb Pfund Hebung. Die Bürgermeister der Stadt Prenzlau haben anderthalb Pfund. Frenke Branke ein Bürger aus Prenzlau hat die Pacht von 3. Hufen. Der heilige Gregorius (3.) bei Prenzlau hebt die Pacht von einer Hufe. Herder hat die Pacht von 5. Hufen. Unter diesen sind 2. Hufen die nur die Hälfte Pacht geben. Alle diese Hufen sind besetzt: Der Krug giebt 30. Schillinge Pacht und 1. Schilling Zins wovon der Prenzlausche Bürger Klaus Wymann 15. Schillinge erhebt, 15. Schillinge hebt Menze Sculte mit seinem Bruder einem Bürger zu Prenzlau. Von den Hufen sind 2. Rossätenhufen, die zusammen 6. und ein halb Schof Pachtländer geben, von welchen Klaus Wymann 2. Schof und 10. Hünner bekommt. Die Bürgermeister der Stadt Prenzlau erhalten 2. Schof und 2. Hünner, der Prenzlausche Bürger Eghart Melmeker eben soviel. (4.) Rossätenwörden sind 37, jeder Rossätenhof giebt 1. Schilling und sind alle besetzt ausgenommen 2. Bei dem Dorfe liegt ein See der 12. Pfund Pacht giebt, und die Kleintower (5.) welche fischen geben 2. Pfund, so aber vor jetzt nicht von jenem See, der Blindow heisset, zu verstehen. Ein Bach Strant genannt, giebt 30. Schillinge Pacht, der aber jetzt nicht gefischt wird. Die Pacht von dem vorgenannten See und dem Bach erheben die Bauern dieses Dorfs. In diesem Dorfe werden Rauchhünner gegeben. In diesem Dorfe ist ein Landschöppe mit Namen Eghart Blingow, der 6. Hufen hat, wovon er die obigen Abgaben entrichtet.

(3.) Dies ist die St. Georgen Kapelle vor dem hiesigen Steintore und müste also eigentlich Sanctus Georgius und nicht Gregorius heissen.

(4.) bleiben also 16. Hünner übrig.

(5.) Kleintower waren vor Alters diejenigen Fischer die mit Handnetzen fischten, oder die Fustfischerei hatten ohne die Seen zu befahren, wogegen die, welche mit grossen Netzen fischten, Garnmeister heissen.

Ende des Ersten Theils.

17

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

11. Sep. 1999



Hist. urb. Germ. 967.

